PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

AB FCP I

MAI 2020

Multi-Asset/Asset Allocation

> Dynamic Diversified Portfolio

Equity

> Global Equity Blend Portfolio
> Global Value Portfolio
> Emerging Markets Growth Portfolio
> Sustainable US Thematic Portfolio
> Asia Ex-Japan Equity Portfolio
> Japan Strategic Value Portfolio
> China Opportunity Portfolio

Fixed-Income

> Short Duration Bond Portfolio
> Global High Yield Portfolio
> American Income Portfolio
> European Income Portfolio
> Emerging Markets Debt Portfolio
> Mortgage Income Portfolio

* **Zum 29. Mai 2020** wird das China Opportunity Portfolio in China Low Volatility Equity Portfolio umbenannt und seine Anlagepolitik geändert.

Der Fonds ist ein nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichteter offener Investmentfonds (*fonds commun de placement*).
AllianceBernstein und das AB-Logo sind eingetragene Waren- und Dienstleistungszeichen, die mit Genehmigung des Inhabers AllianceBernstein L.P. verwendet werden.

Wichtige Hinweise

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Sie den Rat eines unabhängigen fachlichen Beraters einholen. Den am Anteilerwerb interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die im Land ihres Wohnsitzes bzw. ständigen Aufenthaltes geltenden gesetzlichen Erfordernisse und etwaige Devisenbestimmungen sowie über die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen und etwaige für sie relevante Devisenbeschränkungen zu informieren. Anteile, die von Personen erworben werden, die gemäß den Vertragsbedingungen zu deren Besitz nicht berechtigt sind, können von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds zu ihrem aktuellen Nettoinventarwert zurückgekauft werden. Zeichnungen können auf Basis dieses Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen erfolgen, die durch den letzten Jahresbericht des Fonds, der den geprüften Jahresabschluss enthält, und den letzten Halbjahresbericht, falls dieser jüngeren Datums ist, aktualisiert werden. Exemplare dieser Berichte können bei einem bevollmächtigten Finanzberater oder der eingetragenen Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt sowie in den darin genannten Berichten und Dokumenten enthalten sind. Im Zusammenhang mit dem hiermit gemachten Zeichnungsangebot ist niemand befugt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den hierin genannten Dokumenten enthalten sind. Werden derartige Auskünfte erteilt oder derartige Zusicherungen gemacht, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit Genehmigung des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle erteilt oder abgegeben worden sind. Jeder Anteilkauf, der vom Erwerber aufgrund von Erklärungen oder Zusicherungen vorgenommen wird, die nicht in den hierin enthaltenen Informationen oder in den hierin genannten Dokumenten enthalten sind oder mit ihnen übereinstimmen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Erwerbers.

In diesem Prospekt bezieht sich die Bezeichnung (i) „US-Dollar“ und „$“ auf den US-Dollar, (ii) „Euro“ und „€“ auf den Euro, (iii) „GBP“ und „£“ auf das britische Pfund Sterling, (iv) „SGD“ oder „S$“ auf den Singapur Dollar, (v) „HKD“ und „HK$“ auf den Hongkong-Dollar, (vi) „AUD“ und „A$“ auf den australischen Dollar, (vii) „Yen“ oder „¥“ auf den japanischen Yen, (viii) „CAD“ und „C$“ auf den kanadischen Dollar, (ix) „NZD“ oder „NZ$“ auf den neuseeländischen Dollar, (x) „CHF“ auf den Schweizer Franken, (xi) „ZAR“ auf südafrikanische Rand, (xii) „RMB“ auf Offshore-RMB („CNH“) und nicht auf Onshore-RMB („CNY“), (xiii) „CZK“ auf tschechische Kronen und (xiv) „PLN“ auf polnische Złoty.

Die Registrierung von Anteilen nach dem US-Wertpapiergesetz (U.S. Securities Act) von 1933 in der derzeit gültigen Fassung ist weder erfolgt noch künftig vorgesehen. Die Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten (wie im Verzeichnis der definierten Begriffe definiert) noch an eine US-Person (wie im Verzeichnis der definierten Begriffe definiert) angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden. Eine Registrierung des Fonds gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften (U.S. Investment Company Act) von 1940 in der derzeit gültigen Fassung ist nicht erfolgt.

AllianceBernstein Investments, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft, bzw. AllianceBernstein Investments, ein Unternehmensbereich von AllianceBernstein Investments, Inc., fungiert als Hauptvertriebsstelle für die Fondsanteile in Verbindung mit dem Zeichnungsangebot, das in diesem Prospekt unterbreitet wird. Antragsformulare für die Zeichnung von Anteilen bedürfen der Annahme seitens der Hauptvertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds.

Die in diesem Prospekt oder anderen Verkaufsunterlagen des Fonds oder der AB-Fonds-Website, www.alliancebernstein.com, enthaltenen Informationen gelten nicht als Verkaufsangebot oder Zeichnungsaufforderung in Hoheitsgebieten, in denen das Angebot oder die Zeichnungsaufforderung gesetzwidrig ist oder in denen die Person, die das Angebot oder die Zeichnungsaufforderung macht, nicht die dafür erforderliche Zulassung besitzt, oder gegenüber Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung gesetzlich unzulässig ist. Die Informationen auf der AB-Fonds-Website dürfen insbesondere weder in den Vereinigten Staaten noch an US-Personen verteilt werden, es sei denn dies erfolgt gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten. Greift ein interessierter Anleger über eine andere Webseite auf die AB-Website zu, übernehmen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsstelle keinerlei Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen der Webseiten anderer Anbieter, die Links zu einzelnen Seiten der AB-Website zur Verfügung stellen.

Den Anlegern ist bekannt und sie sind damit einverstanden, dass bestimmte Daten über ihre Person und ihre Bestände gespeichert und von der Transferstelle verwendet werden, um Zeichnungen, Zahlungen etwaiger Ausschüttungen, Rücknahmen und Umtausch sowie andere Aktivitäten bezüglich der Anteilbestände der Anleger zu erleichtern, und die Daten können vorbehaltlich der für diese Zwecke anwendbaren Gesetze und Vorschriften an bestimmte mit der Transferstelle verbundene Unternehmen innerhalb der AB Group sowie bestimmte von der Transferstelle oder dem Fonds autorisierte Vertreter weitergeleitet werden. Diese Verwendung kann sich auf die Übermittlung dieser Daten an Länder außerhalb des EWR erstrecken.

Exemplare des konsolidierten Prospekts, der Vertragsbedingungen, des jüngsten Jahresberichts und, sofern nachfolgend veröffentlicht, des jüngsten Halbjahresberichts des Fonds sowie Exemplare der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind kostenlos bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle erhältlich.

Datenschutz.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass bestimmte Daten, die sich auf sie als natürliche Personen oder auf andere identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen – insbesondere Vertreter und letztendliche wirtschaftliche Eigentümer – (in diesem Formular insgesamt die „**Betroffenen Personen**“) und deren Anteilbestände beziehen (die „**Personenbezogenen Daten**“), vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds (als gemeinsame Datenverantwortliche) und/oder von der Transferstelle, der Verwahrstelle, der Zahlstelle (sofern vorhanden) und/oder bestimmten verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Transferstelle innerhalb der AB-Gruppe sowie von deren bevollmächtigten Vertretern (als Datenverarbeiter) (die „**Relevanten Parteien**“) erhoben, gespeichert und/oder verarbeitet werden können. Eine Verarbeitung von Personenbezogenen Daten erfolgt (i) aufgrund eines zwischen dem Anteilinhaber und dem Fonds bestehenden Vertragsverhältnisses und zur Bereitstellung damit verbundener Dienstleistungen für die Anteilinhaber und/oder (ii) zur Einhaltung geltenden Rechts (einschließlich in Situationen, in denen der Anteilinhaber keine direkte vertragliche Beziehung mit dem Fonds hat).

Personenbezogene Daten werden nur für die Zwecke genutzt, für die sie erhoben werden, es sei denn, die Anteilinhaber werden vorab über einen anderen Nutzungszweck informiert.

Übermittlung Personenbezogener Daten

Die Übermittlung Personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe geltenden Rechts an die Relevanten Parteien als Datenverarbeiter oder als Datenverantwortliche, wobei sich diese innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) befinden können. Personenbezogene Daten können somit an Unternehmen in Ländern übermittelt werden, die nicht von einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission abgedeckt sind (dazu gehören beispielsweise Singapur, Taiwan, Indien, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika) oder in denen es ggf. keinen gesetzlichen Datenschutz gibt oder in denen das Niveau des gesetzlichen Datenschutzes nicht den Standards im EWR entspricht. Die Übermittlung von Personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union erfolgt (i) auf Basis von verbindlichen Unternehmensregelungen, die innerhalb der AB-Gruppe vereinbart wurden, und/oder (ii) auf Basis von datenschutzrechtlichen Standardklauseln, die von der Europäischen Kommission beschlossen wurden, und/oder (iii) sofern eine solche Übermittlung für die Ausführung von Dienstleistungen für den Fonds und/oder den Anteilinhaber erforderlich ist und/oder (iv) sofern eine solche Übermittlung für die Ausführung von Dienstleistungen gemäß einem zwischen dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft und einem Dritten abgeschlossenen Vertrag, bei dem Anteilinhaber mittelbare Vertragsparteien sind und der im Interesse der Anteilinhaber geschlossen wurde, erforderlich ist.

Zwingend erforderliche Offenlegung Personenbezogener Daten

Darüber hinaus werden die Betroffenen Personen darüber informiert, dass die Relevanten Parteien berechtigt sind, Personenbezogene Daten gegenüber Dritten wie beispielsweise gegenüber Gerichten und/oder gesetzlichen, staatlichen oder aufsichtlichen Stellen oder Einrichtungen zur Einhaltung des geltenden Rechts offenzulegen und an diese zu übermitteln, einschließlich Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern in Luxemburg und anderen Rechtsordnungen, sofern internationale Abkommen (wie Rechtshilfeabkommen) zwischen dem ersuchenden Drittland und dem EWR oder Luxemburg bestehen.

Speicherung von Personenbezogenen Daten

Die Speicherung von Personenbezogenen Daten erfolgt nur, solange dies für die Erfüllung der von den Anteilinhabern angefragten Dienstleistungen oder nach geltendem Recht erforderlich ist.

Erklärung der Anteilinhaber

Mit Übermittlung Personenbezogener Daten an die Relevanten Parteien erklären die Anteilinhaber, dass sie befugt sind, diese Personenbezogenen Daten an die Relevanten Parteien zu übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds können davon ausgehen, dass die Betroffenen Personen, sofern erforderlich, ihre Zustimmung erteilt haben und dass sie über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten und ihre hier beschriebenen Rechte informiert wurden.

Anteilinhaberrechte

Die Anteilinhaber (und, soweit anwendbar, deren Betroffenen Personen) haben das Recht auf (i) Auskunft zu sowie (ii) Berichtigung oder Ergänzung, (iii) Löschung, (iv) Begrenzung der Verarbeitung und (v) Übertragbarkeit von Personenbezogenen Daten, die vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, und zwar in der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Form und im Rahmen der nach geltendem Recht maßgeblichen Beschränkungen. Ein entsprechendes Ersuchen ist per Post oder E-Mail an den Datenschutzbeauftragten (*Data Protection Officer*) der Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Verarbeitung oder Übertragung von Personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Verwaltungsgesellschaft sind verfügbar unter https://www.alliancebernstein.com/funds/abii/documents/annoucement/ab-lux-data-protection-disclosure-to-investors.pdf.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einzelheiten zu den Portfolios

Dieser Teil enthält spezifische Informationen über jedes Portfolio des Fonds und seine Anteilklassen, einschließlich der Anlageziele und der Anlagepolitik, sowie zusammenfassende Informationen und sonstige Angaben zu den Portfolios.

Informationen über die Portfolios

Multi-Asset/Asset Allocation
Dynamic Diversified Portfolio I-8
Equity
Global Equity Blend Portfolio I-16
Global Value Portfolio I-23
Emerging Markets Growth Portfolio I-31
Sustainable US Thematic Portfolio I-38
Asia Ex-Japan Equity Portfolio I-45
Japan Strategic Value Portfolio I-56
China Opportunity Portfolio I-63
Fixed-Income
Short Duration Bond Portfolio I-79
Global High Yield Portfolio I-90
American Income Portfolio I-104
European Income Portfolio I-119
Emerging Markets Debt Portfolio I-129
Mortgage Income Portfolio I-141

Teil II: Allgemeine Informationen

Dieser Teil enthält allgemeine Informationen über den Fonds und die Portfolios.

Der Fonds II-1
Kauf von Anteilen II-2
Rücknahme von Anteilen II-8
Umtausch oder Austausch von Anteilen II-9
Ermittlung des Nettoinventarwertes II-11
Anlageformen II-14
Risikofaktoren II-28
Versammlungen und Mitteilungen an Anteilinhaber II-53
Verwaltung und Geschäftsführung II-54
Zusätzliche Informationen II-59
Länderspezifische Informationen II-72
Anhang A: Anlagebeschränkungen II-75
Anhang B: Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit Excessive- und Short-Term-Trading II-82
Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und –instrumente und Sicherheitenverwaltung II-83
Anhang D: Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich II-89

Adressen

Wichtige Erwägungen

Der Fonds ist als „Umbrella-Fonds“ strukturiert und umfasst mehrere Vermögenspools (jeweils ein „Portfolio“). Anleger sollten sich in Teil I darüber informieren, auf welche Portfolios sich dieser Prospekt bezieht und diese „Wichtigen Erwägungen“ insbesondere hinsichtlich der von diesen Portfolios vorgenommenen Anlagen durchlesen. Ferner wird den Anlegern geraten, die Hinweise in Teil I unter „Risikoprofil“ für jedes Portfolio sowie die Hinweise in Teil II dieses Prospekts unter „Risikofaktoren“ aufmerksam zu lesen.

Der Wert der Anteile der Portfolios, auf die dieser Prospekt Bezug nimmt, ändert sich mit dem Wert der Anlagen, die jedes dieser Portfolios vornimmt. Der Wert der Anteile und die aus ihnen erzielten Erträge werden somit schwanken und sind nicht garantiert, so dass Anleger bei Rücknahme ihren ursprünglich angelegten Betrag unter Umständen nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Bei Portfolios, die in Aktien anlegen, kann der Wert der zu Grunde liegenden Anlagen je nach den Tätigkeiten und Ergebnissen der einzelnen Unternehmen oder auf Grund allgemeiner Markt- oder Konjunkturbedingungen zum Teil erheblichen Schwankungen unterliegen. Bei Portfolios, die in Rentenwerte anlegen, hängt der Wert der zu Grunde liegenden Anlagen in der Regel von den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten sowie von den allgemeinen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen ab.

Der Wert der Anteile eines Portfolios, das Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere vornimmt, und die mit diesen Anteilen erzielten Erträge verändern sich in Abhängigkeit von den Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse. Ein Portfolio kann in hochverzinsliche Wertpapiere anlegen, bei denen in bestimmten Fällen das Risiko einer Abwertung und eines realisierten Kapitalverlustes unvermeidlich sind. Ferner können Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität größeren Ertrags- und Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere mit einem höheren Rating.

Ein Portfolio, das seine Anlagen im Wesentlichen auf ein einziges Land beschränkt, ist in höherem Maße den konjunkturellen, politischen und wirtschaftlichen Risiken dieses Landes ausgesetzt. Ein Portfolio, das Anlagen in mehreren Ländern vornimmt, streut sein Risiko über eine größere Anzahl von Ländern und ist somit in geringerem Maße den Risiken eines einzelnen Landes ausgesetzt.

Viele der Anlagen eines bestimmten Portfolios lauten unter Umständen auf eine andere Währung als die Währung des betreffenden Portfolios. Die Währungsschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen können somit erheblichen Einfluss auf den Wert der Anteilpreise dieses Portfolios ausüben.

Darüber hinaus kann ein Portfolio seine gesamten oder einen Teil seiner Anlagen in Wertpapiere von Schwellenmärkten tätigen, soweit dies in den Anlagezielen und -grundsätzen des betreffenden Portfolios vorgesehen ist. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass diese Wertpapiere unter Umständen volatiler sind als die Wertpapiere von Emittenten ausgereifterer Märkte. Das Resultat ist ein potenziell höheres Risiko von Kursschwankungen und einer Aussetzung von Rücknahmen im Vergleich zu einem Portfolio, das in ausgereiftere Märkte anlegt. Diese Volatilität kann auf politische und konjunkturelle Faktoren zurückzuführen sein, die durch rechtliche Belange und durch Faktoren wie Handelsliquidität, Abwicklung, Übertragung von Wertpapieren und Währung verstärkt werden. Obwohl einige Schwellenländer über verhältnismäßig stabile und florierende Volkswirtschaften verfügen, sind diese möglicherweise weltweiten Rohstoffpreisen gegenüber anfällig. Andere wiederum sind stark von den Wirtschaftsbedingungen in anderen Ländern abhängig. Wir bemühen uns zwar, diese Risiken zu erkennen und zu bewältigen, aber letzten Endes tragen die jeweiligen Portfolios und die Anteilinhaber die Risiken, die mit Anlagen in diese Märkte verbunden sind.

Ein Portfolio kann sich mit verschiedenen Methoden gegen Marktrisiken absichern. Diese Methoden und die dabei eingesetzten Instrumente werden in Anhang A von Teil II dieses Prospekts beschrieben. Ferner können diese Methoden und Instrumente auch im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement herangezogen werden.

Anlegern wird geraten, die Eignung der Anteile eines bestimmten Portfolios für ihre Anlagebedürfnisse mit ihren unabhängigen Finanzberatern zu besprechen.

Verzeichnis der Definierten Begriffe

AB-Fonds bezeichnet sämtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, die im Rahmen der Dienstleistungsmarke „AB“ vertrieben und von AllianceBernstein L.P. und/oder ihren verbundenen Unternehmen gefördert werden

AB-Fonds-Konto bezeichnet ein von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle für jeden Anteilinhaber eingerichtetes nominelles Konto, das den gesamten Anteilbestand des jeweiligen Anteilinhabers an den AB-Fonds aufzeigt

AB Group bezeichnet AllianceBernstein L.P. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

Verwaltungsstellenvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle

Verwaltungsstelle bezeichnet Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

ADR bezeichnet American Depositary Receipts

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem sowohl die New York Stock Exchange als auch die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sofern unter den Zusammenfassenden Informationen für ein bestimmtes Portfolio nichts anderes angegeben ist

CDSC-Anteile bezeichnet Anteile mit Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge – CDSC)

Portfolio-Währung bezeichnet die Basiswährung eines Portfolios, in der die Buchführung erfolgt, wie in „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I angezeigt

Händler bezeichnet je nach dem Zusammenhang entweder Wertpapierhäuser, eingetragene Anlageberater, unabhängige Finanzberater oder andere Kapitalvermittler, mit denen die Hauptvertriebsstelle Verträge abgeschlossen hat

Verwahrstelle bezeichnet Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Verwahrstellenvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Vertriebsverträge bezeichnet die entsprechenden Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle für jedes einzelne Portfolio

Hauptvertriebsstelle bezeichnet AllianceBernstein Investments, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft

EDR bezeichnet European Depositary Receipts

EWR bezeichnet die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein

Zulässiger Staat bezeichnet jeden EU-Mitgliedstaat, jeden Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie jeden anderen Staat, den die Geschäftsleitung (*Board of Managers*) der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Anlageziele jedes Portfolios als geeignet ansieht

EU bezeichnet die Europäische Union

Fonds bezeichnet AB FCP I, ein nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichteter offener Investmentfonds (*fonds commun de placement)*

GDR bezeichnet Global Depositary Receipts

Beteiligte bezeichnet den Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft)

Investment-Grade-Wertpapiere bezeichnet festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von Baa (einschließlich Baa1, Baa2 und Baa3) oder besser von Moody's bzw. BBB (einschließlich BBB+ und BBB-) oder besser von S&P, oder ein entsprechendes Rating von mindestens einer ISRO

Anlageverwaltungsvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter

Anlageverwalter bezeichnet AllianceBernstein L.P., eine in Delaware gegründete Kommanditgesellschaft (*Limited Partnership*)

IRC bezeichnet das US-Steuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung

IRS bezeichnet die US-amerikanische Steuerbehörde Internal Revenue Service

IRSO bezeichnet eine international anerkannte statistische Ratingorganisation

Wesentliche Anlegerinformationen bezeichnet die jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger in Bezug auf eine spezifische Anteilklasse eines Portfolios

Gesetz von 2010 bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete *société à responsabilité limitée*

Vertragsbedingungen bezeichnet die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen des Fonds

Mémorial bezeichnet den *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*

Moody's bezeichnet Moody's Investors Services, Inc.

Nettoinventarwert bezeichnet den Gesamtwert der Vermögenswerte eines Portfolios abzüglich der Verbindlichkeiten des Portfolios, wie in „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Teil II beschrieben

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organization for Economic Cooperation and Development*)

Angebotswährung bezeichnet jede Währung, in der die Anteile eines Portfolios, wie unter „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I angezeigt, angeboten werden

Ablauf der Annahmefrist bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme an einem Geschäftstag eingehen müssen, d.h. um 16.00 Uhr US Eastern Time oder zu einer anderen unter „Zusammenfassende Informationen“ in Teil I für ein Portfolio angegebenen Uhrzeit

OTC steht für Over the Counter

Portfolio bezeichnet, je nach Zusammenhang, das/die Portfolio(s) des Fonds, das/die in Teil I dieses Prospekts (oder je nach dem Zusammenhang in einem Unterabschnitt von Teil I) angeführt

wird/werden oder ein oder mehrere der sonstigen Portfolios des Fonds

Prospekt bezeichnet diese Ausgabe des Prospekts des Fonds

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der durch Richtlinie 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung sowie alle sonstigen Märkte in einem Zulässigen Staat, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist

RESA ist der *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* in Luxemburg

S&P bezeichnet S&P Global Ratings, ein Unternehmensbereich der S&P Global, Inc.

SFT-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Anteilinhaber bezeichnet je nach Zusammenhang die Eigentümer der Anteile, die für ein oder mehrere Portfolios im Anteilregister des Fonds eingetragen sind

Anteile bezeichnet Anteile des Fonds unabhängig von Anteilklasse oder Portfolio

Gesamtvermögen bezeichnet, je nach Kontext, das Gesamtnettovermögen des jeweiligen Portfolios

Handelstag ist der Geschäftstag, an dem eine Anteilstransaktion (d. h. Kauf, Rücknahme oder Umtausch) für ein Portfolio nach Annahme in das Anteilregister des Fonds für das bzw. soweit zutreffend die jeweiligen Portfolio(s) eingetragen wird

Transferstelle bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft oder AllianceBernstein Investor Services, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft und die Registrier- und Transferstelle des Fonds

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen

OGAW bezeichnet einen Investmentfonds oder eine offene Investmentgesellschaft, die die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere erfüllt

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in ihrer jeweils geltenden Fassung

Vereinigtes Königreich bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten bezeichnet die Vereinigen Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitztümer und Hoheitsbereiche, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico

US-Person bezeichnet (i) in Bezug auf eine Person, eine natürliche oder juristische Person, die nach Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (U.S. Securities Act of 1933) in der jeweils geltenden Fassung als US-Person gelten würde; (ii) in Bezug auf natürliche Personen, US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer („resident aliens“) im Sinne der jeweils geltenden Fassung der US-Einkommensteuergesetze; oder (iii) in Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen sind, (A) eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde; (B) einen Trust, sofern (I) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (II) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und (C) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Steuer unterliegt.

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil für einen Handelstag berechnet wird, d. h. jeden Geschäftstag um 16.00 Uhr US Eastern Time

AB FCP I—Dynamic Diversified Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Portfolio strebt die Maximierung des Gesamtertrags an.

Anlagepolitik

Übersicht. Das Portfolio ist als Lösung für Anleger konzipiert, die langfristiges Kapitalwachstum bei einer moderaten Volatilität durch Anlage in einen Multi-Asset-Fonds anstreben, dessen Anlagepositionen dynamisch angepasst werden.

Das Portfolio legt in ein global gestreutes Portfolio von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, einschließlich Finanzderivaten („*Derivate*"), an, die ein Engagement in einer Vielzahl von Assetklassen ermöglichen. Zu diesen Assetklassen können Aktien- und Rentenwerte, einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere, immobilienbezogener Wertpapiere, Währungen, Waren/Rohstoff-bezogener Wertpapiere und alternativer Anlageprodukte, ohne vorgeschriebene Anlagegrenzen gehören. Unter normalen Marktbedingungen geht der Anlageverwalter davon aus, dass ein Großteil der Positionen des Portfolios in Aktien angelegt wird. Das Portfolio kann außerdem in Unternehmen sowohl mit geringerer als auch mit größerer Marktkapitalisierung anlegen. Das Portfolio unterliegt hinsichtlich des Betrags seines Nettovermögens, der in einem einzigen Land oder einer einzigen Region, einschließlich Industrieländern und Schwellenmarktländern, angelegt werden kann, keinerlei Beschränkung.

Der Anlageverwalter wird seine eigene „Dynamic Asset Allocation"-Strategie einsetzen, um die verschiedenen Anlagepositionen des Portfolios zwischen den betreffenden Assetklassen mit dem Ziel umzuschichten, jeweils ein Risiko-Ertrags-Profil zu erhalten, das nach Ansicht des Anlageverwalters das zum jeweiligen Zeitpunkt optimale Risiko-Ertrags-Profil des Portfolios ist.

Das Portfolio kann aktive oder passive Positionen in einzelnen Assetklassen halten und diese Positionen danach über Anlagen in einzelne Wertpapiere oder über den Einsatz von Derivaten oder auf sonstige Weise umschichten.

Aktienwerte. Das Portfolio kann ein Engagement in Aktien durch Anlage in Stammaktien, jedoch auch in Vorzugsaktien, Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere für globale Emittenten erzielen, einschließlich gesponserter und nicht gesponserter Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts („*ADRs*") und Global Depositary Receipts („*GDRs*")), sowie Derivate.

Rentenwerte. Das Portfolio kann ein Engagement in Rentenwerten durch Anlage in festverzinsliche Instrumente und Derivate erzielen. Das Portfolio darf auch in Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen, einschließlich Geldmarktinstrumenten, anlegen.

Das Portfolio darf eine Reihe von festverzinslichen Instrumenten erwerben, darunter Schuldtitel, die von Regierungen oder anderen staatlichen oder kommunalen Einrichtungen ausgegeben werden, einschließlich staatlicher Behörden und Organisationen (insgesamt „staatliche Emittenten"), sowie Schuldtitel, die von verschiedenen Organisationen oder Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, welche generell zur weltweiten, regionalen oder länderspezifischen Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der wirtschaftlichen Entwicklung gegründet worden sind (insgesamt „supranationale Einrichtungen"), Industrieanleihen, verschiedene Arten von vermögensbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities), verschiedene Arten von hypothekenbezogenen Wertpapieren, Vorzugsaktien und inflationsgeschützte Wertpapiere, sowie nach dem Ermessen des Anlageverwalters in von sonstigen Emittenten ausgegebene festverzinsliche Instrumente.

Die Anlagen des Portfolios in mit Hypothekenwerten oder Vermögenswerten besicherte Wertpapiere werden 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wobei diese Grenze nicht für Anlagen in diejenigen dieser Wertpapiere gilt, die durch die Regierung der Vereinigten Staaten oder einen anderen Zulässigen Staat oder durch eine von der Regierung der Vereinigten Staaten oder der Regierung eines Zulässigen Staates gesponserten Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden.

Das Portfolio kann festverzinsliche Instrumente mit einem Investment-Grade-Rating oder einem niedrigeren Rating sowie Instrumente dieser Art ohne Rating erwerben.

Immobilien. Das Portfolio kann ein indirektes Engagement in globalen Immobilien bzw. der globalen Immobilienbranche über bestimmte zulässige Anlagen erzielen, beispielsweise über Aktienwerte von globalen Real Estate Investments Trusts ("*REITs*") oder über Aktienwerte von globalen Hypotheken-REITs oder sonstigen globalen mit der Immobilienbranche verbundenen Unternehmen wie Real Estate Operating Companies („*REOCs*"), sowie über Derivate.

Waren/Rohstoffe. Das Portfolio kann ein indirektes Engagement in Waren über zulässige Anlagen wie bestimmte Derivate auf Waren-/Rohstoffindizes und börsengehandelte Fonds erzielen, welche die Voraussetzungen eines OGAW oder eines zulässigen OGA im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen. Das Portfolio kann auch ein Waren-/Rohstoff-bezogenes Engagement über die Anlage in Aktien von Waren-/Rohstoffproduzenten oder sonstigen mit Waren/Rohstoffen verbundenen Emittenten erzielen.

***Währungen*.** Das Portfolio darf ohne Einschränkung in auf Währungen aus Industrie- und Schwellenländern lautende Wertpapiere anlegen.

Auf Basis seiner Währungsresearchanalysen und -prognosen kann der Anlageverwalter die verschiedenen Währungspositionen des Portfolios jederzeit anpassen. Der Anlageverwalter setzt seine internen, speziell für diesen Zweck entwickelten Risiko-Ertrags-Modelle ein, und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen Währungspositionen des Portfolios. Darüber hinaus kann das Portfolio in Währungen anlegen, unabhängig davon, ob das Portfolio Positionen in den zugrunde liegenden Währungen hält.

Das Portfolio bietet eine oder mehrere Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen) an, die in der nachstehenden Tabelle mit Zusammenfassenden Informationen in diesem Teil I (siehe unten) aufgeführt sind. Diese Anteilklassen sind für Anleger in Fremdwährungen (d. h. nicht der Basiswährung) konzipiert, die eine Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und ihrer Anlagewährung erzielen möchten.

Zusätzliche Informationen über Hedged-Anteilklassen sind unter „Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in diesem Teil I (*unten*) und unter „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in Teil II ausgeführt.

Alternative Anlagen. Das Portfolio kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters in Aktien- und Renteninstrumente anlegen, die ein Engagement in verschiedenen Arten alternativer Anlagen bieten, insbesondere Hedgefonds und Private Equity, vorausgesetzt diese Wertpapiere und Instrumente erfüllen die Voraussetzungen von „übertragbaren Wertpapieren" gemäß den OGAW-Vorschriften, und auch dann nur innerhalb der für OGAW vorgeschriebenen Grenzen. Diese alternativen Anlagen können Vehikel in Pool-Form und andere vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen oder nicht verbundenen Dritten gesponserte und/oder verwaltete Produkte umfassen.

Dynamic Asset Allocation-Strategie

Der Anlageverwalter wird seine eigene „Dynamic Asset Allocation"-Strategie einsetzen, um die verschiedenen Anlagepositionen des Portfolios mit dem Ziel umzuschichten, jeweils ein Risiko-Ertrags-Profil zu erhalten, das nach Ansicht des Anlageverwalters das zum jeweiligen Zeitpunkt optimale Risiko-Ertrags-Profil des Portfolios ist.

Zur „Dynamic Asset Allocation"-Strategie gehören eine Reihe von Instrumenten zur Prognostizierung der Volatilität, Korrelation und erwarteten Rendite, die es dem Anlageverwalter ermöglichen, kurzfristige Fluktuationen im Risiko-Ertrags-Profil (*risk/return trade-offs*) über verschiedene Assetklassen abzuschätzen. Die „Dynamic Asset Allocation"-Strategie zielt darauf ab, die Portfoliovolatilität insgesamt zu senken und so die Auswirkungen dieser kurzfristigen Schwankungen einzudämmen, einschließlich statistisch sehr unwahrscheinlicher Ereignisse (sog. „Tail Events") in extremen Marktumfeldern, ohne das Potenzial für nachhaltige langfristige Renditen aufgeben zu müssen.

Beispielsweise kann der Anlageverwalter versuchen, das Risiko des Portfolios in Bezug auf eine oder mehrere Assetklassen zu reduzieren, wenn das „Dynamic Asset Allocation"-Instrument darauf hinweist, dass die für diese Assetklassen relevanten Marktrisiken steigen, während Renditechancen sinken. Umgekehrt tendiert der Anlageverwalter möglicherweise zu einer eher aggressiveren Haltung, wenn das „Dynamic Asset Allocation"-Instrument anzeigt, dass die die Renditechancen für eine oder mehrere dieser Assetklassen steigen und Marktrisiken sinken.

Das Portfolio kann Positionen in einzelnen Assetklassen halten und diese Positionen danach über Anlagen in einzelne Wertpapiere oder über den Einsatz von Derivaten umschichten. Es wird davon ausgegangen, dass dynamische Anpassungen der Anlagepositionen des Portfolios innerhalb der Assetklassen hauptsächlich über Derivate erfolgen. Bei der Auswahl der Methode und der Instrumente für die Umsetzung seiner „Dynamic Asset Allocation"-Strategie wird der Anlageverwalter die Handelskosten, die Liquidität und die voraussichtliche Dauer der Anpassung für jede Asset-Allokation auswerten.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Der Anlageverwalter kann Derivate im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements, für Absicherungs- und Anlagezwecke nutzen.

Der Anlageverwalter kann ohne Einschränkung börsengehandelte Derivate (z. B. Optionen, Aktienindexfutures oder Rentenfutures) und außerbörslich gehandelte Derivate (z. B. Währungstermingeschäfte, Optionen, Total Return Swaps, Zinsswaps und Credit Default Swaps) einsetzen. Das Portfolio kann auch über verschiedene andere Arten von Derivaten bzw. über strukturierte Produkte Positionen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten oder in einer bestimmten Vermögensklasse aufbauen.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-25%	100%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	0%-5%	10%
Wertpapierleihgeschäfte	-	-

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0% bis 300% seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Bei dieser Methode wird das Leverage durch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken automatisch erhöht. Folglich sollten sich Anteilinhaber darüber im Klaren sein, dass ein höheres voraussichtliches Leverage nicht automatisch mit einem höheren Anlagerisiko verbunden ist. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*")-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die absolute VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios 20% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der 3-Monats LIBOR. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Weitere Anlagestrategien

Es besteht keine Höchstgrenze bezüglich des Anteils des Gesamtvermögens des Portfolios, der in einem Land oder einer Region investiert werden darf, einschließlich Schwellenmarktländern oder -regionen. Die Anlagen des Portfolios in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern werden voraussichtlich 30% des

Nettovermögens des Portfolios nicht übersteigen. Der Anlageverwalter wird nach seinem Ermessen bestimmen, welche Länder „Schwellen(markt)länder“ sind. Im Allgemeinen werden dies diejenigen Länder sein, die die internationale Finanzwelt als Entwicklungsländer betrachtet, einschließlich der jeweils im MSCI Emerging Markets Index[SM] enthaltenen Länder, ein auf die Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktienwerte ausgerichteter Index, der die Performance der Aktienmärkte an den globalen Schwellenmärkten misst. Der Anlageverwalter kann seine Einschätzung der von ihm festgelegten Länder, die als Schwellenländer gelten, jeweils anpassen.

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10% seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen” in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen.

Einsatz von Anlagevehikeln in Pool-Form (*Pooled Vehicles*)

Das Portfolio kann zwecks Optimierung der Verwaltung seines Vermögens und um Positionen in bestimmten Assetklassen, einschließlich alternativer Anlagen, einzugehen, in Anlagevehikel in Pool-Form bzw. in andere Produkte anlegen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen bzw. von nicht verbundenen Dritten gesponsert und/oder verwaltet werden.

Diese Anlagevehikel in Pool-Form oder sonstigen Produkte müssen mit den Vorschriften der CSSF in Bezug auf OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen in Einklang stehen. Die Fähigkeit des Portfolios, in offene OGAW oder andere OGA anzulegen, unterliegt nicht der 10%-Grenze gemäß Ziffer (8) der „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Daher darf das Portfolio in offene OGAW oder andere OGA im Einklang mit den OGAW-Vorschriften anlegen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Mehrheit der Anlagen des Portfolios in Vehikel in Pool-Form oder sonstige Produkte in vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesponserte und/oder verwaltete Vehikel getätigt wird. Der Anlageverwalter kann jedoch auch in von nicht verbundenen Dritten gesponserte und/oder verwaltete Vehikel in Pool-Form anlegen, wenn diese Anlagen nach seinem Ermessen ein effizienteres Engagement in bestimmten Assetklassen bieten können.

Das Portfolio kann nur in einen offenen OGAW oder Nicht-OGAW anlegen, der selbst nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwertes in andere OGAW oder sonstige OGA anlagen darf.

Das Portfolio darf im Einklang mit den OGAW-Vorschriften insgesamt bis zu 10% seines Nettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere und nicht regulierte Investmentfonds, einschließlich Hedgefonds, anlegen.

Für die Anlagen des Portfolios in andere Anlagevehikel in Pool-Form, die vom Anlageverwalter, seinen verbunden Unternehmen oder nicht verbundenen Dritten gesponsert und/oder verwaltet werden, können auf Ebene jedes dieser Anlagevehikel Anlageverwaltungsgebühren und, soweit anwendbar, Performancegebühren anfallen. Das Portfolio wird keine Anlageverwaltungsgebühren für den Teil seiner Vermögenswerte erheben, den der Anlageverwalter einem anderen Anlagevehikel oder einem anderen Produkt in Pool-Form zugewiesen hat, das vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert und/oder verwaltet wird. Wenn das Portfolio in ein Anlagevehikel in Pool-Form oder ein anderes vom Anlageverwalter, seinen verbunden Unternehmen oder nicht verbundenen Dritten gesponsertes und/oder verwaltetes Produkt anlegt, wird der Verwalter des zugrundeliegenden Anlagevehikels in Pool-Form oder Produkts keinen Ausgabeaufschlag oder eine sonstige an den Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen zahlbare Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr in Bezug auf diese Anlage erheben. Transaktionsgebühren oder -abgaben zum Schutz von Anlegern eines Anlagevehikels in Pool-Form, die zu Gunsten der Anteilinhaber an dieses Vehikel in Pool-Form (und nicht an den Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen) gezahlt werden, sind jedoch zulässig.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „*Angebotswährung*“), können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „*Hedged-Anteilklasse*“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar lautende Anteilklassen* 16.00 Uhr U.S. Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klasse AR* Jährlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, S, S1, SP, S1P, AX, BX, CX, IX* keine. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse A	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse B[2]*	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	1,90%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse SP[7††]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1P[††]	keiner	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse AX[†]	bis zu 5,00%	1,40%	keine	keiner
Anteile der Klasse BX[2†]	nicht mehr angeboten	1,40%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse CX[†]	keiner	1,70%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse IX[†8]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A EUR H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse AR EUR H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner

Anteile der Klasse C EUR H	keiner	1,90%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S EUR H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 EUR H	keiner	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse SP EUR H[8††]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1P EUR H[††]	keiner	0,70%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse S GBP H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 GBP H	keiner	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse SP GBP H[7††]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1P GBP H[††]	keiner	0.70%	keine	keiner

1 Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) des Portfolios zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 1,95% (A), 1,90% (AX), 1,95% (AR), 2,95% (B), 2,90% (BX), 2,25% (C), 2,20% (CX), 1,25% (I), 1,20% (IX), 0,10% (S), 0,80% (S1), 0,09% (SP) bzw. 0,79% (S1P) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

2 Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B und BX gegen Anteile der Klassen A bzw. AX ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

3 Als Prozentsatz des Kaufpreises.

4 Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

5 Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

6 Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klasse C (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

7 Anteile der Klassen S und SP (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

8 Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

† Anteile der Klassen AX, BX, CX und IX werden auslaufen und stehen für die Neuanlage nicht zur Verfügung, außer für bestehende Anteilinhaber dieser Anteilklassen.

†† Anteile der Klassen SP und S1P (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) sind Anlegern in Pensionsplänen vorbehalten.

* Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse A	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse B	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	$250.000 €250.000 S$350.000	0,05%

Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar Euro SGD	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar GBP	$100 Mio.** £50 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar GBP	$10 Mio.** £5 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SP	US-Dollar GBP	$100 Mio.** £50 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1P	US-Dollar GBP	$10 Mio.** £5 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse AX	US-Dollar Euro SGD	Neuanlegern nicht mehr angeboten	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BX	US-Dollar Euro SGD	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	0,05%
Anteile der Klasse CX	US-Dollar Euro SGD	Neuanlegern nicht mehr angeboten	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IX	US-Dollar Euro SGD	Neuanlegern nicht mehr angeboten	keine	keiner	0,05%

	Abgesicherte Währungen	**Mindesterstanlage***	**Mindestfolgeanlage***	**Maximaler Anlagebetrag****	**Luxemburger *Taxe d'Abonnement******
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AR EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse C EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I EUR H	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S EUR H	Euro	€100 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 EUR H	Euro	€10 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SP EUR H	Euro	€100 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1P EUR H	Euro	€10 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse S GBP H	GBP	£50 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 GBP H	GBP	£5 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SP GBP H	GBP	£50 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1P GBP H	GBP	£5 Mio.**	keine	keiner	0,01%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Das Portfolio kann Gebrauch von Finanzderivaten machen. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, gelten nicht. Dieses Portfolio nutzt stattdessen die Value-at-Risk (VaR)-Methode. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten.

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den für Aktienanlagen typischen höheren Risiken. Im Allgemeinen kann der Wert von Aktienanlagen als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwerte im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Die festverzinslichen Wertpapieranlagen des Portfolios sind im Allgemeinen Investment-Grade-Wertpapiere oder von vergleichbarer Qualität. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Die Aufteilung (Allokation) der Anlagen auf verschiedene Assetklassen weltweit unter Einsatz der vom Anlageverwalter entwickelten Diversifikationsstrategie „Dynamic Asset Allocation“ kann weitere Risiken beinhalten. Siehe "Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Risiko der „Dynamic Asset Allocation“ in Teil II.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist als Lösung für Anleger konzipiert, die mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum bei einer moderaten Volatilität durch Anlage in einen Multi-Asset-Fonds anstreben, dessen Anlagepositionen dynamisch angepasst werden. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Für die Anteile der Klasse AR (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen. Ausschüttungen können aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen können auch Rückzahlungen des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals beinhalten und damit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag im jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, B, C, I, S, S1, SP, S1P, AX, BX, CX und IX (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1, SP und S1P (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile des Portfolios (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für das Portfolio eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, S1, SP und S1P (und den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 2. November 2004 als Portfolio des Fonds unter dem Namen Global Balanced Portfolio errichtet und am 15. April 2011 in Dynamic Diversified Portfolio umbenannt.

AB FCP I—Global Equity Blend Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel
Anlageziel des Portfolios ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Die Vermögenswerte des Portfolios werden in Aktienportfolios angelegt, die auf die Vorstellungen von Anlegern zugeschnitten sind, die Aktienerträge bei gleichzeitiger breiter Streuung des verbundenen Risikos über verschiedene Strategien, Sektoren und geografische Regionen erzielen möchten. Bei der Verwaltung desPortfolios wird der Anlageverwalter für eine effektive Streuung zwischen wachstums- und wertorientierten Anlagestrategien sorgen. Der Anlageverwalter wird Wachstums- und Substanzwerte auf der Grundlage seiner verschiedenen fundamentalen wachstumsorientierten und wertorientierten Anlagestrategien auswählen, um ein gemischtes Portfolio zu erhalten.

Normalerweise entspricht die vom Anlageverwalter angestrebte Verteilung der Anlagen des Portfolios einer gleichmäßigen Gewichtung von 50 % in Wachstumswerten und 50 % in Substanzwerten. Der Anlageverwalter wird Abweichungen der relativen Gewichtung der Wachstums- und Substanzkomponenten des Portfolios im Hinblick auf die Marktbedingungen zulassen, diese Abweichungen werden jedoch gewöhnlich innerhalb einer Bandbreite von +/-5 % des Portfolios liegen. Bei darüber hinaus gehenden Abweichungen wird der Anlageverwalter die Verteilung des Portfolios grundsätzlich wieder an die Zielvorgaben anpassen. Allerdings kann die Bandbreite in Ausnahmefällen auf +/-10 % des Portfolios erhöht werden, bevor eine Anpassung vorgenommen wird, sofern der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass aufgrund der herrschenden Bedingungen eine Übergewichtung einer der Komponenten vorteilhaft ist.

Beschreibung der Anlagedisziplinen und Anlagestrategien

Global-Growth. Die Wachstumswerte (*Growth Stock*) des Portfolios werden anhand der wachstumsorientierten („Growth“) Anlagedisziplin des Anlageverwalters ausgewählt. Das Growth-Investment-Team wählt Aktien anhand eines Prozesses aus, der darauf abzielt, Unternehmen mit erstklassigen Ertragswachstumsprognosen herauszufiltern. Diese Disziplin stützt sich in erster Linie auf Fundamentalanalysen und -research des umfangreichen internen Growth Research Teams des Anlageverwalters, das etwa 50 engagierte Analysten für Wachstumswerte umfasst, die etwa 1.400 Unternehmen beobachten.

Der Anlageverwalter konzentriert sich bei seinen Analysen auf die Auswahl von Unternehmen, deren weit überdurchschnittliches Ertragswachstumspotenzial voraussichtlich die Markterwartungen übertreffen wird.

Das Gesamtnettovermögen des Portfolios, das unter Anwendung der Global-Growth-Anlagestrategie des Anlageverwalters in globale Aktienwerte angelegt ist, wird vom Anlageverwalter verschiedenen Industriezweigen zugewiesen, die seiner Ansicht nach ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial besitzen, wobei jeder einzelne Industriezweig als „Teil-Portfolio“ bezeichnet wird. Die einzelnen globalen Aktienwerte, die jeweils in einem auf einen bestimmten Industriezweig bezogenen Teil-Portfolio zusammengefasst werden, werden von einem oder mehreren der internen Research-Analysten des Anlageverwalters ausgewählt, die für diesen bestimmten Industriezweig zuständig sind.

Gegenwärtig bestehen die folgenden Teil-Portfolios, die vom Anlageverwalter in Verbindung mit seiner Global-Growth-Anlagestrategie bestimmt wurden: (1) Technologiewerte, (2) Verbrauchsgüter, (3) Finanzdienstleistungen und (4) zyklische Industriewerte. Die prozentuale Verteilung des Gesamtnettovermögens des Portfolios auf die einzelnen Teil-Portfolios hängt davon ab, wie der Anlageverwalter die gegenwärtigen und prognostizierten Anlagemöglichkeiten und -bedingungen beurteilt.

Das Anlageteam des Anlageverwalters kann (i) die Kriterien in Bezug auf ein bestehendes Teil-Portfolio neu bestimmen oder abändern, wenn das Wachstumspotenzial eines bestimmten Industriezweiges schwankt, (ii) ein bestehendes Teil-Portfolio auflösen, wenn das Wachstumspotenzial des betreffenden Industriezweiges rückläufig ist, oder (iii) ein neues Teil-Portfolio einrichten, wenn das Wachstumspotenzial eines neuen bzw. eines anderen Industriezweiges zunimmt.

Global-Value. Die Substanzwerte (*Value Stocks*) des Portfolios werden anhand der fundamentalen wertbezogenen Anlagedisziplin der Bernstein-Abteilung des Anlageverwalters ausgewählt. Bei der Auswahl der Aktien zielen die Value-Investment-Teams des Anlageverwalters darauf ab, Unternehmen herauszufiltern, deren langfristige Ertragskraft und Dividendenzahlungskapazität sich nicht im aktuellen Marktpreis ihrer Wertpapiere widerspiegeln. Diese fundamentale wertbezogene Anlagedisziplin stützt sich in erster Linie auf das umfangreiche interne Value-Research-Team des Anlageverwalters, das über 2.700 Unternehmen beobachtet. Die einzelnen Value-Research-Teams decken weltweit bestimmte Branchen ab, um so die Wettbewerbsposition jedes Unternehmens im globalen Kontext besser einschätzen zu können. Die Mitarbeiter des Anlageverwalters, zu denen etwa 70 engagierte Analysten für wertbezogene Anlagen gehören, erstellen eigene Ertragsprognosen und Finanzmodelle für jedes der analysierten Unternehmen. Der Anlageverwalter bestimmt und quantifiziert die kritischen Variablen, welche die Performance eines Unternehmens bestimmen, und analysiert die Ergebnisse, um die langfristigen Aussichten und erwarteten Ergebnisse jedes Unternehmens prognostizieren zu können.

Die wertorientierte („Value“) Anlagestrategie zielt darauf ab, unter Einsatz eines disziplinierten fundamentalen Wertansatzes unterbewertete Wertpapiere zu bestimmen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Aktienkurs eines Unternehmens im Laufe der Zeit den Substanzwert eines Unternehmens widerspiegelt. Der bei Aktienanlagen angewandte fundamentale Wertansatz des Anlageverwalters definiert Wert generell durch Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen dem aktuellen Kurs eines Wertpapiers und seinem Substanzwert im Hinblick auf langfristige Ertragsaussichten. Dieser Ansatz zielt auf jedem Markt auf eine Vielzahl von Wertpapieren ab, die als unterbewertet gelten, weil sie attraktive Kurse im Vergleich zu ihrem zukünftigen Ertragspotenzial bieten. Dementsprechend bilden die Ertragsprognosen von Unternehmen und ihr Dividendenpotenzial den Kern dieses fundamentalen Ansatzes. Wertpapiere von Unternehmen aller Branchen, in jedem Land und jeder Region können unzutreffend bewertet sein, und der Anlageverwalter ist bestrebt, bei der Auswahl der Wertpapiere für das Portfolio all diese Möglichkeiten auszuschöpfen.

Andere Anlagestrategien

Es besteht keine Höchstgrenze bezüglich des Anteils des Gesamtvermögens des Portfolios, der in einem Land oder einer Region investiert werden darf. Das Portfolio beabsichtigt, das Anlagerisiko zu streuen und erwartet, in Aktienpapiere von Emittenten mit Sitz in Industrieländern, einschließlich Australien, Japan, Kanada, die Vereinigten Staaten und die Industrienationen Europas und Asiens zu investieren. Das Portfolio darf auch in Wertpapiere von Emittenten investieren, deren Sitz sich in anderen Ländern, einschließlich Schwellenmärkten, befindet oder die einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte dort tätigen.

Die Anlagen des Portfolios in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern werden voraussichtlich 30 % des Nettovermögens des Portfolios nicht übersteigen. Der Anlageverwalter wird nach seinem Ermessen bestimmen, welche Länder „Schwellen(markt)länder" sind. Im Allgemeinen werden dies diejenigen Länder sein, die die internationale Finanzwelt als Entwicklungsländer betrachtet, einschließlich der zeitweise im MSCI Emerging Markets Index^{SM} enthaltenen Länder, ein auf die Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktienwerte ausgerichteter Index, der die Performance der Aktienmärkte an den globalen Schwellenmärkten misst. Der Anlageverwalter kann seine Einschätzung der von ihm festgelegten Länder, die als Schwellenländer gelten, jeweils anpassen.

Der Anlageverwalter wird auf der Basis seiner Währungsanalysen und -prognosen die Währungspositionen des Portfolios anpassen, und zwar unter Berücksichtigung (a) des Gesamtrisikos des Portfolios hinsichtlich der Währungen außer der Basiswährung, sowie (b) des prognostizierten Risikos und der prognostizierten Rendite jeder einzelnen Währung in dem Bestand des Portfolios. Der Anlageverwalter verwendet dabei seine speziell für diesen Zweck entwickelten internen Modelle. Dementsprechend kann der Anlageverwalter nach seiner Wahl bestimmte Strategien zur Absicherung der Währungspositionen einsetzen, wenn sich im Rahmen seines Research herausstellt, dass es erwartungsgemäß zu Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Basiswährung des Portfolios kommen wird.

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens 90 % des gesamten Vermögens des Portfolios in Aktienwerte angelegt werden; in keinem Fall wird der Betrag des Gesamtvermögens des Portfolios, der in diese Wertpapiere angelegt ist, unter zwei Drittel des Gesamtvermögens des Portfolios fallen.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und bei der Nutzung von Absicherungstechniken können börsengehandelte und OTC-Derivate zum Einsatz kommen, einschließlich Swaps, Optionen, Terminkontrakten und Währungstransaktionen.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	50%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Die nachstehenden Abschnitte „Leverage" und „Risikomessung" gelten bis zum 29. Mai 2020:

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0% bis 50% seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird jeweils berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*")-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die relative VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios den zweifachen Wert des VaR einer Referenzbenchmark nicht überschreiten darf. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist für diese Zwecke der MSCI World Index.

Der nachstehende Abschnitt „Risikomessung" gilt nach dem 29. Mai 2020:

Risikomessung. Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko) verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der MSCI World Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung"), können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse" bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in Teil II aufgeführt.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar	Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag		
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com		
Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar lautende Anteilklassen* 16.00 Uhr U.S. Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag	Ausschüttungen*	Keine. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse A	bis zu 5,00%	1,60%	keine	keiner
Anteile der Klasse B[2*]	keiner	1,60%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	2,05%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I[9]	bis zu 1,50%	0,80%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,70%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A EUR H	bis zu 5,00%	1,60%	keine	keiner
Steuerlich transparente Anteilklassen [für Bestimmte Qualifizierte Anleger mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft][8]				
Anteile der Klasse SA GB	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klassen S1A GB, S1B GB	keiner	0,70%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen“ und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 2,10 % (A), 3,10 % (B), 2,55 % (C), 1,30 % (I), 0,10 % (S), 0,80 % (S1), 0,10 % (SA GB), 0,80 % (S1A GB) bzw. 0,80 % (S1B GB) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klasse B gegen Anteile der Klasse A ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klasse C unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Anteile der Klassen SA GB und S1A GB sind nur für diejenigen institutionellen Anleger aus dem Vereinigten Königreich erhältlich, die in einer den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügenden Weise nachweisen, dass sie gemäß dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben, und den Vereinigten Staaten von der Zahlung einer Quellensteuer auf Dividendeneinkünfte aus US-amerikanischen Quellen befreit sind, und bereit sind, der Verwaltungsgesellschaft ggf. weitere Nachweise und Informationen zur Beurteilung ihrer Qualifizierung für den Erwerb dieser Anteile zur Verfügung zu stellen.

Anteile der Klassen S1B GB sind nur für diejenigen institutionellen Anleger aus dem Vereinigten Königreich bzw. Irland erhältlich, die in einer den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügenden Weise nachweisen, dass sie gemäß dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben, und den Vereinigten Staaten Anspruch auf einen ermäßigten Quellensteuersatz in Höhe von 15 % auf Dividendeneinkünfte aus US-amerikanischen Quellen haben, und bereit sind, der Verwaltungsgesellschaft ggf. weitere Nachweise und Informationen zur Beurteilung ihrer Qualifizierung für den Erwerb dieser Anteile zur Verfügung zu stellen.

[9] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

* Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse A	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse B	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	$250.000 €250.000 S$350.000	0,05%
Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar Euro SGD	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro GBP HKD	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.** HK$200 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro GBP SGD	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.** S$37,5 Mio.**	keine	keiner	0,01%

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Steuerlich transparente Anteilklassen [für Bestimmte Qualifizierte Anleger mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft]					
Anteile der Klasse SA GB	US-Dollar Euro GBP	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klassen S1A GB, S1B GB	US-Dollar Euro GBP	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.**	keine	keiner	0,01%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den für Aktienanlagen typischen höheren Risiken. Im Allgemeinen kann der Wert von Aktienanlagen als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwerte im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile Ausschüttungen auszuzahlen. Die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S und S1 erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S und S1 zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren unterliegen der Aufwendungsbegrenzung gemäß Anmerkung 1 unter der vorstehenden Überschrift „Zusammenfassende Informationen – Kosten und Gebühren der Anteilklassen“ und können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 15. Juli 2002 unter dem Namen „Global Equity Portfolio“ als ein Portfolio von ACM Bernstein Blended Style Investments, einem von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten und nach dem Recht des Großherzogtum Luxemburg gegründeten offenen Investmentfonds, errichtet. Am 1. September 2003 wurde ACM Bernstein Blended Style Investments in den Fonds verschmolzen und die Vermögenswerte des Global Equity Portfolios in das Global Blend Portfolio, ein innerhalb des Fonds neu errichtetes Portfolio, eingebracht. Am 10. November 2004 wurde das Global Blend Portfolio in „Global Equity Blend Portfolio“ umbenannt.

AB FCP I—Global Value Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios ist langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Portfolios globaler Aktienwerte, welche vom Anlageverwalter als unterbewertet eingestuft werden. Das Portfolio wird vorwiegend in diversifizierte Portfolios mit Aktien von Unternehmen weltweit anlegen, einschließlich der Vereinigten Staaten.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Die Substanzwerte (*Value Stocks*) des Portfolios werden anhand der fundamentalen wertbezogenen Anlagedisziplin der Bernstein-Abteilung des Anlageverwalters ausgewählt. Bei der Auswahl der Aktien zielen die Value-Investment-Teams des Anlageverwalters darauf ab, Unternehmen herauszufiltern, deren langfristige Ertragskraft und Dividendenzahlungskapazität sich nicht im aktuellen Marktpreis ihrer Wertpapiere widerspiegeln. Diese fundamentale wertbezogene Anlagedisziplin stützt sich in erster Linie auf das umfangreiche interne Value-Research-Team des Anlageverwalters, das über 2.700 Unternehmen beobachtet. Die einzelnen Value-Research-Teams decken weltweit bestimmte Branchen ab, um so die Wettbewerbsposition jedes Unternehmens im globalen Kontext besser einschätzen zu können. Die Mitarbeiter des Anlageverwalters, zu denen etwa 70 engagierte Analysten für wertbezogene Anlagen gehören, erstellen eigene Ertragsprognosen und Finanzmodelle für jedes der analysierten Unternehmen. Der Anlageverwalter bestimmt und quantifiziert die kritischen Variablen, welche die Performance eines Unternehmens bestimmen, und analysiert die Ergebnisse, um die langfristigen Aussichten und erwarteten Ergebnisse jedes Unternehmens prognostizieren zu können.

Die wertorientierte („Value“) Anlagestrategie zielt darauf ab, unter Einsatz eines disziplinierten fundamentalen Wertansatzes unterbewertete Wertpapiere zu bestimmen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Aktienkurs eines Unternehmens im Laufe der Zeit den Substanzwert eines Unternehmens widerspiegelt. Der bei Aktienanlagen angewandte fundamentale Wertansatz des Anlageverwalters definiert Wert generell durch Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen dem aktuellen Kurs eines Wertpapiers und seinem Substanzwert im Hinblick auf langfristige Ertragsaussichten. Dieser Ansatz zielt auf jedem Markt auf eine Vielzahl von Wertpapieren ab, die als unterbewertet gelten, weil sie attraktive Kurse im Vergleich zu ihrem zukünftigen Ertragspotenzial bieten. Dementsprechend bilden die Ertragsprognosen von Unternehmen und ihr Dividendenpotenzial den Kern dieses fundamentalen Ansatzes. Wertpapiere von Unternehmen jeder Branche, in jedem Land und jeder Region können unzutreffend bewertet sein, und der Anlageverwalter ist bestrebt, bei der Auswahl der Wertpapiere für das Portfolio all diese Möglichkeiten auszuschöpfen.

Andere Anlagestrategien

Es besteht keine Höchstgrenze bezüglich des Anteils des Gesamtvermögens des Portfolios, der in einem Land oder einer Region angelegt werden darf. Das Portfolio beabsichtigt, das Anlagerisiko zu streuen und erwartet, in Aktienwerte von Emittenten mit Sitz in Industrieländern, einschließlich Australien, Kanada, Japan, der Vereinigten Staaten und der Industrienationen Europas und Asiens anzulegen. Das Portfolio darf in Wertpapiere von Emittenten anlegen, deren Sitz sich in anderen Ländern, einschließlich Schwellenmärkten, befindet, oder die einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte dort tätigen.

Die Anlagen des Portfolios in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern werden voraussichtlich 30 % des Nettovermögens des Portfolios nicht übersteigen. Der Anlageverwalter wird nach seinem Ermessen bestimmen, welche Länder „Schwellen(markt)länder“ sind. Im Allgemeinen werden dies diejenigen Länder sein, die die internationale Finanzwelt als Entwicklungsländer betrachtet, einschließlich der jeweils im MSCI Emerging Markets Index^{SM} enthaltenen Länder, ein auf die Marktkapitalisierung der im Streubesitz befindlichen Aktienwerte ausgerichteter Index, der die Performance der Aktienmärkte an den globalen Schwellenmärkten misst. Der Anlageverwalter kann seine Einschätzung der von ihm festgelegten Länder, die als Schwellenländer gelten, jeweils anpassen.

Der Anlageverwalter wird auf der Basis seiner Währungsanalysen und -prognosen die Währungspositionen des Portfolios anpassen, und zwar unter Berücksichtigung (a) des Gesamtrisikos des Portfolios hinsichtlich der Währungen außer der Basiswährung, sowie (b) des prognostizierten Risikos und der prognostizierten Rendite jeder einzelnen Währung in dem Bestand des Portfolios. Der Anlageverwalter verwendet dabei seine speziell für diesen Zweck entwickelten internen Modelle. Dementsprechend kann der Anlageverwalter nach seiner Wahl bestimmte Strategien zur Absicherung sämtlicher oder einiger seiner Währungspositionen einsetzen (oder auf eine solche Absicherung verzichten), wenn sich im Rahmen seines Research herausstellt, dass es erwartungsgemäß zu Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Basiswährung des Portfolios kommen wird.

Das Portfolio wird vorwiegend in Stammaktien anlegen, ist jedoch auch zu Anlagen in Vorzugsaktien, Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen von Emittenten befugt, die innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. Unter diesen Anlagen können sich auch „sponsored“ und „unsponsored“ American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) oder entsprechende Werte befinden.

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass jederzeit mindestens 90 % des Gesamtvermögens des Portfolios in Aktienwerte ange-

legt werden, wobei in jedem Fall mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Portfolios in diese Wertpapiere angelegt werden.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und bei der Nutzung von Absicherungstechniken können börsengehandelte und OTC-Derivate zum Einsatz kommen, einschließlich Swaps, Optionen, Terminkontrakten und Währungstransaktionen.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs“) und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs“) ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ beschrieben.

Die nachstehenden Abschnitte „Leverage“ und „Risikomessung“ gelten bis zum 29. Mai 2020:

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0 % bis 50 % seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird jeweils berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*“)-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die relative VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios den zweifachen Wert des VaR einer Referenzbenchmark nicht überschreiten darf. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist für diese Zwecke der MSCI World Index.

Der nachstehende Abschnitt „Risikomessung“ gilt nach dem 29. Mai 2020:

Risikomessung. Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko) verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der MSCI World Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind. Auch wenn der Anlageverwalter nicht durch die Referenzbenchmark des Portfolios eingeschränkt ist, können die Wertentwicklung oder bestimmte andere Merkmale des Portfolios denen der Referenzbenchmark zu bestimmten Zeitpunkten und unter bestimmten Marktbedingungen sehr ähnlich sein.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen). Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“), können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar und britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen* 16.00 Uhr U.S. Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, S, S1, SA GB, SB GB, S1A GB und S1B GB:* Keine *Bei Anteilen der Klassen AD, BD und SD:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse A	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse B[2*]	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BD[2*]	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I[9]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse SD[7]	keiner	keine	keine	keiner
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse I[9]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD AUD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD AUD H[2*]	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0%

				Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A SGD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD SGD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD CAD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD ZAR H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD ZAR H[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD GBP H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse S GBP H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD EUR H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD EUR H[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Steuerlich transparente Anteilklassen [für Bestimmte Qualifizierte Anleger mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft][8]				
Anteile der Klassen SA GB und SB GB	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klassen S1A GB und S1B GB	keiner	0,70%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio übernimmt auch seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 0,12 % (S), 0,82 % (S1), 0,12 % (SD), 0,12 % (SA GB), 0,12 % (SB GB), 0,82 % (S1A GB) bzw. 0,82 % (S1B GB) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B und BD gegen Anteile der Klassen A bzw. AD ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klasse C unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klassen S und SD sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Anteile der Klassen SA GB und S1A GB sind nur für diejenigen institutionellen Anleger aus dem Vereinigten Königreich erhältlich, die in einer den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügenden Weise nachweisen, dass sie gemäß dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem sie ihren steuerlichen Wohnsitz

haben, und den Vereinigten Staaten von der Zahlung einer Quellensteuer auf Dividendeneinkünfte aus US-amerikanischen Quellen befreit sind, und bereit sind, der Verwaltungsgesellschaft ggf. weitere Nachweise und Informationen zur Beurteilung ihrer Qualifizierung für den Erwerb dieser Anteile zur Verfügung zu stellen.

Anteile der Klassen SB GB und S1B GB sind nur für diejenigen institutionellen Anleger aus dem Vereinigten Königreich erhältlich, die in einer den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügenden Weise nachweisen, dass sie gemäß dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben, und den Vereinigten Staaten Anspruch auf einen ermäßigten Quellensteuersatz in Höhe von 15 % auf Dividendeneinkünfte aus US-amerikanischen Quellen haben, und bereit sind, der Verwaltungsgesellschaft ggf. weitere Nachweise und Informationen zur Beurteilung ihrer Qualifizierung für den Erwerb dieser Anteile zur Verfügung zu stellen.

[9] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen“ in Teil II.

* Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse A	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD	US-Dollar HKD	$2.000 HK$15.000	$750 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse B	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	$250.000 €250.000 S$350.000	0,05%
Anteile der Klasse BD	US-Dollar HKD	$2.000 HK$15.000	$750 HK$5.000	$250.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar Euro SGD	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro GBP	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro GBP	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SD	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse I	GBP	£500.000**	keine	keiner	0,05%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2,5 Mio.	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S GBP H	GBP	£15 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD EUR H	EUR	€2.000	€750	€250.000	0,05%

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag **	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Steuerlich transparente Anteilklassen [für Bestimmte Qualifizierte Anleger mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft]					
Anteile der Klassen SA GB, SB GB	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
	Euro	€20 Mio.**			
	GBP	£15 Mio.**			
Anteile der Klassen S1A GB, S1B GB	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
	Euro	€20 Mio.**			
	GBP	£15 Mio.**			

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von dem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den für Aktienanlagen typischen höheren Risiken. Im Allgemeinen kann der Wert von Aktienanlagen als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwerte im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundenen Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, B, C, I, S, S1, SA GB, SB GB, S1A GB und S1B GB Ausschüttungen auszuzahlen. Die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Bei Anteilen der Klassen AD, BD und SD beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten; daher können Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen können auch Rückzahlungen des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals beinhalten und damit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1 und SD erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) des Portfolios eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.Die Verwaltungsgesellschaft erhält für das Portfolio eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, S1 und SD zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren unterliegen der Aufwendungsbegrenzung gemäß Anmerkung 1 unter der vorstehenden Überschrift „Zusammenfassende Informationen – Kosten und Gebühren der Anteilklassen“ und können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 2. April 2001 als Portfolio des Fonds ACM Bernstein Value Investments aufgelegt und danach mit Wirkung zum 31. Mai 2006 in den Fonds eingebracht.

AB FCP I—Emerging Markets Growth Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Portfolios ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Anlagepolitik

Das Portfolio ist bestrebt, sein Anlageziel durch die Anlage in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen in Schwellenmärkten zu erreichen. Zu den Schwellenmärkten gehören insbesondere die jeweils im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Das Portfolio kann zu gegebener Zeit auch Anlagen in Grenzmärkte tätigen. Zu den Grenzmärkten gehören insbesondere die jeweils im S&P Frontier Broad Market Index enthaltenen Länder. Bei der Auswahl von Wertpapieren zu Anlagezwecken ist der Anlageverwalter bestrebt, Anlagen in Wertpapiere erstklassiger Unternehmen tätigen, die seiner Auffassung nach gute Voraussetzungen für ein langfristiges Wachstumspotenzial aufweisen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass das Gesamtvermögen des Portfolios unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in Schwellen- und Grenzmärkten angelegt sein wird. Das Portfolio wird mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern sowie mindestens 50 % seines Nettovermögens in Aktienwerte anlegen. Als Unternehmen mit Sitz in Schwellen- bzw. Grenzmärkten zählen unter anderem Unternehmen, die (i) in Schwellen- bzw. Grenzmärkten errichtet und geschäftstätig sind; (ii) ihre wirtschaftlichen Aktivitäten überwiegend in Schwellen- bzw. Grenzmärkten ausüben; oder (iii) einer Geschäftstätigkeit nachgehen, die durch konjunkturelle Entwicklungen in Schwellen- bzw. Grenzmärkten in erheblichem Maße beeinflusst werden.

Das Portfolio kann in Stammaktien einschließlich der Aktien aus Börsengängen und in Stammaktien wandelbarer Wertpapiere, Vorzugsaktien, Aktienwerte von Real Estate Investment Trusts („REITs"), Hinterlegungsscheine (American Depository Receipts („ADRs") und Global Depositary Receipts („GDRs")) und börsengehandelte Fonds („ETFs") anlegen, welche die Voraussetzungen eines OGAW oder eines zulässigen OGA im Sinne von Art. 41 Abs. 1 e) des Gesetzes von 2010 erfüllen, sowie in Finanzderivate.

Währungsmanagement. Das Portfolio kann Währungsmanagementtechniken einsetzen, um das Währungsrisiko abzusichern oder um ein Engagement zu erzielen, das höher ist als das von den zugrunde liegenden Aktienanlagen gebotene Engagement.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.. Der Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios eine breite Palette an derivativen Produkten und Strategien einsetzen. Zu diesen Finanzderivaten (einschließlich OTC- und börsengehandelter Finanzderivate) können insbesondere auch Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps (einschließlich Transaktionen mit Aktienwerten und Währungen sowie sog. „Local-Access-Produkte" (wie aktienbezogene Zertifikate, Genussscheine und Optionsscheine)) gehören. Diese Finanzderivate und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement werden in erster Linie eingesetzt (i) als Alternative zur Direktanlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere, (ii) zur Absicherung gegen Risiken an den Aktienmärkten, emittentenspezifische Risiken sowie gegen Währungsschwankungen und (iii) für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Die nachstehenden Abschnitte „Leverage" und „Risikomessung" gelten bis zum 29. Mai 2020:

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0% bis 50% seines Nettoinventarwerts betragen. Der erwartete Leverage errechnet sich aus der Summe der Nennwerte der von dem Portfolio gehaltenen derivativen Finanzinstrumente. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 bleibt bei dieser Berechnungsmethode die Tatsache, dass sich das Anlagerisiko des Portfolios durch bestimmte derivative Finanzinstrumente erhöht oder verringert, unberücksichtigt, und die Aufrechnung derivativer Finanzinstrumente mit gegenläufigen Positionen ist nicht gestattet. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich der vorstehend genannte erwartete Leverage-Grad im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke oder als Alternative zur Direktanlage in die zugrundeliegenden Wertpapiere ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („VaR")-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die relative VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios das Zweifache des VaR einer Referenzbenchmark nicht übersteigen darf. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist für diese Zwecke der MSCI Emerging Markets Index.

Der nachstehende Abschnitt „Risikomessung" gilt nach dem 29. Mai 2020:

Risikomessung. Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko)

verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der MSCI Emerging Markets Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Andere Anlagestrategien

Mangelnde Liquidität. Das Portfolio kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen.

Defensive Position – Halten von Barmitteln oder bargeldnahen Mitteln. Als kurzfristige Schutzmaßnahme, zur Erfüllung von Rücknahmen oder in Erwartung von Anlagen an verschiedenen internationalen Märkten kann das Portfolio Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Zukünftige Entwicklungen. Daneben kann das Portfolio sich weiterer Anlagemethoden und -strategien bedienen, darunter solche, deren Einsatz für das Portfolio gegenwärtig nicht in Erwägung gezogen wird, sofern diese Methoden mit den Anlagezielen des Portfolios vereinbar und gesetzlich zulässig sind.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung"), können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse" bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in Teil II aufgeführt.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar	Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag		
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com	Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar lautende Anteilklassen:* 16.00 Uhr U.S. Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
		Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, N, S und S1* Keine. *Bei Anteilen der Klassen AD und ED* Monatlich zu erklären und auszuzahlen. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. *einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse A	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse B[2]*	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	2,15%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über ein Jahr = 0%
Anteile der Klasse ED[9]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse I[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse N	bis zu 3,00%	2,15%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,90%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A AUD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD AUD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse C AUD H	keiner	2,15%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über ein Jahr = 0%
Anteile der Klasse ED AUD H[9]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse I AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A SGD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A CHF H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner

Anteile der Klasse I CHF H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A PLN H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD ZAR H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse ED ZAR H[9]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Vermögen des Portfolios zu, wie nachstehend unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen“ und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ in Teil II dieses Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger Taxe d'Abonnement, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios zuzurechnenden Nettoinventarwerts für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 0,30 % (S) und S1 (1,20 %) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klasse B gegen Anteile der Klasse A ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen—Kosten und Gebühren“ in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Bei Anteilen der Klasse C (und den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) kann sich ein Händler unter bestimmten Umständen zum Verzicht auf den Rücknahmeabschlag entschließen.

[7] Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen“ in Teil II.

[9] Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kauf werden Anteile der Klasse ED (und die betreffenden H-Anteile) gegen Anteile der Klasse AD (und entsprechende H-Anteile) ausgetauscht, ohne dass seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Gebühren erhoben werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

* Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Anteile der Klasse A	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse B	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse ED	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar Euro SGD	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse N	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%

Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro GBP AUD	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.** A$30 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro GBP Yen	$25 Mio.** €20 Mio.** £15 Mio.** ¥ 2.5 Mrd.**	keine	keiner	0,01%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse C AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse ED AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A CHF H	CHF	CHF2.000	CHF1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I CHF H	CHF	CHF1.000.000**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A PLN H	PLN	PLN7.500	PLN3.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse ED ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Es ist beabsichtigt, dass dieses Portfolio Gebrauch von Finanzderivaten macht. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, finden keine Anwendung.

Dieses Portfolio nutzt die Value-at-Risk (VaR)-Methode. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten. **Der vorstehende Absatz zum VaR-Ansatz gilt bis zum 29. Mai 2020.**

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den für Aktienanlagen typischen höheren Risiken. Im Allgemeinen kann bei Anlagen in Aktienwerten der Wert der Anlagen in Aktien als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwertpapiere im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, B, C, I, N, S und S1 (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Für die Anteile der Klassen AD und ED (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten; daher können Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen können auch Rückzahlungen des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals beinhalten und damit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S und S1 (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile des Portfolios (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10% des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S und S1 (und den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, falls niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Die Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle für das Portfolio werden aus dem Vermögen des Portfolios im Einklang mit der in Luxemburg üblichen Praxis gezahlt und werden einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte des Portfolios

Das Portfolio wurde am 30. Oktober 1990 als Portfolio des Fonds unter dem Namen „Developing Regional Markets Portfolio“ errichtet. Das Portfolio wurde am 16. August 2004 in „Emerging Markets Growth Portfolio“ umbenannt.

AB FCP I—Sustainable US Thematic Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Das Portfolio verfolgt ein Wachstum auf opportunistischer Basis durch die Anlage in ein Universum US-amerikanischer Unternehmen verschiedener Branchen, die ein aktives Engagement in Anlagethemen mit Nachhaltigkeitsbezug mit einer umweltbezogenen oder sozialen Ausrichtung bieten, die aus den Zielen der UN für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals oder „***UNSDGs***“) abgeleitet sind. Das Portfolio geht davon aus, dass unter normalen Umständen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Emittenten in den Vereinigten Staaten angelegt wird, bei denen der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass sie ein aktives Engagement in Anlagethemen mit Nachhaltigkeitsbezug bieten.

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus einem „Top-Down“- und einem „Bottom-Up“-Anlageverfahren, mit dem Ziel, die attraktivsten Wertpapiere zu identifizieren, die mit Anlagethemen mit Nachhaltigkeitsbezug im Einklang stehen. Der Anlageverwalter wird Anlagethemen mit Nachhaltigkeitsbezug identifizieren, die im Wesentlichen mit den UNSDGs im Einklang stehen. Beispiele für diese Themen sind unter anderem die Bereiche Gesundheit, Klima und Selbstbestimmung (*Empowerment*). Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Themen mit Nachhaltigkeitsbezug im Laufe der Zeit aufgrund des vom Anlageverwalter durchgeführten Research ändern werden.

Zusätzlich zu diesem thematischen „Top-Down“-Ansatz wird der Anlageverwalter bei einzelnen Unternehmen auch eine „Bottom-Up“-Analyse einsetzen. Der Schwerpunkt dieses „Bottom-Up“-Ansatzes ist die Bewertung des Engagements eines Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („***ESG-Kriterien***“) sowie das potenzielle Ertragswachstum, die Bewertung und die Qualität des Managements des Unternehmens. Der Anlageverwalter wird bei der Bewertung des Engagements bestimmter Unternehmen im Hinblick auf die ESG-Kriterien unternehmensspezifischen positiven Auswahlkriterien den Vorrang vor breit gefassten negativen Ausschlusskriterien geben.

Das Portfolio legt zur Maximierung der Anlagemöglichkeiten in Wertpapiere an, die vornehmlich von US-amerikanischen Unternehmen aus verschiedenen Industriebranchen begeben werden, wodurch außerdem tendenziell eine Verringerung des Risikos erzielt werden sollte. Nach Anwendung des „Top-Down“-und des „Bottom-Up“-Ansatzes kann das Portfolio seine Vermögenswerte in geringem Umfang in Aktien außerhalb der USA anlegen. Der Anteil der Vermögenswerte des Portfolios, die in Wertpapiere von Unternehmen in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Währung angelegt sind, wird je nach Einschätzung des Zuwachspotenzials dieser Wertpapiere durch den Anlageverwalter unterschiedlich sein. Das Portfolio kann innerhalb der Anlagebeschränkungen in jedes Unternehmen, jede Branche und in jede Art von börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen, die ein Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen. Das Portfolio legt sowohl in bekannte, etablierte Unternehmen als auch in junge, kleinere oder weniger etablierte Unternehmen an.

Das Portfolio investiert in erster Linie in Aktienwerte, die entweder an einer anerkannten Börse notiert oder an einem geregelten Markt (wie in Anhang A beschrieben) gehandelt werden. Das Portfolio kann innerhalb der OGAW-Leitlinien in nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen. Außerdem kann das Portfolio in Wandelschuldverschreibungen und Wandelanleihen sowie in sonstige übertragbare Wertpapiere wie beispielsweise synthetische ausländische Aktientitel und geschlossene Immobilientrusts anlegen.

Das Portfolio kann von Zeit zu Zeit anstelle von Direktanlagen in Wertpapieren in Anteile von börsengehandelten Fonds („***ETF***“) anlegen, die die Voraussetzungen als OGAW oder zulässiger OGA im Sinne von Art. 41 Abs. 1 (e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. ETF können für Anlagen in die Arten von Unternehmen und geographischen Regionen, in die das Portfolio Anlagen anstrebt, effizienter und wirtschaftlicher sein als Direktanlagen.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Allgemein. Der Anlageverwalter kann börsengehandelte Derivate und OTC-Derivate (wie z. B. Optionen auf Wertpapiere, Optionen auf Wertpapierindizes, Futures, Terminkontrakte und Swaps, Devisentermingeschäfte und -kontrakte, Währungsfutures, Währungsoptionen, Optionen auf Devisenterminkontrakte und Währungsswaps) im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements, für Absicherungs- oder Anlagezwecke nutzen.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs“) und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs“) ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ beschrieben.

Risikomessung. Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko) verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der S&P 500 Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Port-

folio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“) können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Andere Anlagestrategien

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann jedes Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen” in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar	Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar, Euro und britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen:* 16.00 Uhr US Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen:* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag		
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com	Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, AN, B, C, I, IN, S, S1, S1A GB, S1B GB* Keine. *Bei Anteilen der Klasse S1NN* Jährlich zu erklären und auszuzahlen Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen". * einschließlich Hedged-Anteilklassen
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen" in Teil II aufgeführt.		

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und AN†	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse B[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klassen I und IN†[9]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,65%	keine	keiner
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse I[9]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Auf Euro lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse S1NN	keiner	0,65%	keine	keiner
Steuerlich transparente Anteilklassen [für Bestimmte Qualifizierte Anleger mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft][8]				
Anteile der Klasse S1A GB	keiner	0,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1B GB	keiner	0,65%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A EUR H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse C EUR H	keiner	1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%

Anteile der Klasse I EUR H[9]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A SGD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Gegenüber dem japanischen Yen abgesicherte Anteilklassen (JPY-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse S1 JPY H	keiner	0,65%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A GBP H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A AUD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A CAD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse B CAD H[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 1,75 % (A), 1,75 % (AN), 2,75 % (B), 2,20 % (C), 0,95 % (I), 0,95 % (IN), 0,15 % (S), 0,80 % (S1), 0,80 % (S1NN), 0,80 % (S1A GB) bzw. 0,80 % (S1B GB) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klasse B gegen Anteile der Klasse A ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klasse C (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Anteile der Klasse S1A GB sind nur für diejenigen institutionellen Anleger aus dem Vereinigten Königreich erhältlich, die in einer den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügenden Weise nachweisen, dass sie gemäß dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben, und den Vereinigten Staaten von der Zahlung einer Quellensteuer auf Dividendeneinkünfte aus US-amerikanischen Quellen befreit sind, und bereit sind, der Verwaltungsgesellschaft ggf. weitere Nachweise und Informationen zur Beurteilung ihrer Qualifizierung für den Erwerb dieser Anteile zur Verfügung zu stellen.

Anteile der Klasse S1B GB sind nur für diejenigen institutionellen Anleger aus dem Vereinigten Königreich erhältlich, die in einer den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügenden Weise nachweisen, dass sie gemäß dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben, und den Vereinigten Staaten Anspruch auf einen ermäßigten Quellensteuersatz in Höhe von 15 % auf Dividendeneinkünfte aus US-amerikanischen Quellen haben, und bereit sind, der Verwaltungsgesellschaft ggf. weitere Nachweise und Informationen zur Beurteilung ihrer Qualifizierung für den Erwerb dieser Anteile zur Verfügung zu stellen.

[9] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

* Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

† Die Anteile der Klassen AN und IN werden auslaufen und stehen für Neuanlagen nicht länger zur Verfügung, außer für bestehende Anteilinhaber dieser Anteilklassen.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	*Luxemburger Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse A	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AN	US-Dollar Euro SGD	Neuanlegern nicht mehr angeboten	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse B	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar Euro SGD	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IN	US-Dollar Euro SGD	Neuanlegern nicht mehr angeboten	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse I	GBP	£500.000**	keine	keiner	0,05%
Auf Euro lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse S1NN	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Steuerlich transparente Anteilklassen [für Bestimmte Qualifizierte Anleger mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft]					
Anteile der Klassen S1A GB, S1B GB	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse C EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I EUR H	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem japanischen Yen abgesicherte Anteilklassen (JPY-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse S1 JPY H	JPY	¥2 Mrd.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse B AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%

Anteile der Klasse B CAD H	CAD	C$2.000	C$750	C$250.000	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Es ist beabsichtigt, dass dieses Portfolio Gebrauch von Finanzderivaten macht. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, gelten nicht.

Die Aktienanlagen des Portfolios unterliegen den für sie typischen höheren Risiken. Im Allgemeinen kann der Wert von Aktienanlagen als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwerte im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, AN, B, C, I, IN, S, S1, S1A GB, S1B GB (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Für die Anteile der Klasse S1NN beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den dieser Anteilklasse zuzurechnenden Nettoerträgen des Portfolios entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag im jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1 und S1NN (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (sowie für die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,05 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, S1 und S1NN (und den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert in Höhe von $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen jedes Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 2. April 2001 als Portfolio des Fonds ACM Bernstein Value Investments aufgelegt und wurde danach mit Wirkung zum 31. Mai 2006 in den Fonds eingebracht. Am 30. Juni 2010 wurde das Portfolio in US Thematic Research Portfolio umbenannt. Am 31. Oktober 2018 wurde das Portfolio in Sustainable US Thematic Portfolio umbenannt.

AB FCP I—Asia Ex-Japan Equity Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Portfolios ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Zuwachses von Kapital und Erträgen.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Zur Erreichung seines Anlageziels legt das Portfolio in ein Aktienportfolio von Unternehmen im Raum Asien (mit Ausnahme von Japan) an, die vom Anlageverwalter als unterbewertet eingestuft werden. Das Anlageuniversum des Portfolios besteht aus Ländern, die Bestandteil des MSCI AC (All Country) Asia ex Japan Index und des MSCI Frontier Markets Index sind, wobei das Portfolio auch in Wertpapiere aus Ländern investieren kann, die nicht in diesen Indizes enthalten sind.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Aktienkurs eines Unternehmens im Laufe der Zeit seinen Substanzwert widerspiegelt. Der bei Aktienanlagen angewandte fundamentale Wertansatz des Anlageverwalters definiert Wert generell durch Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen dem aktuellen Kurs eines Wertpapiers und seinem Substanzwert im Hinblick auf langfristige Ertragsaussichten.

Dieser Ansatz zielt zunächst auf eine Vielzahl von Wertpapieren im Raum Asien (mit Ausnahme von Japan) ab, die als unterbewertet gelten, weil sie attraktive Kurse im Vergleich zu ihrem zukünftigen Ertragspotenzial bieten. Dementsprechend bilden die Prognosen hinsichtlich des Ertrags und der Erwirtschaftung liquider Mittel von Unternehmen den Kern dieses fundamentalen Wertansatzes.

Unter normalen Marktbedingungen wird das Portfolio in Wertpapiere von etwa 60-100 Unternehmen anlegen.

Die wertbezogene Anlageanalyse des Anlageverwalters stützt sich in erster Linie auf sein großes internes Research-Team und eine fundamentale Unternehmens- und Branchenanalyse. Die Analysten des Anlageverwalters sind als globale branchenbezogene Teams und weniger nach geographischen Regionen oder Vermögensklassen organisiert, da die Unternehmen weltweit innerhalb einer Branche tendenziell vergleichbaren Ertrags- und Marktdynamiken unterliegen. Unternehmens- und Branchenanalysten untersuchen Unternehmen im Raum Asien (mit Ausnahme von Japan), indem mit Hilfe eines eigenen quantitativen Ertragsmodells Prognosen hinsichtlich der Erträge, des Cashflows und der Finanzkraft für die Unternehmen für jedes der nächsten fünf Jahre erstellt werden. Ist ein Unternehmen in einer Reihe von Geschäftsbereichen tätig, wird diese Analyse entsprechend für jeden Geschäftsbereich durchgeführt, um eine umfassende Prognose für das Unternehmen zu erstellen, die zum Teil auch auf den gegenwärtigen und zukünftigen Faktoren für die Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens basieren. Die Analysten bewerten auch die Preisstellungsstrategien, die die Unternehmen im Wettbewerb um ihren Marktanteil einsetzen. Schließlich wird die Analyse durch eine Bewertung des Managements und der finanziellen Möglichkeiten jedes Unternehmens im Hinblick auf die Umsetzung seiner Unternehmenspolitik ergänzt.

Der Anlageverwalter wählt unterbewertete Wertpapiere basierend auf der Diskrepanz zwischen dem Substanzwert eines Unternehmens und seinem Aktienkurs aus, wobei die Unternehmen, bei denen diese Diskrepanz am größten ist, als am stärksten unterbewertet eingestuft werden.

Bei der Entscheidung über den Umfang von Wertpapierkäufen für das Portfolio zieht der Anlageverwalter die Merkmale des Portfolios insgesamt in Betracht. Die Analysten des Anlageverwalters für quantitative Bewertungen erstellen Bewertungs- und Risikomodelle, um die Ausgewogenheit des Portfolios im Hinblick auf Risiken einerseits und Erträge andererseits effektiv zu gewährleisten. Die Bewertung der Branchenkonzentration, des Grades der Unterbewertung und anderer nicht offensichtlicher Parallelen zwischen den Anlagen wird vom Anlageverwalter mit dem Ziel durchgeführt, Schwankungen im Portfolio insgesamt zu minimieren, indem als attraktiv eingestufte Wertpapiere bevorzugt werden, durch die gleichzeitig das Risiko des Portfolios tendenziell gestreut wird.

Abweichungen zwischen dem aktuellen Aktienkurs eines Unternehmens und seinem geschätzten Substanzwert sind u. U. zumindest teilweise die Folge einer nachteiligen, kurzfristigen Marktstimmung, die den jeweiligen aktuellen Ereignissen oder Entwicklungen zuzuschreiben ist. Um das Risiko zu verringern, dass ein unterbewertetes Wertpapier gekauft wird, bevor der Tiefpukt am Markt erricht ist, überwacht der Anlageverwalter zudem die Korrekturen der Ertragsprognosen und der relativen Gewinnspannen der Analysten (auch „Momentum“ genannt).

Beschreibung der Währungsstrategie

Der Anlageverwalter wird eine Währungsabsicherungsstrategie („currency overlay strategy“) anwenden. Im Rahmen dieser Strategie werden die verschiedenen Währungspositionen des Portfolios unter Berücksichtigung der Risiko- und Renditeprognosen für die Basiswährung des Portfolios und andere Währungen angepasst. Dementsprechend kann der Anlageverwalter jederzeit, in Abhängigkeit von den voraussichtlichen, gemäß seinem Research in Bezug auf die Währungen potenziell zu erwartenden Rendite- und Risikoeigenschaften, eine Anpassung der Währungspositionen des Portfolios vornehmen.

Die Währungsabsicherungsstrategie des Anlageverwalters kann Transaktionen mit bestimmten währungsbezogenen Derivaten wie z. B. Devisentermingeschäften und –kontrakten, Währungsoptionen, Optionen auf Devisenterminkontrakte und Währungsswaps beinhalten, die zum Schutz des Portfolios vor Währungsrisiken und/oder als aktive Anlagemöglichkeiten auf der Grundlage von Risiko- und Renditeprognosen für verschiedene Währungen eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter, wenn sich aufgrund seines Research ergeben hat, dass die Rendite einer bestimmten Fremdwährung voraussichtlich geringer sein wird als die der Basiswährung, Devisentermingeschäfte abschließen, um einen Betrag in der Fremdwährung, für die eine geringeren Rendite erwartet wird, zu verkaufen. Wenn der Anlageverwalter im Rahmen seines Research zu dem Ergebnis gelangt, dass von einer bestimmten Währung eine attraktive Rendite zu erwarten ist, können diese Instrumente auch zur Erhöhung der Positionen des Portfolios in dieser Währung eingesetzt werden, so dass das Engagement des Portfolios in dieser Währung den Wert der Wertpapiere des Portfolios, die in dieser Währung denominiert sind, übersteigt (gelegentlich auch in Fällen, in denen das Anlageportfolio des Portfolios keine Wertpapiere in der jeweiligen Währung enthält). Der Anlageverwalter verwendet dabei seine speziell für diesen Zweck entwickelten internen Modelle sowie seine fundamentalen auf Research basierten Prognosen.

Im Rahmen dieser Währungsabsicherungsstrategie überprüft der Anlageverwalter die Währungspositionen des Portfolios, um zu gewährleisten, dass die Anlageerträge des Portfolios weiterhin hauptsächlich auf die Aktienauswahl zurückzuführen sind und das Risiko aus diesen Währungspositionen im Verhältnis zu den erwarteten Renditemöglichkeiten steht.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Allgemein. Der Anlageverwalter kann Finanzderivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement für Anlagezwecke, im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke nutzen. Diese Finanzderivate können insbesondere „Local-Access-Produkte" (wie z. B. Aktienzertifikate, Genuss- und Optionsscheine) umfassen, sowie in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Futures und Optionen auf Aktienindex-Futures.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Die nachstehenden Abschnitte „Leverage" und „Risikomessung" gelten bis zum 29. Mai 2020:

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0 % bis 50 % seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*")-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die relative VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios den zweifachen Wert des VaR einer Referenzbenchmark nicht überschreiten darf. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist für diese Zwecke der MSCI All Countries Asia Free ex Japan Index.

Der nachstehende Abschnitt „Risikomessung" gilt nach dem 29. Mai 2020:

Risikomessung. Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko) verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der MSCI All Country Asia ex-Japan Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Andere Anlagestrategien

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens 80 % des gesamten Vermögens des Portfolios in Aktienwerte von Unternehmen im Raum Asien (mit Ausnahme von Japan) angelegt werden; in keinem Fall wird der Betrag des Gesamtvermögens des Portfolios, der in diese Wertpapiere angelegt ist, unter zwei Drittel des Gesamtvermögens des Portfolios fallen.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung") können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse" bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie

kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen). Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollstrategien zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar	Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar lautende Anteilklassen , für auf japanische Yen lautende Anteilklassen, für auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen sowie für Hedged-Anteilklassen (außer RMB-Hedged-Anteilklassen):* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag *Für RMB-Hedged-Anteilklassen:* 13:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag		
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com	Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, S und S1:* Keine
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.		*Bei Anteilen der Klassen AD, BD, ED, ID und SD:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AY und BY:* nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu erklären und auszuzahlen Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und AD	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und BD[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	2,15%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse ED[9]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I und ID[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	Keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse SD[7]	keiner	keine	keine	keiner
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse AY	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BY[2]	keiner	1,45%	0,72%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,50%

				Haltedauer 1–2 Jahre = 3,75% Haltedauer 2–3 Jahre = 3,25% Haltedauer 3-4 Jahre = 2,50% Haltedauer 4-5 Jahre = 2,00% Haltedauer 5-6 Jahre = 1,25% Haltedauer 6-7 Jahre = 0,75% Haltedauer 7 Jahre und länger = 0%
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse I[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klassen A AUD H und AD AUD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klassen B AUD H und BD AUD H[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C AUD H	keiner	2,15%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse ED AUD H[9]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I AUD H und ID AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klassen A SGD H und AD SGD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD CAD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD CAD H[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD GBP H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD GBP H[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0%

				Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD RMB H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD EUR H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD NZD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD NZD H[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD ZAR H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD ZAR H[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse ED ZAR H[9]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios ((sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 2,05 % (A), 2,05 % (AD), 2,05 % (AY), 3,05 % (B), 3,05 % (BD), 2,52 % (BY), 2,50 % (C), 3,05 % (ED), 1,25 % (I), 1,25 % (ID), 0,30 % (S), 1,20 % (S1) bzw. 0,30 % (SD) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren können die Anteile der Klassen B oder BD bzw. nach Ablauf von sieben Jahren können die Anteile der Klasse BY gegen Anteile der Klassen A, AD bzw. AY ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Für alle maßgeblichen Anteilklassen mit Ausnahme der Anteilklasse BY als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. Für Anteile der Klasse BY als Prozentsatz des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, und zwar ebenfalls basierend auf der Haltedauer der Anteile.

CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klassen C (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

7 Anteile der Klassen S und SD sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

8 Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen“ in Teil II.

9 Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kauf werden Anteile der Klasse ED (und die betreffenden H-Anteile) gegen Anteile der Klasse AD (und entsprechende H-Anteile) ausgetauscht, ohne dass seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Gebühren erhoben werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

* „RMB“ bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und AD	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000** €2.000** S$3.000** HK$15.000**	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und BD	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000** €2.000** S$3.000** HK$15.000**	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000** €2.000** S$3.000** HK$15.000**	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse ED	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I und ID	US-Dollar Euro SGD	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro HKD	$25 Mio.** €20 Mio.** HK$200 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro	$25 Mio.** € 20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SD	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse AY	JPY	¥200.000**	¥80.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BY	JPY	¥200.000**	¥80.000	¥20.000.000	0,05%
Auf britische Pfund Sterling lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse I	GBP	£1.000.000	keine	keiner	0,05%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klassen A AUD H und AD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B AUD H und BD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse C AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse ED AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I AUD H und ID AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klassen A SGD H und AD SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					

Anteile der Klasse AD CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD CAD H	CAD	C$2.000	C$750	C$250.000	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD GBP H	BGP	£2.000	£750	£250.000	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	NZ$400.000	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2.500.000	0,05%
Anteile der Klasse ED ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.
** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.
*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen" in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen" ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Es ist beabsichtigt, dass dieses Portfolio Gebrauch von Finanzderivaten macht. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, gelten nicht.

Dieses Portfolio nutzt stattdessen die Value-at-Risk (VaR)-Methode. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" enthalten. **Der vorstehende Absatz zum VaR-Ansatz gilt bis zum 29. Mai 2020.**

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den für Aktienanlagen typischen höheren Risiken. Im Allgemeinen kann der Wert von Aktienanlagen als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwerte im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Da das Portfolio in erster Linie in Wertpapiere von Emittenten im Raum Asien (mit Ausnahme von Japan) anlegt, wird das Portfolio unmittelbar von Schwankungen der Wertpapiermärkte dieser Region betroffen sein, die in der Vergangenheit Phasen dramatischen Wachstums und dramatischer Rückgänge erfahren haben, sowie Veränderungen des wirtschaftlichen und politischen Klimas in der Region im Allgemeinen.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren" in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, B, C, I, S und S1 (bzw. die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Bei Anteilen der Klassen AY und BY liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auf Basis der Nettoerträge des Portfolios, welche diesen Anteilklassen zuzurechnen sind, zu erklären und auszuzahlen.

Bei Anteilen der Klassen AD, BD, ED, ID und SD (sowie bei den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten; daher können Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen können auch Rückzahlungen des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals beinhalten und damit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1 und SD (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (einschließlich der entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,05 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, S1 und SD (und den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, des Transaktionsvolumens oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Sobald Informationen über die historische Wertentwicklung dieses Portfolios verfügbar sind, werden diese in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 30. November 2009 als Portfolio des Fonds errichtet.

AB FCP I—Japan Strategic Value Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Portfolios ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in ein Portfolio aus Aktienwerten japanischer Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters unterbewertet sind. Für diesen Zweck ist ein „japanisches Unternehmen" ein Unternehmen, das (i) seinen eingetragenen Sitz in Japan hat oder dort errichtet ist, (ii) das in Japan gegründet wurde und dort Geschäfte tätigt, oder (iii) das den überwiegenden Anteil seiner wirtschaftlichen Aktivitäten in Japan ausübt.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Aktienkurs eines Unternehmens im Laufe der Zeit den Substanzwert eines Unternehmens widerspiegelt. Der bei Aktienanlagen angewandte fundamentale Wertansatz des Anlageverwalters definiert Wert generell durch Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen dem aktuellen Kurs eines Wertpapiers und seinem Substanzwert im Hinblick auf langfristige Ertragsaussichten. Dieser Ansatz zielt zunächst auf eine Vielzahl von japanischen Wertpapieren ab, die als unterbewertet gelten, weil sie attraktive Kurse im Vergleich zu ihrem zukünftigen Ertragspotenzial bieten. Dementsprechend bilden die Ertragsprognosen von Unternehmen und ihr Dividendenpotenzial den Kern dieses fundamentalen Wertansatzes.

Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageportfolio des Portfolios ca. 30-50 Unternehmen umfassen.

Die wertbezogene Anlageanalyse des Anlageverwalters stützt sich in erster Linie auf sein umfangreiches internes Research-Team und eine fundamentale Unternehmens- und Branchenanalyse. Die einzelnen Analysten des Anlageverwalters bilden weltweit Teams für bestimmte Branchen (und nicht für bestimmte geographische Regionen oder Klassen von Vermögenswerten), da sich Ertragstrends und Marktbewegungen für Unternehmen innerhalb einer Branche weltweit tendenziell ähneln. Unternehmens- und Branchenanalysten untersuchen japanische Unternehmen, indem mit Hilfe eines eigenen quantitativen Ertragsmodells Prognosen hinsichtlich der Erträge, des Cashflows und der Finanzkraft für die Unternehmen für jedes der nächsten fünf Jahre erstellt werden. Ist ein Unternehmen in einer Reihe von Geschäftsbereichen tätig, wird diese Analyse entsprechend für jeden Geschäftsbereich durchgeführt, um eine umfassende Prognose für das Unternehmen zu erstellen, die zum Teil auch auf den gegenwärtigen und zukünftigen Faktoren für die Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens basieren. Die Analysten bewerten auch die Preisstellungsstrategien, die die Unternehmen im Wettbewerb um ihren Marktanteil einsetzen, Schließlich wird die Analyse durch eine Bewertung des Managements und der finanziellen Möglichkeiten jedes Unternehmens im Hinblick auf die Umsetzung seiner Unternehmenspolitik ergänzt.

Der Anlageverwalter wählt unterbewertete Wertpapiere basierend auf der Diskrepanz zwischen dem Substanzwert eines Unternehmens und seinem Aktienkurs aus, wobei die Unternehmen, bei denen diese Diskrepanz am größten ist, als am stärksten unterbewertet eingestuft werden.

Bei der Entscheidung über den Umfang von Wertpapierkäufen für das Portfolio zieht der Anlageverwalter die Merkmale des Portfolios insgesamt in Betracht. Die Analysten des Anlageverwalters für quantitative Bewertungen stellen Bewertungs- und Risikomodelle auf, um die Ausgewogenheit des Portfolios im Hinblick auf Risiken einerseits und Erträge andererseits effektiv zu gewährleisten. Die Bewertung der Branchenkonzentration, des Grades der Unterbewertung und anderer nicht offensichtlicher Parallelen zwischen den Anlagen wird vom Anlageverwalter mit dem Ziel durchgeführt, Schwankungen im Portfolio insgesamt zu minimieren, indem als attraktiv eingestufte Wertpapiere bevorzugt werden, durch die gleichzeitig das Risiko des Portfolios tendenziell gestreut wird.

Der Unterschied zwischen dem aktuellen Aktienkurs eines Unternehmens und seinem geschätzten Substanzwert ist u. U. zumindest teilweise die Folge einer nachteiligen, kurzfristigen Marktstimmung, die den jeweiligen aktuellen Ereignissen oder Entwicklungen zuzuschreiben ist. Um das Risiko zu verringern, dass ein unterbewertetes Wertpapier gekauft wird, bevor der Tiefpunkt am Markt erreicht ist, überwacht der Anlageverwalter zudem die Korrekturen der Ertragsprognosen und der relativen Gewinnspannen (auch „Momentum" genannt) und kann somit den richtigen Zeitpunkt für weitere Käufe und Verkäufe besser bestimmen.

Andere Anlagestrategien

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Es ist daher möglich, dass das Portfolio nicht ohne weiteres in der Lage ist, derartige Wertpapiere abzusetzen. Es können zudem auch vertragliche Beschränkungen hinsichtlich der Weiterveräußerung von Wertpapieren bestehen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass jederzeit mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Portfolios in Aktienwerte von japanischen Unternehmen angelegt werden, wobei in jedem Fall mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Portfolios in diese Wertpapiere angelegt werden.

Im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und bei der Nutzung von Absicherungstechniken können börsengehandelte und OTC-Derivate zum Einsatz kommen, einschließlich Swaps, Optionen, Terminkontrakten und Währungstransaktionen.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ beschrieben.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“) können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. Yen) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Die nachstehenden Abschnitte „Leverage“ und „Risikomessung“ gelten bis zum 29. Mai 2020:

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0 % bis 50 % seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*“)-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die relative VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios den zweifachen Wert des VaR einer Referenzbenchmark nicht überschreiten darf. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist für diese Zwecke der TOPIX Index (Tokio).

Der nachstehende Abschnitt „Risikomessung“ gilt nach dem 29. Mai 2020:

Risikomessung. Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko) verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der TOPIX Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	Yen
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Anleger sollten sich bezüglich des aktuellen Nettoinventarwerts mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen.
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Ablauf der Annahmefrist	18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, S, S1 und 2* Keine. *Bei Anteilen der Klassen AD, BD und SD* Monatlich zu erklären und auszuzahlen Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen
Rücknahme:	Der Rücknahmeerlös (d. h. der Rücknahmepreis abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) wird von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten normalerweise innerhalb von vier Geschäftstagen gezahlt. Weitere Einzelheiten zur Rücknahme sind unter „Rücknahme von Anteilen“ in Teil II ausgeführt.

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr [5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse A	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse B[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BD[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I[8]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse SD[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse 2	keiner	1,20%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A EUR H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse C EUR H	keiner	1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse S EUR H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 EUR H	keiner	0,65%	keine	keiner

Gegenüber dem US-Dollar abgesicherte Anteilklassen (USD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A USD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD USD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD USD H[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse I USD H[8]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse S USD H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 USD H	keiner	0,65%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A AUD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD AUD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD AUD H[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A NZD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD NZD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A SGD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AD SGD H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse I SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD ZAR H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD ZAR H[2]*	keiner	1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A CZK H	bis zu 5,00%	1,50%	keine	keiner
Gegenüber dem Hongkong-Dollar abgesicherte Anteilklassen (HKD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse I HKD H[8]	bis zu 1,50%	0,70%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios (sowie den entsprechenden Anteilen der H-

Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 2,15 % (A), 2,15% (AD), 3,15 % (B), 3,15% (BD), 2,60 % (C), 1,35 % (I), 0,15 % (S), 0,80 % (S1), 0,15 % (SD) bzw. 1,35 % (2) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

2 Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B und BD gegen Anteile der Klassen A und AD ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

3 Als Prozentsatz des Kaufpreises.

4 Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

5 Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

6 Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klasse C (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

7 Anteile der Klassen S und SD sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

8 Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

* Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse A	Yen US-Dollar Euro SGD CZK	¥200.000 $2.000 €2.000 S$3.000 CZK50.000	¥80.000 $750 €750 S$1.000 CZK20.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD	Yen HKD	¥200.000 HK$15.000	¥80.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse B	Yen US-Dollar Euro SGD	¥200.000 $2.000 €2.000 S$3.000	¥80.000 $750 €750 S$1.000	¥28 Mio. $250.000 €250.000 S$350.000	0,05%
Anteile der Klasse BD	Yen HKD	¥200.000 HK$15.000	¥80.000 HK$5.000	¥28 Mio. HK$2 Mio.	0,05%
Anteile der Klasse C	Yen US-Dollar Euro SGD	¥200.000 $2.000 €2.000 S$3.000	¥80.000 $750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	Yen US-Dollar Euro SGD	¥100 Mio.** $1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	Yen US-Dollar Euro	¥2,5 Mrd.** $25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	Yen US-Dollar Euro	¥2,5 Mrd.** $25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SD	Yen	¥2,5 Mrd.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse 2	Yen US-Dollar Euro	¥400 Mio.** $3,5 Mio.** €3 Mio.**	keine	keiner	0,05%
	Abgesicherte Währungen	**Mindesterstanlage***	**Mindestfolgeanlage***	**Maximaler Anlagebetrag****	**Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse C EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I EUR H	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S EUR H	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%

Anteile der Klasse S1 EUR H	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem US-Dollar abgesicherte Anteilklassen (USD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD USD H	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klasse I USD H	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S USD H	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 USD H	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AD SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand-abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2,5 Mio.	0,05%
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A CZK H	CZK	CZK50.000	CZK20.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem Hongkong-Dollar abgesicherte Anteilklassen (HKD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse I HKD H	HKD	HKD8.000.000**	keine	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Die Anlagen des Portfolios unterliegen den für Aktienanlagen typischen höheren Risiken. Im Allgemeinen kann der Wert von Aktienanlagen als Reaktion auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse einzelner Unternehmen oder aufgrund von schwer vorhersehbaren allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlichen, politischen oder natürlichen Gegebenheiten zum Teil dramatisch schwanken. Diese Faktoren beinhalten die Möglichkeit eines plötzlichen oder anhaltenden Marktrückgangs sowie mit einzelnen Unternehmen einhergehende Risiken. In der Vergangenheit haben Aktienwerte im Vergleich zu anderen Anlageprodukten höhere langfristige Erträge erzielt und höhere kurzfristige Risiken mit sich gebracht.

Da das Portfolio in erster Linie in Wertpapiere japanischer Emittenten anlegt, wird das Portfolio unmittelbar von Schwankungen der japanischen Wertpapiermärkte betroffen sein, die in der Vergangenheit Phasen dramatischen Wachstums und dramatischer Rückgänge erfahren haben, sowie Veränderungen des wirtschaftlichen und politischen Klimas in Japan im Allgemeinen.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, B, C, I, S, S1 und 2 (bzw. die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Bei Anteilen der Klassen AD, BD und SD (sowie bei den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten; daher können Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen können auch Rückzahlungen des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals beinhalten und damit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1 und SD (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (sowie die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,05 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, S1 und SD (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, des Transaktionsvolumens oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Sobald die Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios verfügbar sind, werden sie in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 15. Dezember 2005 als Portfolio des Fonds errichtet.

AB FCP I—China Opportunity Portfolio

Zum 29. Mai 2020 wird der Name des Portfolios in AB FCP I – China Low Volatility Equity Portfolio geändert. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sind nur bis zum 29. Mai 2020 gültig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Datenblatt für das China Low Volatility Equity Portfolio auf Seite I-72.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios ist die Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Zur Erreichung seines Anlageziels wird das Portfolio mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere anlegen, die ein Engagement in Unternehmen in China ermöglichen. Für diese Zwecke bezeichnet „China" die Volksrepublik China und den Sonderverwaltungsbezirk Hongkong; ein „Unternehmen in China" bezeichnet ein Unternehmen, auf das eines der nachstehenden Kriterien zutrifft: (i) es ist in China ansässig oder organisiert; (ii) es ist in China errichtet und dort geschäftstätig; (iii) es übt den überwiegenden Anteil seiner wirtschaftlichen Aktivitäten in China aus; oder (iv) es übt Geschäftsaktivitäten aus, die durch Entwicklungen in China in erheblichem Maße beeinflusst werden.

Das Portfolio ist befugt, Anlagen in beliebige Unternehmen in China, in jede der dortigen Branchen und Arten von Wertpapieren mit Wachstumspotenzial vorzunehmen. Bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt der Anlageverwalter die wirtschaftliche und politische Prognose, die Werte bestimmter Wertpapiere im Vergleich zu anderen Anlagen, Tendenzen in den Bestimmungsgrößen von Unternehmensgewinnen sowie Fähigkeit und Praktiken des Managements.

Zudem kann der Anlageverwalter unterbewertete Wertpapiere basierend auf der Diskrepanz zwischen dem Substanzwert eines Unternehmens und seinem Aktienkurs auswählen, wobei die Unternehmen, bei denen diese Diskrepanz am größten ist, als am stärksten unterbewertet eingestuft werden.

Das Portfolio unterliegt keiner Beschränkung hinsichtlich des Anteils seiner Vermögenswerte, der in Wertpapiere mit einer bestimmten Währung angelegt werden darf. Es wird davon ausgegangen, dass ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Portfolios in Wertpapiere angelegt wird, die nicht auf US-Dollar lauten.

Das Portfolio kann Anlagen in chinesische A-Aktien tätigen, und zwar über einen oder mehrere Kapitalmarktzugänge zum chinesischen Markt, wie beispielsweise das Shanghai-Hongkong Stock-Connect-Programm (das „Shanghai-Connect-Programm"), das Shenzhen-Hongkong Stock-Connect-Programm (das „Shenzhen-Connect-Programm", zusammen mit dem Shanghai-Connect-Programm das „China-Connect-Programm") und eine von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen gehaltene Quote für qualifizierte ausländische Anleger in Renminbi (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) („RQFII"). Weitere Einzelheiten zu den chinesischen Kapitalmärkten sind unter „Risiken des chinesischen Marktes" in den Allgemeinen Informationen über den Fonds ausgeführt.

Andere Anlagestrategien

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Es ist daher möglich, dass das Portfolio nicht ohne weiteres in der Lage ist, derartige Wertpapiere abzusetzen. Es können zudem auch vertragliche Beschränkungen hinsichtlich der Weiterveräußerung von Wertpapieren bestehen.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Das Portfolio kann zu Absicherungszwecken (hedging) sowie für ein effizientes Portfoliomanagement oder sonstige Risikomanagementzwecke Derivate einsetzen. Zu diesen Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement können insbesondere börsengehandelte und OTC-Derivate wie Swaps, Optionen, Futures, Index-Futures und Devisentransaktionen (einschließlich Devisentermingeschäfte (*Forwards*)) gehören.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Leverage.

Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0 % bis 50 % seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung.

Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („VaR")-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die relative VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios den zweifachen Wert des VaR einer Referenzbenchmark nicht überschreiten darf. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist für diese Zwecke der MSCI China Index.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der MSCI China Index (USD). Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung"), können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse" bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen).

Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollstrategien zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Ablauf der Annahmefristen	*Für alle Anteilklassen (außer RMB-Hedged-Anteilklassen)* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag *Für RMB-Hedged-Anteilklassen* 13.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, S und S1* Keine. *Bei Anteilen der Klassen AD und BD* Monatlich zu erklären und auszuzahlen. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. *einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und AD	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und BD[2]**	keiner	2,00% 1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	2,45% 2,15%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über ein Jahr = 0%
Anteile der Klasse I[8]	bis zu 1,50%	1,20% 0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,90%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD EUR H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD EUR H[2]**	keiner	2,00% 1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0%

				Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD AUD H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD AUD H[2]**	keiner	2,00% 1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD CAD H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD GBP H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD SGD H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD NZD H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD NZD H[2]**	keiner	2,00% 1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD RMB H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD ZAR H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD ZAR H[2]**	keiner	2,00% 1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A PLN H	bis zu 5,00%	2,00% 1,70%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen“ und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 2,95 % (A), 2,95 % (AD), 3,95 % (B), 3,95 % (BD), 3,40 % (C), 2,15 % (I), 0,50 % (S) bzw. 1,50 % (S1) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B und BD gegen Anteile der Klassen A und AD ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinven-tarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren“ in Teil II. Für alle Anteile (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) mit Ausnahme von Anteilen der Klassen S und S1 (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) gelten die aufgeführten gestaffelten Gebührensätze in Bezug auf (1) die ersten $ 300.000.000 des Nettovermögens des Portfolios und (2) den Betrag des Nettovermögens des Portfolios, der $ 300.000.000 überschreitet.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klasse C unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen“ in Teil II.

* „RMB“ bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und AD	US-Dollar Euro (Klasse A) SGD (Klasse A) HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und BD	US-Dollar Euro (Klasse B) SGD (Klasse B) HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar Euro	$1 Mio.** €1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
	Abgesicherte Währungen	**Mindesterstanlage***	**Mindestfolgeanlage***	**Maximaler Anlagebetrag****	**Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD EUR H	Euro	€2.000	€750	€250.000	0,05%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	NZ$400.000	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2.500.000	0,05%
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A PLN H	PLN	PLN7.500	PLN3.000	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.
** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.
*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschrän-kungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Das Portfolio darf Finanderivate einsetzen. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, finden keine Anwendung. Dieses Portfolio wendet stattdessen die Value-at-Risk („VaR“)-Methode an. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten.

Anlagen in Aktienwerte in China sind mit besonderen Risiken verbunden und erfordern spezifische Erwägungen, die üblicherweise nicht mit Anlagen in entwickelteren Ländern oder Märkten einhergehen, darunter höhere politische, betriebliche und steuerliche Risiken sowie Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen, Liquidität und regulatorischen Aspekten. Weitere Informationen über die mit Anlagen in China verbundenen Risiken sind unter „Risikofaktoren – Risiken des chinesischen Marktes“ in den Allgemeinen Informationen über den Fonds ausgeführt-

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, B, C, I, S und S1 Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Für die Anteile der Klassen AD und BD (und die entsprechenden H-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten; daher können Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen können auch Rückzahlungen des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals beinhalten und damit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind.Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S und S1 erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,05 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klasse S zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios monatlich zu zahlende Gebühr zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde als Portfolio von ACM-New Alliance am 8. September 1997 aufgelegt und wurde danach mit Wirkung zum 31. Januar 2007 unter dem Namen Greater China Portfolio in den Fonds eingebracht. Das Portfolio wurde am 31. Januar 2014 in China Opportunity Portfolio umbenannt.

AB FCP I—China Low Volatility Equity Portfolio (ehemals AB FCP I—China Opportunity Portfolio)

Dieses Datenblatt ist nach dem 29. Mai 2020 gültig.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios ist die Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Zur Erreichung seines Anlageziels wird das Portfolio mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere anlegen, die ein Engagement in chinesische Unternehmen ermöglichen, die nach Ansicht des Anlageverwalters künftig eine wesentlich niedrigere Volatilität und ein geringeres Risiko für Kursrückgänge aufweisen werden. Der Anlageverwalter setzt unter Anwendung seiner eigenen Modelle zur Risiko- und Ertragsprognose sowie seiner Urteilskraft und seiner Erfahrung bei der Verwaltung von Anlageportfolios ein Portfolio mit einem Gleichgewicht aus Stabilität, Qualität und angemessener Bewertung zusammen. Bei der Umsetzung dieses Anlageziels strebt der Anlageverwalter die Begrenzung der Volatilität auf die des MSCI China Index (USD) an. „Chinesische Unternehmen" bezeichnet Unternehmen, (i) die in China ansässig oder organisiert sind; (ii) die in China errichtet und dort geschäftstätig sind; (iii) die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in China ausüben; oder (iv) die Geschäftsaktivitäten ausüben, die durch Entwicklungen in China in erheblichem Maße beeinflusst werden.

Das Portfolio ist befugt, Anlagen in beliebige chinesische Unternehmen sowie in beliebige chinesische Branchen und Wertpapiergattungen mit Wachstumspotenzial vorzunehmen.

Das Portfolio unterliegt keiner Beschränkung hinsichtlich des Anteils seiner Vermögenswerte, der in Wertpapiere mit einer bestimmten Währung angelegt werden darf. Es wird davon ausgegangen, dass ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Portfolios in Wertpapiere angelegt wird, die nicht auf US-Dollar lauten.

Das Portfolio kann Anlagen in chinesische A-Aktien tätigen, und zwar über einen oder mehrere Kapitalmarktzugänge zum chinesischen Markt, wie beispielsweise das Shanghai-Hongkong Stock-Connect-Programm (das „Shanghai-Connect-Programm"), das Shenzhen-Hongkong Stock-Connect-Programm (das „Shenzhen-Connect-Programm", zusammen mit dem Shanghai-Connect-Programm das „China-Connect-Programm") und eine von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen gehaltene Quote für qualifizierte ausländische Anleger in Renminbi (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) („RQFII"). Weitere Einzelheiten zu den chinesischen Kapitalmärkten sind unter „Risiken des chinesischen Marktes" in den Allgemeinen Informationen über den Fonds ausgeführt.

Andere Anlagestrategien

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Es ist daher möglich, dass das Portfolio nicht ohne weiteres in der Lage ist, derartige Wertpapiere abzusetzen. Es können zudem auch vertragliche Beschränkungen hinsichtlich der Weiterveräußerung von Wertpapieren bestehen.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Das Portfolio kann zu Absicherungszwecken (hedging) sowie für ein effizientes Portfoliomanagement oder sonstige Risikomanagementzwecke Derivate einsetzen. Zu diesen Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement können insbesondere börsengehandelte und OTC-Derivate wie Swaps, Optionen, Futures, Index-Futures und Devisentransaktionen (einschließlich Devisentermingeschäfte (*Forwards*)) gehören.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	-	-
Wertpapierleihgeschäfte	0%-10%	50%

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Risikomessung.Die zur Überwachung des aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten entstehenden Gesamtrisikos (Marktrisiko) verwendete Methode ist der Ansatz über die Verbindlichkeiten (Commitment-Ansatz) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der MSCI China Index (USD). Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im

freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung"), können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse" bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen).

Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollstrategien zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Ablauf der Annahmefristen	*Für alle Anteilklassen (außer RMB-Hedged-Anteilklassen)* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag *Für RMB-Hedged-Anteilklassen* 13.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, S und S1* Keine. *Bei Anteilen der Klassen AD und BD* Monatlich zu erklären und auszuzahlen. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. *einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und AD	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und BD[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C	keiner	2,15%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über ein Jahr = 0%
Anteile der Klasse I[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,75%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD EUR H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD EUR H[2]**	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%

Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD AUD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD AUD H[2**]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD CAD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD GBP H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD SGD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD NZD H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD NZD H[2**]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD RMB H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AD ZAR H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner
Anteile der Klasse BD ZAR H[2**]	keiner	1,70%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 4,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 3,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 2,0% Haltedauer 3-4 Jahre = 1,0% Haltedauer 4 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A PLN H	bis zu 5,00%	1,70%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 1,99 % (A), 1,99 % (AD), 2,99 % (B), 2,99 % (BD), 2,44 % (C), 1,19 % (I), 0,16 % (S) bzw. 0,91 % (S1) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B und BD gegen Anteile der Klassen A und AD ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinven-tarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klasse C unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

* „RMB" bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und AD	US-Dollar Euro (Klasse A) SGD (Klasse A) HKD	\$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	\$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und BD	US-Dollar Euro (Klasse B) SGD (Klasse B) HKD	\$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	\$750 €750 S$1.000 HK$5.000	\$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse C	US-Dollar Euro SGD	\$2.000 €2.000 S$3.000	\$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I	US-Dollar Euro	\$1 Mio.** €1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro	\$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro	\$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
	Abgesicherte Währungen	**Mindesterstanlage***	**Mindestfolgeanlage***	**Maximaler Anlagebetrag****	**Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD EUR H	Euro	€2.000	€750	€250.000	0,05%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	NZ$400.000	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BD ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2.500.000	0,05%
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A PLN H	PLN	PLN7.500	PLN3.000	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.
** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.
*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschrän-kungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Das Portfolio darf Finanderivate einsetzen. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, finden keine Anwendung.

Anlagen in Aktienwerte in China sind mit besonderen Risiken verbunden und erfordern spezifische Erwägungen, die üblicherweise nicht mit Anlagen in entwickelteren Ländern oder Märkten einhergehen, darunter höhere politische, betriebliche und steuerliche Risiken sowie Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen, Liquidität und regulatorischen Aspekten. Weitere Informationen über die mit Anlagen in China verbundenen Risiken sind unter „Risikofaktoren – Risiken des chinesischen Marktes“ in den Allgemeinen Informationen über den Fonds ausgeführt-

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und mittel- bis langfristige Erträge aus Aktienanlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A, B, C, I, S und S1 Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Für die Anteile der Klassen AD und BD (und die entsprechenden H-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten; daher können Ausschüttungen aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen können auch Rückzahlungen des ursprünglich vom Anleger investierten Kapitals beinhalten und damit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S und S1 erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,05 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klasse S zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios monatlich zu zahlende Gebühr zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde als Portfolio von ACM-New Alliance am 8. September 1997 aufgelegt und wurde danach mit Wirkung zum 31. Januar 2007 unter dem Namen Greater China Portfolio in den Fonds eingebracht. Das Portfolio wurde am 31. Januar 2014 in China Opportunity Portfolio umbenannt. Das Portfolio wurde am 29. Mai 2020 in China Low Volatility Equity Portfolio umbenannt.

AB FCP I—Short Duration Bond Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios ist die Erzielung einer hohen Gesamtanlagerendite, und zwar vornehmlich durch Anlagen in festverzinsliche auf verschiedene Währungen lautende Investment-Grade-Wertpapiere. Die Gesamtanlagerendite des Portfolios besteht aus Zinsen, Ausschüttungen, Diskontzuwächsen und Kapitaländerungen einschließlich der Änderung des Wertes der Wertpapiere und anderer Anlagewerte und Verbindlichkeiten aufgrund von Währungsschwankungen. Unter normalen Marktbedingungen wird das Portfolio voraussichtlich mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere anlegen, die auf die Portfolio-Währung lauten oder die in der Portfolio-Währung abgesichert sind.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Das Portfolio kann Schuldtitel erwerben, die von Regierungen oder anderen staatlichen oder kommunalen Einrichtungen ausgegeben werden, einschließlich staatlicher Behörden und Gebietskörperschaften (insgesamt „staatliche Emittenten"), sowie Schuldtitel, die von verschiedenen Organisationen oder Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, welche generell zur weltweiten, regionalen oder länderspezifischen Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der wirtschaftlichen Entwicklung gegründet worden sind (insgesamt „supranationale Einrichtungen"). Darüber hinaus kann das Portfolio Schuldtitel von Unternehmen und anderen Emittenten erwerben. Der Anlageverwalter wird zu jeder Zeit mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Portfolios in klassische Schuldverschreibungen („Straight Bonds"), d. h. in nicht wandelbare Schuldverschreibungen, anlegen.

Die Wertpapiere des Portfolios besitzen bei Erstkauf ein Investment-Grade-Rating oder verfügen nach Einschätzung des Anlageverwalters über eine vergleichbare Qualität. Sofern ein einzelnes Wertpapier ein Rating unterhalb Investment Grade erhält oder nicht länger Gegenstand eines Ratings ist, wird der Anlageverwalter das betreffende Wertpapier unverzüglich einer erneuten Prüfung im Hinblick auf seinen Verbleib im Bestand des Portfolios unterziehen. Das Portfolio wird normalerweise Wertpapiere, die unter Investment Grade eingestuft sind oder kein Rating haben, veräußern, es sei denn, (i) der Anlageverwalter bestimmt, dass dies zum betreffenden Zeitpunkt nicht im besten Interesse des Portfolios ist und (ii) die Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating machen insgesamt nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Portfolios aus.

Der Anlageverwalter wird nach seinem Ermessen versuchen, das mit den Anlagen des Portfolios in festverzinsliche Wertpapiere verbundene Risiko über eine entsprechende Streuung und seine internen Bonitäts- und Wirtschaftsanalysen sowie mit Hilfe der aus anderen Quellen bezogenen Informationen zu verringern.

Bezüglich der staatlichen oder sonstigen von der Regierung begebenen Schuldtitel, in die das Portfolio anlegt, wird der Anlageverwalter die Finanzlage des Emittenten sowie die politischen und wirtschaftlichen Umstände in dem jeweiligen Staat überprüfen. Anlagen in Schuldtitel, die von supranationalen Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sind mit dem weiteren Risiko verbunden, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten die erforderlichen oder regelmäßigen Kapitaleinlagen nicht mehr leisten können, so dass die supranationale Einrichtung dann nicht mehr in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Bezüglich der von Unternehmen begebenen Schuldtitel, in die das Portfolio anlegt, wird der Anlageverwalter die Finanzsituation des Emittenten und die Markt- und Wirtschaftsbedingungen im Hinblick auf dessen Geschäftsbetrieb berücksichtigen. Bei der Analyse konzentriert sich der Anlageverwalter auf relative Werte basierend u. a. auf Zinsdeckung, Vermögensausstattung, Ertragsaussichten und Erfahrung und Managementstärken jeder dieser Emittenten.

Der Anlageverwalter wird grundsätzlich bei der Bewertung der Anlagewerte unter anderem das relative in verschiedenen Ländern herrschende Zinsniveau und das Wachstumspotenzial dieser Anlagen in der jeweiligen Nennwährung berücksichtigen. Mit dem Ziel, Kapitalzuwachs für das Portfolio zu erreichen, kann das Portfolio in Erwartung günstiger Währungsfluktuationen oder Zinssatzentwicklungen Anlagen in Instrumente mit relativ geringer Ertragskraft tätigen, wodurch sich möglicherweise auch die Erträge des Portfolios verringern. In dem Bemühen, Erträge für das Portfolio zu erzielen, ist das Portfolio berechtigt, in kurzfristige Instrumente mit relativ hoher Rendite (verglichen mit anderen Schuldverschreibungen) anzulegen, die den Anlagekriterien des Portfolios entsprechen, wodurch sich möglicherweise der Kapitalzuwachs des Portfolios verringert.

Das Portfolio darf auch in Schuldinstrumente, die in der Währung eines Staates denominiert sind, anlegen, obwohl sie von Regierungsbehörden, Gesellschaften oder Finanzinstituten eines anderen Staates ausgegeben wurden. Beispielsweise kann das Portfolio in eine auf japanische Yen lautende Obligation anlegen, die von einem deutschen Unternehmen ausgegeben wird. Diese Anlagen beinhalten sowohl ein mit dem Emittenten verbundenes Kreditrisiko als auch ein mit der Nennwährung der Obligation verbundenes Währungsrisiko.

Duration. Unter normalen Marktbedingungen wird die gewichtete durchschnittliche Duration des Portfolios fünf Jahre nicht übersteigen. Duration ist eine Maßeinheit für die Sensitivität des Preises einer festverzinslichen Anlage gegenüber einer Änderung der Zinssätze.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Der Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios eine breite Palette an derivativen Produkten und Methoden einsetzen. Das Portfolio kann Derivate (i) zu Anlagezwecken als Alternative zu einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Anlagen, (ii) zu Absicherungszwecken und (iii) für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Zu diesen Finanzderivaten gehören insbesondere Terminkontrakte, Optionen, Swaps (einschließlich Zinsswaps) und Währungstransaktionen.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs")

ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-5%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	0%-5%	10%
Wertpapierleihgeschäfte	-	-

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ beschrieben.

Andere Anlagestrategien

Das Portfolio kann in strukturierte Wertpapiere von einer breiten Palette an Emittenten und Sponsoren anlegen. Zu den strukturierten Wertpapieren können Agency- (d. h. durch einen Zulässigen Staat oder durch eine von der Regierung eines Zulässigen Staates gesponserte Körperschaft begebene oder garantierte) und Non-Agency- (d. h. von privaten Emittenten ausgegebene) MBS-Wertpapiere gehören. Zu den MBS-Wertpapieren können mit Hypothekenforderungen unterlegte Wertpapiere mit variabler Verzinsung („ARMS“) und durch Hypothekenwerte unterlegte Obligationen („CMOs“) sowie sonstige durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere („ABS“), durch gewerbliche Hypothekenforderungen besicherte Wertpapiere („CMBS“) und besicherte Schuldverschreibungen („CDOs“) und damit verbundene Finanzderivate und Währungen gehören. Die Anlagen des Portfolios in strukturierte Wertpapiere werden 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wobei diese Grenze nicht für Anlagen in diejenigen dieser Wertpapiere gilt, die durch die Regierung der Vereinigten Staaten oder einen anderen Zulässigen Staat oder durch eine von der Regierung der Vereinigten Staaten oder der Regierung eines Zulässigen Staates gesponserten Körperschaft begeben oder garantiert werden.

Vorbehaltlich der in diesem Prospekt des Fonds enthaltenen Beschränkungen (einschließlich Anhang A zu Teil II) ist das Portfolio hinsichtlich des zur Anlage in einem bestimmten Land zugelassenen Prozentsatzes ihres Vermögens nicht eingeschränkt.

Der Anlageverwalter wird auf der Basis seiner Währungsanalysen und -prognosen die Währungspositionen des Portfolios anpassen, und zwar unter Berücksichtigung (a) des Gesamtrisikos des Portfolios hinsichtlich der Währungen außer der Basiswährung, sowie (b) des prognostizierten Risikos und der prognostizierten Rendite jeder einzelnen Währung in dem jeweiligen Bestand des Portfolios. Der Anlageverwalter verwendet dabei seine speziell für diesen Zweck entwickelten internen Modelle. Dementsprechend kann der Anlageverwalter nach seiner Wahl bestimmte Strategien zur Absicherung der Währungspositionen einsetzen, wenn sich im Rahmen seines Research herausstellt, dass es erwartungsgemäß zu Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Basiswährung des Portfolios kommen wird.

Als kurzfristige Schutzmaßnahme oder zur Erfüllung von Rücknahmen kann das Portfolio ohne Einschränkung Barmittel, bargeldnahe Mittel oder kurzfristige festverzinsliche Obligationen halten, einschließlich Geldmarktinstrumenten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen.

Das Portfolio legt maximal 25 % seines Gesamtvermögens in Wandelschuldverschreibungen, maximal 30 % seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente und maximal 10 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“) können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0 % bis 100 % seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*“)-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die absolute VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der Bloomberg Barclays Global 1-3 Year Treasury Index (USD Hedged). Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar	Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar lautende Anteilklassen:* 16.00 Uhr US Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen:* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag	Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, AX, B, BX, C, I, S und S1:* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AJ, AT, BT, CT, IT und NT:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AA, BA und SA:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse AR* Jährlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klassen A2, B2, C2, I2, N2, S EUR H, S1 EUR H, S SGD H, S2 und S 1 2:* Keine. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. *einschließlich Hedged-Anteilklassen (soweit nicht abweichend angegeben)
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com		
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.		

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und A2	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AJ	bis zu 3,00%	0,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AX	nicht mehr angeboten	0,65%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und B2*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BT[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

Anteile der Klasse BA[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BX	nicht mehr angeboten	0,65%	keine	keiner
Anteile der Klassen C und C2	keiner	1,25%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CT	keiner	1,25%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klassen I und I2[8]	bis zu 1,50%	0,325%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT[8]	bis zu 1,50%	0,325%	keine	keiner
Anteile der Klassen N2 und NT	bis zu 3,00%	1,35%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,25%	keine	keiner
Anteile der Klasse SA	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S2[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 2	keiner	0,25%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 EUR H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT EUR H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AR EUR H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT EUR H[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C2 EUR H	keiner	1,25%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I2 EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,325%	keine	keiner
Anteile der Klasse S EUR H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 EUR H	keiner	0,25%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT AUD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA AUD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT AUD H[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BA AUD H[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0%

				Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse I2 AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,325%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,325%	keine	keiner
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT CAD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA CAD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT CAD H[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT GBP H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA GBP H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT GBP H[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 SGD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT SGD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA SGD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse S SGD H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT NZD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA NZD H	bis zu 5,00%	0,85%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT NZD H[2]*	keiner	0,85%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt –1,20 % (A), 1,20 % (A2), 1,00 % (AJ), 1,20 % (AR), 1,20 % (AT), 1,20 % (AA), 1,00 % (AX), 2,20 % (B), 2,20 % (B2), 2,20 % (BT), 2,20 % (BA), 1,00 % (BX), 1,60 % (C), 1,60 % (C2), 1,60 % (CT), 0,575 % (I), 0,575 % (I2), 0,575 % (IT), 1,70 % (N2), 1,70 % (NT), 0,10 % (S), 0,35 % (S1), 0,10 % (S2), 0,10 % (SA) und 0,35 % (S12) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B, B2, BA und BT gegen Anteile der Klassen A, A2, AA bzw. AT (bzw. gegen die entsprechenden Anteile der H-Klassen) ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klassen C, C2 und CT (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klassen S, SA und S2 sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

* Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und A2	US-Dollar Euro SGD (Klasse A2) HKD (Klasse A2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AJ	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AX	US-Dollar	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	0,05%
Anteile der Klasse AA	US-Dollar HKD	$2.000 HK$15.000	$750 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und B2	US-Dollar Euro SGD (Klasse B2) HKD (Klasse B2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BX	US-Dollar	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	0,05%
Anteile der Klasse BA	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klassen C und C2	US-Dollar Euro SGD (Klasse C2)	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CT	US-Dollar Euro SGD	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I und I2	US-Dollar Euro SGD (Klasse I2)	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT	US-Dollar HKD	$1 Mio.** HK$8 Mio.	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klassen N2 und NT	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen S und S2	US-Dollar Euro HKD (Klasse S)	$25 Mio.** €20 Mio.** HK$200 Mio.**	keine	keiner	0,01%

Anteile der Klassen S1 und S1 2	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SA	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AR EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT EUR H	Euro	€2.000	€750	€250.000	0,05%
Anteile der Klasse C2 EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 EUR H	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S EUR H	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 EUR H	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse BA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse I2 AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	C$250.000	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT GBP H	GBP	£2.000	£750	£250.000	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S SGD H	SGD	S$20 Mio.**	keine	keiner	0,01%

Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	NZ$400.000	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Das Portfolio darf Finanderivate einsetzen. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, finden keine Anwendung. Dieses Portfolio wendet stattdessen die Value-at-Risk („VaR“)-Methode an. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Die festverzinslichen Wertpapieranlagen des Portfolios sind im Allgemeinen Investment-Grade-Wertpapiere oder von vergleichbarer Qualität. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein mittleres Risiko tolerieren können und das Ertragspotenzial aus festverzinslichen Investment-Grade-Kapitalanlagen nutzen möchten. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche den Anteilen der Klassen A, AX, B, BX, C, I, S und S1 (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen, soweit nicht abweichend angegeben) zuzurechnen sind.

Bei Anteilen der Klassen AJ, AT, BT, CT, IT und NT (bzw. bei den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind.

Für die Anteile der Klassen AA, BA und SA (und die entsprechenden H-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten. Für die Anteile der Klasse AR (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen. Die Ausschüttungsquote wird basierend auf dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten) ermittelt; daher können Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Da durch Gebühren und Kosten die Ausschüttungsquote nicht gesenkt wird, verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen um diese Gebühren und Kosten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag in dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A2, B2, C2, I2, N2, S2 und S1 2 (bzw. die entsprechenden Anteile der H-Klassen) oder für die Anteile der Klassen S EUR H, S1 EUR H und S SGD H Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1, S2, SA und S1 2 (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (sowie die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Portfolios auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Portfolios auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, S1, S2, SA und S1 2 (bzw. den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren unterliegen der Aufwendungsbegrenzung gemäß Anmerkung 1 unter der vorstehenden Überschrift „Zusammenfassende Informationen – Kosten und Gebühren der Anteilklassen“ und können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 16. September 1996 als Portfolio des Fonds aufgelegt. Vor diesem Datum wurden die Vermögenswerte des Portfolios als Teil des Alliance Worldwide Income Fund („Worldwide"), ein nach Luxemburger Recht gegründeter offener Investmentfonds, von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Am 16. September 1996 wurden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Worldwide auf das Portfolio übertragen. Am 1. Juli 2019 wurde das Portfolio in Short Duration Bond Portfolio umbenannt.

Anteile der Klassen AX und BX. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung des Worldwide in das Portfolio erhielten die Anteilinhaber einen Anteil der Klasse AX des Portfolios („Anteil der Klasse AX") für jeden von ihnen gehaltenen Anteil der Klasse A des Worldwide und einen Anteil der Klasse BX des Portfolios („Anteil der Klasse BX") für jeden von ihnen gehaltenen Anteil der Klasse B des Worldwide. Anteile der Klassen AX und BX werden nicht länger angeboten. Die Nettoinventarwerte je Anteil der Klassen AX und BX werden sich untereinander durch die für Anteile der Klasse B erhobenen Vertriebsgebühren unterscheiden. Außerdem werden sich die Nettoinventarwerte je Anteil der Klassen AX und BX untereinander durch die für Anteile der Klasse BX erhobenen Vertriebsgebühren, und in Bezug auf die Nettoinventarwerte der Anteile der Klassen A und B aufgrund der für die Klassen AX und BX erhobenen Gebühren für Anlegerdienste und Vertriebsgebühren unterscheiden.

AB FCP I—Global High Yield Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios besteht darin, hohe laufende Erträge sowie eine Gesamtrendite zu erzielen.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

In dem Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, wird das Portfolio in erster Linie Anlagen von zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Dritteln seiner Vermögenswerte in ein Portfolio von hoch verzinslichen („high yielding") Schuldverschreibungen internationaler Emittenten, darunter Emittenten in den USA und in Schwellenländern, tätigen. Bei der Auswahl seiner Anlagen beabsichtigt das Portfolio, sein Vermögen auf drei Haupt-Anlagekategorien zu verteilen: (i) hochverzinsliche Schuldverschreibungen, die von US-Unternehmen begeben werden und die kein Investment-Grade-Rating haben; (ii) Schuldverschreibungen von Emittenten in Schwellenländern, die kein Investment-Grade-Rating haben; sowie (iii) von staatlichen Emittenten in Schwellenländern begebene Schuldtitel. Das Portfolio ist jedoch ebenfalls berechtigt, in andere Arten von Schuldverschreibungen, die der Anlageverwalter für geeignet hält, anzulegen. Beispielsweise kann das Portfolio in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating anlegen, wenn der Anlageverwalter zu der Ansicht gelangt, dass diese Schuldtitel attraktive Rendite- und/oder Ertragsmerkmale aufweisen. Darüber hinaus kann das Portfolio im Rahmen der Umsetzung seiner Anlagestrategie Finanzderivate wie nachstehend unter „Finanzderivate" beschrieben einsetzen.

Die Anlagen des Portfolios können auf verschiedene Währungen und multinationale Währungseinheiten lauten. Neben den in Teil II, Anhang A enthaltenen weiteren Beschränkungen wird das Portfolio nicht mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in einem Land anlegen, wobei diese Beschränkung nicht für Anlagen des Portfolios in Wertpapiere von US-Emittenten gilt. Internationale Anlagen erfordern spezielle Überlegungen.

Zu den Schuldverschreibungen von US- und anderen Unternehmen, in die das Portfolio anlegen kann, gehören Anleihen, ungesicherte Schuldverschreibungen (*debentures*), Wechsel und Schuldscheine. Diese Schuldtitel können Aktienmerkmale haben, wie Wandelrechte oder Optionsscheine, die dem Portfolio unter Umständen die Möglichkeit geben, die Kapitalrendite anzuheben. Vgl. nachstehend „Anlageformen – Schuldtitel – Wandelschuldverschreibungen" in Teil II. Bei Anlagen des Portfolios in Schuldverschreibungen, die von Unternehmen begeben werden, ist kein Mindestrating vorgesehen.

Die Anlagen des Portfolios in Schuldverschreibungen von Schwellenländern können umfassen: (i) Schuldverschreibungen oder Obligationen, die von Regierungen der Schwellenländer oder deren Behörden oder Institutionen und deren Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden, (ii) Schuldverschreibungen oder Obligationen, die von staatlichen, staatlich kontrollierten oder geförderten Unternehmen in Schwellenländern begeben werden, (iii) Obligationen von Emittenten, die zu dem Zweck errichtet wurden und betrieben werden, um die Anlagecharakteristika der Wertpapiere umzustrukturieren, die von einer der vorstehenden Stellen begeben wurden und (iv) Finanzderivate, die sich auf die vorstehend unter (i) – (iii) genannten Instrumente beziehen. Diese Schuldverschreibungen werden zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe voraussichtlich ein Rating unterhalb Investment Grade haben, bzw. falls kein Rating vorliegt, vom Anlageverwalter als vergleichbar eingestuft. Schuldverschreibungen von Emittenten in Schwellenländern, in die das Portfolio anlegen darf, sind höheren Risiken unterworfen, müssen keine Mindestanforderungen hinsichtlich ihres Ratings erfüllen und weisen unter Umständen kein Rating einer international anerkannten Rating-Agentur hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit auf.

Als Schwellenländer gelten diejenigen Länder, die von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens pro Kopf nicht als Länder mit hohem Einkommen (*high income countries)* eingestuft werden (eine Auflistung dieser Länder findet sich unter: http://siteresources.worldbank.org/DATASTATISTICS/Resources/CLASS.XLS). Der Anlageverwalter kann seine Einschätzung der von ihm festgelegten Länder, die als Schwellenländer gelten, jeweils anpassen.

Allerdings ist eine Anlagetätigkeit in vielen Schwellenmärkten nicht möglich oder kann mit unannehmbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken verbunden sein. Vgl. hierzu die Ausführungen unter „Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Länderrisiko – Schwellenmärkte" in Teil II. Soweit sich in anderen Schwellenländern Anlagemöglichkeiten in Schuldverschreibungen eröffnen, wird das Portfolio voraussichtlich seine Anlagen auf diese ausweiten und dadurch sein Anlageportfolio streuen. Die Schuldverschreibungen der Schwellenländer können ausgestellt sein in Form von Anleihen, ungesicherten Schuldverschreibungen (*debentures*), Wechseln, Schuldscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, durch Hypotheken oder sonstige Vermögenswerte besicherten Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen, die zu dem Zweck errichtet wurden und betrieben werden, um die Anlagecharakteristika der Schuldinstrumente der Schwellenmärkte umzustrukturieren. Das Portfolio kann außerdem eine Vielzahl von Finanzderivaten und strukturierten Produkten nutzen, um das Engagement in Schuldverschreibungen, die von Unternehmen in Schwellenländern begeben wurden, effektiv und effizient nachzubilden. Weitere Hinweise zu einigen dieser Anlagen sind nachstehend unter „Anlageformen" in Teil II zu finden.

Bei der Beurteilung von Obligationen wird der Anlageverwalter interne Kreditanalysen sowie Finanz- und Wirtschaftsdaten aus anderen Quellen heranziehen. Ist der Emittent ein ausländisches Unternehmen, berücksichtigt der Anlageverwalter die Finanzlage des Unternehmens sowie die Marktlage und die wirtschaftlichen Verhältnisse, die für seine Tätigkeit von Belang sind. Bei ausländischen staatlichen Obligationen berücksichtigt der Anlageverwalter die Finanzlage des Emittenten und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in dem betreffenden Land. Anlagen in Wertpapiere supranationaler Organisationen sind mit dem zusätzlichen Risiko verbunden, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten die vorgeschriebenen Kapitalbeiträge nicht leisten und eine supranationale Organisation infolgedessen unter Umständen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Das vom Fonds eingesetzte Konzept der umfassenden Verwaltung des Portfolios ermöglicht dem Portfolio die Erzielung hoher laufender Erträge zusätzlich zu einer Gesamtrendite durch Anlagen in unterschiedliche Währungen, und zwar auf der Grundlage des po-

tenziellen Kapitalzuwachses dieser Instrumente in US-Dollar sowie der Zahlungen von Erträgen auf diese Instrumente. Der Fonds wird grundsätzlich bei der Bewertung der Anlagewerte unter anderem das relative in verschiedenen Ländern herrschende Zinsniveau und das Wachstumspotenzial dieser Anlagen in der jeweiligen Nennwährung berücksichtigen, sowie in Bezug auf Schuldinstrumente, die nicht in US-Dollar denominiert sind, potenzielle Wertänderungen dieser Währungen im Vergleich zum US-Dollar. Mit dem Ziel, Kapitalzuwachs für das Portfolio zu erreichen, kann der Fonds in Erwartung günstiger Währungsfluktuationen oder Zinssatzentwicklungen Anlagen in Instrumente mit relativ geringer Ertragskraft tätigen, wodurch sich möglicherweise auch die Erträge des Portfolios verringern. In dem Bemühen, Erträge für das Portfolio zu erzielen, ist der Fonds berechtigt, in kurzfristige Instrumente mit relativ hoher Rendite (verglichen mit anderen Schuldverschreibungen) anzulegen, die den Anlagekriterien des Portfolios entsprechen, auch wenn der Fonds nicht erwartet, dass diese Instrumente tatsächlich einen wesentlichen Kapitalzuwachs verzeichnen werden.

Die durchschnittliche Laufzeit der Wertpapiere des Portfolios wird je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Marktbedingungen durch den Anlageverwalter unterschiedlich sein. Wie bei allen Schuldverschreibungen werden Änderungen der Zinssätze den Vermögenswert des Fonds insofern beeinflussen, als bei zurückgehenden Zinssätzen die Kurse der Portfoliowertpapiere in der Regel steigen und bei steigenden Zinssätzen die Kurse der Portfoliowertpapiere in der Regel fallen. Kursschwankungen sind im Allgemeinen bei Wertpapieren mit langer Laufzeit höher, da diese in stärkerem Maße auf Zinsänderungen reagieren als Wertpapiere mit kurzer Laufzeit. Der Fonds geht davon aus, dass die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios fünfzehn Jahre nicht übersteigen wird.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Der Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios eine breite Palette an derivativen Produkten und Strategien einsetzen. Diese Finanzderivate können insbesondere Swaps (einschließlich Zinsswaps, Total Rate of Return Swaps („TRS") und Credit Default Swaps („CDS"), Credit Linked Notes, Swaptions, Optionen, Terminkontrakte und Währungstransaktionen (einschließlich Devisentermingeschäfte) umfassen. Diese Finanzderivate (einschließlich OTC-Derivaten und börsengehandelten Finanzderivaten) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement können für die folgenden Zwecke eingesetzt werden: (i) als Alternative zur direkten Anlage in die zugrunde liegenden Instrumente, (ii) für Zwecke des Durations- und Volatilitätsmanagements, (iii) zwecks Absicherung gegen Zins-, Kredit- und Währungsfluktuationen, (iv) zum Eingehen von Währungsengagements und (v) für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Bei CDS kann das Portfolio als „Verkäuferin" auftreten, um ein Engagement aufzubauen, oder auch als „Käuferin" agieren, um Kreditpositionen abzusichern.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-20%	50%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	0%-5%	10%
Wertpapierleihgeschäfte	-	-

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0% bis 100% seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*")-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die absolute VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios 20% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der Bloomberg Barclays Global High Yield Index (USD Hedged). Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Andere Anlagestrategien

Das Portfolio erwartet, dass ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte auf andere Währungen als US-Dollar lauten. Das Portfolio unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Teils seines Vermögens, welcher in Wertpapiere, die auf eine bestimmte Währung lauten, angelegt werden darf. Der Anteil des Portfoliovermögens, der in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Die Analyse der Währungen erfolgt unabhängig von der Analyse der Märkte. Der Anlageverwalter untersucht die gegenwärtige wertmäßige Entwicklung des Vermögens sowie des eingesetzten Kapitals und die realen Zinssätze, um ggf. Anpassungen für einen kurzfristigen Währungszufluss vornehmen zu können. Vgl. hierzu die Ausführungen unter

„Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Währungsrisiko“ in Teil II.

Als vorübergehende Schutzmaßnahme oder zwecks Bereitstellung der Mittel für Rücknahmen oder in Erwartung von Anlagen in ausländische Märkte ist das Portfolio befugt, Barmittel oder bargeldnahe Mittel (in US-Dollar oder anderen Währungen) und kurzfristige Wertpapiere, einschließlich Geldmarktpapieren, zu halten.

Das Portfolio kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmebereiter Markt besteht. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen” in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann daher unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Diese Wertpapiere können darüber hinaus auch vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich ihres Weiterverkaufs unterliegen. Des Weiteren unterliegen andere Wertpapierarten dieser Höchstgrenze von 10 %.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“) können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen). Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollstrategien zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com
Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar lautende Anteilklassen:* 16.00 Uhr US Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen (außer RMB-Hedged-Anteilklassen):* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag *Für RMB-Hedged-Anteilklassen:* 13:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, JA, J und W:* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT, NT, S1D, S1D2 und WT:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AA, BA, EA, IA und SA:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klassen SHK und SQ* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse AR* Jährlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse SK:* Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen A2, B2, C2, I2, N2, S, S1 und W2:* Keine. *Bei Anteilen der Klassen IQD und S1QD:* Vierteljährlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AK und CK:* Halbjährlich zu erklären und auszuzahlen Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und A2	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AK	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und B2[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger =0%
Anteile der Klasse BT[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BA[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0%

				Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen C und C2	keiner	2,15% 1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CT	keiner	2,15% 1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CK	keiner	2,15% 1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse EA[11]	keiner	1,70% 1,50%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I und I2[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse IQD[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse JA	keiner	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse J[2]	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen N2 und NT	bis zu 3,00%	2,25% 2,05%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse SA[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1D[10]	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1D2	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1QD	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse SK[8]	keiner	0,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse SHK[8]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse SQ[8]	keiner	0,60%	keine	keiner
Anteile der Klasse W[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Anteile der Klasse W2[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klassen A2 EUR H und AT EUR H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AK EUR H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA EUR H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AR EUR H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klassen B2 EUR H und BT EUR H[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

Anteile der Klassen C2 EUR H und CT EUR H	keiner	2,15% 1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CK EUR H	keiner	2,15% 1,95%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I2 EUR H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT EUR H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse S EUR H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 EUR H	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1QD EUR H	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT EUR H[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Anteile der Klasse W2 EUR H[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT AUD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA AUD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT AUD H[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BA AUD H[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse EA AUD H[11]	keiner	1,70% 1,50%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse I2 AUD H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT AUD H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse IA AUD H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 AUD H	keiner	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT AUD H[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klassen A2 SGD H und AT SGD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA SGD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 SGD H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT SGD H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT CAD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA CAD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT CAD H[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

Anteile der Klasse IT CAD H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT CAD H[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT GBP H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA GBP H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT GBP H[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse IT GBP H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT GBP H[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT RMB H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA RMB H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 RMB H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT RMB H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT RMB H[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT NZD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA NZD H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT NZD H[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse IT NZD H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA ZAR H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse BA ZAR H[2]**	keiner	1,70% 1,50%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse EA ZAR H[11]	keiner	1,70% 1,50%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CHF H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CHF H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner

Anteile der Klasse W2 CHF H[9]	keiner	bis zu 1,15%	keine	keiner
Gegenüber dem polnischen Zloty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 PLN H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 PLN H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CZK H	bis zu 5,00%	1,70% 1,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CZK H[9]	bis zu 1,50%	1,15% 0,95%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 0,10 % (S), 0,75 % (SK), 0,10 % (SHK), 0,70 % (SQ), 1,00 % (S1), 1,00 % (S1D), 1,00 % (S1D2), 1,00 % (S1QD) bzw. 0,10 % (SA) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von vier Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B, B2, BA, BT und J gegen Anteile der Klassen A, A2, AA, AT bzw. JA ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II. Für alle Anteile mit Ausnahme von Anteilen der Klassen S, S1, S1D, S1D2 und S1QD gelten die aufgeführten gestaffelten Gebührensätze in Bezug auf (1) die ersten $ 5.000.000.000 des Nettovermögens des Portfolios und (2) den Betrag des Nettovermögens des Portfolios, der $ 5.000.000.000 überschreitet.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Für die Anteile der Klassen B, B2, BA und BT als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. Für die Anteile der Klasse J als Prozentsatz der aktuellen Nettoinventarwertes der zurückgenommenen Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klassen C, CT, CK und C2 (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klassen S und SA sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Anteile der Klassen SK, SQ und SHK sind für Anlagen vorbehalten, die durch AB-Fonds getätigt werden.

[9] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

[10] Anteile der Klasse S1D stehen ausschließlich bestehenden Anteilinhabern dieser Anteilklassen für Neuanlagen zur Verfügung.

[11] Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kauf werden Anteile der Klasse EA (und die betreffenden H-Anteile) gegen Anteile der Klasse AA (und entsprechende H-Anteile) ausgetauscht, ohne dass seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Gebühren erhoben werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

* „RMB" bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

Angebotswährungen*	Mindesterstanlage**	Mindestfolgeanlage**	Maximaler Anlagebetrag***	Luxemburger *Taxe d'Abonnement***

Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und A2	US-Dollar Euro SGD (Klasse A2) HKD (Klasse A2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AK	US-Dollar Euro	$2.000 €2.000	$750 €750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA	US-Dollar HKD	$2.000 HK$15.000	$750 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und B2	US-Dollar Euro SGD (Klasse B2) HKD (Klasse B2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BA	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klassen C und C2	US-Dollar Euro SGD (Klasse C2)	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CK	US-Dollar Euro	$2.000 €2.000	$750 €750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CT	US-Dollar Euro	$2.000 €2.000	$750 €750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse EA	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I, I2 und IQD	US-Dollar Euro SGD (Klasse I2)	$1 Mio.*** €1 Mio.*** S$1,5 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT	US-Dollar HKD	$1 Mio.*** HK$8 Mio.	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse JA	US-Dollar	300 Anteile	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse J	US-Dollar	300 Anteile	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen N2 und NT	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro GBP	$25 Mio.*** €20 Mio.*** £15 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro	$25 Mio.*** €20 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SA	US-Dollar	$25 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1D	US-Dollar Euro	Neuanlegern nicht mehr angeboten	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1D2	US-Dollar	$25 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1QD	US-Dollar	$25 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SK	US-Dollar	$25 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SHK	US-Dollar	$25 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SQ	US-Dollar	$25 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse W	US-Dollar Euro	$1 Mio.*** €1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT	US-Dollar	$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse W2	US-Dollar	$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%

	Abgesicherte Währungen	**Mindesterstanlage****	**Mindestfolgeanlage****	**Maximaler Anlagebetrag*****	**Luxemburger *Taxe d'Abonnement*******
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klassen	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%

A2 EUR H und AT EUR H					
Anteile der Klasse AK EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AR EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B2 EUR H und BT EUR H	Euro	€2.000	€750	€250.000	0,05%
Anteile der Klassen C2 EUR H und CT EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CK EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 EUR H	Euro	€1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT EUR H	Euro	€1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S EUR H	Euro	€20 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 EUR H	Euro	€20 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1QD EUR H	Euro	€20 Mio.***	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse WT EUR H	Euro	€1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse W2 EUR H	Euro	€1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse BA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse EA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 AUD H	AUD	A$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IA AUD H	AUD	A$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT AUD H	AUD	A$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S1 AUD H	AUD	A$25 Mio.	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse WT AUD H	AUD	A$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 SGD H	SGD	S$1,5 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT SGD H	SGD	S$1,5 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	C$250.000	0,05%
Anteile der Klasse IT CAD H	CAD	C$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%

Anteile der Klasse WT CAD H	CAD	C$1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT GBP H	GBP	£2.000	£750	£250.000	0,05%
Anteile der Klasse IT GBP H	GBP	£500.000***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT GBP H	GBP	£500.000***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 RMB H	RMB	RMB5.000.000***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT RMB H	RMB	RMB5.000.000***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT RMB H	RMB	RMB5.000.000***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	NZ$400.000	0,05%
Anteile der Klasse IT NZD H	NZD	NZ$1,5 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2,5 Mio.	0,05%
Anteile der Klasse EA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CHF H	CHF	CHF2.000	CHF750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse W2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 PLN H	PLN	PLN7.500	PLN3.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 PLN H	PLN	PLN4.000.000***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CZK H	CZK	CZK50.000	CZK20.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 CZK H	CZK	CZK25.000.000***	keine	keiner	0,05%

* Bedeutet nicht, dass diese Angebotswährung auf Ebene der jeweiligen Anteilklasse abgesichert wird.

** Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

**** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Es ist beabsichtigt, dass das Portfolio Gebrauch von Finanzderivaten macht. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, gelten nicht. Das Portfolio nutzt die Value-at-Risk („VaR“)-Methode. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Da die festverzinslichen Wertpapiere des Portfolios niedriger als Investment Grade bewertet sein können, ist das Portfolio diesen Risiken in höherem Maße ausgesetzt als ein Portfolio, das ausschließlich in Investment-Grade-Festzinswertpapiere oder Festzinswertpapiere von entsprechender Qualität anlegt. Zudem können niedriger als Investment Grade bewertete Wertpapiere einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten unterliegen und sind im Allgemeinen weniger liquide und volatiler als höher bewertete Wertpapiere. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und das Ertragspotenzial von festverzinslichen Kapitalanlagen nutzen möchten. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche den Anteilen der Klassen A, B, C, I, JA, J und W (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnen sind.

Bei Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT, NT, S1D, S1D2 und WT (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind.

Bei Anteilen der Klasse IQD und S1QD beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen vierteljährlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind. Bei Anteilen der Klasse SK kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen Ausschüttungen erklären und auszahlen.

Bei Anteilen der Klasse AK und CK (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen halbjährlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind.

Für die Anteile der Klassen AA, BA, EA, IA und SA (und die entsprechenden H-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten. Für die Anteile der Klasse AR (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen. Für die Anteile der Klassen SHK und SQ beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen. Die Ausschüttungsquote wird basierend auf dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten) ermittelt; daher können Ausschüttungen aus reali-sierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Da durch Gebühren und Kosten die Ausschüttungsquote nicht gesenkt wird, verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen um diese Gebühren und Kosten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag in dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A2, B2, C2, I2, N2, S, S1 und W2 (bzw. die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, SK, SHK, SQ, S1D, S1D2, S1QD, S1 und SA (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (sowie die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr

aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, SK, SHK, SQ, S1D, S1D2, S1QD, S1 und SA (bzw. den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 22. September 1997 als Portfolio des Fonds errichtet.

AB FCP I—American Income Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Vorrangiges Anlageziel des Portfolios ist die Erwirtschaftung hoher laufender Erträge unter Erhaltung des Kapitals.

Das Portfolio ist bestrebt, dieses Ziel durch Anlage in ein breit gestreutes Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu erreichen.

In zweiter Linie wird angestrebt, Kapitalwachstum für das Portfolio durch Wertsteigerung seiner Anlagen zu erwirtschaften, um dadurch die Kaufkraft des von den Anteilinhabern angelegten Kapitals zu erhalten oder, wenn möglich, zu steigern. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Portfolios erreicht wird.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Die Anlagen des Portfolios können alle Arten von US-Staatspapieren umfassen, einschließlich solcher, für die die Regierung der USA mit ihrem vollen Kredit (*full faith and credit*) bürgt, solcher, die zur Aufnahme von Darlehen beim US-Schatzamt („U.S. Treasury") berechtigen, sowie solcher, für die die emittierende Behörde mit ihrem eigenen Vermögen bürgt. Das Portfolio kann zudem in unterschiedliche festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die von Unternehmen in den Vereinigten Staaten oder auch von Unternehmen und Regierungen anderer Länder als den USA (einschließlich deren Bundesstaaten, Bezirke und Gemeinden) oder deren Einrichtungen und Behörden (insgesamt „staatliche Emittenten") emittiert werden, wenn die Wertpapiere auf US-Dollar ausgestellt sind, sowie ferner in unterschiedliche hypothekenbezogene Wertpapiere und Nullkupon-Anleihen. Darüber hinaus kann das Portfolio zum Zwecke der Absicherung, des Risikomanagements und eines effizienten Portfoliomangements Finanzderivate einsetzen, auch als Alternative zu einer Direktanlage in die jeweiligen Basisinstrumente.

Das Portfolio wird ein Engagement von mindestens 65 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren von US-Emittenten aufrechterhalten. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass das Portfolio ein Engagement von mindestens 50 % seines Gesamtvermögens aufrechterhalten wird, und zwar (i) in US-Staatspapieren und (ii) in anderen hier beschriebenen festverzinslichen Wertpapieren, die zum Zeitpunkt der Vornahme der Anlage als Investment-Grade-Wertpapiere oder besser eingestuft sind, oder die, falls kein Rating vorliegt, nach Feststellung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Ungeachtet dessen kann der Anlageverwalter unter bestimmten Marktbedingungen ein Engagement von mehr als 50 % des Portfoliovermögens in Wertpapieren eingehen, die niedriger als Investment Grade eingestuft sind, wenn der Anlageverwalter derartige Anlagen im Hinblick auf die derzeitige Marktlage und die Anlageziele des Portfolios für angemessen erachtet. In Wertpapiere, die von Moody's niedriger als in Kategorie „B" (einschließlich B1, B2 und B3) oder von S&P niedriger als in Kategorie „B" (einschließlich B+ und B-) eingestuft sind, oder die, sofern kein Rating von einer ISRO vorliegt, nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind, wird das Portfolio keine Anlagen vornehmen.

Wertpapiere, die ein Rating unterhalb Investment Grade haben, werden oft als „Junk Bonds" bezeichnet. Siehe Risikofaktoren – Risiken bei Schuldtiteln – Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem oder ohne Rating" in Teil II. Das Portfolio hat nicht die Absicht, ein Wertpapier in seinem Bestand zu halten, das von Moody's niedriger als in Kategorie „B" (einschließlich B1, B2 und B3) oder von S&P niedriger als Kategorie „B" (einschließlich B+ und B-) eingestuft sind, oder die, sofern kein Rating von einer ISRO vorliegt, nach den Feststellungen des Anlageverwalters nach seinem Erwerb einen vergleichbaren Qualitätsverlust erfahren hat.

Wo im Rahmen dieser Zusatzerklärung der Ausdruck „US-Staatspapiere" verwendet wird, bezieht er sich insbesondere auf folgende Wertpapiere:

1. *„US Treasury Bills" (US-Schatzwechsel):* Anleihen, die unmittelbar von der obersten Finanzbehörde der USA (der „Treasury") mit Laufzeiten von einem Jahr oder darunter ausgegeben werden. Auf Treasury Bills erfolgen keine Zinszahlungen; sie werden stattdessen mit einem Abschlag ausgegeben und bei Fälligkeit zum vollen Nennbetrag zurückgezahlt. Hinter ihnen steht die Deckung durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der Regierung der Vereinigten Staaten.
2. *„US Treasury Notes" (US-Schatzanweisungen):* Anleihen, die unmittelbar von der US Treasury mit Laufzeiten ausgegeben werden, die zwischen einem Jahr und zehn Jahren betragen; Zinsen sind alle sechs Monate zahlbar. Sie sind durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der Regierung der Vereinigten Staaten gedeckt.
3. *„US Treasury Bonds" (US-Schatzobligationen):* Diese unmittelbar von der US Treasury emittierten Obligationen werden mit Laufzeiten von mehr als zehn Jahren ab Ausgabe ausgegeben. Zinsen sind alle sechs Monate zahlbar. Sie sind durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der Regierung der Vereinigten Staaten gedeckt.
4. *„Guaranteed Mortgage Pass-Through Securities"* (Hypothekenbezogene Pass-Through-Wertpapiere): Bei diesen handelt es sich um hypothekenbezogene Wertpapiere, die von der Government National Mortgage Association („GNMA" oder „Ginnie Mae"), der Federal National Mortgage Association („FNMA" oder „Fannie Mae") oder von der Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC" oder „Freddie Mac") ausgestellt oder garantiert werden. Siehe Teil II unter „Anlageformen – Schuldtitel – Hypothekenbezogene „Pass-Through"-Wertpapiere".
5. *„CMOs" der öffentlichen Hand:* hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die von einer Einrichtung oder einer Behörde der US-Regierung ausgestellt werden, und denen ein Pool von Hypothekenforderungen oder hypothekenbesicherten Wertpapieren unterlegt ist, die unter einer Wertpapiersicherungstreuhandschaft gehalten werden. Siehe Teil II unter „Anlageformen – Schuldtitel – CMOs und „Multi-Class Pass-Through"-Wertpapiere".

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Port-foliomanagement. Der Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios eine breite Palette an derivativen Produkten und Strategien einsetzen. Diese Finanzderivate können insbesondere Swaps (einschließlich Zinsswaps, Total Rate of Return Swaps („TRS") und Credit Default Swaps („CDS"), Swaptions, Optionen, Terminkontrakte und Währungstransaktionen (einschließlich Devisentermingeschäfte) umfassen. Diese Finanzderi-

vate (einschließlich OTC-Derivaten und börsengehandelten Finanzderivaten) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement können für die folgenden Zwecke eingesetzt werden: (i) als Alternative zur direkten Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere, (ii) für Zwecke des Durationsmanagements, (iii) zwecks Absicherung gegen Zins-, Kredit- und Währungsfluktuationen und (iv) für ein effizientes Portfoliomanagement. Bei CDS kann das Portfolio als „Verkäuferin" auftreten, um ein Engagement aufzubauen, oder auch als „Käuferin" agieren, um Kreditpositionen abzusichern.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-20%	50%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	0%-5%	10%
Wertpapierleihgeschäfte	-	-

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Andere Anlagestrategien

Das Portfolio wird nicht mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten anlegen, ausgenommen in Obligationen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten oder deren Behörden oder Einrichtungen ausgestellt oder garantiert werden. Auch darf das Portfolio nicht mehr als 10% der in Umlauf befindlichen Stimmrechtsaktien eines einzelnen Emittenten in seinem Besitz haben. Das Portfolio besitzt absolute Flexibilität hinsichtlich der Wertpapiertypen und Finanzderivate, in die es Anlagen vornimmt und hinsichtlich des anteilmäßigen Verhältnisses derselben untereinander; das Portfolio beabsichtigt, die anteilmäßige Aufteilung seines Bestandes an lang- oder kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Obligationen mit der „full faith and credit"-Garantie der US-Regierung) und an Vorzugsaktien veränderlich zu gestalten, so wie dies seiner Einschätzung der zu erwartenden konjunkturbedingten Veränderungen entspricht, auch wenn sich eine solche Maßnahme auf die laufenden Einkünfte nachteilig auswirken könnte. Jedoch werden nahezu sämtliche Anlagen des Portfolios ertragbringend sein. Das Portfolio kann bis zu 35 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren halten, die von Nicht-US-Emittenten begeben werden. Der Erwerb von Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten bringt gewisse politische und wirtschaftliche Risiken mit sich; dementsprechend sind die Anlagen, die das Portfolio in Wertpapiere dieser Art vornehmen kann, auf Emissionen hoher Qualität beschränkt. Zudem kann die Zahlung von Zinsen und Kapitalbeträgen auf derartige Obligationen durch staatliche Maßnahmen im Sitzland beeinträchtigt werden (dies wird meist als Länderrisiko bezeichnet). Ferner können Eigentumsnachweise von Wertpapieren des Portfolios außerhalb der USA verwahrt werden, so dass das Portfolio den mit der Verwahrung eines Vermögenswertes im Ausland verbundenen Risiken ausgesetzt ist. Beispiele derartiger staatlicher Maßnahmen wären die Anordnung von Devisenkontrollen, Zinsbeschränkungen, Vermögensbeschlagnahmungen oder die Anordnung eines Moratoriums.

Es ist dem Portfolio nicht gestattet, Anlagen in Wertpapiere vorzunehmen, die nicht börsennotiert sind oder die wegen bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Beschränkungen nicht ohne Weiteres veräußert werden können, oder für die aus anderen Gründen kein aufnahmefähiger Absatzmarkt besteht, oder in Schuldtitel, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften als mit übertragbaren Papieren vergleichbar behandelt werden und die u. a. übertragbar und liquide sind und einen Wert besitzen, der an jedem Geschäftstag genau festgestellt werden kann, wenn – in Bezug auf alle genannten Wertpapiere – mehr als 10 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios unmittelbar nach und als Folge einer solchen Transaktion in derartige Wertpapiere angelegt wäre. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Anlagen des Portfolios in bestimmte Arten der in Teil II unter „Anlageformen" erörterten Wertpapiere unterliegen der im vorstehenden Satz beschriebenen Beschränkung. Dies gilt insbesondere für private „Pass-Through"-Wertpapiere, privat emittierte CMOs, privat emittierte Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere, bestimmte Optionen auf Wertpapiere und bestimmte Nullkupon-Wertpapiere, sofern diese Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Des Weiteren unterliegen andere Wertpapierarten dieser Höchstgrenze von 10 %.

Das Portfolio wird ein Engagement von mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren aufrechterhalten, wobei das Engagement in jedem Fall zu mindestens der Hälfte des Gesamtvermögens des Portfolios aus diesen Wertpapieren bestehen wird. Unter keinen Umständen werden weniger als zwei Drittel des Gesamtvermögens des Portfolios in Wertpapieren von amerikanischen Emittenten angelegt sein. Für diesen Zweck ist ein „amerikanisches Unternehmen" ein Unternehmen, das (i) in Nord-, Süd- oder Mittelamerika seinen Sitz hat oder dort errichtet ist, (ii) das dort gegründet wurde und dort Geschäfte tätigt, oder (iii) das einen überwiegenden Anteil seiner wirtschaftlichen Aktivitäten in Nord-, Süd- oder Mittelamerika ausübt.

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0 % bis 100 % seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*")-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die absolute VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios 20% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der Bloomberg Barclays US Aggregate Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Anteilklassen mit teilweiser Durationsabsicherung (Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen)

Bei Anteilklassen, die in ihrem Namen den Zusatz DUR PH haben, beabsichtigt der Anlageverwalter, einen Teil des Zinsänderungsrisikos des Portfolios über den Einsatz von Finanzderivaten abzusichern (hedging). Diese Anteilklassen sollen Anlegern einen Ertrag bieten, der weniger sensibel auf Zinsschwankungen reagiert, indem die Duration des gesamten Portfolios für Anteilinhaber von Anteilen der Duration-Hedged-Anteilklassen teilweise abgesichert wird. Die teilweise Durationsabsicherung zielt darauf ab, das Zinsänderungsrisiko des Gesamtportfolios für die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen zu verringern, wobei eine vollständige Eliminierung jedoch nicht möglich ist. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos für die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen hat keinerlei Auswirkungen auf die Anlageverwaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Portfolios, da die zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzten Transaktionen in Finanzderivaten auf den Nettoinventarwert der Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen bezogen sein werden. Die aus diesen Absicherungstätigkeiten entstehenden Aufwendungen werden anteilig von allen Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen innerhalb des Portfolios getragen.

Anteilinhabern sollte klar sein, dass auch die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen weiterhin in erheblichem Maße auf Änderungen der Zinssätze reagieren können, mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Partial-Duration-Hedged-Anteilklasse.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit teilweiser Durationsabsicherung (Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen)" und unter „Risikofaktoren – Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen" in Teil II aufgeführt.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung") können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse" bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen). Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollstrategien zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt. **DUR PH** bezeichnet Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit teilweiser Durationsabsicherung (Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen)“ und unter „Risikofaktoren – Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen“.
Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar und Euro lautende Anteilklassen:* 16.00 Uhr US Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für auf japanische Yen lautende Anteilklassen, Hedged-Anteilklassen (außer RMB-Hedged-Anteilklassen) und Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen:* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag *Für RMB-Hedged-Anteilklassen*: 13.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C, I, JA, J und W:* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT, LT, NT, S1D, S1D2 und WT:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AA, BA, EA, IA und SA:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse SHK* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse AR* Jährlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klassen A2, B2, C2, I2, L2, N2, S, S1 und W2:* Keine. *Bei Anteilen der Klassen AK und CK:* Halbjährlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klasse S1QD* Vierteljährlich zu erklären und auszuzahlen. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen und Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und A2	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AK	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und B2[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BT[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0%

				Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BA[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen C und C2	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CT	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CK	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse EA[11]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I und I2[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IA[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse JA	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse J[2]	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse L2[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse LT[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klassen N2 und NT	bis zu 3,00%	1,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse SHK[9]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse SA[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1D[10]	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1D2	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse W[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse W2[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen				
Anteile der Klasse AT DUR PH†	nicht mehr angeboten	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA DUR PH†	nicht mehr angeboten	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse A2 DUR PH†	nicht mehr angeboten	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse C2 DUR PH†	nicht mehr angeboten	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I2 DUR PH[8]†	nicht mehr angeboten	0,55%	keine	keiner

Auf japanische Yen lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse IT[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Auf Euro lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse AR	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT AUD H[2**]	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BA AUD H[2**]	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse EA AUD H[11]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I2 AUD H und IT AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IA AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse L2 AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse LT AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT AUD H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse A2 EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AK EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AR EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT EUR H[2**]	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C2 EUR H	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CK EUR H	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I2 EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner

Anteile der Klasse IT EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1QD EUR H	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse W2 EUR H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT EUR H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse A2 SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse L2 SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse LT SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT SGD H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT CAD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA CAD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT CAD H[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse IT CAD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse L2 CAD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Anteile der Klasse LT CAD H[8]	bis zu 1,50%	0,90%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT GBP H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA GBP H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT GBP H[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse IT GBP H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT GBP H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA RMB H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT RMB H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT RMB H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT NZD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA NZD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT NZD H[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0%

				Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse IT NZD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CHF H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CHF H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse W2 CHF H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem japanischen Yen abgesicherte Anteilklassen (JPY-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse IT JPY H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA ZAR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BA ZAR H[2**]	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse EA ZAR H[11]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem polnischen Zloty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 PLN H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 PLN H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CZK H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CZK H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios (sowie den entsprechenden Anteilen der H- und DUR PH-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 1,50 % (A), 1,50 % (AT), 1,50 % (A2), 1,50 % (AK), 1,50 % (AA), 1,50 % (AR) 2,20 % (B), 2,20 % (BT), 2,20 % (B2), 2,20 % (BA), 1,95 % (C), 1,95 % (C2), 1,95 % (CT), 1,95 % (CK), 2,00 % (EA), 0,95 % (I), 0,95 % (I2), 0,95 % (IT), 0,95 % (IA), 1,05 % (L2), 1,05 % (LT), 2,05 % (NT), 2,05 % (N2), 0,15 % (S), 0,15 % (SHK), 0,65 % (S1), 0,15 % (SA), 0,65 % (S1D), 0,65 % (S1D2), 0,65 % (S1QD), 0,95 % (W), 0,95 % (WT) und 0,95 % (W2) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B, B2, BT; BA und J gegen Anteile der Klassen A, A2, AT; AA bzw. JA ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Für Anteile der Klassen B, B2, BA und BT als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. Für Anteile der Klasse J als Prozentsatz des aktu-

ellen Nettoinventarwertes der zurückgenommenen Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klassen C, C2, CK und CT (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klassen S und SA sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen“ in Teil II.

[9] Anteile der Klasse SHK sind für Anlagen vorbehalten, die durch AB-Fonds getätigt werden.

[10] Anteile der Klasse S1D stehen ausschließlich bestehenden Anteilinhabern dieser Anteilklassen für Neuanlagen zur Verfügung.

[11] Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kauf werden Anteile der Klasse EA (und die betreffenden H-Anteile) gegen Anteile der Klasse AA (und entsprechende H-Anteile) ausgetauscht, ohne dass seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Gebühren erhoben werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

† Die Klassen AT DUR PH, AA DUR PH, A2 DUR PH, C2 DUR PH und I2 DUR PH wurden eingezogen und werden nicht mehr angeboten.

* „RMB“ bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und A2	US-Dollar Euro SGD (Klasse A2) HKD (Klasse A2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AK	US-Dollar Euro	$2.000 €2.000	$750 €750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA	US-Dollar HKD	$2.000 HK$15.000	$750 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und B2	US-Dollar Euro SGD (Klasse B2) HKD (Klasse B2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BA	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klassen C und C2	US-Dollar Euro SGD (Klasse C2)	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CT	US-Dollar Euro	$2.000 €2.000	$750 €750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CK	US-Dollar Euro	$2.000 €2.000	$750 €750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse EA	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I und I2	Dollar Euro SGD (Klasse I2) HKD (Klasse I2)	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1.5 Mio.** HK$8 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IA	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT	US-Dollar HKD Euro SGD	$1 Mio.** HK$8 Mio. €1 Mio.** S$1.5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse JA	US-Dollar	300 Anteile	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse J	US-Dollar	300 Anteile	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse L2	US-Dollar	$500.000**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse LT	US-Dollar	$500.000**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klassen N2 und NT	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SHK	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SA	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1D	US-Dollar Euro	Neuanlegern nicht mehr angeboten	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1D2	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse W	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT	US-Dollar HKD	$1 Mio.** HK$8 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse W2	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen					
Anteile der Klasse AT DUR PH	US-Dollar	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA DUR PH	US-Dollar	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	keiner	0,05%
Anteile der Klasse A2 DUR PH	US-Dollar	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	keiner	0,05%

Anteile der Klasse C2 DUR PH	US-Dollar	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 DUR PH	US-Dollar	nicht mehr angeboten	keine	keiner	0,05%
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse IT	JPY	¥100 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Auf Euro lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse AR	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klasse BA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klasse EA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I2 AUD H und IT AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IA AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse L2 AUD H	AUD	A$500.000**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse LT AUD H	AUD	A$500.000**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse A2 EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AK EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AR EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT EUR H	EUR	€2.000	€750	€250.000	0,05%
Anteile der Klasse C2 EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CK EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 EUR H	EUR	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT EUR H	EUR	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S1QD EUR H	EUR	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse W2 EUR H	EUR	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT EUR H	EUR	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD)-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse A2 SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse L2 SGD H	SGD	S$750.000	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse LT SGD H	SGD	S$750.000	keine	keiner	0,05%

Anteile der Klasse WT SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	C$250.000	0,05%
Anteile der Klasse IT CAD H	CAD	C$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse L2 CAD H	CAD	C$500.000**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse LT CAD H	CAD	C$500.000**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT GBP H	GBP	£2.000	£750	£250.000	0,05%
Anteile der Klasse IT GBP H	GBP	£500.000**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT GBP H	GBP	£500.000**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT RMB H	RMB	RMB5.000.000***	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	NZ$400.000	0,05%
Anteile der Klasse IT NZD H	NZD	NZ$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CHF H	CHF	CHF2.000	CHF750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse W2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem japanischen Yen abgesicherte Anteilklassen (JPY-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse IT JPY H	JPY	¥100 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2,5 Mio.	0,05%

Anteile der Klasse EA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem polnischen Zlloty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 PLN H	PLN	PLN7.500	PLN3.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 PLN H	PLN	PLN4.000.000**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CZK H	CZK	CZK50.000	CZK20.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 CZK H	CZK	CZK25.000.000**	keine	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Es ist beabsichtigt, dass dieses Portfolio Gebrauch von Finanzderivaten macht. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, finden keine Anwendung. Dieses Portfolio nutzt die Value-at-Risk-(„VaR“-)Methode. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Da die festverzinslichen Wertpapiere des Portfolios niedriger als Investment Grade bewertet sein können, ist das Portfolio diesen Risiken in höherem Maße ausgesetzt als ein Portfolio, das ausschließlich in Investment-Grade-Festzinswertpapiere oder Festzinswertpapiere von entsprechender Qualität anlegt. Zudem können niedriger als Investment Grade bewertete Wertpapiere einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten unterliegen und sind im Allgemeinen weniger liquide und volatiler als höher bewertete Wertpapiere. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und das Ertragspotenzial von festverzinslichen Kapitalanlagen nutzen möchten. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche den Anteilen der Klassen A, B, C, I, JA, J und W (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnen sind.

Bei Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT, LT, NT, S1D, S1D2 und WT (und den entsprechenden Anteilen der H- und DUR PH-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind.

Bei Anteilen der Klasse AK und CK (und den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen halbjährlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind.

Für die Anteile der Klassen AA, BA, EA, IA und SA (und die entsprechenden H- und DUR PH-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Für die Anteile der Klasse SHK (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten. Für die Anteile der Klasse AR (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen. Die Ausschüttungsquote wird basierend auf dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten) ermittelt; daher können Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Da durch Gebühren und Kosten die Ausschüttungsquote nicht gesenkt wird, verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen um diese Gebühren und Kosten.

Bei Anteilen der Klasse S1QD (sowie bei den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen vierteljährlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche dieser Anteilklasse zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag in dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A2, B2, C2, I2, L2, N2, S, S1 und W2 (bzw. für die entsprechenden Anteile der H- und DUR PH-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Für alle Anteile (sowie die entsprechenden Anteile der H- und DUR PH-Klassen) mit Ausnahme von Anteilen der Klassen S, SHK, S1D, S1D2, S1QD, S1 und SA (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den

Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, SHK, S1D, S1D2, S1QD, S1 und SA (bzw. den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 1. Juli 1993 als Portfolio des Fonds errichtet.

AB FCP I—European Income Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios ist die Erzielung einer hohen Gesamtrendite durch Maximierung der laufenden Erträge und, soweit mit diesem Ziel vereinbar, Kapitalzuwachs. Der Anlageverwalter zielt bei der Verwaltung des Portfolios auf die Maximierung der laufenden Erträge ab, indem er die Entwicklungen am Markt, Renditegefälle und Abweichungen in der Bonität der Emittenten nutzt.

Beschreibung der Anlagedisziplin und des Anlageprozesses

Das Portfolio verfolgt dieses Ziel, indem es in erster Linie Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere europäischer Unternehmen und Regierungen vornimmt. Der Anlageverwalter wird zu jeder Zeit mindestens zwei Drittel (2/3) des Gesamtvermögens des Portfolios in solche Wertpapiere anlegen und kann maximal ein Drittel (1/3) des Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere nicht-europäischer Emittenten, die auf Euro oder andere europäische Währungen lauten, anlegen.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass etwa 65 % des Gesamtvermögens des Portfolios aus festverzinslichen Investment-Grade-Wertpapieren und etwa 35 % des Gesamtvermögens des Portfolios aus festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade („below Investment Grade“) bestehen werden. Allerdings kann das Portfolio bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die unterhalb Investment Grade bewertet sind, falls der Anlageverwalter diese Anlage angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen für angemessen hält.

Der Anlageverwalter erwartet zudem, dass das Portfolio zu 100 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere angelegt wird, die auf europäische Währungen lauten, von denen wiederum mindestens 65 % in Euro denominiert sein werden. Ein „europäisches Unternehmen“ ist ein Unternehmen, das seinen eingetragenen Sitz in Europa hat oder einen überwiegenden Anteil seiner wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa ausübt. Europäische Länder umfassen West-, Mittel- und Osteuropa (sowohl Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten) sowie die Türkei.

Das Portfolio wird in Wertpapiere anlegen, die in West-, Mittel- und Osteuropa (Mitgliedstaaten und Drittstaaten) und der Türkei an geregelten Märkten notiert sind, die allgemein anerkannt und für das Publikum offen sind, und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Das Portfolio unterliegt hinsichtlich des Betrags seines Vermögens, der in einem einzigen Land oder einer einzigen Branche angelegt werden kann, keinerlei Beschränkung. Das Portfolio ist berechtigt, bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in neue Schwellenmärkte anzulegen, die kein Investment-Grade-Rating haben. Des Weiteren kann das Portfolio bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, die nicht oder noch nicht notiert sind.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das zunehmende Tempo der wirtschaftlichen Integration und des politischen Wandels in Europa dem Fonds viele attraktive Anlagemöglichkeiten bieten dürfte. Mit der Aufnahme weiterer europäischer Länder in die EU wird der Protektionismus abgebaut; viele Unternehmen werden dann versuchen, Kapital an den internationalen Kapitalmärkten aufzunehmen, und zwar insbesondere durch Ausgabe von Schuldtiteln, die auf Euro lauten.

Das Portfolio wird sich auf die Kapazitäten des Anlageverwalters im Hinblick auf Analysen im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere stützen. Das Spezialistenteam des Anlageverwalters, das Analysen für festverzinsliche Wertpapiere erstellt, verfügt über umfassende Erfahrung in vielen Bereichen. Seine Arbeit wird ergänzt durch die fundierte Branchenkenntnis der Spezialisten des Anlageverwalters für Aktienanalysen und internationale Märkte.

Bei der Beurteilung festverzinslicher Obligationen wird der Anlageverwalter interne Kreditanalysen sowie Finanz- und Wirtschaftsdaten aus anderen Quellen heranziehen. Ist der Emittent ein Unternehmen, berücksichtigt der Anlageverwalter die Finanzlage des Unternehmens sowie die Marktlage und die wirtschaftlichen Verhältnisse, die für seine Tätigkeit von Belang sind. Bei staatlichen Obligationen berücksichtigt der Anlageverwalter die Finanzlage des Emittenten und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in dem betreffenden Land. Anlagen in Wertpapiere supranationaler Organisationen sind mit dem zusätzlichen Risiko verbunden, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten die vorgeschriebenen Kapitalbeiträge nicht leisten und eine supranationale Organisation infolgedessen unter Umständen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Der Anlageverwalter wird versuchen, die mit der Anlagestrategie des Portfolios verbundenen Risiken durch Prüfung der Kreditwürdigkeit, breite Streuung der Anlagen, Verfolgung der aktuellen Zinsentwicklungen und –trends sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage der einzelnen europäischen Staaten zu reduzieren.

Andere Anlagestrategien

Das Portfolio kann versuchen, sich durch den Einsatz von notierten Termin- und Optionsgeschäften und frei gehandelten (OTC) Derivaten, darunter Swap-Transaktionen, Optionsgeschäfte und Währungsgeschäfte, gegen Fluktuationen der Wertpapiermärkte und gegen Wechselkursschwankungen abzusichern. Mit den Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere europäischer Unternehmen und Regierungen und in die anderen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegen kann, gehen besondere Risiken einher.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs“) und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs“) ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	0%-5%	10%

Wertpapierleihgeschäfte	-	-

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ beschrieben.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“) können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. Euro) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen). Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollmaßnahmen zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0% bis 100% seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*“)-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die absolute VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios 20% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	Euro	Ablauf der Annahmefristen	*Für auf Euro lautende Anteilklassen:* 16.00 Uhr US Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen (mit Ausnahme von RMB-Hedged-Anteilklassen):* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag. *Für RMB-Hedged-Anteilklassen:* 13.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag		
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com	Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C und I* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.		*Bei Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT, NT, S1D und WT:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AA, BA, IA, SA und WA:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse SHK* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klassen A2, B2, C2, I2, S, S1 und W2:* Keine. *Bei Anteilen der Klassen AK und CK:* Halbjährlich zu erklären und auszuzahlen *Anteile der Klasse AR* Jährlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf Euro lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und A2	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AK	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AR	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und B2[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BT[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

Anteile der Klasse BA[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen C und C2	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CT	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CK	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klassen I und I2[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IA[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse SHK[9]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1D	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse W2[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WA[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem US-Dollar abgesicherte Anteilklassen (USD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 USD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT USD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA USD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT USD H[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BA USD H[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C2 USD H	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CT USD H	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I2 USD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT USD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IA USD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse NT USD H	bis zu 3,00%	1,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 USD H	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse SA USD H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse W2 USD H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WA USD H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT USD H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT AUD H[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

Anteile der Klasse BA AUD H[2]**	keiner	1,10%	0,70%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse I2 AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IA SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WT SGD H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Hongkong-Dollar abgesicherte Anteilklassen (HKD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA HKD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse IA HKD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse WA HKD H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA RMB H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CHF H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CHF H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse W2 CHF H[8]	keiner	bis zu 0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem polnischen Zloty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 PLN H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 PLN H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CZK H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CZK H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT GBP H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 1,41 % (A), 1,41 % (AT), 1,41 % (A2), 1,41 % (AK), 1,41 % (AA), 1,41 % (AR), 2,11 % (B), 2,11 % (BT), 2,11 % (B2), 2,11 % (BA), 1,86 % (C), 1,86 % (C2), 1,86 % (CT), 1,86 % (CK), 0,86 % (I), 0,86 % (I2), 0,86 % (IT), 0,86 % (IA), 1,96 % (NT), 0,15 % (S), 0,15 % (SHK), 0,65 % (S1), 0,65 % (S1D), 0,15 % (SA), 0,86 % (W2), 0,86 % (WA) bzw. 0,86 % (WT) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B, B2, BA und BT gegen Anteile der Klassen A, A2, AA, bzw. AT ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klassen C, C2, CK und CT (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klasse S und SA USD H sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

[9] Anteile der Klasse SHK sind für Anlagen vorbehalten, die durch AB-Fonds getätigt werden.

* „RMB“ bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf Euro lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und A2	Euro US-Dollar SGD (Klasse A2)	€2.000 $2.000 S$3.000	€750 $750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT	Euro US-Dollar SGD	€2.000 $2.000 S$3.000	€750 $750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AK	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AR	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und B2	Euro US-Dollar SGD (Klasse B2)	€2.000 $2.000 S$3.000	€750 $750 S$1.000	€250.000 $250.000 S$350.000	0,05%
Anteile der Klasse BT	Euro US-Dollar SGD	€2.000 $2.000 S$3.000	€750 $750 S$1.000	€250.000 $250.000 S$350.000	0,05%
Anteile der Klasse BA	Euro	€2.000	€750	€250.000	0,05%
Anteile der Klassen C und C2	Euro US-Dollar SGD (Klasse C2)	€2.000 $2.000 S$3.000	€750 $750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CT	Euro US-Dollar	€2.000 $2.000	€750 $750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CK	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I und I2	US-Dollar Euro SGD (Klasse I2)	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IA	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	Euro US-Dollar	€20 Mio.** $25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SHK	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	Euro US-Dollar	€20 Mio.** $25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1D	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse W2	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WA	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse BA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%

Anteile der Klasse I2 AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem US-Dollar abgesicherte Anteilklassen (USD-Hedged Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT USD H	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klasse BA USD H	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klasse C2 USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CT USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 USD H	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT USD H	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IA USD H	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse NT USD H	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S1 USD H	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SA USD H	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse W2 USD H	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WA USD H	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT USD H	US-Dollar	$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IA SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WT SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Hongkong-Dollar abgesicherte Anteilklassen (HKD-Hedged Anteilklassen)					

Anteile der Klasse AA HKD H	HKD	HK$15.000	HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IA HKD H	HKD	HK$8 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse WA HKD H	HKD	HK$8 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CHF H	CHF	CHF2.000	CHF750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse W2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Gegenüber dem polnischen Zloty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 PLN H	PLN	PLN7.500	PLN3.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 PLN H	PLN	PLN4.000.000**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CZK H	CZK	CZK50.000	CZK20.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 CZK H	CZK	CZK25.000.000**	keine	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Da die festverzinslichen Wertpapiere des Portfolios niedriger als Investment Grade bewertet sein können, ist das Portfolio diesen Risiken in höherem Maße ausgesetzt als ein Portfolio, das ausschließlich in Investment-Grade-Festzinswertpapiere oder Festzinswertpapiere von entsprechender Qualität anlegt. Zudem können niedriger als Investment Grade bewertete Wertpapiere einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten unterliegen und sind im Allgemeinen weniger liquide und volatiler als höher bewertete Wertpapiere. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und das Ertragspotenzial von festverzinslichen Kapitalanlagen nutzen möchten. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche den Anteilen der Klassen A, B, C und I zuzurechnen sind. Bei Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT, NT, S1D und WT (bzw. bei den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind.

Bei Anteilen der Klasse AK und CK beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen halbjährlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche diesen Anteilen zuzurechnen sind.

Für die Anteile der Klassen AA, BA, IA, SA und WA (und die entsprechenden H-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Für die Anteile der Klasse SHK (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten. Für die Anteile der Klasse AR beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen. Die Ausschüttungsquote wird basierend auf dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten) ermittelt; daher können Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Da durch Gebühren und Kosten die Ausschüttungsquote nicht gesenkt wird, verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen um diese Gebühren und Kosten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag in dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A2, B2, C2, I2, S, S1 und W2 (bzw. für die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, SHK, S1, S1D und SA (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (sowie die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,10 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, SHK, S1, S1D und SA (bzw. den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 26. Februar 1999 als Portfolio des Fonds errichtet.

AB FCP I—Emerging Markets Debt Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios ist die Erzielung einer höchstmöglichen Gesamtrendite aus Kurssteigerungen und Erträgen.

Anlagedisziplinen und Anlageprozesse

Allgemeines. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass Unwirtschaftlichkeiten an den weltweiten Schuldtitelmärkten auf emotionale Reaktionen von Anlegern, die Komplexität der Märkte sowie konkurrierende Anlagesparpläne zurückzuführen sind. Der Anlageverwalter strebt an, sich diese Unwirtschaftlichkeiten mittels einer Kombination aus quantitativen Prognosen und fundamentalen Kredit- und Konjunkturanalysen zu Nutze zu machen.

Anlagestrategie. Mit der Emerging Market Debt-Strategie von AB wird die Erzielung einer höheren Rendite im Vergleich zur Benchmark durch eine Kombination aus Länderauswahl, Währungsallokation, Branchenanalyse und Wertpapierauswahl angestrebt.

Die Anlagen des Portfolios in Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer und in festverzinsliche Wertpapiere von nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Unternehmen konzentrieren sich auf Länder, die im J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global vertreten sind oder die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere als Schwellenmärkte oder Entwicklungsländer eingestuft werden. Das Portfolio legt mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Schuldtitel staatlicher und quasi-staatlicher (d. h. von supranationalen Organisationen und sonstigen mit der Regierung verbundenen Einrichtungen ausgegebene Schuldtitel) Kreditnehmer an.

Das Portfolio ist nicht diversifiziert, d. h. es kann einen größeren Teil seines Vermögens auf eine geringere Anzahl von Emittenten verteilen.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass jederzeit mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Portfolios in Schuldverschreibungen von Schwellenländern angelegt werden, wobei in jedem Fall mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Portfolios in diese Wertpapiere angelegt werden. Als Schwellenländer gelten diejenigen Länder, die von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens pro Kopf nicht als Länder mit hohem Einkommen (*high income countries)* eingestuft werden (eine Auflistung dieser Länder findet sich unter: http://siteresources.worldbank.org/DATASTATISTICS/Resources/CLASS.XLS). Darüber hinaus legt das Portfolio höchstens 25% seines Gesamtvermögens in Wandelschuldverschreibungen, höchstens 30% seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente und höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Festverzinsliche Wertpapiere und andere Vermögenswerte (einschließlich Barmittel), die das Portfolio halten kann, können auf verschiedene Währungen lauten. Das Portfolio kann in strukturierte Wertpapiere (sowohl mit als auch ohne Investment Grade-Rating) von einer breiten Palette an Emittenten und Sponsoren anlegen.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Der Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios eine breite Palette an derivativen Produkten und Strategien einsetzen. Diese Finanzderivate können insbesondere Swaps (einschließlich Zinsswaps, Total Rate of Return Swaps („TRS“) und Credit Default Swaps („CDS“), Swaptions, Optionen, Terminkontrakte und Währungstransaktionen (einschließlich Devisentermingeschäfte) umfassen. Diese Finanzderivate (einschließlich OTC-Derivaten und börsengehandelten Finanzderivaten) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement können für die folgenden Zwecke eingesetzt werden: (i) als Alternative zur direkten Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere, (ii) für Zwecke des Durationsmanagements, (iii) zwecks Absicherung gegen Zins-, Kredit- und Währungsfluktuationen und (iv) für ein effizientes Portfoliomanagement. Bei CDS kann das Portfolio als „Verkäuferin“ auftreten, um ein Engagement aufzubauen, oder auch als „Käuferin“ agieren, um Kreditpositionen abzusichern.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs“) und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs“) ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	0%-5%	10%
Wertpapierleihgeschäfte	-	-

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ beschrieben.

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0 % bis 100 % seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk („*VaR*“)-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch

die absolute VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

Bei der VaR-Methode werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt, um eine Schätzung über den möglichen Verlust für ein Portfolio abgeben zu können.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der JPMorgan EMBI Global Diversified Index. Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Strukturierte Anlagen. Das Portfolio kann in strukturierte Wertpapiere (mit oder ohne Investment Grade-Rating) von einer breiten Palette an Emittenten und Sponsoren anlegen. Die strukturierten Wertpapiere können durch Hypothekenforderungen besicherte Non-Agency- (d. h. von privaten Emittenten ausgegebene) Wertpapiere („MBS"), mit Hypothekenforderungen unterlegte Wertpapiere mit variabler Verzinsung („ARMS") und durch Hypothekenwerte unterlegte Obligationen („CMOs") sowie sonstige durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere („ABS"), durch gewerbliche Hypothekenforderungen besicherte Wertpapiere („CMBS") und besicherte Schuldverschreibungen („CDOs") und damit verbundene Finanzderivate und Währungen umfassen.

Bonität. Das Portfoliovermögen kann sowohl in Investment Grade als auch in niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere angelegt werden, einschließlich Wertpapieren mit dem niedrigsten Rating für nicht nachrangige Schuldtitel und Wertpapieren ohne Rating, die von vergleichbarer Anlagequalität sind. Der Anlageverwalter geht derzeit davon aus, dass ein erheblicher Teil des Portfolios (möglicherweise auch mehr als 50 % seines Gesamtvermögens) in niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere angelegt werden kann.

Laufzeit und Duration. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die gewichtete durchschnittliche Duration der Portfolioanlagen in der Regel neun bis 30 Jahre beträgt.

Länderkonzentration. Das Portfolio kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in einem einzigen Land anlegen.

Währungsmanagement. Das Portfolio legt grundsätzlich in auf US-Dollar lautende Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer und in festverzinsliche Wertpapiere von in den Vereinigten Staaten ansässigen und nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Unternehmen an. Der Anlageverwalter kann die Währungspositionen des Portfolios anpassen und/oder in eine beliebige Währung anlegen, jeweils basierend auf dem erwarteten Risiko-/Renditeprofil dieser Währungen nach Maßgabe der von dem Anlageverwalter durchgeführten Analysen. Das Portfolio kann in nicht auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere anlegen; der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch, (i) die Anlagepositionen des Portfolios in jeder anderen Währung als dem US-Dollar auf jeweils 5 % und (ii) das Gesamtengagent in anderen Währungen als dem US-Dollar auf 20 % zu begrenzen.

Anlagevehikel in Pool-Form (*Pooled Vehicles*). Das Portfolio darf darüber hinaus bis zu 10% seines Nettovermögens in vom Anlageverwalter gesponserte Anlagevehikel in Pool-Form anlegen, um sein Vermögen effizienter zu verwalten und Positionen in bestimmten Anlageklassen einzugehen.

Andere Anlagestrategien

Mangelnde Liquidität. Das Portfolio kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, denen es an Liquidität fehlt. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Darüber hinaus können vertragliche Beschränkungen hinsichtlich des Weiterverkaufs von Wertpapieren bestehen. Des Weiteren unterliegen andere Wertpapierarten dieser Höchstgrenze von 10 %.

Defensivposition – Barmittel und bargeldnahe Mittel. Als vorübergehende Schutzmaßnahme, zwecks Bereitstellung der Mittel für Rücknahmen oder in Erwartung von Anlagen an verschiedenen internationalen Märkten ist das Portfolio befugt, Barmittel oder bargeldnahe Mittel (in US-Dollar oder anderen Währungen) und kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Geldmarktpapieren, zu halten.

Festverzinsliche Wertpapiere und andere Vermögenswerte (einschließlich Barmittel), die das Portfolio halten kann, können auf verschiedene Währungen lauten.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung") können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse" bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen). Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Wäh-

rungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollstrategien zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar	Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar und Euro lautende Anteilklassen:* 16.00 Uhr US Eastern Time an jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag		*Für Hedged-Anteilklassen (außer RMB-Hedged-Anteilklassen):* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag *Für RMB-Hedged-Anteilklassen*: 13.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com	Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, B, C und I:* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen.
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen“ in Teil II aufgeführt.		*Bei Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT und NT:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen. *Bei Anteilen der Klassen AA, BA, EA und SA:* Monatlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse S1QD:* Vierteljährlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klasse AR* Jährlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klassen A2, B2, C2, I2, N2, S, S1 und S1 2:* Keine. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen“. * einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und A2	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klassen B und B2[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BT[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%

Anteile der Klasse BA[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen C und C2	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse CT	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse EA[9]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I und I2[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klassen N2 und NT	bis zu 3,00%	1,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 2	keiner	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse SA[7]	keiner	keine	keine	keiner
Auf Euro lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse AR	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT EUR H[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse C2 EUR H	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über 1 Jahr = 0%
Anteile der Klasse I2 EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse S EUR H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 EUR H	keiner	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1QD EUR H	keiner	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT GBP H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA GBP H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT GBP H[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse S GBP H[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 GBP H	keiner	0,55%	keine	keiner

Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT AUD H[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse BA AUD H[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse EA AUD H[9]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I2 AUD H und IT AUD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT SGD H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA RMB H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT RMB H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CHF H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CHF H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT NZD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA NZD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT NZD H[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT CAD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA CAD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BT CAD H[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0%

				Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA ZAR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BA ZAR H[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse EA ZAR H[9]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1–2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2–3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CZK H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem polnischen Zloty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 PLN H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II des Prospekts. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse des Portfolios (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 1,50 % (A), 1,50 % (A2), 1,50 % (AT), 1,50 % (AA), 1,50 % (AR), 2,50 % (B), 2,50 % (B2), 2,50 % (BT), 2,50 % (BA), 1,95 % (C), 1,95 % (C2), 1,95 % (CT), 2,00 % (EA), 0,95 % (I), 0,95 % (I2), 0,95 % (IT), 2,05 % (N2), 2,05 % (NT), 0,15 % (S), 0,70 % (S1), 0,70 % (S1 2), 0,70 % (S1QD) bzw. 0,15 % (SA) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen B, B2, BA und BT gegen Anteile der Klassen A, A2, AA bzw. AT ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klassen C, C2 und CT (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klassen S und SA sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen" in Teil II.

[9] Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kauf werden Anteile der Klasse EA (und die betreffenden H-Anteile) gegen Anteile der Klasse AA (und entsprechende H-Anteile) ausgetauscht, ohne dass seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Gebühren erhoben werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

* „RMB" bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und A2	US-Dollar Euro SGD (Klasse A2) HKD (Klasse A2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15,000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA	US-Dollar HKD	$2.000 HK$15.000	$750 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen B und B2	US-Dollar Euro SGD (Klasse B2) HKD (Klasse B2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15,000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15,000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	$250.000 €250.000 S$350.000 HK$2.000.000	0,05%
Anteile der Klasse BA	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klassen C und C2	US-Dollar Euro SGD (Klasse C2)	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse CT	US-Dollar Euro	$2.000 €2.000	$750 €750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse EA	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I und I2	US-Dollar Euro SGD (Klasse I2)	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT	US-Dollar HKD	$1 Mio.** HK$8 Mio.	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klassen N2 und NT	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 2	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SA	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Auf Euro lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse AR	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT EUR H	Euro	€2.000	€750	€250.000	0,05%
Anteile der Klasse C2 EUR H	Euro	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 EUR H	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%

Anteile der Klasse IT EUR H	Euro	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S EUR H	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 EUR H	Euro	€20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1QD EUR H	Euro	€25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT GBP H	GBP	£2.000	£750	£250.000	0,05%
Anteile der Klasse S GBP H	GBP	£15 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1 GBP H	GBP	£15 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse BA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%
Anteile der Klasse EA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I2 AUD H und IT AUD H	AUD	A$1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT SGD H	SGD	S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CHF H	CHF	CHF2.000	CHF750	keiner	0,05%

Anteile der Klasse I2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	NZ$400.000	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	C$250.000	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2,5 Mio.**	0,05%
Anteile der Klasse EA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Gegenüber der tschechischen Krone abgesicherte Anteilklassen (CZK-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CZK H	CZK	CZK50.000	CZK20.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem polnischen Złoty abgesicherte Anteilklassen (PLN-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 PLN H	PLN	PLN7.500	PLN3.000	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Es ist beabsichtigt, dass das Portfolio Gebrauch von Finanzderivaten macht. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, gelten nicht. Das Portfolio nutzt stattdessen die Value-at-Risk („VaR“)-Methode. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Da das Portfolio Anlagen in niedriger als Investment Grade eingestufte festverzinsliche Wertpapiere tätigen kann, sind mit diesem Portfolio höhere Risiken verbunden als mit einem Portfolio, das ausschließlich in als Investment Grade eingestufte festverzinsliche Wertpapiere oder in festverzinsliche Wertpapiere vergleichbarer Qualität anlegt. Niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere sind außerdem einem höheren Verlustrisiko von Kapital und Zinsen ausgesetzt und sind in der Regel weniger liquide und volatiler. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio legt in Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmärkten an und unterliegt daher unter Umständen einer höheren Kursvolatilität und weist möglicherweise erheblich geringere Liquidität auf als ein Portfolio, das ausschließlich in Aktienwerte von Emittenten in den Industrieländern anlegt. Des Weiteren unterliegen solche Wertpapiere einem höheren Risiko politischer oder wirtschaftlicher Instabilität sowie Wechselkursschwankungen, unterschiedlichen Rechts- und Rechnungslegungssystemen, politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene, die die Anlagemöglichkeiten begrenzen, und höheren Anlagekosten.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und Erträge aus festverzinslichen Anlagen anstreben. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Ausschüttungen täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche den Anteilen der Klassen A, B, C und I (bzw. den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche den Anteilen der Klassen AT, BT, CT, IT und NT (bzw. den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnen sind.

Für die Anteile der Klassen AA, BA, EA und SA (und die entsprechenden H-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten. Für die Anteile der Klasse AR beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen. Die Ausschüttungsquote wird basierend auf dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten) ermittelt; daher können Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Da durch Gebühren und Kosten die Ausschüttungsquote nicht gesenkt wird, verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen um diese Gebühren und Kosten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag in dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die Anteile der Klassen A2, B2, C2, I2, N2, S, S1 und S1 2 (bzw. für die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Für die Anteile der Klasse S1QD (sowie bei den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) beabsichtigt die Geschäftsleitung, Ausschüttungen vierteljährlich zu erklären und auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den Nettoerträgen des Portfolios entsprechen, welche dieser Anteilklasse zuzurechnen sind.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1, SA, S1 2 und S1QD (und der entsprechenden Anteile der H-Klassen) erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,05 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr

aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S, S1, SA, S1 2 und S1QD (bzw. den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Sobald die Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios verfügbar sind, werden sie in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 22. März 2006 als Portfolio des Fonds errichtet.

AB FCP I—Mortgage Income Portfolio

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Portfolios besteht in der Erzielung einer hohen risikobereinigten Gesamtrendite.

Anlagepolitik

Das Portfolio ist bestrebt, sein Anlageziel durch Anlagen in hypothekenbezogene und in andere mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere zu erreichen. Das Portfolio kann in Wertpapiere (mit oder ohne Investment Grade-Rating) einer breiten Palette an Emittenten und Sponsoren anlegen. Die Anlagen des Portfolios können Wertpapiere mit fester und variabler Verzinsung umfassen, darunter hypothekenbezogene Agency-Wertpapiere und Non-Agency- (d.h. von privaten Emittenten ausgegebene) Wertpapiere („MBS") sowie sonstige durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere („ABS"), durch gewerbliche Hypothekenforderungen besicherte Wertpapiere („CMBS") und besicherte Schuldverschreibungen („CDOs") sowie damit verbundene Finanzderivate und Währungen. Das Portfolio wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in durch Hypothekenforderungen besicherte Wertpapiere anlegen.

Bonität. Das Portfoliovermögen kann sowohl in als Investment Grade als auch in niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere sowie in Wertpapiere ohne Investment Grade-Rating angelegt werden, wie jeweils vom Anlageverwalter festgelegt. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen maximal 50% des Nettovermögens des Portfolios in Wertpapiere angelegt wird, die zum Zeitpunkt des Kaufs niedriger als Investment Grade bewertet sind. Ein „Investment Grade-Rating" entspricht bei festverzinslichen Wertpapieren einem Rating von Baa (einschließlich Baa1, Baa2 und Baa3) oder besser von Moody's oder BBB (einschließlich BBB+ und BBB-) oder besser von S&P.

Sofern ein Wertpapier über kein Rating verfügt, verwendet der Anlageverwalter ein von ihm nach seinem Ermessen als angemessen angesehenes Rating. Wenn unterschiedliche Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen vergeben wurden (Split-Rating), dann gilt das schlechtere Rating.

Duration. Unter normalen Marktbedingungen wird der Anlageverwalter bei der Verwaltung der Portfolioanlagen bestrebt sein, ein Anlageportfolio mit einer gewichteten durchschnittlichen effektiven Duration von maximal acht Jahren aufzubauen.

Währungsmanagement. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass er unter normalen Umständen in der Lage sein wird, nicht auf US-Dollar lautende Anlagen und andere Positionen (einschließlich Derivatepositionen) abzusichern, so dass die Nettoposition des Portfolios in Anlagen, die nicht auf US-Dollar lauten, 5 % seines Nettovermögens nicht übersteigen werden.

Finanzderivate/Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Der Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios eine breite Palette an derivativen Produkten und Strategien einsetzen. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten können insbesondere hypothekenbezogene stripped-Wertpapiere („SMRS"), Swaps (einschließlich Zinsswaps, Total Rate of Return Swaps („TRS") und Credit Default Swaps („CDS")), Swaptions, Optionen, Futures und Devisentransaktionen (einschließlich Devisentermingeschäfte (*Forwards*)) gehören. Diese Finanzderivate (einschließlich OTC-Derivaten und börsengehandelten Finanzderivaten) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement können für die folgenden Zwecke eingesetzt werden: (i) als Alternative zur direkten Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere, (ii) für Zwecke des Durationsmanagements, (iii) zwecks Absicherung gegen Zins-, Kredit- und Währungsfluktuationen und (iv) für ein effizientes Portfoliomanagement. Bei CDS kann das Portfolio als „Verkäuferin" auftreten, um ein Engagement aufzubauen, oder auch als „Käuferin" agieren, um Kreditpositionen abzusichern.

Entsprechend den Transparenzanforderungen der SFT-Verordnung gibt die nachfolgende Grafik den erwarteten und den maximalen Umfang des Nettovermögens des Portfolios an, das möglicherweise Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d. h. Wertpapierleihgeschäften sowie echten und unechten Pensionsgeschäften) („SFTs") und Total Return Swaps und/oder anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften („TRSs") ist. Dabei gilt, dass dieser Anteil unter bestimmten Umständen höher sein kann.

Art der Geschäfte	Erwarteter Bereich	Maximum
TRSs	0%-10%	25%
Echte und unechte Pensionsgeschäfte	0%-5%	10%
Wertpapierleihgeschäfte	-	-

Weitere Einzelheiten zu SFTs und TRSs sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Leverage. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass Bankkredite bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios zum Einsatz kommen. Die voraussichtliche Höhe des Leverage des Portfolios wird schätzungsweise 0% bis 100% seines Nettoinventarwerts betragen; sie wird berechnet als die Summe der Nominalwerte der von dem Portfolio gehaltenen Finanzderivate. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 berücksichtigt diese Bewertungsmethode weder die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzderivat die Anlagerisiken des Portfolios erhöht oder verringert, noch erlaubt es eine Aufrechnung von Finanzderivaten mit gegenläufigen Positionen. Die Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) ein höherer erwarteter Leverage nicht automatisch ein höheres Anlagerisiko impliziert und (ii) sich die vorstehend genannte Höhe des Leverage im Wesentlichen aus dem Einsatz von Derivaten für Absicherungszwecke sowie für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ergibt. Zudem kann die tatsächliche Leverage-Höhe des Portfolios von der vorstehend genannten erwarteten Leverage-Höhe abweichen.

Risikomessung. Der Anlageverwalter wendet eine Value-at-Risk

(„VaR“)-Methode zur Überwachung des Gesamtrisikos (Marktrisiko) des Portfolios an. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird durch die absolute VaR-Methode gemessen, nach der der VaR des Portfolios 20% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

Referenzbenchmark. Die Referenzbenchmark des Portfolios ist der 3-Monats LIBOR (USD). Das Portfolio nutzt die Referenzbenchmark zu Vergleichszwecken in Bezug auf die Wertentwicklung. Das Portfolio wird aktiv verwaltet und die Referenzbenchmark des Portfolios schränkt den Anlageverwalter in keiner Weise bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Portfolios ein. Das Portfolio kann zwar unter bestimmten Marktbedingungen und im freien Ermessen des Anlageverwalters einen wesentlichen Teil der Bestandteile der Referenzbenchmark halten, es wird allerdings nicht in jedes der in der Referenzbenchmark enthaltenen Wertpapiere anlegen und kann auch Wertpapiere halten, die nicht Teil der Referenzbenchmark sind.

Andere Anlagestrategien

Mangelnde Liquidität. Das Portfolio kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, denen es an Liquidität fehlt. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A zu Teil II dieses Prospekts. Das Portfolio kann unter Umständen derartige Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen. Darüber hinaus können vertragliche Beschränkungen hinsichtlich des Weiterverkaufs von Wertpapieren bestehen. Des Weiteren unterliegen andere Wertpapierarten dieser Höchstgrenze von 10 %.

Defensivposition – Bargeld und bargeldnahe Mittel. Als vorübergehende Schutzmaßnahme, zwecks Bereitstellung der Mittel für Rücknahmen oder in Erwartung von Anlagen an verschiedenen internationalen Märkten ist das Portfolio befugt, Barmittel oder bargeldnahe Mittel und kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Geldmarktpapieren, zu halten.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)

Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“), können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (d. h. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden. Die durch eine solche Absicherung entstehenden Kosten trägt die Hedged-Anteilklasse, für die diese Kosten entstanden sind.

Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)“ in Teil II aufgeführt.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit gegenüber RMB abgesicherten Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen). Seit 2005 ist der Wechselkurs des RMB nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. RMB hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Die Umtauschbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) unterliegt einem gesteuerten Währungsprozess, für den bestimmte Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen gelten, die von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hongkong Monetary Authority (HKMA) auferlegt wurden. Der Wert des CNH kann aufgrund verschiedener Faktoren – und ggf. ganz erheblich – vom Wert des CNY abweichen; zu diesen Faktoren gehören die genannten Devisenkontrollvorschriften und Devisenrückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Regierung jeweils auferlegt werden, sowie andere externe Marktkräfte.

In dem Zeitraum seit dem Jahr 2005 haben die von der chinesischen Regierung verfolgten Devisenkontrollmaßnahmen zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl beim CNH als auch beim CNY) geführt. Dieser Aufwertungstrend kann sich weiter fortsetzen, er kann jedoch auch abreißen; es gibt keine Zusicherung, dass es in Bezug auf den RMB zu gegebener Zeit nicht zu einer Abwertung kommt. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in Anteile der Klasse RMB H auswirken.

Die Anteile der Klasse RMB H sind Teilnehmer am Offshore-RMB-(CNH)-Markt, der Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb Festlandchinas mit am Markt in Hongkong zugelassenen Banken erlaubt (HKMA-genehmigte Banken). Die Anteile der Klasse RMB H sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, CNH auf Konten in Onshore-RMB (CNY) zu überweisen.

Zusammenfassende Informationen

Merkmale des Portfolios

Portfolio-Währung	US-Dollar
Nettoinventarwertberechnung	An jedem Geschäftstag
Nettoinventarwertveröffentlichung	Unter www.alliancebernstein.com
Bezeichnung der Anteilklassen	**H** bezeichnet Hedged-Anteilklassen. Weitere Informationen zur Absicherung von Anteilklassen sind im Kapitel „Kauf von Anteilen – Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen)" und „Risikofaktoren – Hedged-Anteilklassen" in Teil II aufgeführt.
Ablauf der Annahmefristen	*Für auf US-Dollar lautende Anteilklassen* 16.00 Uhr U.S. Eastern Time an jedem Geschäftstag *Für Hedged-Anteilklassen und auf japanische Yen lautende Anteilklassen* 18.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag *Für RMB-Hedged-Anteilklassen* 13.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag
Ausschüttungen*	*Bei Anteilen der Klassen A, AX, BX, C, CX, I, IX, S und S1X* Täglich zu erklären und monatlich auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AT, ATX, IT, NT und ZT* Monatlich zu erklären und auszuzahlen *Bei Anteilen der Klassen AA,BA, EA und SA* Monatlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klasse AR* Jährlich zu erklären und auszuzahlen, mit einer auf Basis des Bruttoertrags (vor Abzug von Gebühren und Kosten) zu bestimmenden Ausschüttungsquote *Bei Anteilen der Klassen A2, A2X, B2X, C2, C2X, I2, I2X, N2 und S1* Keine. Siehe nachstehend unter „Ausschüttungen". *einschließlich Hedged-Anteilklassen

Kosten und Gebühren der Anteilklassen[1]

	Bei Zeichnung erhobener Ausgabeaufschlag[3]	Verwaltungsgebühr[4]	Vertriebsgebühr[5]	Rücknahmeabschlag (CDSC)[6]
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen				
Anteile der Klassen A und A2	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BA[2]**	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen C und C2	keiner	1,55%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über ein Jahr = 0%
Anteile der Klasse EA[10]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen I und I2[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse N2	bis zu 3,00%	1,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse NT	bis zu 3,00%	1,65%	keine	keiner
Anteile der Klasse S[7]	keiner	keine	keine	keiner

Anteile der Klasse S1	keiner	0,50%	keine	keiner
Anteile der Klasse SA[7]	keiner	keine	keine	keiner
Anteile der Klassen AX und A2X†	bis zu 5,00%	1,05% 1,00% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klasse ATX†	bis zu 5,00%	1,05% 1,00% 0,95%	keine	keiner
Anteile der Klassen BX und B2X[2†]	nicht mehr angeboten	1,05% 1,00% 0,95%	0,45%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klassen CX and C2X†	keiner	1,50% 1,45% 1,40%	keine	Haltedauer 0–1 Jahr = 1,0% Haltedauer über ein Jahr = 0%
Anteile der Klassen IX und I2X†[8]	bis zu 1,50%	0,50% 0,45% 0,40%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1X†	keiner	0,40%	keine	keiner
Anteile der Klasse ZT[9]	keiner	keine	keine	keiner
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen				
Anteile der Klasse S1	keiner	0,50%	keine	keiner
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA AUD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BA AUD H[2**]	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0%[6] Haltedauer 1-2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Anteile der Klasse EA AUD H[10]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0%[6] Haltedauer 1-2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA SGD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA ZAR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse BA ZAR H[2**]	keiner	1,10%	1,00%	Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0%[6] Haltedauer 1-2 Jahre = 2,0%

Anteile der Klasse EA ZAR H[10]	keiner	1,10%	0,50%	Haltedauer 2-3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0% Haltedauer 0–1 Jahr = 3,0% Haltedauer 1-2 Jahre = 2,0% Haltedauer 2-3 Jahre = 1,0% Haltedauer 3 Jahre und länger = 0%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB*-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AA RMB H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AR EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AT EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA EUR H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse IT EUR H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Anteile der Klasse S1 EUR H	keiner	0,50%	keine	keiner
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse A2 CHF H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse I2 CHF H[8]	bis zu 1,50%	0,55%	keine	keiner
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT NZD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA NZD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT CAD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA CAD H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)				
Anteile der Klasse AT GBP H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner
Anteile der Klasse AA GBP H	bis zu 5,00%	1,10%	keine	keiner

[1] Der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle stehen Gebühren aus dem Nettovermögen des Portfolios zu, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" erläutert. Das Portfolio trägt außerdem seine sonstigen Aufwendungen. Vgl. hierzu „Kauf von Anteilen" und „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für den Fall, dass in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der Gebühren und Aufwendungen für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen des Portfolios (einschließlich der Verwaltungsgebühr und aller weiteren in Teil II des Prospekts unter „Zusätzliche Informationen — Kosten und Gebühren" aufgeführten Gebühren und Aufwendungen, inklusive der Luxemburger *Taxe d'Abonnement*, jedoch mit Ausnahme von bestimmten anderen Steuern, etwaigen Maklerprovisionen und Kreditzinsen) die im Folgenden genannten Prozentsätze des durchschnittlichen der jeweiligen Anteilklasse (sowie den entsprechenden Anteilen der H-Klassen) des Portfolios zuzurechnenden Nettoinventarwertes für das jeweilige Geschäftsjahr übersteigt – 1,50 % (A), 1,25 % (AX), 1,50 % (A2), 1,25 % (A2X), 1,50 % (AT), 1,25 % (ATX), 1,50 % (AA), 1,50 % (AR), 2,50 % (B), 1,70 % (BX), 1,70 % (B2X), 2.50 % (BA), 1,95 % (C), 1,70 % (CX), 1,95 % (C2), 1,70 % (C2X), 2,00 % (EA), 0,95 % (I), 0,95 % (IT), 0,70 % (IX), 0,95 % (I2), 0,70 % (I2X), 2,05 % (N2), 2,05 % (NT), 0,15 % (S), 0,65 % (S1), 0,15 % (SA), 0,55 % (S1X) bzw. 0,01 % (ZT) – freiwillig dazu verpflichtet, dem Fonds das Recht einzuräumen, diese Gebühren und Aufwendungen von den an die Verwaltungsgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuziehen, bzw. diese Gebühren und Aufwendungen selbst zu tragen; diese Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft gilt so lange, bis sie den Anteilinhabern im Namen des Fonds eine entsprechende anders lautende Mitteilung macht.

[2] Nach Ablauf von sechs Jahren nach Kauf der Anteile können die Anteile der Klassen BX, B2X und BA gegen Anteile der KlassenAX, A2X bzw. AA ausgetauscht werden, ohne dass hierfür Gebühren seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Weitere Einzelheiten zum Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

[3] Als Prozentsatz des Kaufpreises.

[4] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts. Die Verwaltungsgebühr enthält außerdem für bestimmte Anteilklassen gegebenenfalls einen Gebührenanteil, der an die Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre und Dienstleister gezahlt wird. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden Sie unter „Zusätzliche Informationen – Kosten und Gebühren" in Teil II. Für die Anteile der Klassen AX, A2X, ATX, BX, B2X, CX, C2X, IX und I2X gilt die dargestellte Gebührenstaffelung: Gebührensatz (1) für die ersten $ 100.000.000 des Nettovermögens des Portfolios, Gebührensatz (2) für die folgenden $ 100.000.000 des Nettovermögens des Portfolios und Gebührensatz (3) für den $ 200.000.000 übersteigenden Betrag des Nettovermögens des Portfolios.

[5] Als jährlicher Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts.

[6] Als Prozentsatz des aktuellen Nettoinventarwerts bzw. des ursprünglichen Kaufpreises der zurückzunehmenden Anteile, falls dieser niedriger ist, und zwar basierend auf der Haltedauer der Anteile. CDSC-Anteile können nur über Händler erworben werden, die von der Hauptvertriebsstelle zum Angebot dieser Anteile autorisiert wurden. Anleger, die eine Anlage in CDSC-Anteile in Erwägung ziehen, sollten bei ihren Finanzberatern nähere Informationen einholen. Die Händler können für die Anteile der Klassen C, CX, C2 und C2X unter bestimmten Bedingungen auf die Erhebung des Rücknahmeabschlags verzichten.

[7] Anteile der Klassen S und SA sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

[8] Für weitere Informationen zu dieser Anteilklasse siehe „Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen“ in Teil II.

[9] Anteile der Klasse ZT sind für Anlagen vorbehalten, die durch Fonds von AB getätigt werden.

[10] Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kauf werden Anteile der Klasse EA (und die betreffenden H-Anteile) gegen Anteile der Klasse AA (und entsprechende H-Anteile) ausgetauscht, ohne dass seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Gebühren erhoben werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Austausch von Anteilen sind unter „Umtausch oder Austausch von Anteilen – Austausch von CDSC-Anteilen“ in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

* „RMB“ bezeichnet Offshore-RMB (CNH), nicht Onshore-RMB (CNY).

** Mit Wirkung zum 15. Dezember 2016 werden die Anteile der Klasse B nicht mehr angeboten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Anteilinhabern von Anteilen der Klasse B (oder anderer Formen der B-Anteilklassen wie beispielsweise Hedged-Anteilklassen) eines anderen Portfolios oder AB-Fonds Anteile dieser Klasse B zum Umtausch zur Verfügung gestellt werden können.

† Anteile der Klassen AX, A2X, ATX, BX, B2X, CX, C2X, IX, I2X und S1X werden auslaufen und stehen für die Neuanlage nicht länger zur Verfügung, außer für bestehende Anteilinhaber dieser Anteilklassen.

Weitere Merkmale der Anteilklassen

	Angebotswährungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Auf US-Dollar lautende Anteilklassen					
Anteile der Klassen A und A2	US-Dollar Euro SGD (Klasse A2) HKD (Klasse A2)	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT	US-Dollar Euro SGD HKD	$2.000 €2.000 S$3.000 HK$15.000	$750 €750 S$1.000 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA	US-Dollar HKD	$2.000 HK$15.000	$750 HK$5.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BA	US-Dollar	$2.000	$750	$250.000	0,05%
Anteile der Klassen C und C2	US-Dollar Euro SGD (Klasse C2)	$2.000 €2.000 S$3.000	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse EA	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klassen I und I2	US-Dollar Euro SGD (Klasse I2)	$1 Mio.** €1 Mio.** S$1,5 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse N2	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse NT	US-Dollar	$2.000	$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse S1	US-Dollar Euro	$25 Mio.** €20 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse SA[7]	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klassen AX und A2X	US-Dollar Euro SGD (Klasse A2X)	Neuanlegern nicht mehr angeboten	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse ATX	US-Dollar Euro SGD	Neuanlegern nicht mehr angeboten	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen BX und B2X	US-Dollar Euro SGD (Klasse B2X)	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	nicht mehr angeboten	0,05%
Anteile der Klassen CX und C2X	US-Dollar Euro SGD (Klasse C2X)	Neuanlegern nicht mehr angeboten	$750 €750 S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klassen IX und I2X	US-Dollar Euro SGD (Klasse I2X)	Neuanlegern nicht mehr angeboten	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S1X	US-Dollar Euro	Neuanlegern nicht mehr angeboten	keine	keiner	0,01%
Anteile der Klasse ZT	US-Dollar	$25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Auf japanische Yen lautende Anteilklassen					
Anteile der Klasse S1	Yen	¥2,5 Mrd.**	keine	keiner	0,01%

	Abgesicherte Währungen	Mindesterstanlage*	Mindestfolgeanlage*	Maximaler Anlagebetrag**	Luxemburger *Taxe d'Abonnement****
Gegenüber dem australischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (AUD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	A$250.000	0,05%

Anteile der Klasse EA AUD H	AUD	A$2.000	A$750	keiner	0,05%
Gegenüber dem Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen (SGD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA SGD H	SGD	S$3.000	S$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem südafrikanischen Rand abgesicherte Anteilklassen (ZAR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse BA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	ZAR2,5 Mio.	0,05%
Anteile der Klasse EA ZAR H	ZAR	ZAR20.000	ZAR7.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem Renminbi abgesicherte Anteilklassen (RMB-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AA RMB H	RMB	RMB10.000	RMB3.750	keiner	0,05%
Gegenüber dem Euro abgesicherte Anteilklassen (EUR-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AR EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AT EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA EUR H	EUR	€2.000	€750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 EUR H	EUR	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse IT EUR H	EUR	€1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Anteile der Klasse S1 EUR H	EUR	€25 Mio.**	keine	keiner	0,01%
Gegenüber dem Schweizer Franken abgesicherte Anteilklassen (CHF-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse A2 CHF H	CHF	CHF2.000	CHF750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse I2 CHF H	CHF	CHF1 Mio.**	keine	keiner	0,05%
Gegenüber dem neuseeländischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (NZD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA NZD H	NZD	NZ$3.000	NZ$1.000	keiner	0,05%
Gegenüber dem kanadischen Dollar abgesicherte Anteilklassen (CAD-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA CAD H	CAD	C$2.000	C$750	keiner	0,05%
Gegenüber dem britischen Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (GBP-Hedged-Anteilklassen)					
Anteile der Klasse AT GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%
Anteile der Klasse AA GBP H	GBP	£2.000	£750	keiner	0,05%

* Gilt nicht für automatische Anlagesparpläne, sofern diese angeboten werden.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen darauf verzichten.

*** Jährliche Luxemburger Steuer, die von jedem Portfolio vierteljährlich zahlbar ist.

Weitere Informationen zum Portfolio

Hauptanlageformen

Eine Übersicht über die Hauptanlageformen, die von diesem Portfolio eingesetzt werden, sowie eine Beschreibung der Wertpapiere und sonstigen Instrumente, in die das Portfolio anlegen kann, finden sich unter „Anlageformen“ in Teil II. Die Anlagen des Portfolios in die einzelnen Wertpapiere und Instrumente unterliegen den in dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten und in Anhang A zu Teil II unter „Anlagebeschränkungen“ ausgeführten Beschränkungen.

Risikoprofil

Das Portfolio darf Finanderivate einsetzen. Die Anlagebeschränkungen (9) bis (13), die in Anhang A zu Teil II aufgeführt sind, finden keine Anwendung. Dieses Portfolio wendet stattdessen die Value-at-Risk („VaR“)-Methode an. Weitere Einzelheiten zum VaR-Ansatz sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung“ enthalten.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, unterliegen dem Kreditrisiko der privaten und öffentlichen Emittenten, die diese Wertpapiere anbieten, und ihr Marktwert wird von Schwankungen der Zinssätze beeinflusst. Die festverzinslichen Wertpapiere des Portfolios werden grundsätzlich aus Investment-Grade-Wertpapieren oder Wertpapieren von entsprechender Qualität bestehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Ausschüttungen gezahlt werden, und das Portfolio hat keine bestimmte Laufzeit.

Das Portfolio unterliegt Markt-, Zins- und Wechselkursschwankungen und anderen mit Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass das Portfolio sein Anlageziel erreichen wird, dass das angelegte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs eintritt. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in das Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Eine Übersicht über die hauptsächlichen Risiken des Portfolios und eine ausführlichere Beschreibung dieser und anderer mit dem Portfolio verbundener Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in Teil II.

Profil eines typischen Anlegers

Das Portfolio ist für Anleger geeignet, die ein höheres Risiko tolerieren können und das Ertragspotenzial von mit Hypothekenforderungen verbundenen festverzinslichen Kapitalanlagen nutzen möchten. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlagebedürfnisse geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen.

Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die Anteile der Klassen A, AX, BX, C, CX, I, IX, S und S1X täglich Ausschüttungen zu erklären und monatlich auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den diesen Anteilklassen zuzurechnenden Nettoerträgen des Portfolios entsprechen.

Bei Anteilen der Klassen AT, ATX, IT, NT und ZT beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich Ausschüttungen zu erklären und monatlich auszuzahlen, die in voller Höhe oder nahezu in voller Höhe den diesen Anteilklassen zuzurechnenden Nettoerträgen des Portfolios entsprechen.

Für die Anteile der Klassen AA, BA, EA und SA (und die entsprechenden H-Anteile) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen monatlich zu erklären und auszuzahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil für diese Anteilklassen aufrechtzuerhalten. Für die Anteile der Klasse AR (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen jährlich zu erklären und auszuzahlen. Die Ausschüttungsquote wird basierend auf dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten) ermittelt; daher können Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Da durch Gebühren und Kosten die Ausschüttungsquote nicht gesenkt wird, verringert sich der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen um diese Gebühren und Kosten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang ausgeschüttete Beträge realisierte Veräußerungsgewinne beinhalten und/oder aus Kapitalbeträgen ausgezahlt werden, die der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind. Soweit die den Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne den zur Ausschüttung freigegebenen Betrag übersteigen, wird der Mehrbetrag im jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile berücksichtigt. Ausschüttungen können nach Wahl des Anteilinhabers automatisch wieder angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für Anteile der Klassen A2, A2X, B2X, C2, C2X, I2, I2X, N2 und S1 (und die entsprechenden Anteile der H-Klassen) Ausschüttungen auszuzahlen. Die den Anteilen dieser Klassen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettogewinne werden daher im Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle

Mit Ausnahme der Anteile der Klassen S, S1, SA und S1X, erhält die Verwaltungsgesellschaft für alle Anteile eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die 0,05 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine jährliche Gebühr aus dem Portfoliovermögen auf den gesamten den Anteilen der Klassen S. S1, SA und S1X zuzurechnenden Nettoinventarwert, die $ 50.000 oder, sofern niedriger, 0,01 % des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts beträgt. Für die Anteile der Klasse ZT wird auf die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft verzichtet, um eine doppelte Gebührenbelastung zu vermeiden, da die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft durch den AB-Fonds gezahlt wird, der die Anlage in Anteile der Klasse ZT tätigt.

Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht eine aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu, die einen in Teil II des Prospekts unter „Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle“ festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Diese Gebühren können sich in Abhängigkeit von den Vermögenswerten des Portfolios, dem Transaktionsvolumen oder aus anderen Gründen erhöhen oder verringern.

Auflegungskosten

Es bestehen keine noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen für die Auflegung des Portfolios.

Historische Wertentwicklung

Informationen über die historische Wertentwicklung des Portfolios sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des Portfolios und unter www.alliancebernstein.com ausgeführt.

Betriebsgeschichte

Das Portfolio wurde am 27. September 1994 unter dem Namen Short Maturity Dollar Portfolio als Portfolio des Fonds errichtet. Das Portfolio wurde am 20. Februar 2014 in Mortgage Income Portfolio umbenannt.

Teil II: Allgemeine Informationen

Der Fonds

AB FCP I ist ein offener Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in Form eines Miteigentumsvermögens an seinen Wertpapieren ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet ist und gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragen wurde. Der Fonds ist unter der Nummer K 217 beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingetragen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie. Der Fonds wird im Interesse seiner Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Vertragsbedingungen des Fonds in der jeweils geltenden Fassung verwaltet. Vgl. „Zusätzliche Informationen – Vertragsbedingungen". Das Vermögen des Fonds, einschließlich des Vermögens der einzelnen Portfolios, wird getrennt von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft gehalten. Sämtliche Rechtshandlungen, die nach diesem Prospekt von dem Fonds oder einem Portfolio vorgenommen werden, werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigte im Namen des Fonds oder dieses Portfolios vorgenommen.

Der Fonds ist als ein „Umbrella-Fonds" ausgestaltet, in dem mehrere getrennte Anlagevermögen (jeweils ein „Portfolio") zusammengefasst sind. Jedes Portfolio trägt nur die Verantwortung für seine eigenen Verbindlichkeiten und nicht für die Verbindlichkeiten der anderen Portfolios. Der Fonds bietet für jedes seiner Portfolios verschiedene Anteilklassen an. Der Fonds kann zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anteilklassen für ein oder mehrere Portfolios oder andere Anteilklassen für neu errichtete Portfolios ausgeben. Anteile derselben Klasse sind hinsichtlich Ausschüttungen und Rücknahmen mit gleichen Rechten ausgestattet.

Kauf von Anteilen

Allgemeines

Der Fonds bietet mit diesem Prospekt die in Teil I im Abschnitt „Zusammenfassende Informationen" aufgeführten Anteilklassen für jedes Portfolio an. In diesem Abschnitt wird auch angegeben, in welcher Angebotswährung bzw. in welchen Angebotswährungen die Anteile zur Zeichnung angeboten oder zurückgenommen werden. Die hierin angebotenen Anteile unterliegen eventuell verschiedenen Verkaufsgebühren sowie laufenden Vertriebsgebühren und sonstigen Gebühren. Diese verschiedenen Verkaufsregelungen ermöglichen es dem Anleger, beim Kauf von Anteilen diejenige Methode zu wählen, die für ihn in Anbetracht des Betrages, den er anlegen will, und der voraussichtlichen Dauer der Anlage sowie anderer Umstände am Günstigsten ist.

Der bei der Erstanlage und nachfolgenden Anlagen anzulegende Mindestbetrag und der etwaige Höchstbetrag für Anlagen sind dem Abschnitt „Zusammenfassende Informationen" in Teil I zu entnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch für bestimmte Anteilklassen oder Kategorien von Anlegern nach eigenem Ermessen den bei der Erstanlage oder nachfolgenden Anlagen anzulegenden Betrag reduzieren und auf einen Höchstbetrag für Anlagen verzichten. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen Vertriebsstellen oder Händlern erlauben, unterschiedliche Mindesterstanlage- und Mindestfolgeanlagebeträge für einzelne Anteilklassen festzulegen.

Der Fonds akzeptiert gegenwärtig Zahlungen in keiner anderen Währung als den Angebotswährungen. Der Ausgabepreis für jede Anteilklasse ist zur Einsichtnahme bei der eingetragenen Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist namens des Fonds befugt, einen Antrag für den Kauf von Anteilen unabhängig von den Gründen abzulehnen. Der Fonds behält sich in diesem Zusammenhang das Recht vor, den Kauf (einschließlich des Kaufs durch Umtausch) von Anteilen einzuschränken, wenn es den Anschein hat, dass häufige Käufe und Rücknahmen aufgrund kurzfristiger Handelsstrategien durchgeführt werden. Siehe auch „Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit Excessive- und Short-Term-Trading" in Anhang B.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen jederzeit die Ausgabe von Anteilen an Anleger, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in bestimmten Ländern oder Territorien haben, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit einstellen oder einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmte Anleger vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn dies zum Schutz der Gesamtheit der Anteilinhaber und des Fonds erforderlich ist.

Einhaltung der Geldwäschebestimmungen

Auf der Grundlage (i) von internationalen Vorschriften, wie beispielsweise den jeweils geltenden Vorschriften zu Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsbekämpfung der US Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) („**AML/CTF-Standards**"), (ii) der vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums („**OFAC**") erlassenen Ausführungsverordnungen (*Executive Orders*) und (iii) luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das „**luxemburgische AML-Gesetz**"), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 und der CSSF-Regulation 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie deren jeweiligen Ergänzungs- oder Nachfolgeregelungen unterliegen alle im Finanzdienstleistungssektor Tätigen Verpflichtungen zur Verhinderung der Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Aufgrund dieser Vorschriften sind die Verwaltungsgesellschaft oder für sie handelnde Personen unter anderem verpflichtet, die Identität des rechtlichen und des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile des Fonds festzustellen. Die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Dokumente und Informationen sind zusammen mit dem Antragsformular zu übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fall, dass die erhaltenen Informationen nicht ihren Anforderungen genügen, von den Anteilinhabern die Vorlage weiterer Dokumente oder die Bereitstellung weiterer Informationen verlangen. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, jederzeit zusätzliche Nachweise und Unterlagen anzufordern, die zur Erfüllung der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

Die der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellten Informationen werden ausschließlich für Zwecke der Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhoben und verarbeitet (siehe hierzu den Abschnitt „Datenschutz").

Legt ein Anteilinhaber die erforderlichen Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vor, werden keine Anteile an diesen ausgegeben oder – sofern zutreffend –erfolgen keine Ausschüttungen an ihn. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die von ihr bestellten Vertreter haften für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Januar 2019 über die Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich und nach Maßgabe dieses Gesetzes haben die Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds im Sinne von Artikel 1(7) des luxemburgischen AML-Gesetzes erforderlich sind. Diese Informationen können über das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*Registre des bénéficiaires effectifs*, „**RBE**") gemeldet und öffentlich bekanntgemacht werden. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars in Bezug auf den Fonds erkennt jeder Anteilinhaber an, dass es in Luxemburg mit einer Geldstrafe geahndet wird, wenn ein Anteilinhaber oder ggf. der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer es versäumt/versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten die erforderlichen Informationen und Dokumente bereitzustellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um ihrer Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen und Unterlagen an das RBE nachzukommen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass in Bezug auf die Anlagen des Fonds Due Diligence-Maßnahmen mit einem risikobasierten Ansatz im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgenommen werden.

Anteilkauf

Anteile sind zum Kauf in den Angebotswährungen zu den jeweiligen Nettoinventarwerten (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages) an jedem beliebigen Geschäftstag verfügbar. Der Nettoinventarwert wird in der Portfolio-Währung berechnet; darüber hinaus wird ein Nettoinventarwert in anderen Angebotswährungen anhand des Wechselkurses ermittelt, der an dem jeweiligen Geschäftstag gilt. Der Nettoinventarwert wird an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt, d. h. um 16.00 Uhr (US Eastern Time) an dem betreffenden Handelstag, berechnet, soweit in dem jeweiligen Abschnitt in Teil I für ein bestimmtes Portfolio nichts Anderes bestimmt ist. Die Anträge von Anlegern werden erst angenommen, nachdem die frei verfügbaren Mittel bei der Verwahrstelle eingegangen sind, es sei denn, ein Anleger hat sich im Einzelfall schriftlich in für die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Hauptvertriebsstelle akzeptabler Form verpflichtet, die Zahlung der Anteile in voller Höhe innerhalb einer geschäftsüblichen Frist zu leisten. Eine solche Vereinbarung kann von der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle nach eigenem Ermessen zugelassen werden. Jeder Antrag hat die Angebotswährung anzugeben, in der die Zahlung erfolgen wird. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Zahlungen in einer anderen Währung als der Angebotswährung zugestimmt hat, wird der Antrag erst nach Umrechnung des erhaltenen Betrags in die Portfolio-Währung und Abstimmung desselben mit dem jeweiligen Antrag angenommen.

Kaufanträge für einen bestimmten Handelstag werden bis zum Ablauf der Annahmefrist (16.00 Uhr US Eastern Time oder eine andere Uhrzeit, wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) für diesen Handelstag angenommen. Von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten bis zu diesem Zeitpunkt erhaltene und angenommene gültige und vollständig ausgefüllte Anträge werden an diesem Handelstag in der betreffenden Angebotswährung zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages bestimmt worden ist, bearbeitet. Nach dem Ablauf der Annahmefrist (16.00 Uhr US Eastern Time oder eine andere Uhrzeit, wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) erhaltene und angenommene Anträge werden am folgenden Geschäftstag zum entsprechenden Nettoinventarwert, der zum Bewertungszeitpunkt dieses Geschäftstages bestimmt worden ist, bearbeitet, wobei in diesem Fall der Handelstag in Bezug auf solche Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschanträge der genannte Geschäftstag ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Handelstage, Bewertungszeitpunkte oder die genannten Annahmefristen nach eigenem Ermessen ändern und zusätzliche Handelstage, Bewertungszeitpunkte und Annahmefristen festlegen. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilinhabern derartige Änderungen mitteilen. Falls die Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts wie unter „Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, ausgesetzt oder verschoben hat, wird der Nettoinventarwert verwendet, der am nächsten Bewertungszeitpunkt ermittelt wird.

Kaufanträge werden grundsätzlich durch die Hauptvertriebsstelle oder die Händler am Eingangstag an die Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet, vorausgesetzt, der Kaufantrag geht vor Ablauf der Eingangsfrist ein, die von der Geschäftsstelle der Hauptvertriebsstelle oder des Händlers, bei der der Auftrag platziert wird, jeweils festgelegt wird. Der Hauptvertriebsstelle und dem jeweiligen Händler ist es nicht gestattet, die Kaufanträge zurückzuhalten, um selbst von Kursänderungen zu profitieren.

Anteilklassen

Der Höchstbetrag des etwaigen Ausgabeaufschlages für die angebotenen Anteile wird in Teil I unter „Zusammenfassende Informationen“ angegeben. Die Hauptvertriebsstelle kann den Aufschlag in voller Höhe an Vertragshändler, mit denen sie Vereinbarungen getroffen hat, weitergeben. Sollte in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, aufgrund von örtlichen Gesetzesvorschriften oder der dort üblichen Geschäftspraxis ein niedrigerer Ausgabeaufschlag als der unter „Zusammenfassende Informationen“ für den einzelnen Kaufantrag bezeichnete Aufschlag erforderlich oder zulässig sein, so ist die Hauptvertriebsstelle berechtigt, in dem betreffenden Land Anteile mit einem geringeren Ausgabeaufschlag zu verkaufen oder Händler zum Verkauf von Anteilen mit einem solchen Aufschlag zu ermächtigen. Die Hauptvertriebsstelle bezieht ferner für bestimmte Anteilklassen eine Vertriebsgebühr in Höhe der unter „Zusammenfassende Informationen“ angegebenen Jahressätze des Gesamttagesdurchschnitts des Nettoinventarwerts des Portfolios, der der entsprechenden Anteilklasse zuzurechnen ist. Die Gebühr wird täglich gutgeschrieben und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Für bestimmte Anteilklassen (wie die Anteile der Klasse B) wird in der entsprechenden Angebotswährung ein Rücknahmeabschlag berechnet, falls der Anleger die Anteile innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren nach dem Ausgabetag zurückgibt. Soweit nicht im jeweiligen Abschnitt in Teil I für die einzelnen Portfolios anderweitig angegeben, wird der Abschlag nach dem Betrag in der Währung des Portfolios berechnet, der dem aktuellen Nettoinventarwert oder, falls geringer, dem ursprünglichen Kaufpreis der zur Rücknahme vorgelegten Anteile entspricht, und danach an jedem Bewertungszeitpunkt ggf. in der Angebotswährung zum jeweiligen Umtauschkurs ausgedrückt. Es wird kein Abschlag auf Anteile erhoben, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen oder ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen erworben worden sind. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Rücknahmeabschlag vom Rücknahmeerlös abzuziehen ist, wird die Berechnung nach der Methode vorgenommen, welche zur Anwendung des niedrigsten Satzes führt, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Auftrag eines Anlegers zur Rücknahme dieser Anteilklasse als für die Anteile des betreffenden Anlegers mit der längsten Haltedauer erteilt gilt.

Die als Rücknahmeabschlag vereinnahmten Beträge werden an die Hauptvertriebsstelle abgeführt, die sie ganz oder teilweise zur Begleichung ihrer Aufwendungen für Dienstleistungen verwendet, die sie dem Fonds in Verbindung mit abschlagspflichtigen Anteilen und in Verbindung mit der Betreuung der Anteilinhaber durch die für den Verkauf und die Vermarktung zuständigen Mitarbeiter der Hauptvertriebsstelle erbracht hat. Mit den Gesamteinnahmen aus Rücknahmeabschlag und Vertriebsgebühr soll der Vertrieb dieser Anteile durch die Hauptvertriebsstelle und die Händler finanziert werden, ohne dass beim Erwerb der Anteile ein Ausgabeaufschlag entrichtet werden muss. Die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsstelle behalten sich das Recht vor, die in bestimmten Hoheitsgebieten berechneten Rücknahmeabschläge zu ändern. Anteile, für die ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsstelle in Sammelkonten gehalten werden.

Alle Anteile einer bestimmten Klasse sind bei ihrer Ausgabe hinsichtlich Rücknahme und Ausschüttungen mit gleichen Rechten ausgestattet. Da auf die verschiedenen Klassen von Anteilen nicht die gleichen Gebühren erhoben werden, können die Nettoinventarwerte je Anteil bei den verschiedenen Klassen einzelner Portfolios voneinander abweichen.

Der Fonds bietet (derzeit und künftig) für jedes Portfolio verschiedene Anteilklassen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen und Zeichnungsbedingungen an, um den Anforderungen bestimmter Anleger gerecht zu werden oder sich den Marktgepflogenheiten oder Vorschriften bestimmter Hoheitsgebiete anzupassen. Der Fonds behält sich das Recht vor, in einzelnen Hoheitsgebieten Anlegern nur eine oder mehrere Klassen von Anteilen zum Erwerb anzubieten. Der Fonds oder die Hauptvertriebsstelle sind auch berechtigt, für bestimmte Kategorien von Anlegern oder Transaktionen Normen festzusetzen, wonach nur der Ankauf einer bestimmten Klasse von Anteilen zugelassen oder die Vornahme von Anlagen auf diese beschränkt wird. Interessierte Anleger sollten mit ihrem Finanzberater besprechen, welche Anteilklassen in ihrem Hoheitsgebiet verfügbar sind und ihren Anlagebedürfnissen am besten gerecht werden.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Fonds berechtigt ist, zusätzlich zu den in diesem Prospekt beschriebenen Anteilklassen neue Anteilklassen aufzulegen und zu vertreiben, sofern die gleiche Kategorie von Anteilen bereits in dem betreffenden Portfolio existiert. Diese neu geschaffenen Anteilklassen werden bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts berücksichtigt.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen ist unter www.alliancebernstein.com oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Zusätzliche Informationen zu den Anteilklassen:

ANTEILE DER KLASSE A

Anteile der Klasse A werden ausgewählten Händlern bzw. von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Vertriebsstellen angeboten, die Anteile für ihre Kunden kaufen.

Ein Teil der für die Anteile der Klasse A erhobenen Gebühr kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Anteile der Klasse A stehen für den Vertrieb in der EU zur Verfügung, außer für den Vertrieb an (i) MiFID-Vertriebsstellen, die unabhängige Beratungsdienste (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder (ii) Kunden, in deren Auftrag eine dieser oben genannten MiFID-Vertriebsstellen handelt.[1]

ANTEILE DER KLASSE C

Anteile der Klasse C werden ausgewählten Händlern bzw. von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Vertriebsstellen angeboten, die Anteile für ihre Kunden kaufen.

Ein Teil der für die Anteile der Klasse C erhobenen Gebühr kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Anteile der Klasse C stehen für den Vertrieb in der EU zur Verfügung, außer für den Vertrieb an (i) Rechtsträger, die unabhängige Beratungsdienste (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder (ii) Kunden, in deren Auftrag eine dieser oben genannten MiFID-Vertriebsstellen handelt[2].

ANTEILE DER KLASSE F

Anteile der Klasse F werden institutionellen Anlegern angeboten.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Teil der für Anteile der Klasse F erhobenen Gebühren an Dritte wie beispielsweise Händler oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse F in der EU Rechtsträgern, die unabhängige Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder für Kunden, in deren Auftrag einer dieser oben genannten Rechtsträger handelt, zur Verfügung.

Für Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

ANTEILE DER KLASSE E

Anteile der Klasse E werden ausgewählten Händlern bzw. von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Vertriebsstellen angeboten, die Anteile für ihre Kunden kaufen.

Ein Teil der für die Anteile der Klasse E erhobenen Gebühr kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte Unterhaltungs- und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Für Anteile der Klasse E wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Anteile der Klasse E stehen für den Vertrieb in der EU nicht zur Verfügung.

ANTEILE DER KLASSE I

Anteile der Klasse I werden folgenden Anlegern angeboten: (i) Pri-

[1] Unbeschadet des Vorstehenden steht eine solche Anteilklasse für den Vertrieb an Rechtsträger, die unabhängige Beratungs- oder Portfoliomanagementdienste anbieten, in der EU in dem Fall zur Verfügung, dass der betreffende Rechtsträger der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Versicherung vorgelegt hat, dass alle von diesem Rechtsträger in Bezug auf solche Anteilklassen erhaltenen Beträge vollständig dem/den Kunden des betreffenden Rechtsträgers gutgeschrieben werden und dass kein/e Betrag/Beträge davon von dem betreffenden Rechtsträger einbehalten werden; dies gilt jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts.

[2] Unbeschadet des Vorstehenden steht eine solche Anteilklasse für den Vertrieb an Rechtsträger, die unabhängige Beratungs- oder Portfoliomanagementdienste anbieten, in der EU in dem Fall zur Verfügung, dass der betreffende Rechtsträger der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Versicherung vorgelegt hat, dass alle von diesem Rechtsträger in Bezug auf solche Anteilklassen erhaltenen Beträge vollständig dem/den Kunden des betreffenden Rechtsträgers gutgeschrieben werden und dass kein/e Betrag/Beträge davon von dem betreffenden Rechtsträger einbehalten werden; dies gilt jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts.

vatanlegern und institutionellen Anlegern, die Anteile über Händler oder Vertriebsstellen kaufen, die separate Gebührenvereinbarungen mit diesen Anlegern abgeschlossen haben, (ii) Produktvehikeln, die Anteile unmittelbar oder im Namen eines Endanlegers erwerben und von diesem Anleger eine Gebühr auf Produktebene verlangen, und (iii) anderen Anlegern im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf außerhalb der EU erfolgt.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Teil der in Bezug auf Anteile der Klasse I von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Gebühren an Händler und/oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse I innerhalb der EU zur Verfügung für den Kauf durch (oder im Auftrag von) Kunden von (i) Händlern und/oder Vertriebsstellen, die unabhängige Beratungsdienste (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, und von (ii) Händlern und/oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse I im Auftrag ihrer Kunden kaufen, sofern es diesen Händlern und/oder Vertriebsstellen gemäß einer Vereinbarung mit ihren Kunden oder aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Zahlungen von Dritten einzubehalten.

ANTEILE DER KLASSE L

Anteile der Klasse L werden ausgewählten Händlern bzw. von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Vertriebsstellen angeboten, die Anteile für ihre Kunden kaufen.

Ein Teil der für die Anteile der Klasse L erhobenen Gebühr kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte Unterhaltungs- und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Anteile der Klasse L stehen für den Vertrieb in der EU zur Verfügung, außer für den Vertrieb an (i) MiFID-Vertriebsstellen, die unabhängige Beratungsdienste (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder (ii) Kunden, in deren Auftrag eine dieser oben genannten MiFID-Vertriebsstellen handelt.[2]

ANTEILE DER KLASSE N

Anteile der Klasse N werden ausgewählten Händlern bzw. von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Vertriebsstellen angeboten, die Anteile für ihre Kunden kaufen.

Ein Teil der für die Anteile der Klasse N erhobenen Gebühr kann an Händler, Vertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Anteile der Klasse N stehen für den Vertrieb in der EU zur Verfügung, außer für den Vertrieb an (i) Rechtsträger, die unabhängige Beratungsdienste (z. B. unabhängige Finanzberater) oder Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder (ii) Kunden, in deren Auftrag einer dieser oben genannten Rechtsträger handelt[2].

ANTEILE DER KLASSE S

Anteile der Klasse S werden institutionellen Anlegern angeboten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Teil der für Anteile der Klasse S erhobenen Gebühren an Dritte wie beispielsweise Händler oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse S in der EU Rechtsträgern, die unabhängige Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder für Kunden, in deren Auftrag einer dieser oben genannten Rechtsträger handelt, zur Verfügung.

ANTEILE DER KLASSE S1

Anteile der Klasse S1 werden institutionellen Anlegern angeboten.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Teil der für Anteile der Klasse S1 erhobenen Gebühren an Dritte wie beispielsweise Händler oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse S1 in der EU Rechtsträgern, die unabhängige Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder für Kunden, in deren Auftrag einer dieser oben genannten Rechtsträger handelt, zur Verfügung.

ANTEILE DER KLASSE W

Anteile der Klasse W sind erhältlich über (i) Vertriebsstellen, (a) die eigenständige Gebührenvereinbarungen mit ihren Anlegern geschlossen haben und (b) deren Anleger zusammengenommen Anteile im Wert von mehr als USD 500 Mio. am Portfolio halten, und (ii) über andere Händler oder Vertriebsstellen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der EU wird kein Teil der für Anteile der Klasse W erhobenen Gebühren an Dritte wie beispielsweise Händler oder Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Bestandspflege- und/oder Verwaltungsgebühren (sofern gesetzlich zulässig), einschließlich Zahlungen an Plattformen. Demzufolge stehen Anteile der Klasse W in der EU Rechtsträgern, die unabhängige Portfoliomanagementdienste (z. B. Anlageverwalter mit Ermessensspielraum) erbringen, oder für Kunden, in deren Auftrag einer dieser oben genannten Rechtsträger handelt, zur Verfügung.

ANTEILE DER KLASSE Z

Anteile der Klasse Z sind für Anlagen vorbehalten, die durch AB-Fonds getätigt werden.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung (Hedged-Anteilklassen). Eine oder mehrere Anteilklassen des Portfolios, die in einer bestimmten Währung angeboten werden (jeweils eine „Angebotswährung“) können in Bezug auf diese Angebotswährung abgesichert werden. Eine solche Anteilklasse wird als „Hedged-Anteilklasse“ bezeichnet. Zweck einer Hedged-Anteilklasse ist es, dem

Anleger einen stärker mit der Basiswährung des Portfolios korrelierenden Ertrag zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Portfolios (z. B. US-Dollar) und der jeweiligen Angebotswährung unter Berücksichtigung praktischer Aspekte wie z. B. Transaktionskosten verringert werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch unter Umständen nicht möglich.

Zwar können sich die jeweils eingesetzten Absicherungsstrategien für die Portfolios, die Hedged-Anteilklassen anbieten, voneinander unterscheiden, die Umrechnung der Summe der Nettozeichnungsbeträge einer bestimmten Hedged-Anteilklasse erfolgt jedoch grundsätzlich zum maßgeblichen Devisenkassakurs. Gleichzeitig schließt der Anlageverwalter einen Devisenterminkontrakt in gleicher Höhe ab. Anschließend wird das Sicherungsgeschäft („Hedge“) überwacht und jeweils unter Berücksichtigung der sich aus den Anlegertransaktionen ergebenden Nettozeichnungen/-rücknahmen und des Nettoinventarwerts der betreffenden Hedged-Anteilklasse angepasst. Die Effektivität eines Sicherungsgeschäftes hängt unter anderem davon ab, inwiefern es dem Anlageverwalter gelingt, einen Devisenterminkontrakt abzuschließen, mit dem eine Gegenposition aufgebaut werden kann, die dem aktuellsten Wert der der Hedged-Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte des Portfolios entspricht. Während der Laufzeit jedes Devisenterminkontrakts werden alle Gewinne oder Verluste in Bezug auf die Terminposition dem täglichen Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklasse zugerechnet und bei der Abwicklung des betreffenden Devisenterminkontrakts realisiert. Anschließend wird bezüglich dieser Terminpositionen ein neuer Devisenterminkontrakt abgeschlossen, wodurch das Sicherungsgeschäft fortgesetzt wird (rollierende Absicherung).

Es wird eine enge Korrelation zwischen den Erträgen der Hedged-Anteilklassen, die auf eine Angebotswährung lauten, und den Erträgen der Anteilklassen, die auf die Basiswährung des Portfolios lauten, angestrebt. Eine hundertprozentige Korrelation dieser Erträge kann jedoch aufgrund verschiedener Faktoren nicht erzielt werden. Zu diesen Faktoren gehören u. a. kurzfristige Zinsunterschiede, die Tatsache, dass nicht realisierte Gewinne/Verluste aus Devisenterminpositionen erst bei Realisierung der Gewinne/Verluste investiert werden, der vorgegebene Hedging-Quotient (*hedge ratio*) und die vom Anlageverwalter gewählte Abweichung (die Abweichung dient der Vermeidung höherer Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Durchführung einer großen Anzahl kleinerer Hedge-Anpassungen, führt jedoch auch zu geringfügigen Über-/Untersicherungen), die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Hedge-Anpassungen an den Marktwert und dem Bewertungszeitpunkt des Portfolios, und die dem Hedging zuzurechnenden Transaktionskosten.

Diese Absicherungstransaktionen für die Hedged-Anteilklassen werden kontinuierlich durchgeführt, sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Angebotswährung der Hedged-Anteilklasse im Verhältnis zum Wert anderer Währungen. Dadurch bietet der Einsatz von Hedging-Strategien Anlegern der betreffenden Hedged-Anteilklasse tendenziell einen Schutz, wenn der Wert der Angebotswährung der Hedged-Anteilklasse im Verhältnis zum Wert der Basiswährung des Portfolios steigt. Andererseits wird dies die Anleger tendenziell jedoch auch daran hindern, von einem etwaig steigenden Wert der Angebotswährung der Hedged-Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Portfolio zu profitieren.

Hedged-Anteilklassen haben keinen Einfluss auf die Anlageverwaltung der dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte, da nur der Nettoinventarwert der Hedged-Anteilklassen und nicht die dem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Angebotswährung abgesichert werden.

Im Unterschied zu den den Hedged-Anteilklassen zugrunde liegenden Motiven, können einzelne Portfolios im Rahmen ihrer Anlagestrategie Währungsrisiken aus bestimmten oder sämtlichen dem jeweiligen Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerten gegenüber der Basiswährung dieses Portfolios ganz oder teilweise absichern, sofern dies in der Beschreibung der Anlagestrategie des betreffenden Portfolios in Teil I dieses Prospekts vorgesehen ist. Diese Art von Hedging (d. h. die Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen eines Portfolios gegenüber der Basiswährung des Portfolios) erfolgt unabhängig von den in diesem Kapitel beschriebenen Hedging-Transaktionen, die sich ausschließlich auf Hedged-Anteilklassen beziehen, und steht damit in keinerlei Zusammenhang.

Soweit ein bestimmtes Portfolio Hedged-Anteilklassen anbietet und gleichzeitig das mit bestimmten oder sämtlichen diesem Portfolio zugrunde liegenden Vermögenswerten verbundene Währungsrisiko gegenüber der Basiswährung des Portfolios ganz oder teilweise absichert, könnten in diesem Zusammenhang Kosten bzw. gewisse Ineffizienzen entstehen.

Schließlich sollten sich die Anteilinhaber bewusst sein, dass die Höhe des Leverage bei Hedged-Anteilklassen automatisch höher ist als das für das jeweilige Portfolio angegebene erwartete Leverage. De facto bleiben für die erwartete Leverage-Höhe die für die Hedged-Anteilklassen eingegangenen Absicherungsgeschäfte unberücksichtigt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Fonds berechtigt ist, zusätzlich zu den in diesem Prospekt beschriebenen von Zeit zu Zeit neue Hedged-Anteilklassen aufzulegen und zu vertreiben. Diese neu aufgelegten Hedged-Anteilklassen werden bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts berücksichtigt.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen ist unter www.alliancebernstein.com oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteilklassen mit teilweiser Durationsabsicherung (Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen). Die Verwaltungsgesellschaft kann für einige Fixed-Income-Portfolios Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen anbieten. Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen sollen Anlegern einen Ertrag bieten, der weniger sensibel auf Zinsschwankungen reagiert, indem die Duration des gesamten Portfolios für Anteilinhaber von Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen teilweise abgesichert wird. Änderungen der Zinssätze haben Auswirkungen auf den Gesamtertrag dieser Fixed-Income-Portfolios.

Die teilweise Durationsabsicherung zielt darauf ab, das Zinsänderungsrisiko des Gesamtportfolios für die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen zu verringern, wobei eine vollständige Eliminierung jedoch nicht möglich ist. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos für die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen hat keinerlei Auswirkungen auf die Anlageverwaltung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Portfolios, da die zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos eingesetzten Transaktionen in Finanzderivaten auf den Nettoinventarwert der Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen bezogen sein werden. Anteilinhabern sollte klar sein, dass auch die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen weiterhin in erheblichem

Maße auf Änderungen der Zinssätze reagieren können, mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Partial-Duration-Hedged-Anteilklasse.

Die Umsetzung der Partial-Duration-Hedging-Strategie erfolgt über den Einsatz von Finanzderivaten wie Zins-Futures. Die aus diesen Absicherungstätigkeiten entstehenden Aufwendungen werden anteilig von allen Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen innerhalb eines Portfolios getragen.

Schließlich sollten sich die Anteilinhaber bewusst sein, dass die Höhe des Leverage bei Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen automatisch höher ist als das für das jeweilige Portfolio angegebene erwartete Leverage. De facto bleiben für die erwartete Leverage-Höhe die für die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen eingegangenen Absicherungsgeschäfte unberücksichtigt.

Ausgabe und Abwicklung

Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss bei Antragstellung durch den Anleger erfolgen, da der Antrag erst angenommen wird, wenn der Eingang der Zahlung für die zu kaufenden Anteile festgestellt ist. Falls die Zeichnung oder der Kauf von Anteilen durch oder über einen ermächtigten Vertriebshändler oder die Hauptvertriebsstelle erfolgt, sind die Zahlungen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag (sofern in Teil I in den Einzelheiten zu den Portfolios für ein bestimmtes Portfolio nichts Abweichendes angegeben ist) und gemäß der von diesem Händler aufgestellten und von der Hauptvertriebsstelle und dem Fonds genehmigten Verfahren zu erbringen. In verschiedenen Hoheitsgebieten, in denen die Anteile verkauft werden, können unterschiedliche Zahlungsfristen gelten. Zahlungen für Anteile, die direkt vom Fonds bezogen werden, sind an das im Antragsformular angegebene Konto des Fonds zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung beim Fonds gibt die Verwaltungsgesellschaft ganze Anteile und Bruchteilsanteile sowie (auf Antrag) Anteilzertifikate aus. Dem Anleger werden die diesbezüglichen Bestätigungen zugeschickt. Die Zahlung für die Anteile und den etwaigen Ausgabeaufschlag hat in einer Angebotswährung zu erfolgen.

Kaufbestätigungen und Anteilzertifikate

An dem Geschäftstag nach Ausgabe der Anteile wird dem Anleger eine Kaufbestätigung zugeschickt, in der alle Einzelheiten der Transaktion angegeben sind. Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben und die Eintragung im Anteilregister des Fonds, das von der Transferstelle für das entsprechende Portfolio unterhalten wird, gilt als Eigentumsnachweis. Die Verwaltungsgesellschaft behandelt den eingetragenen Anteilinhaber als uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer. Wird beim Kaufantrag nicht ausdrücklich die Ausstellung von Anteilzertifikaten beantragt, werden die Anteile ohne Anteilzertifikat ausgegeben. Die Form ohne Zertifikate ermöglicht es dem Fonds, Rücknahmeinstruktionen ohne unnötige Verzögerung durchzuführen; der Fonds empfiehlt den Anlegern daher, ihre Anteile ohne Anteilzertifikat zu halten. Beantragt ein Anleger die Ausgabe von Anteilzertifikaten, werden diese an ihn oder (auf sein Risiko) an einen von ihm benannten Bevollmächtigten übersandt, und zwar in der Regel innerhalb von 28 Tagen nach Beendigung des Registriervorgangs bzw. nach der erfolgten Übertragung.

AB-Fonds-Konto und Kontonummer

Nach Annahme des Antragsformulars eines Erstanlegers eines AB-Fonds richtet die Transferstelle in ihrem Datenverarbeitungssystem für die Anteilinhaber ein Konto ein, in dem die Anteile des Anlegers an einem AB-Fonds erfasst werden. Dieses Konto spiegelt den Anteilbestand des Anlegers an dem jeweiligen AB-Fonds wider. Ein AB-Fonds-Konto lautet auf die Angebotswährung der ersten Zeichnung des Anlegers in einen AB-Fonds. Ein AB-Fonds-Konto kann nur in einer Währung denominiert sein und zeichnet somit nur Bestände von Anteilen auf, die auf dieselbe Währung lauten. Für Anleger, die Anteile in verschiedenen Angebotswährungen halten möchten, werden daher mehrere AB-Fonds-Konten eingerichtet und diese Anleger erhalten für jedes Konto einen getrennten Auszug. Anlegern wird für jedes eingerichtete AB-Fonds-Konto eine Nummer zugewiesen und diese Nummer, zusammen mit den Angaben zum jeweiligen Anleger, stellt einen Identitätsnachweis dar. Der Anleger sollte diese Kontonummer bei allen seinen Transaktionen in Bezug auf Anteile angeben, die in diesen AB-Fonds-Konten gehalten werden. Jegliche Änderung in den Angaben zur Person des Anlegers, Verlust der Nummer für ein AB-Fonds-Konto oder der Anteilzertifikate ist der Transferstelle umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Freistellung oder Verifizierung, die von einer Bank, einem Aktionär oder einer sonstigen Partei, die ihm geeignet erscheint, gegengezeichnet ist, zu verlangen, ehe er entsprechende Anweisungen entgegennimmt.

Zeichnung gegen Sacheinlage

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Wertpapiere als Zahlung für Anteile annehmen, sofern diese Wertpapiere mit der Anlagepolitik des Anlageverwalters im Einklang sind und nicht zu einer Verletzung der Anlageziele und der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios oder der Anlagebeschränkungen des Fonds führen. In einem solchen Fall ist ein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers einzuholen, um den Wert der Sacheinlage zu ermitteln. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichts entstehen, sowie sonstige Aufwendungen in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Sacheinlage sind von dem Zeichner, der sich für diese Zahlungsweise entschieden hat, zu tragen, oder vom Fonds, wenn der quantitativ bestimmbare Nutzen für den Fonds die Kosten für diesen Prüfbericht übersteigt.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Geschäftstag über die Hauptvertriebsstelle oder einen beauftragten Händler oder im Wege eines unwiderruflichen Rücknahmeantrags per Telefax oder Post an die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten einlösen. Im Rücknahmeantrag sind der Name des Fonds und des Portfolios, die Anteilklasse, die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder der Gesamtwert der zurückzunehmenden Anteile (in der Angebotswährung, die der Anteilinhaber für den Kauf der Anteile gewählt hat), zusammen mit dem im Anteilregister des Fonds eingetragenen Namen des Anteilinhabers und der Nummer des AB-Fonds-Kontos (für diese Angebotswährung) eindeutig anzuzeigen. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt in der Angebotswährung, auf die das AB-Fonds-Konto des Anteilinhabers lautet.

Wenn ein AB-Fonds-Konto eines Anteilinhabers durch einen Rücknahmeantrag auf unter $ 1.000 (oder auf einen entsprechenden Betrag in einer anderen Angebotswährung, je nach der Währung, auf die das AB-Fonds-Konto des Anteilinhabers lautet) sinkt, kann dieser Rücknahmeantrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestandes des AB-Fonds-Kontos des Anteilinhabers behandelt werden.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil in der entsprechenden Angebotswährung der betreffenden Anteilklasse, der für den jeweiligen Handelstag zum Bewertungszeitpunkt ermittelt wird, d. h. um 16.00 Uhr US Eastern Time an dem entsprechenden Handelstag, soweit in dem jeweiligen Abschnitt in Teil I für ein bestimmtes Portfolio nichts Anderes bestimmt ist. Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag werden bis zum Ablauf der Annahmefrist (16.00 Uhr US Eastern Time oder eine andere Uhrzeit, wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) für diesen Handelstag angenommen. Gültige und vollständige Rücknahmeanträge, die innerhalb dieses Zeitrahmens eingehen, werden in der Regel an diesem Handelstag wie vorstehend angegeben zum Rücknahmepreis bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist (16.00 Uhr US Eastern Time oder eine andere Uhrzeit, wie für das betreffende Portfolio in Teil I dieses Prospekts bestimmt) eingehen, werden am nächsten Geschäftstag zu dem zum Bewertungszeitpunkt an diesem Geschäftstag bestimmten Nettoinventarwert bearbeitet. In diesem Fall gilt dieser Geschäftstag als der Handelstag für den Rücknahmeantrag. Der Rücknahmepreis der Anteile kann abhängig vom Nettoinventarwert, der für einen bestimmten Handelstag ermittelt wird, höher oder niedriger sein als der Preis, der bei der Zeichnung für diese Anteile entrichtet wurde.

Sofern für bestimmte Portfolios im betreffenden Abschnitt in Teil I nicht anders geregelt, wird der Rücknahmeerlös (d. h. der Rücknahmepreis abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten normalerweise spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag auf das Konto des betreffenden eingetragenen Anteilinhabers in der jeweiligen Angebotswährung gezahlt, sofern (i) ein Rücknahmeantrag in adäquater Form bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten eingegangen ist und (ii) die Zertifikate (falls ausgestellt) für die zurückzunehmenden Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vor dem Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags eingegangen sind. Sofern in Ausnahmefällen die Liquidität des Fonds nicht ausreicht, um die Zahlungen oder die Rücknahmen innerhalb dieser Frist durchzuführen, erfolgen die Zahlungen unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen so bald wie nach vernünftigen Maßstäben möglich danach, jedoch ohne Zinsen. Zahlungen können nur an den eingetragenen Eigentümer der Anteile geleistet werden; Zahlungen an Dritte sind nicht möglich. Zahlungen erfolgen per telegrafischer Überweisung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Zahlung von Rücknahmeerlösen verzögern kann, wenn die Anteilinhaber oder ihre Finanzberater der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten nicht die gesamten erforderlichen Unterlagen im Original auf dem Postweg haben zukommen lassen. Das Original des vom Anleger ausgefüllten Antragsformulars hat die Überweisungsanweisungen zu enthalten. Ist dies nicht der Fall, verlangen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten, dass die Überweisungsanweisungen bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten auf dem Postweg oder per Telefax eingehen (und von diesen bestätigt werden), bevor die Überweisung der Rücknahmeerlöse veranlasst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich sicherzustellen, dass an jedem Handelstag in jedem Portfolio genügend Liquidität vorhanden ist, so dass die Anteile normalerweise unverzüglich an dem Tag eingelöst werden können, an dem die Anteilinhaber die Rücknahme beantragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen jedoch einschränken, wenn bei dem Fonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für mehr als 10 % der an diesem Tag umlaufenden Anteile am betreffenden Portfolio oder an der betreffenden Klasse (oder ein niedrigerer Prozentsatz, wenn dies in Teil I in der Beschreibung für das betreffende Portfolio angezeigt ist) eingehen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Rücknahme der Anteile am Portfolio bzw. an der Klasse. Jeder Teil eines Rücknahmeantrags, der aufgrund der Ausübung dieser Befugnis seitens oder namens der Verwaltungsgesellschaft nicht ausgeführt wird, wird so behandelt, als ob der Antrag zum nächsten und zu den nachfolgenden Handelstagen eingereicht worden wäre (bezüglich welcher die Verwaltungsgesellschaft die gleiche Befugnis hat) und zwar so lange, bis der ursprüngliche Antrag vollumfänglich erfüllt wurde. Jede derartige Beschränkung wird den Anteilinhabern, die eine Rücknahme beantragt haben, mitgeteilt. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anteilinhaber auf Rückgabe von Anteilen aussetzen. Siehe „Zusätzliche Informationen – Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts“.

Übertragung

Soweit nachstehend und unter „Zusätzliche Informationen – Eigentumsbeschränkungen” nichts Anderes ausgeführt ist, sind die börsennotierten Anteile frei übertragbar. Die Übertragung von Anteilen an US-Personen bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Rücknahme gegen Sachwerte

Auf Antrag eines Anteilinhabers können Rücknahmen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gegen Sachwerte erfolgen. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme gegen Sachwerte (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers) sind von dem Anteilinhaber, der sich für diese Art der Rücknahme entschieden hat, zu tragen oder von dem Fonds, wenn der quantitativ bestimmbare Nutzen für den Fonds die Kosten für diesen Prüfbericht übersteigt. Soweit nach vernünftigen Maßstäben durchführbar, werden Rücknahmen gegen Sachwerte anteilig im Verhältnis zum Gesamtwert aller Anlagen des Fonds durchgeführt (unter Beachtung bzw. Wahrung der Interessen des Fonds).

Umtausch oder Austausch von Anteilen

Umtausch in Anteile anderer Portfolios innerhalb des Fonds und bestimmter anderer AB-Fonds

Anteilinhaber können Anteile in Anteile derselben Klasse eines anderen Portfolios des Fonds oder in Anteile derselben Klasse eines anderen AB-Fonds umtauschen. Jeder Umtausch unterliegt den Mindestanlageanforderungen und allen weiteren einschlägigen Bedingungen, die in dem Prospekt für die Anteile des Portfolios des Fonds oder des anderen AB-Fonds, dessen Anteile nach dem Umtausch erworben werden, aufgeführt sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen auf die geltenden Mindestzeichnungsbeträge zu verzichten.

Die jeweils maßgebliche Annahmefrist für einen Umtausch ist die Annahmefrist der beiden am Umtausch beteiligten AB-Fonds oder Anteilklassen, die früher abläuft. Wird diese frühere Annahmefrist nicht eingehalten, wird der Umtauschantrag erst am nächsten gemeinsamen Geschäftstag beider beteiligter AB-Fonds zur Berücksichtigung angenommen. Nachdem die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten einen gültigen und vollständigen Umtauschantrag in Empfang genommen haben, erfolgt der Umtausch in jedem Fall zum Nettoinventarwert, der gemäß den nachstehend unter „Zusätzliche Informationen – Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile“ aufgeführten Bedingungen als nächstes ermittelt wird. Ein Umtausch in andere AB-Fonds wird durchgeführt, indem die ursprünglichen Anteile zurückgegeben werden und die nach dem Umtausch zu erwerbenden Anteile gezeichnet und gekauft werden, wobei beide Transaktionen im Rahmen des Umtauschs am selben Handelstag durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Fonds und der Hauptvertriebsstelle das Recht vor, (i) einen Antrag für den Erwerb von Anteilen durch Umtausch jederzeit abzulehnen oder (ii) das Umtauschrecht generell durch Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von 60 Tagen auf andere Weise zu modifizieren, einzuschränken oder aufzuheben.

Bei Umtauschanträgen für eine Anteilklasse, für die ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, bezieht sich der Besitzzeitraum für die beim Umtausch erworbenen Anteile zwecks Berechnung des gegebenenfalls bei Rücknahme fälligen Rücknahmeabschlages auf das Kaufdatum der ursprünglichen Anteile. Der Rücknahmeabschlag für Anteile, die im Wege eines Umtauschs erworben wurden, wird auf Basis der Rücknahmeabschläge berechnet, die für die ursprünglichen Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs Anwendung fanden. Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, diese Beschränkungen im Namen des Fonds unter bestimmten Umständen aufzuheben.

Der Umtausch wird durchgeführt, indem der Rücknahmepreis bei Rücknahme der beim Umtausch erworbenen Anteile in der Angebotswährung, in der das AB-Fonds-Konto des Anteilinhabers denominiert ist, ausgezahlt wird. Tauscht ein Anteilinhaber ursprüngliche Anteile in Anteile um, die nicht in der Angebotswährung seines AB-Fonds-Kontos verfügbar sind, wird zur Verbuchung dieser Anteile ein neues AB-Fonds-Konto eröffnet, das auf die zweite Angebotswährung lautet. Dem Anteilinhaber wird für sein zweites AB-Fonds-Konto eine neue Nummer zugewiesen und er erhält einen separaten Auszug für dieses zweite Konto. Den Transaktionskosten, die beim Umtausch von Anteilen gegebenenfalls entstehen, die zwar derselben Klasse angehören aber auf unterschiedliche Währungen lauten, wird in der Anzahl der Anteile, die der Anleger beim Umtausch erhält, Rechnung getragen.

An einem Umtausch von Anteilen interessierten Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Finanzberater oder der Hauptvertriebsstelle genauer über den Umtauschvorgang zu informieren. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft stellt derzeit beim Umtausch Verwaltungs- oder sonstige Gebühren in Rechnung. Anlegern, die ihre Anteile auf Konten bei einem Händler halten, wird jedoch geraten, sich bei diesem Händler zu erkundigen, ob Gebühren bei einem Umtausch anfallen.

Austausch von CDSC-Anteilen

Austausch von B-CDSC-Anteilen

Austausch nach Wahl des Anteilinhabers

Anteilinhaber von B-CDSC-Anteilen, bei denen gemäß Teil I ein Austauschrecht besteht („Austauschbare B-CDSC-Anteile“), sind berechtigt, diese Austauschbaren B-CDSC-Anteile gebührenfrei gegen andere in Teil I festgelegte Anteilklassen desselben Portfolios auszutauschen, sofern die Austauschbaren B-CDSC-Anteile für die Dauer der in Teil I angegebenen Jahre gehalten wurden; der Austausch kann beim Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft beantragt werden. Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, erfolgt ein Austausch ausschließlich nach Wahl des eingetragenen Anteilinhabers der betroffenen Austauschbaren B-CDSC-Anteile (d. h. dem Eigentümer dieser Austauschbaren B-CDSC-Anteile, wie er sich aus dem Anteilregister des Fonds ergibt). Entsprechend sollten Anleger, die ihre Austauschbaren B-CDSC-Anteile bei einem Finanzintermediär halten, diesen im Hinblick auf weitere Informationen zum Austausch ihrer Austauschbaren B-CDSC-Anteile kontaktieren.

Automatischer Austausch

Mit Wirkung vom Januar 2021 werden Austauschbare B-CDSC-Anteile, die auf den Namen eines einzelnen Anlegers (und nicht auf einem Sammelkonto) gehalten werden, nach Ablauf der in Teil I angegebenen Haltedauer dieser Austauschbaren B-CDSC-Anteile automatisch gegen Anteile einer solchen in Teil I angegebenen anderen Anteilklasse desselben Portfolios ausgetauscht. Bei Anteilen, die über einen Finanzintermediär auf einem Sammelkonto gehalten werden, bei dem der Finanzintermediär mit der Buchhaltung für die relevanten Anleger beauftragt ist, erfolgt ein Austausch weiterhin auf Anweisung des eingetragenen Inhabers des Sammelkontos.

Unbeschadet des Vorstehenden werden Austauschbare B-CDSC-Anteile, die von in Taiwan ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, ab dem Stichtag (wie nachstehend angegeben) automatisch nach Ablauf der in Teil I für das Portfolio angegebenen Haltefrist dieser Austauschbaren B-CDSC-Anteile gegen Anteile der in Teil I angegebenen Anteilklasse des betreffenden Portfolios ausgetauscht. Der Stichtag im Sinne des vorstehenden Satzes ist der 30. April 2016 bzw. ein späteres Datum, sofern von dem Kontoinhaber/Finanzintermediär, der die für den automatischen Austausch erforderlichen Anpassungen vornehmen muss, verlangt.

Austausch von E-CDSC-Anteilen

Automatischer Austausch

E-CDSC-Anteile, die unmittelbar gehalten werden, werden nach Ablauf der in Teil I angegebenen Haltedauer dieser E-CDSC-Anteile automatisch gegen Anteile einer solchen in Teil I angegebenen anderen Anteilklasse desselben Portfolios ausgetauscht.

Bei E-CDSC-Anteilen, die über einen Finanzintermediär auf einem Sammelkonto gehalten werden, bei dem der Finanzintermediär mit

der Buchhaltung für die relevanten Anleger beauftragt ist, erfolgt ein Austausch auf Anweisung des eingetragenen Inhabers des Sammelkontos, nachdem die in Teil I angegebene Haltedauer dieser E-CDSC-Anteile abgelaufen ist.

Für weitere Informationen zum Austausch von Anteilen sollten Anteilinhaber ihren jeweiligen Finanzintermediär kontaktieren.

Besteuerung

Der Austausch von Austauschbaren B-CDSC-Anteilen und E-CDSC-Anteilen führt für Anteilinhaber in einigen Rechtsordnungen möglicherweise zu einer Steuerpflicht. Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen eines solchen Austauschs nach dem Recht der für sie geltenden Rechtsordnung kontaktieren.

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt an jedem Geschäftstag um 16.00 Uhr (US Eastern Time) für jede Anteilklasse den Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Portfolio-Währung und in der jeweiligen anderen Angebotswährung. Soweit durchführbar werden anfallende Anlageerträge sowie Zinszahlungen, Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten (einschließlich Verwaltungsgebühren) tagesgenau verbucht.

In jedem Fall wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse ermittelt, indem der Wert des Gesamtvermögens jedes Portfolios, soweit es der betreffenden Klasse sachgerecht zuzurechnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten des Portfolios, soweit sie sachgerecht der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind, durch die Gesamtzahl der an dem jeweiligen Geschäftstag in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil kann für die Anteile jeder Klasse im Hinblick auf deren jeweilige Belastung mit Gebühren unterschiedlich sein.

Bei Wertpapieren, für die Marktnotierungen verfügbar sind, wird der Marktwert eines Wertpapiers im Bestand eines Portfolios wie folgt ermittelt:

(a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zu dem letzten Verkaufskurs bewertet, der an der sog. *Consolidated Tape* zum Geschäftsschluss an der Börse an dem Geschäftstag angezeigt wird, zu dem der Wert ermittelt wird. Sofern an dem betreffenden Tag kein Handel stattgefunden hat, werden die Wertpapiere zum Mittelkurs der Brief- und Geldkurse bei Börsenschluss an diesem Tag bewertet. Sind für diesen Tag keine Brief- und Geldkurse angegeben, wird der Wert des Wertpapiers von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben zum angemessenen Wert (*fair value*) festgelegt bzw. gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt;

(b) Wertpapiere, die an mehr als einer Börse gehandelt werden, werden gemäß vorstehendem Buchstaben (a) in Bezug auf die Hauptbörse bewertet, an der die Wertpapiere gehandelt werden;

(c) Wertpapiere, die am OTC-Markt gehandelt werden, einschließlich an einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere, bei denen der OTC-Markt als ihr Hauptmarkt angesehen wird (mit Ausnahme von an der NASDAQ gehandelten Wertpapieren), werden zum Mittelkurs der aktuellen Geld- und Briefkurse bewertet;

(d) Wertpapiere, die an der NASDAQ gehandelt werden, werden zum amtlichen Schlusskurs der NASDAQ (*NASDAQ Official Closing Price*) bewertet;

(e) von einem Portfolio gekaufte notierte Put- oder Call-Optionen werden zum letzten Verkaufskurs bewertet. Hat kein Handel an dem betreffenden Tag stattgefunden, werden diese Wertpapiere zum Geldkurs bei Börsenschluss an dem betreffenden Tag bewertet;

(f) ausstehende Terminkontrakte und darauf bezogene Optionen werden auf Basis der Abwicklungskurse zum Börsenschluss oder, sofern ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, zum zuletzt notierten Geldkurs bewertet. Sind keine Notierungen für den Bewertungstag verfügbar, wird der zuletzt verfügbare Abwicklungsschlusskurs verwendet;

(g) US-Staatsanleihen und andere Schuldinstrumente mit einer Restlaufzeit von 60 Tagen oder weniger werden grundsätzlich zu dem von einem unabhängigen Kursinformationsdienstleister ermittelten Marktpreis bewertet, sofern ein Marktpreis verfügbar ist. Ist kein Marktpreis verfügbar, werden die Wertpapiere zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Diese Methodik wird für kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von 60 Tagen oder weniger sowie für kurzfristige Wertpapiere, die eine Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen hatten, verwendet. In Fällen, in denen die fortgeführten Anschaffungskosten als Grundlage für die Bewertung dienen, muss die Verwaltungsgesellschaft zu dem begründeten Schluss kommen, dass die fortgeführten Anschaffungskosten annähernd dem angemessenen Wert (*fair value*) des Wertpapiers entsprechen. Zu den Faktoren, die die Verwaltungsgesellschaft in Betracht zieht, gehören insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder wesentliche Änderungen des Zinssatzes.

(h) festverzinsliche Wertpapiere werden zum aktuellsten von den wichtigsten Market Makers zur Verfügung gestellten Ankaufskurs bewertet;

(i) MBS- und ABS-Anleihen können zu Kursen bewertet werden, die den Marktwert dieser Anleihen widerspiegeln und die von einem Kursinformationsdienst für Anleihen bereit gestellt werden, oder zu einem Kurs, der den Marktwert dieser Anleihen widerspiegelt und der von einem oder mehreren großen Broker-Dealern für diese Wertpapiere angegeben wird, sofern diese Kurse eher den angemessenen Marktwert dieser Wertpapiere wiedergeben. Werden Kursnotierungen von Broker-Dealern eingeholt, kann der Anlageverwalter Verfahren einrichten, mit denen der zuletzt erhaltene notierte Geldkurs eines Wertpapiers im Hinblick auf die täglichen Änderungen der Renditen am Markt oder der Spreads angepasst wird.

(j) OTC- und sonstige Derivate werden auf der Basis der notierten Geldkurse oder Spreads eines großen Broker-Dealers des betreffenden Wertpapiers bewertet; und

(k) alle anderen Wertpapiere werden auf Basis ihrer verfügbaren Marktnotierungen bewertet, wie diese im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt werden. Sofern diese Bewertungen unter außergewöhnlichen Umständen undurchführbar oder ungeeignet sind, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, in gutem Glauben und mit der gebührenden Umsicht andere Bestimmungen anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu gelangen.

Der Fonds bewertet seine Wertpapiere auf der Grundlage von Marktnotierungen zu ihrem aktuellen Marktwert oder, sofern Marktnotierungen nicht verfügbar sind oder als nicht vertrauenswürdig gelten, zum „angemessenen Wert“ (*fair value*), der im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft erarbeiteten Verfahren und unter ihrer allgemeinen Aufsicht bestimmt wird. Bei der Entscheidung für oder gegen eine Preisermittlung auf Basis des angemessenen Wertes wird der Fonds eine Reihe von Faktoren in Betracht ziehen, wie unter anderem den Ablauf der Annahmefrist eines Portfolios, den Geschäftsschluss an den Wertpapiermärkten, an denen das betreffende Portfolio handelt, und etwaig eingetretene außerordentliche Ereignisse. Sofern der Fonds Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Wertes („Fair-Value-Bewertungsverfahren“) einsetzt, kann er alle seiner Ansicht nach relevanten Faktoren berücksichtigen. Der Fonds kann den angemessenen Wert auf der Grundlage von Entwicklungen in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier oder basierend auf aktuellen Bewertungen von Markt-

indizes ermitteln. Die vom Fonds für die Berechnung des Nettoinventarwertes verwendeten Kurse von Wertpapieren entsprechen unter Umständen nicht den notierten oder veröffentlichten Kursen für diese Wertpapiere.

Entsprechend kann sich, wie auch bei zuvor übermittelten Börsenkursen, der Preis eines Portfoliowertpapiers, der unter Anwendung von Fair-Value-Bewertungsverfahren bestimmt worden ist, grundlegend von dem Preis unterscheiden, der beim Verkauf eines solchen Wertpapiers erzielt wird.

Zur Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil des Fonds werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich in einer anderen Währung als der Portfolio-Währung denominiert sind, in die Portfolio-Währung umgerechnet, und zwar zum Mittelkurs der Kauf- und Verkaufskurse für diese Währung gegenüber der Portfolio-Währung, wie diese Kurse zuletzt von einer der großen Banken, die ein regelmäßiger Teilnehmer an den betreffenden Devisenmärkten ist, angegeben werden, oder auf der Grundlage von Angaben eines Kursinformationsdienstes, der sich in seinen Angaben auf die von einer Reihe der großen Banken angegebenen Kurse stützt. Sind entsprechende Notierungen nicht zum Geschäftsschluss an der Börse verfügbar, wird der Wechselkurs in gutem Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft bzw. gemäß ihren Anweisungen bestimmt.

Sollte infolge außergewöhnlicher Umstände eine Bewertung in vorstehender Weise nicht durchführbar oder unzureichend sein, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, mit aller gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nach anderen Regeln zu verfahren, um zu einer angemessenen Bewertung der Vermögenswerte des Fonds zu gelangen.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt worden, täglich den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilkasse jedes Portfolios zu ermitteln. Der Nettoinventarwert in Bezug auf einen bestimmten Bewertungszeitpunkt wird etwa um 18.00 Uhr US Eastern Time an einem solchen Geschäftstag verfügbar sein. Für Ausgabe- und Rücknahmezwecke kann der Nettoinventarwert in andere Währungen, wie in diesem Prospekt angegeben, umgerechnet werden.

Swing-Pricing-Anpassung

Um der Verwässerung des Nettoinventarwertes eines Portfolios aufgrund umfangreicher Käufe oder Rückgaben von Portfolioanteilen entgegenzuwirken, hat die Geschäftsleitung eine Swing-Pricing-Methode eingeführt.

Bei einer Verwässerung verringert sich der Nettoinventarwert durch Käufe, Verkäufe und/oder Umtauschtransaktionen von Anlegern innerhalb eines Portfolios des Fonds zu einem Preis, der nicht die Handelskosten widerspiegelt, die dem Portfolio im Rahmen seiner Handelsaktivitäten im Umgang mit den entsprechenden Mittelzuflüssen und -abflüssen entstehen. Verwässerung tritt ein, wenn die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Portfolios von der Bewertung dieser Vermögenswerte im Portfolio aufgrund von Handelsgebühren, Steuern oder sonstigen Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen dieser Vermögenswerte abweichen. Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Portfolios und damit auf die Anteilinhaber auswirken.

Mit dem Swing-Pricing-Mechanismus des Fonds kann der Nettoinventarwert des Portfolios angepasst werden, sofern an einem Geschäftstag der Nettogesamtbetrag der Zuflüsse oder Abflüsse von Anteilen der Anleger eines Portfolios eine von der Geschäftsleitung jeweils festgelegte Schwelle übersteigt. Dabei kann die Anpassung nach oben oder unten erfolgen, um den diesen Netto-Zuflüssen oder -Abflüssen zuzurechnenden Kosten Rechnung zu tragen. Der Schwellenbetrag wird von der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung von Faktoren wie den herrschenden Marktbedingungen, den geschätzten Verwässerungskosten und der Portfoliogröße festgelegt. Die Höhe der Swing-Pricing-Anpassung wird in regelmäßigen Abständen geprüft und ggf. geändert, um die von der Geschäftsleitung festgestellten Handelskosten zu reflektieren. Swing-Pricing erfolgt automatisch täglich bei Überschreitung des maßgeblichen Schwellenbetrages. Die Swing-Pricing-Anpassung erfolgt für alle Anteile eines Portfolios (und alle Transaktionen) an dem betreffenden Geschäftstag. Die Swing-Pricing-Anpassung kann von Portfolio zu Portfolio unterschiedlich sein und hängt von den spezifischen Anlagen eines Portfolios ab. Grundsätzlich wird die Swing-Pricing-Anpassung 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwertes eines Portfolios nicht übersteigen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Swing-Pricing zu einer erhöhten Volatilität bei der Bewertung und Performance eines Portfolios führen kann. Außerdem kann der Nettoinventarwert eines Portfolios infolge der Swing-Pricing-Anpassung an einem Geschäftstag von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. In aller Regel führen diese Anpassungen bei einem Netto-Zufluss zum Portfolio zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes je Anteil an einem Geschäftstag und umgekehrt zu einem Sinken des Nettoinventarwertes je Anteil bei einem Netto-Abfluss.

Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Portfolios und folglich auch die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des betreffenden Portfolios in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- wenn mindestens eine der Börsen oder einer der Märkte, an denen die Kurse eines wesentlichen Teils der im Bestand eines Portfolios befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden, oder mindestens ein Devisenmarkt für die Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Portfolios ausgestellt ist, aus anderen Gründen als wegen eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen ist, oder wenn der Handel an denselben eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- wenn infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder Umständen, die sich der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen, Verfügungen über die Vermögenswerte eines Portfolios nicht unter zumutbaren und normalen Bedingungen möglich sind, ohne sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auszuwirken.
- solange Nachrichtenübertragungswege unterbrochen sind, die normalerweise für die Bewertung der Vermögensanlagen eines Portfolios verwendet werden, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert des Vermögens eines Portfolios nicht so schnell und so präzise bestimmt werden kann, wie dies erforderlich ist.
- wenn infolge devisenrechtlicher oder sonstiger Beschränkungen hinsichtlich der Überweisung von Geldmitteln die für ein Portfolio durchzuführenden Transaktionen undurchführbar

werden, oder wenn Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten des Portfolios nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können.

Die Entscheidung, für die Anteile eines Portfolios die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen, bedeutet nicht unbedingt, dass die gleiche Entscheidung auch für die Klassen von Anteilen eines anderen Portfolios getroffen wird, falls dessen Anlagewerte nicht in demselben Ausmaß von diesen Umständen betroffen sind. Wenn die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes voraussichtlich länger als 10 Tage dauern wird, erfolgt eine Bekanntmachung in der für Mitteilungen an die Anteilinhaber vorgeschriebenen Weise, die in diesem Teil II unter „Versammlungen und Berichte an die Anteilinhaber“ beschrieben ist.

Anlageformen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Anlagearten, die für jedes Portfolio zulässig sind, enthält jedoch keine umfassende Erläuterung aller Anlageformen, die für jedes Portfolio des Fonds zulässig sind. Die Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung und beschränkt keines der Portfolios in seinen Anlagen in andere Arten von Wertpapieren. Anlageformen, die nicht für ein bestimmtes Portfolio angegeben sind, können von dem betreffenden Portfolio gegebenenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten in begrenztem Umfang, vorbehaltlich der für die festgelegten Anlageziele und die Anlagepolitik dieses Portfolios geltenden Beschränkungen und innerhalb der unter „Anlagebeschränkungen" in Anhang A angegebenen Grenzen, eingesetzt werden. Jede der nachstehend aufgeführten Anlageformen ist auf den nachfolgenden Seiten näher beschrieben.

Anleger sollten zudem beachten, dass der Anlageverwalter wie nachstehend genauer erläutert bei Veränderungen der Marktbedingungen Änderungen innerhalb der Bestände eines Portfolios vornehmen kann.

Vorübergehende defensive Position. Unter außergewöhnlichen Umständen und für einen begrenzten Zeitraum kann der Anlageverwalter vorübergehende Defensivmaßnahmen ergreifen, mit denen er von der Anlagepolitik eines Portfolios abweicht, und zwar in Zeiten, in denen dies in Anbetracht der Bedingungen an den Wertpapiermärkten oder anderer wirtschaftlicher oder politischer Umstände angemessen erscheint. Der Fonds kann, wenn angebracht, die Position eines Portfolios in Aktienwerten oder langfristigen Schuldverschreibungen reduzieren und seine Position in anderen Schuldverschreibungen erhöhen, einschließlich kurzfristiger festverzinslicher Wertpapiere, die von der US-Regierung oder einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der OECD oder von europäischen, US-amerikanischen oder multinationalen Unternehmen oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert sind, die mit einem Rating von mindestens AA von S&P, bzw. mindestens Aa von Moody's oder einem entsprechenden Rating von mindestens einer ISRO bewertet worden sind, oder die, sofern kein solches Rating vorliegt, nach Ansicht des Anlageverwalters über eine entsprechende Anlagequalität verfügen. Diese Wertpapiere können auf die Basiswährung des jeweiligen Portfolios oder auf eine andere Währung lauten. Darüber hinaus kann ein Portfolio zusätzlich liquide Mittel in Form von Barmitteln und Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 120 Tagen halten, die von den vorstehend genannten Instituten mit hohem Rating ausgegeben oder garantiert sind. Ein Portfolio kann außerdem jederzeit Mittel, die zur Wiederanlage bestimmt sind oder als Rücklagen für Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Anteilinhaber gehalten werden, vorübergehend in die vorstehend genannten Geldmarktinstrumente anlegen. Für die Dauer dieser vorübergehenden defensiven Position wird das Portfolio möglicherweise nicht im Einklang mit seinem Anlageziel sein.

Zukünftige Entwicklungen. Daneben kann sich jedes Portfolio weiterer Anlagemethoden bedienen, deren Einsatz gegenwärtig nicht in Erwägung gezogen wird, sofern diese Methoden mit den Anlagezielen des Portfolios vereinbar und für das Portfolio gesetzlich zulässig sind. Sollten sich derartige Anlagemethoden ergeben, könnten sie mit größeren Risiken verbunden sein als jene, die mit den vorstehend beschriebenen Transaktionen einhergehen.

Mangelnde Liquidität bestimmter Wertpapiere. Bestimmte Wertpapiere, in die der Fonds möglicherweise anlegt, können rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit unterworfen werden, und möglicherweise ist kein liquider Markt für diese Wertpapiere vorhanden. Ein Portfolio wird höchstens 10 % seines gesamten Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, denen es an Liquidität fehlt. Als solche Wertpapiere gelten unter anderem (a) Direktplatzierungen oder andere Wertpapiere, die bei Wiederverkauf gesetzlichen oder vertraglichen Restriktionen unterliegen oder für die nicht ohne Weiteres ein Markt vorhanden ist (wenn z. B. der Handel mit dem Wertpapier ausgesetzt worden ist oder, im Fall nicht börsennotierter Wertpapiere, Market Makers nicht existieren oder nicht zur Stellung von Geld- oder Briefkursen bereit sind), einschließlich vieler Währungsswaps und anderer zur Deckung von Währungsswaps eingesetzter Vermögenswerte, (b) OTC-Optionen, die vom Portfolio gekauft oder eingeräumt worden sind, sowie alle Vermögenswerte, die zur Deckung eingeräumter OTC-Optionen verwendet werden, und (c) Pensionsgeschäfte, die nicht binnen sieben Tagen gekündigt werden können. Wertpapiere, deren Weiterverkauf gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegt, für die jedoch ein aufnahmebereiter Markt existiert, gelten nicht als nicht liquide Wertpapiere. Der Anlageverwalter wird die Liquidität der Wertpapiere aller Portfolios überwachen. Sofern ein Portfolio Anlagen in Wertpapiere mit mangelnder Liquidität tätigt, ist es ihm unter Umständen nicht möglich, diese Wertpapiere zu verkaufen, bzw. ihren vollen Wert bei einem Verkauf zu realisieren.

Für weitere Einzelheiten zu Wertpapieren mit mangelnder Liquidität, in die ein Portfolio anlegen darf, siehe Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen" in Anhang A.

Multi-Asset/Asset Allocation

	Dynamic Diversified Portfolio
Aktienbezogene Wertpapiere	
Aktien	•
REITs	•
Schuldtitel	
Festverzinsliche Wertpapiere	•
Wertpapiere, die mit Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind (Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)) *	•
Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind (Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) *	•
Sonstige ABS-Anleihen (Asset-Backed Securities)*	•
Strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe *	•
Andere Anlageformen	
Optionen, Bezugsrechte und Optionsscheine	•
Terminkontrakte	•
Terminengagements	•
Echte/unechte Pensionsgeschäfte	•
Währungsgeschäfte	•
Swaps, Caps, Floors	•
Synthetische Aktienwerte	•

* Soweit in den spezifischen Informationen für ein bestimmtes Portfolio in Teil I dieses Prospekts nicht abweichend geregelt, sind die Anlagen des Portfolios in ABS, MBS und strukturierte Wertpapiere auf 20 % des Nettovermögens eines Portfolios beschränkt.

Equity

	Global Equity Blend Portfolio	Global Value Portfolio	Emerging Markets Growth Portfolio		Sustainable US Thematic Portfolio	Asia Ex-Japan Equity Portfolio	Japan Strategic Value Portfolio	China Opportunity Portfolio (wird am 29. Mai 2020 in China Low Volatility Equity Portfolio umbenannt)
Aktienbezogene Wertpapiere								
Aktien	•	•	•		•	•	•	•
REITs	•				•			•
Schuldtitel								
Festverzinsliche Wertpapiere								
Wertpapiere, die mit Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind (Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)) *								
Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind (Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) *								
Sonstige ABS-Anleihen (Asset-Backed Securities)*								
Strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe *							•	
Andere Anlageformen								
Optionen, Bezugsrechte und Optionsscheine	•	•	•		•	•	•	•
Terminkontrakte	•	•	•		•	•	•	•
Terminengagements	•	•	•		•	•	•	•
Echte/unechte Pensionsgeschäfte								
Swaps, Caps, Floors	•	•	•		•	•	•	•
Synthetische Aktienwerte			•		•	•		

* Soweit in den spezifischen Informationen für ein bestimmtes Portfolio in Teil I dieses Prospekts nicht abweichend geregelt, sind die Anlagen des Portfolios in ABS, MBS und strukturierte Wertpapiere auf 20 % des Nettovermögens eines Portfolios beschränkt.

Fixed-Income

	Short Duration Bond Portfolio	Global High Yield Portfolio	American Income Portfolio	European Income Portfolio	Emerging Markets Debt Portfolio	Mortgage Income Portfolio
Aktienbezogene Wertpapiere						
Aktien						
REITs						
Schuldtitel						
Festverzinsliche Wertpapiere	•	•	•	•	•	•
Wertpapiere, die mit Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind (Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)) *	•	•	•	•	•	•
Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind (Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) *	•	•	•	•	•	•
Sonstige ABS-Anleihen (Asset-Backed Securities)*	•	•	•	•	•	•
Strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe *	•	•	•	•	•	•
Andere Anlageformen						
Optionen, Bezugsrechte und Optionsscheine	•	•	•	•	•	•
Terminkontrakte	•		•	•	•	•
Terminengagements	•	•	•	•	•	
Echte/unechte Pensionsgeschäfte	•	•	•	•	•	•
Währungsgeschäfte	•	•	•	•	•	•
Swaps, Caps, Floors		•	•		•	•
Synthetische Aktienwerte						

* Soweit in den spezifischen Informationen für ein bestimmtes Portfolio in Teil I dieses Prospekts nicht abweichend geregelt, sind die Anlagen des Portfolios in ABS, MBS und strukturierte Wertpapiere auf 20 % des Nettovermögens eines Portfolios beschränkt.

Die Portfolios des Fonds können in die nachstehenden Anlageformen anlegen, vorbehaltlich der in den angegebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik des Portfolios festgelegten Beschränkungen und der unter „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A aufgeführten Grenzen.

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, als Absicherung gegenüber Marktrisiken oder um in bestimmten Märkten Engagements ohne direkten Kauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte eingehen zu können, ist ein Portfolio nach dem Ermessen des Anlageverwalter zum Einsatz verschiedener Derivatestrategien berechtigt, jedoch vorbehaltlich der in Anhang A vorgegebenen Anlagebeschränkungen des Fonds. Zu den Transaktionen, die ein Portfolio einzugehen befugt ist, gehören derivative Instrumente wie Swaps, einschließlich Zinsswaps, Total Rate of Return Swaps und Credit Default Swaps, Finanzterminkontrakte und Optionen. Auch kann ein Portfolio Optionsgeschäfte auf Portfoliowertpapiere eingehen. Das Portfolio kann Maßnahmen zur Absicherung seiner Anlagen gegenüber Wechselkursschwankungen zum Nachteil der Portfolio-Währung treffen, indem es Währungsoptionen, Terminkontrakte und Devisentermingeschäfte einsetzt. Der Einsatz solcher Derivatetransaktionen ist mit gewissen Risiken verbunden, und eine Zusicherung, dass das mit dem Einsatz dieser Instrumente angestrebte Ziel erreicht wird, kann nicht gegeben werden. Vgl. nachstehend die Ausführungen unter „Risikofaktoren“.

Aktienbezogene Werte

Aktienwerte. Zu den Aktienwerten, in die ein Portfolio anlegen kann, gehören Stamm- und Vorzugsaktien, in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere und Kapitalbeteiligungen an Personengesellschaften oder Trusts sowie andere Arten von Aktienwerten, die die Voraussetzungen als übertragbare Wertpapiere erfüllen.

Zusätzlich zum direkten Erwerb von Unternehmenswertpapieren an verschiedenen Wertpapiermärkten kann ein Portfolio in American Depositary Receipts („ADRs“), European Depositary Receipts („EDRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) oder andere Wertpapiere anlegen, die Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz

außerhalb der Vereinigten Staaten verbriefen. Hinterlegungsscheine lauten nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung wie die zu Grunde liegenden Wertpapiere, in die die Hinterlegungsscheine umgewandelt werden können. Darüber hinaus sind die Emittenten von sog. „Unsponsored Depositary Receipts" nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den Vereinigten Staaten offen zu legen, so dass unter Umständen keinerlei Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Hinterlegungsscheine besteht. ADRs sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von US-amerikanischen Banken oder Trusts ausgegeben werden und das Eigentum an den zu Grunde liegenden Wertpapieren einer nicht-US-amerikanischen Kapitalgesellschaft verbriefen. EDRs, GDRs und andere Arten von Hinterlegungsscheinen werden in der Regel von nicht-US-amerikanischen Banken oder Trusts ausgegeben und verbriefen das Eigentum an zu Grunde liegenden Wertpapieren, die entweder von US-amerikanischen oder anderen Gesellschaften ausgegeben werden. Grundsätzlich sind ADRs (in Namensform) für den Einsatz an US-amerikanischen Wertpapiermärkten und EDRs (in Inhaberform) für den Einsatz an nicht US-amerikanischen Wertpapiermärkten bestimmt. Für Zwecke der Festlegung des Emissionslandes gilt in beiden Fällen eine Anlage als Anlage in die zu Grunde liegenden Wertpapiere.

REITs. Ein Portfolio kann in globale Real Estate Investment Trusts („REITs") und andere globale Immobiliengesellschaften anlegen, die nicht die Voraussetzungen als offene Investmentgesellschaften im Sinne des Luxemburger Rechts erfüllen und die an Börsen in den Vereinigten Staaten oder an sonstigen Börsen notiert sind und öffentlich gehandelt werden. Eine „Immobiliengesellschaft" in diesem Sinne ist eine Gesellschaft, die wenigstens 50 % ihrer Bruttoerträge oder Nettogewinne aus dem Eigentum, der Erschließung, dem Bau, der Finanzierung, der Verwaltung oder dem Verkauf von gewerblichen, industriellen und als Wohnraum genutzten Immobilien oder Beteiligungen an diesen oder aus dem Besitz und der Bedienung immobilienbezogener Darlehen oder Zinsen bezieht. Zu den Aktienwerten, in die ein Portfolio zu diesem Zweck anlegt, gehören Stammaktien, Anteile, die wirtschaftliche Beteiligungen an REITs verbriefen, und Wertpapiere mit Stammaktiencharakter, wie Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere. REITs sind Anlagevehikel in Form eines Pools, die hauptsächlich in verzinsliche Immobilienwerte oder immobilienbezogene Anleihen oder Beteiligungen anlegen. REITs werden grundsätzlich in aktienbezogene REITs, hypothekenbezogene REITs, die in gewerbliche Hypotheken oder Wohnhypotheken anlegen, und Kombinationen aus aktien- und hypothekenbezogenen REITs eingeteilt. Aktienbezogene REITs legen den Großteil ihrer Vermögenswerte direkt in Immobilien an und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieteinnahmen. Aktienbezogene REITs können darüber hinaus über den Verkauf von Immobilienobjekten, deren Wert gestiegen ist, Veräußerungsgewinne realisieren.

Schuldtitel

Festverzinsliche Wertpapiere. Zu den festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Portfolio anlegen wird, gehören von staatlichen Emittenten, supranationalen Einrichtungen, Unternehmen und anderen Emittenten begebene festverzinsliche Wertpapiere.

Wandelschuldverschreibungen. Wandelschuldverschreibungen umfassen Anleihen, Schuldverschreibungen (*debentures*), Industrieschuldverschreibungen und Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Kurs in Stammaktien umgewandelt werden können. Vor der Umwandlung haben Wandelschuldverschreibungen die gleichen allgemeinen Merkmale wie nicht wandelbare Schuldverschreibungen, die einen konstanten Strom von Einkünften und in der Regel eine höhere Rendite erbringen als die Aktienwerte derselben oder vergleichbarer Emittenten. Der Kurs einer Wandelschuldverschreibung ändert sich in der Regel mit den Kursänderungen der zu Grunde liegenden Aktien, obwohl die Wandelschuldverschreibungen auf Grund der höheren Rendite tendenziell weniger volatil sind als die zu Grunde liegenden Stammaktien. Wie Schuldverschreibungen sinken auch Wandelschuldverschreibungen im Kurs, wenn die Zinsen steigen, und steigen im Kurs, wenn die Zinsen fallen. Obwohl Wandelschuldverschreibungen in der Regel niedrigere Zinsen oder Dividenden generieren als nicht wandelbare Schuldverschreibungen gleicher Qualität, geben sie den Anlegern doch die Möglichkeit, von Kurssteigerungen der zu Grunde liegenden Stammaktien zu profitieren.

Nullkupon-Schatzanleihen. Ein Portfolio kann in Nullkupon-Schatzanleihen anlegen. Dabei handelt es sich um ohne Zinsscheine (Kupons) ausgegebene US-Schatzwechsel bzw. um US-Schatzanweisungen und US-Schatzanleihen, von denen die noch nicht fälligen Zinsscheine abgetrennt („stripped") worden sind, sowie Hinterlegungsscheine und Zertifikate, die Beteiligungen an solchen „stripped" Schuldverschreibungen und Kupons verbriefen. Die Inhaber von Nullkupon-Wertpapieren erhalten während der Laufzeit dieser Wertpapiere keine Zinsen. Für den Anleger besteht ihr Wert in dem Differenzbetrag zwischen ihrem Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit und dem i.d.R. erheblich niedrigeren Kurs, zu dem sie erworben werden (dieser wird gelegentlich als „deep discount"-Kurs bezeichnet). Die Wertpapiere werden gewöhnlich mit einem erheblichen Abschlag („deep discount") auf ihren Nenn- oder Pari-Wert gehandelt. Ihr Marktwert ist in höherem Maße für Zinsschwankungen anfällig als Anleihen mit vergleichbaren Laufzeiten, die laufend Zinsen ausschütten. Da Nullkupon-Anleihen jedoch nicht regelmäßig Zinsen zahlen, die bis zur Fälligkeit wieder anzulegen sind, wird das Wiederanlagerisiko ausgeschaltet und ein bestimmter Anlageertrag bis zur Fälligkeit festgeschrieben.

Derzeit werden von den US-Schatztiteln nur US-Schatzwechsel ohne Kupon ausgegeben. Das US-Schatzamt gibt die Schatzanweisungen und -anleihen nicht ohne Kupons heraus, aber gemäß dem STRIPS-Programm (*Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities*) des US-Schatzamtes können die Zins- und Tilgungszahlungen langfristiger Schatztitel getrennt im stückelosen Federal-Reserve-Buchungssystem unterhalten und getrennt gehandelt und das Eigentum daran separat erworben werden. Ferner haben in den letzten Jahren eine Reihe von Banken und Brokerhäusern den Mantel („corpus") von den Kuponteilen der US-Schatzanleihen und -anweisungen getrennt („stripped") und in Form von Hinterlegungsscheinen oder Zertifikaten, die Beteiligungen an diesen Instrumenten (meist von einer Bank in einem Depot- oder Treuhandkonto gehalten) verbriefen, getrennt verkauft.

Variabel verzinsliche Wertpapiere, Floater und invers variabel verzinsliche Wertpapiere. Rentenpapiere können festverzinslich, variabel verzinslich oder Floater sein. Bei variabel verzinslichen Titeln und Floatern werden die Zinssätze regelmäßig nach einer vorgegebenen Formel angepasst. Ein „variabler" Zinssatz wird in vorbestimmten Zeitabständen (z. B. täglich, wöchentlich oder monatlich) angepasst, während sich der Zinssatz eines „Floaters" mit einer bestimmten Orientierungsgröße (*benchmark rate*) (wie dem Zinssatz für erstklassige Kunden – *bank prime lending rate*) nach oben oder unten bewegt.

Ein Portfolio kann in Rentenpapiere investieren, die zu einem Kuponsatz verzinst werden, der dem Basiszinssatz entspricht, zuzüglich weiterer Zinsen für einen bestimmten Zeitraum, falls die kurzfristigen Zinssätze über ein vorher festgelegtes Niveau oder eine

Zinsobergrenze (Cap) steigen. Der Betrag dieser zusätzlichen Zinszahlung wird normalerweise nach einer Formel berechnet, die auf einem Index für kurzfristige Zinssätze basiert, der mit einem bestimmten Faktor multipliziert wird.

Rentenpapiere mit gehebelter invers variabler Verzinsung werden auch inverse Floater genannt. Der Zinssatz eines inversen Floaters passt sich in entgegengesetzter Richtung zum Marktzins an, auf den der inverse Floater indexiert ist. Ein inverser Floater kann insoweit als gehebelt angesehen werden, als sein Zinssatz sich um eine Größenordnung ändert, die höher ist als die Größenordnung der Veränderung des Index-Zinssatzes. Wegen der höheren Hebelung des inversen Floaters kommt es bei ihm auch zu stärkeren Kursschwankungen, so dass in Zeiten steigender Zinsen der Marktwert der inversen Floater tendenziell schneller fällt als der Marktwert festverzinslicher Titel.

Inflationsgeschützte Wertpapiere. Ein Portfolio kann in bestimmte inflationsgeschützte Wertpapiere staatlicher Emittenten anlegen, zu denen auch US-amerikanische Treasury Inflation Protected Securities („US-Tips“) und von anderen Regierungen begebene inflationsgeschützte Wertpapiere gehören. US-Tips sind festverzinsliche Wertpapiere, die vom US-Schatzamt begeben werden und deren Kapitalbetrag täglich auf Basis der Änderungen der Inflationsrate (derzeit entsprechend dem nicht-saisonbereinigten Konsumentenpreisindex der städtischen Konsumenten (Consumer Price Index for All Urban Consumers), der mit einer Verzögerung von drei Monaten berechnet wird) angepasst wird. Das US-Schatzamt gibt derzeit ausschließlich 10-jährige US-Tips aus, wobei in der Zukunft auch US-Tips mit anderen Laufzeiten begeben werden können. Zuvor waren außerdem US-Tips mit Laufzeiten von fünf, zehn oder dreißig Jahren begeben worden. Bei US-Tips erfolgen Zinszahlungen auf halbjährlicher Basis, wobei der Zinssatz einem festen Prozentsatz des inflationsbereinigten Kapitalbetrages entspricht und bei Ausgabe festgesetzt wird. Allerdings werden die Zinsen über die Laufzeit der Anleihe auf Basis eines aufgrund der Anpassung an die Inflationsrate steigenden oder sinkenden Kapitalbetrages berechnet. Die Rückzahlung des ursprünglichen (inflationsbereinigten) Kapitalbetrages der Anleihe bei Laufzeitende ist garantiert, selbst in Zeiten der Deflation. Wenn ein Portfolio jedoch am Zweitmarkt US-Tips erwirbt, deren Kapitalbetrag aufgrund von inflationären Schwankungen seit der Ausgabe nach oben korrigiert wurde, kann dem Portfolio in etwaig nachfolgenden deflationären Perioden ein Verlust entstehen. Darüber hinaus ist der aktuelle Marktwert der Anleihen nicht garantiert und unterliegt Schwankungen. Ist die Inflationsrate in dem Zeitraum, in dem ein Portfolio ein US-Tips hält, niedriger als erwartet, ist der vom Portfolio erzielte Ertrag aus dieser Art Wertpapier unter Umständen niedriger als aus einer traditionellen Anleihe. Inflationsgeschützte Wertpapiere anderer Regierungen können in Abhängigkeit von ihrer Struktur und den örtlichen Märkten zusätzlichen Faktoren und Risiken unterliegen.

Wertpapiere, die mit Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind (Residential Mortgage-Backed Securities, „RMBS“). Die Inhaber von RMBS tragen verschiedene Risiken, darunter Bonitäts-, Markt-, und Zinsänderungsrisiken sowie strukturelle und rechtliche Risiken. RMBS verbriefen Rechte an Pools aus Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, die mit Hypothekendarlehen auf ein bis vier Einzelobjekte besichert sind. Diese Darlehen können jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden. Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien stellen die Verpflichtungen des entsprechenden Darlehensnehmers dar und sind zwar üblicherweise nicht durch Dritte (natürliche oder juristische Personen) versichert oder garantiert, jedoch können die Darlehen durch öffentliche Institutionen verbrieft werden und die begebenen Wertpapiere können garantiert sein. Der Anteil an Zahlungsausfällen und Verlusten bei Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, darunter durch die Konjunktur im Allgemeinen sowie die konjunkturelle Lage in der Region, in der die jeweilige Immobilie belegen ist, durch die Bedingungen des Hypothekendarlehens, dem „Eigenkapitalanteil“ des Darlehensnehmers an dem Beleihungsobjekt und die finanzielle Lage des Darlehensnehmers.

Hypothekenbezogene Pass-Through-Wertpapiere. Über die hypothekenbezogenen Wertpapiere, in die ein Portfolio anlegen kann, werden in den Vereinigten Staaten die Mittel für Hypothekendarlehen an Eigenheimkäufer generiert. Darunter befinden sich Wertpapiere, die Anteile an Pools von Hypothekendarlehen darstellen, welche von Darlehensgebern wie US-amerikanischen Spar- und Darlehenskassen, Hypothekenbanken und Geschäftsbanken vergeben werden. Die Pools von Hypothekendarlehen werden von verschiedenen staatlichen, staatsnahen und privaten US-amerikanischen Organisationen für die Veräußerung an Anleger (wie das Portfolio) zusammengestellt.

Die Beteiligungen an Pools hypothekenbezogener Wertpapiere unterscheiden sich von anderen Arten traditioneller Schuldverschreibungen, bei denen in der Regel periodische Zinszahlungen vorgesehen sind und die Kapitalrückzahlungen am Rückzahlungstag oder an bestimmten Stichtagen erfolgen. Stattdessen sehen hypothekenbezogene Wertpapiere eine monatliche Zahlung bestehend aus Zins- und Kapitalbeträgen vor. Diese Zahlungen stellen in Wirklichkeit einen Durchlauf („Pass-Through“) der vom einzelnen Schuldner für seine Eigenheimhypothek geleisteten monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen abzüglich sämtlicher an den Emittenten, den Servicer oder den Garantiegeber der Wertpapiere zu entrichtenden Gebühren dar. Zusätzliche Zahlungen hängen mit den Kapitalrückzahlungen zusammen, die aufgrund von Verkäufen, Umschuldungen und Zwangsvollstreckungen des zugrunde liegenden Wohneigentums, abzüglich der dabei entstandenen Gebühren und Kosten, erfolgen. Einige hypothekenbezogene Wertpapiere, wie die von der staatlichen US-Government National Mortgage Association („GNMA“) ausgegebenen Wertpapiere, werden als „modifizierte“ (*modified*) Pass-Through-Wertpapiere bezeichnet. Diese Wertpapiere verleihen dem Inhaber nach Abzug bestimmter Gebühren Anspruch auf sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen, die an den Hypothekenpool zu entrichten sind, selbst wenn der Hypothekennehmer die fälligen Hypothekenzahlungen nicht leistet.

Die Anlageeigenschaften von hypothekenbezogenen Pass-Through-Wertpapieren unterscheiden sich von traditionellen festverzinslichen Wertpapieren. Die Hauptunterschiede sind, wie oben beschrieben, die häufigeren Zins- und Kapitalzahlungen der hypothekenbezogenen Wertpapiere und die Möglichkeit, den Kapitalbetrag jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen, wenn die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen oder sonstigen Vermögenswerte vorzeitig zurückbezahlt werden.

Vorzeitige Hypothekenrückzahlungen hängen von Faktoren wie unter anderem der Höhe der Zinssätze, der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Standort und der Laufzeit der Hypothek und sonstigen sozialen und demographischen Umständen ab. Vorzeitige Rückzahlungen auf hypothekenbezogene Pass-Through-Wertpapiere nehmen generell bei fallenden Hypothekenzinsen zu und bei steigenden Hypothekenzinsen ab. Die Wiederanlage von Rückzahlungen kann zu höheren oder niedrigeren Zinssätzen als bei der

ursprünglichen Anlage erfolgen und beeinflusst somit die Rendite des Portfolios.

Der wichtigste staatliche (d. h. durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der US-Regierung gestützte) Garantiegeber für hypothekenbezogene Wertpapiere ist die GNMA. Die GNMA ist eine im Alleineigentum der US-Regierung stehende Gesellschaft innerhalb des US-Ministeriums für Wohnungsbau und städtebauliche Entwicklung. Die GNMA ist befugt, mit dem vollen Kredit der US-Regierung die fristgerechte Zahlung von Kapitalbetrag und Zinsen der Wertpapiere zu garantieren, die die von der GNMA genehmigten Instituten (wie Spar- und Darlehenskassen, Geschäfts- und Hypothekenbanken) ausgegeben haben und die durch Pools von Hypotheken besichert werden, die von der Federal Housing Administration versichert oder von der Veterans' Administration garantiert werden.

US-amerikanische staatsnahe (d. h. nicht durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der US-Regierung gestützte) Garantiegeber sind unter anderem die Federal National Mortgage Association („FNMA") und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC"). Die FNMA ist eine von der US-Regierung unterstützte Gesellschaft, die sich vollständig im Eigentum privater Aktionäre befindet. Die FNMA garantiert die fristgerechte Zahlung von Kapitalbetrag und Zinsen der von ihr ausgegebenen Pass-Through-Wertpapiere, wobei diese jedoch nicht durch den vollen Kredit der US-Regierung gesichert sind. Die FHLMC ist eine Körperschaft der US-Regierung. Die von der FHLMC ausgegebenen Beteiligungen an Pools von Hypothekenforderungen sind zwar bezüglich der fristgerechten Bezahlung von Zinsen und der letzten (oder in manchen Fällen fristgerechten) Einziehung des Kapitalbetrages garantiert, sind aber nicht durch den vollen Kredit der US-Regierung gedeckt.

Geschäftsbanken, Spar- und Darlehenskassen, private Hypothekenversicherungsgesellschaften, Hypothekenbanken und sonstige Zweitmarkt-Emittenten stellen auch Pass-Through-Pools konventioneller Wohnungsbaudarlehen zusammen. Derartige Emittenten können sowohl die Emittenten der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen wie auch die Garantiegeber der hypothekenbezogenen Wertpapiere sein. Die von diesen privaten Emittenten eingerichteten Pools bieten normalerweise höhere Zinsen als die staatlichen oder staatsnahen Pools, da keine unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Zahlungsgarantien bestehen. Die fristgerechte Zahlung von Zinsen und Kapitalbetrag dieser Pools ist jedoch im Allgemeinen mit verschiedenen Versicherungen oder Garantien besichert, wie individuelle Darlehens-, Rechtstitel-, Pool- und Risikoversicherung. Die Versicherungen und Garantien werden von staatlichen Stellen, privaten Versicherungsgesellschaften und Betreibern von Hypothekenpools ausgegeben. Diese Versicherungen und Garantien sowie die Bonität ihrer Emittenten werden bei der Feststellung in Erwägung gezogen, ob ein hypothekenbezogenes Wertpapier die für das Portfolio erforderliche Anlagequalität besitzt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die privaten Versicherungsgesellschaften in der Lage sein werden, den aus ihren Policen entstandenen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Portfolio kann hypothekenbezogene Wertpapiere ohne Versicherung oder Garantie kaufen, wenn der Anlageverwalter nach Überprüfung der Darlehenserfahrung und -verfahren der Betreiber dieser Hypothekenpools die Anlagequalität der Wertpapiere als geeignet für ein Portfolio einschätzt. Die Liquidität des Marktes für diese Wertpapiere nimmt zwar ständig zu, aber für die Wertpapiere bestimmter privater Organisationen ist unter Umständen nicht ohne weiteres ein Markt vorhanden.

Collateralized Mortgage Obligations (CMOs) und Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere. Zu den hypothekenbezogenen Wertpapieren, in die ein Portfolio anlegen darf, können auch durch Hypothekenwerte unterlegte Obligationen („Collateralized Mortgage Obligations") („CMOs") sowie „Multi-Class-Pass-Through"-Wertpapiere gehören. CMOs sind Schuldtitel von Emittenten, die für einen bestimmten Zweck errichtet worden sind, und sind durch hypothekenbezogene Zertifikate, darunter häufig auch Zertifikate von staatlichen oder staatsnahen Garantiegebern, wie GNMA, FNMA und FHLMC, und durch bestimmte bereitgestellte Mittel und sonstige Sicherheiten besichert. Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere sind Kapitalbeteiligungen an einem Trust, der aus Hypothekendarlehen und sonstigen hypothekenbezogenen Wertpapieren besteht. Die Mittel zur Leistung des Schuldendienstes auf die CMOs oder zur Zahlung planmäßiger Ausschüttungen auf die Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere werden aus den gezahlten Kapitalbeträgen und Zinsen auf die zugrunde liegenden Sicherheiten finanziert. CMOs sowie Multi-Class-Pass-Through-Wertpapiere (nachstehend insgesamt als „CMOs" bezeichnet, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts Anderes ergibt) können sowohl von Behörden und Einrichtungen der US-Regierung als auch von privaten Organisationen ausgegeben werden. Aussteller von CMOs können entscheiden, steuerlich als Durchlaufstelle für Anlagen in Grundpfandrechte (*Real Estate Mortgage Investment Conduit* – „REMIC") behandelt zu werden.

Bei einer CMO wird eine Serie von Obligationen oder Zertifikaten in mehreren Klassen emittiert. Jede Klasse der CMOs – oft auch als „Tranche" bezeichnet – wird zu einem bestimmten Kuponsatz ausgegeben und hat einen bestimmten Fälligkeitstag oder einen bestimmten Endfälligkeitstag. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen auf die einer CMO zu Grunde liegenden Sicherheiten können dazu führen, dass diese erheblich früher als an dem festgesetzten Fälligkeits- bzw. Endfälligkeitstag abgelöst wird. Die Tilgungs- und Zinszahlungen auf die zugrunde liegenden Hypotheken können unter den verschiedenen Tranchen einer Serie einer CMO auf ganz unterschiedliche Weise aufgeteilt werden. Die übliche Struktur sieht vor, die Kapitalrückzahlungen – einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen –, die auf zugrunde liegende Hypotheken geleistet werden, auf die verschiedenen Klassen einer Serie einer CMO in einer bestimmten Reihenfolge zu verteilen, so dass auf eine Klasse einer CMO erst dann Kapitalrückzahlungen geleistet werden, wenn bestimmte andere Klassen voll zurückgezahlt wurden.

Eine oder mehrere Tranchen einer CMO können mit Zinssätzen („Kuponsätze") ausgestattet sein, die in bestimmten Zeitabständen mit einem Aufschlag über einem Referenzzinssatz, wie z. B. LIBOR (London Interbank Offered Rate) (wie nachstehend definiert) neu festgesetzt werden. Diese variabel verzinslichen Tranchen, unter dem Begriff „Floating Rate CMOs" bekannt, werden vom Portfolio als ARMS („adjustable-rate mortgage security", wie nachstehend definiert) angesehen. Normalerweise werden zinsvariable CMOs mit einer für die Gesamtlaufzeit geltenden Zinsobergrenze („Cap") versehen. Diese Caps, die annähernd den Caps zinsvariabler Hypotheken entsprechen, die nachstehend unter „Zinsvariable Hypothekenbezogene Wertpapiere (ARMS)" beschrieben werden, stellen eine Zinsobergrenze dar, über die hinaus der Kuponsatz einer zinsvariablen CMO auch dann nicht erhöht werden kann, wenn der Referenzzinssatz, an den die zinsvariable CMO gekoppelt ist, weiter ansteigt.

Zinsvariable hypothekenbezogene Wertpapiere (ARMS). Zu den zinsvariablen hypothekenbezogenen Wertpapieren (ARMS), in die das Portfolio anlegen kann, gehören (i) Pass-

Through-Wertpapiere, die durch zinsvariable Hypotheken unterlegt und durch die GNMA, FNMA, FHLMC und private Organisationen begeben werden, und (ii) zinsvariable CMOs. Die Kuponsätze der ARMS werden in regelmäßigen Abständen auf einen Satz geändert, der eine gewisse Spanne über einem bestimmten Referenzzinssatz liegt. Von Bedeutung sind drei verschiedene Zinssatz-Kategorien: (i) Zinssätze, die sich auf US-Schatzpapiere beziehen, (ii) Zinssätze, die aus einem rechnerischen Wert wie dem Index für Geldbeschaffungskosten (*cost of funds index*) oder gleitenden durchschnittlichen Hypothekensätzen ermittelt werden und (iii) kurzfristige Zinssätze wie den „LIBOR" (London Interbank Offered Rate), Einlagenzertifikate („CDs") oder den Zinssatz für Ausleihungen an erste Adressen („prime rate"). Viele Emittenten wählten als ihre Bezugsindizes die Renditen ein-, drei- und fünfjähriger US-Schatzanweisungen, den Diskontzinssatz sechsmonatiger US-Schatzanweisungen (wie in zwei Veröffentlichungen der Federal Reserve-Statistiken angegeben), den monatlichen G.13 (415) und den wöchentlichen H.15 (519), den CD-Gesamtindex, den Zinssatz für Ausleihungen an erste Adressen, LIBOR und andere Indizes. Weitere Indizes können in der Zukunft entwickelt werden. Bei der Wahl der Anlagen in ARMS zieht der Anlageverwalter auch die Marktliquidität für diese ARMS in Betracht.

Die zinsvariablen Hypotheken, die den ARMS, in die das Portfolio investieren kann, zu Grunde liegen, sind häufig mit Zinsobergrenzen (Caps) und Zinsuntergrenzen (Floors) versehen, um die Schwankungen der dem Wohnungsbaudarlehensnehmer verrechneten Zinssätze (i) für jeden Neufestsetzungs- oder Berichtigungszeitraum und (ii) für die Laufzeit des Darlehens zu beschränken. Einige zinsvariable Wohnungsbaudarlehen schränken die regelmäßigen Berichtigungen ein, indem sie die Änderungen der monatlichen Tilgungs- und Zinszahlungen der Kreditnehmer und nicht die Änderungen der Zinssätze einschränken. Diese Zahlungsobergrenzen können zu einer negativen Tilgungsrate, d. h. zu einem zunehmenden Restbetrag des Hypothekendarlehens führen. Die ARMS, in die das Portfolio anzulegen berechtigt ist, können auch durch festverzinsliche Hypotheken besichert sein. Diese ARMS, als „Floating-Rate" CMOs bekannt (wie vorstehend beschrieben), sind in der Regel mit für die gesamte Laufzeit geltenden Caps ausgestattet.

Zu den ARMS, in die ein Portfolio anlegen kann, gehören hypothekenbezogene „Pass-Through"-Wertpapiere, die durch zinsvariable Hypotheken besichert werden, und zinsvariable CMOs. Wie vorstehend beschrieben, sind zinsvariable Hypotheken generell mit Caps versehen, die den Höchstbetrag der Schwankungen der Kuponsätze in bestimmten Zeitabständen oder über die Laufzeit des Darlehens beschränken. Zinsvariable CMOs sind über ihre gesamte Laufzeit mit ähnlichen Caps ausgestattet. Wenn die Zinssätze schneller steigen, als die Caps der ARMS dies zulassen, reagieren diese ARMS ähnlich wie Wertpapiere, die nicht mit zinsvariablen Hypothekendarlehen sondern mit festverzinslichen Hypotheken unterlegt worden sind. Infolgedessen können ARMS bei Zinssteigerungen über die Caps hinaus in höherem Maße wie herkömmliche Schuldverschreibungen anstatt wie zinsvariable Wertpapiere reagieren und schneller an Wert verlieren, als dies ohne diese Caps der Fall wäre.

Wie schon erwähnt, führen Zinssatzänderungen bei ARMS zu geringeren Kursschwankungen als bei traditionellen Schuldverschreibungen, da die Kuponsätze der ARMS an die Zinsänderungen angepasst werden. Die Zinsanpassung der ARMS kann jedoch nicht vollständig vor derartigen Kursschwankungen schützen, vor allem bei extremen Zinsschwankungen. Da sich außerdem viele zinsvariable Hypotheken nur einmal jährlich den Zinsänderungen anpassen, sind Kursschwankungen der ARMS in dem Ausmaß zu erwarten, in dem die Bewegungen der aktuellen Marktzinssätze nicht unmittelbar von den Kuponsätzen aufgenommen werden, die auf die zugrunde liegenden zinsvariablen Hypotheken Anwendung finden.

Hypothekenbezogene Stripped-Wertpapiere (Stripped Mortgage-Related Securities). Stripped Mortgage-Related Securities („SMRS") sind derivative hypothekenbezogene Wertpapiere mit verschiedenen Klassen. SMRS können von der US-Regierung, ihren Behörden oder Einrichtungen oder von privaten Auftraggebern oder Anlegern in Hypothekendarlehen, darunter Spar- und Darlehenskassen, Hypotheken-, Geschäfts- und Investmentbanken und Tochtergesellschaften der vorstehend erwähnten Einrichtungen ausgegeben werden, die für diesen Zweck eingerichtet worden sind.

SMRS werden generell in zwei Klassen aufgeteilt, die auf einen unterschiedlichen Teil der Zins- und Kapitalausschüttungen eines Pools von Zertifikaten der GNMA, FNMA oder FHLMC, ganzer Darlehen oder privater hypothekenbezogener Pass-Through-Wertpapiere („hypothekenbezogene Vermögenswerte") Anrecht haben. Allgemein üblich sind SMRS mit einer Klasse, die einen kleineren Teil der Zinsen und den Großteil des Kapitalbetrags aus den hypothekenbezogenen Vermögenswerten erhält, während der anderen Klasse nahezu sämtliche Zinsen und der Rest des Kapitalbetrags zufällt. In extremen Fällen erhält eine Klasse die gesamten Zinsen (die „interest-only" bzw. „IO"-Klasse), wohingegen die andere Klasse den gesamten Kapitalbetrag erhält (die „principal-only" bzw. „PO"-Klasse). Die Rückzahlungsrendite der IO-Klasse hängt in hohem Maße von der Quote der Kapitalrückzahlungen (einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen) auf die zugrunde liegenden hypothekenbezogenen Vermögenswerte ab, wobei beschleunigte vorzeitige Rückzahlungen die Rückzahlungsrendite der IO-Klasse erheblich beeinträchtigen können. Die Kapitalrückzahlungsquoten ändern sich mit den allgemeinen Zinsschwankungen. Wenn die zugrunde liegenden hypothekenbezogenen Vermögenswerte in höherem Umfang als erwartet vorzeitig zurückbezahlt werden, gelingt es dem Portfolio unter Umständen nicht, seine ursprüngliche Anlage in diese Wertpapiere wieder hereinzuholen, selbst wenn die Wertpapiere von S&P mit AAA, von Moody's mit Aaa oder von einer anderen NRSRO vergleichbar bewertet werden. Die Struktur und die zugrunde liegenden Cashflows der SMRS führen zu höherer Volatilität, als dies bei nicht abgetrennten („not stripped") hypothekenbezogenen Wertpapieren der Fall wäre.

Kreditgestützte Wertpapiere. Um bei Zahlungsausfall des Schuldners die Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu begrenzen, sind hypothekenbezogene Wertpapiere, die keine GNMA-, FNMA- oder FHLMC-Wertpapiere sind, häufig durch Cashflow gestützt. Eine solche Cashflow-Unterlegung erfolgt in zwei Formen: (i) Liquiditätssicherung und (ii) Verlustabsicherung bei endgültigem Zahlungsausfall eines Schuldners eines zugrunde liegenden Vermögenswertes. Liquiditätsschutz bezieht sich auf Vorauszahlungen zur Deckung etwaiger ausstehender Beträge (z. B. 30-60-tägiger Verzug); die Vorauszahlungen werden in der Regel von dem Betreiber des Vermögenspools geleistet, um die fristgerechte Durchleitung der auf den zugrunde liegenden Pool fälligen Zahlungen sicherzustellen. Durch die Absicherung von Verlusten bei einem endgültigen Zah-lungsausfall erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass zumindest Abschlusszahlungen auf einen Teil der Vermögenswerte des Pools erfolgen werden. Diese Absicherungen können in Form von Garantien, Versicherungen oder Akkreditiven erfolgen, die für den Emittenten oder den Sponsor

von Dritten über unterschiedli-che Strukturierungen der Transaktion wie nachstehend beschrieben oder über eine Kombination derselben bereitgestellt werden.

Die Ratings von Wertpapieren, für die ein Dritter ein sog. „Credit Enhancement“ (also eine Bonitätsverbesserung), Liquiditätsschutz oder eine Verlustabsicherung bei Ausfall bereitstellt, hängen grundsätzlich von der (bestehenden) Bonität dieses Dritten (des „Credit Enhancers“) ab. Entsprechend können sich diese Ratings bei einer Verschlechterung der Bonität des Credit Enhancers ebenfalls verschlechtern, selbst wenn die tatsächlich eingetretenen Zahlungsausfälle oder Verluste in Bezug auf den zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten geringer sind als erwartet.

Beispiele für eine Kreditstützung im Rahmen der Strukturierung einer Transaktion sind „vorrangige-nachrangige Wertpapiere“ (d. h. Wertpapiere unterschiedlicher Tranchen, bei denen eine oder mehrere Tranchen den anderen Tranchen in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen im Rang nachgehen, sodass Ausfälle bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zunächst nur von den Inhabern der nachrangigen Tranche getragen werden), die Bildung von „Reservefonds“ (bei denen Barmittel oder Anlagen, die manchmal auch teilweise aus den Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden, als Rücklage für etwaige künftige Verluste gehalten werden) und „Überbesicherung“ (d. h. planmäßige Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder deren Nennbetrag übersteigen die voraussichtlich für die Zahlungen auf die Wertpapiere erforderlichen Beträge sowie die Servicinggebühren und sonstige Gebühren). Der Umfang an Kreditstützung jeder einzelnen Emission hängt grundsätzlich von den verfügbaren Informationen in Bezug auf das mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundene Kreditrisiko in der Vergangenheit ab. Des Weiteren können auch Informationen in Bezug auf demografische Faktoren, Underwriting-Praktiken bei Anleihen und allgemeine Markt- und Wirtschaftsbedingungen berücksichtigt werden. Ein Zahlungsverzug oder Verlust, der über den erwarteten Umfang hinausgeht, kann sich nachteilig auf die Rendite einer Anlage in diese Wertpapiere auswirken.

Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind (Commercial Mortgage-Backed Securities („CMBS“)). Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind, verbriefen Beteiligungen an gewerblichen Hypothekendarlehen (bzw. sind durch diese besichert). Diese Hypothekendarlehen sind ihrerseits durch Mehrfamilienhäuser oder gewerbliche Immobilien besichert, wie Industrie- und Lagerimmobilien, Bürogebäude, Einzelhandelsflächen und Einkaufszentren sowie Apartmentkomplexe, Hotels, Motels, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Seniorenwohnanlagen. Durch gewerbliche Hypotheken gestützte Wertpapiere werden in öffentlichen und privaten Transaktionen von einer Reihe staatlicher und privater Emittenten begeben. Sie weisen unterschiedliche Strukturen auf, von denen sich einige aus den privaten Wohnungsbaudarlehen entwickelt haben, einschließlich Strukturen mit verschiedenen vorrangigen und nachrangigen Tranchen. Durch gewerbliche Hypotheken gestützte Wertpapiere können festverzinslich oder variabel verzinslich sein. Die gewerblichen Hypothekendarlehen, die diesen Wertpapieren jeweils zugrunde liegen, sind mit spezifischen Risiken verbunden. Für Wertpapiere, die durch gewerbliche Hypotheken gestützt sind, gibt es im Allgemeinen keine standardisierten Bedingungen, und sie haben daher unter Umständen eine kompliziertere Struktur und kürzere Laufzeiten als Wohnungsbaudarlehen. Möglicherweise erfolgt auch keine vollständige Tilgung dieser Darlehen. Darüber hinaus sind gewerbliche Immobilien tendenziell einzigartig und schwieriger zu bewerten als Einfamilienhäuser. Außerdem bestehen bei gewerblichen Immobilien, insbesondere bei Gewerbeflächen und Lagerhäusern, Umweltrisiken und Belastungen und Kosten für die Einhaltung umweltrechtlicher Gesetze und Vorschriften.

Wie alle festverzinslichen Wertpapiere sinken auch durch gewerbliche Hypotheken gestützte Wertpapiere im Kurs, wenn die Zinsen steigen. Obwohl analog dazu der Wert festverzinslicher Wertpapiere bei sinkenden Zinsen grundsätzlich steigt, ist diese inverse Marktbewegung möglicherweise im Falle von Wertpapieren, die durch Hypotheken auf Einfamilienhäuser gestützt sind, nicht so ausgeprägt, da sich gleichzeitig auch die Wahrscheinlichkeit von Vorfälligkeitszahlungen in Zeiten fallender Zinssätze erhöht. Bei der Ermittlung des Ratings dieser Wertpapiere liegt der Schwerpunkt unter anderem auf der Struktur des Wertpapiers, der Qualität und Geeignetheit der Sicherheit und der Versicherung sowie der Bonität des Darlehensgebers, der Servicing-Gesellschaften und der Sicherheitengeber.

Andere ABS-Anleihen (Asset-Backed Securities). Ein Portfolio kann in bestimmte erstklassige, mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere anlegen („ABS-Anleihen“). Durch den Einsatz von Trusts, Zweckgesellschaften und sonstiger Vehikel können verschiedene Vermögensarten, einschließlich Kraftfahrzeug- und Kreditkartenforderungen, Wohnungsbaudarlehen und Investitionsgüter-Leasing, entweder mit „Pass-Through“-Strukturen gesichert werden, die den vorstehend beschriebenen hypothekenbezogenen „Pass-Through“-Strukturen ähnlich sind, oder mit einer „Pay-Through“-Struktur ausgestattet, die der Struktur von CMOs annähernd entspricht. Die Sicherheiten, mit denen durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere unterlegt sind, weisen tendenziell eine kontrollierte oder eingeschränkte vorzeitige Rückzahlungsquote auf. Außerdem verringern sich durch den kurzfristigen Charakter durch Vermögenswerte besicherter Darlehen die Auswirkungen einer Änderung der Quoten der vorzeitigen Rückzahlung. Abschreibungen führen dazu, dass die durchschnittliche Laufzeit von durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren auch der übliche Maßstab für die Endlaufzeit ist.

Da vorzeitige Rückzahlungen (von Hypothekendarlehen, Kraftfahrzeugforderungen und anderen Sicherheiten) den Zahlungsstrom der durch Vermögenswerte besicherten Wertpapiere verändern können, ist es nicht möglich, den tatsächlichen Rückzahlungstermin oder die durchschnittliche Laufzeit im Voraus zu bestimmen. Eine beschleunigte Rückzahlung führt zu einer Verkürzung und eine verzögerte Zahlung zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit. Allerdings ist es möglich, die potenzielle Bandbreite dieser Schwankungen zu bestimmen und die Auswirkungen dieser Schwankungen auf die Preise der Wertpapiere zu kalkulieren.

Strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe. Ein Portfolio kann in verschiedene Arten strukturierter Wertpapiere oder Wertpapierkörbe anlegen. Strukturierte Wertpapiere, in die ein Portfolio Anlagen vornimmt, sind zum Beispiel Beteiligungen an juristischen Personen, die einzig und allein zwecks Umstrukturierung der Anlagemerkmale bestimmter festverzinslicher Schuldtitel gegründet worden sind und betrieben werden. Bei dieser Art der Umstrukturierung werden bestimmte Instrumente bei einer juristischen Person, beispielsweise einer Gesellschaft oder einem Trust hinterlegt oder von ihr gekauft, und dann von dieser juristischen Person eine oder mehrere Klassen strukturierter Wertpapiere ausgegeben, die durch Anteile in den zugrunde liegenden Instrumenten gesichert sind oder solche Anteile verbriefen. Der Cashflow der zugrunde

liegenden Instrumente kann den neu ausgegebenen strukturierten Wertpapieren zugeteilt werden, um Wertpapiere mit verschiedenen Anlagemerkmalen zu schaffen, beispielsweise mit anderer Fälligkeit, Rangfolge der Zahlungen und Zinsregelung, wobei die Zahlungen, die auf strukturierte Wertpapiere geleistet werden, von dem Cashflow der zugrunde liegenden Instrumente abhängen. Strukturierte Wertpapiere einer bestimmten Klasse können dem Zahlungsanspruch einer anderen Klasse im Rang nachstehen oder nicht. Nachrangige strukturierte Wertpapiere werfen in der Regel höhere Erträge ab und sind mit größeren Risiken verbunden als nicht nachrangige strukturierte Wertpapiere.

Zu den Wertpapierkörben, in die ein Portfolio anlegen kann, gehören zweckgebundene Vehikel, die zu dem Zweck gegründet und betrieben werden, einen Korb von festverzinslichen Schuldtiteln verschiedener Emittenten oder andere Körbe mit übertragbaren Wertpapieren zu halten. Die Zusammenstellung eines Korbs mit festverzinslichen Schuldtiteln kann beispielsweise darauf ausgerichtet sein, die Charakteristika eines bestimmten Teils des Rentenmarktes oder des gesamten Rentenmarktes widerzuspiegeln.

Vorbehaltlich der in Anhang A dargelegten Anlagebeschränkungen des Fonds kann ein Portfolio in strukturierte Wertpapiere und Wertpapierkörbe anlegen.

Besicherte Schuldverschreibungen. Besicherte Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations -„CDOs“) verbriefen Beteiligungen (im allgemeinen aus Tranchen bestehend) an Pools, deren zugrundeliegende Assetklassen unter anderem bestimmte Festzinspapiere wie durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities - „ABS“), Corporate Leveraged Loans, andere CDOs, Credit Default Swaps und sonstige Derivate umfassen. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher CDOs, wie beispielsweise durch genussscheinähnliche Wertpapiere und ABS besicherte CDOs sowie durch Unternehmenskredite und Schuldtitel besicherte CDOs, genannt Collateralized Loan Obligations („CLOs“). CDOs können verschiedene Arten von Wertpapieren oder Tranchen begeben, einschließlich CDO- und CLO-Aktien, Multi-Sektor-CDO-Aktien, genussscheinähnliche (Trust-Preferred) CDO-Aktien und CLO-Schuldtitel. CDO Aktien-Tranchen haben möglicherweise kein Rating oder sind unterhalb Investmentqualität (non-investment grade) eingestuft. CDOs unterliegen Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken, die nachstehend näher erläutert werden.

Andere Anlageformen

Optionen, Bezugsrechte und Optionsscheine. Eine Option gibt dem Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie das Recht, (im Fall einer Put-Option) dem Aussteller dieser Option eine bestimmte Menge Wertpapiere (bzw. bei einer Indexoption, Bargeld) an oder vor einem bestimmten Zeitpunkt zu einem vorab bestimmten Preis zu liefern bzw. (im Fall einer Call-Option) von dem Aussteller zu beziehen. Eine von einem Portfolio eingeräumte Call-Option ist „gedeckt“, wenn das Portfolio Eigentümer des Basiswertpapiers ist, ein ausschließliches und sofortiges Recht auf Erwerb des Wertpapiers (im Austausch gegen ein anderes von ihm gehaltenes Wertpapier) hat, oder eine Call-Option auf das Basiswertpapier besitzt, deren Ausübungspreis genauso hoch ist wie der Ausübungspreis der von ihm eingeräumten Call-Option oder niedriger. Eine von dem Portfolio eingeräumte Put-Option ist gedeckt, wenn das Portfolio eine Put-Option auf das Basiswertpapier hat, dessen Ausübungspreis genauso hoch ist wie der Ausübungspreis der von ihm eingeräumten Put-Option oder höher.

Ein „Cross-Hedge“ liegt bei Call-Optionen dann vor, wenn ein Portfolio das Basiswertpapier nicht besitzt aber bestrebt ist, eine Absicherung („hedge“) gegen eine Wertminderung eines anderen Wertpapiers zu erzielen, das dem Portfolio gehört oder auf dessen Erwerb es ein Anrecht hat. Das Portfolio würde eine Option zum Zwecke eines Cross-Hedge anstelle einer gedeckten Option einräumen, wenn der im Rahmen des Cross-Hedge erzielte Optionspreis („Prämie“) die bei Einräumen der gedeckten Option erzielbare Prämie übersteigt und gleichzeitig die gewünschte Absicherung erreicht wird.

Bezugsrechte und Optionsscheine berechtigen den Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zum Kauf von Aktienwerten zu einem bestimmten Preis. Ein Portfolio kann Anlagen in Bezugsrechte oder Optionsscheine nur dann vornehmen, wenn der Anlageverwalter die zugrunde liegenden Aktienpapiere als für die Aufnahme in das entsprechende Portfolio geeignet erachtet. Die Bezugrechte werden grundsätzlich an bestehende Aktionäre eines Emittenten ausgegeben und in einigen Ländern als „Vorzugszeichnungsrechte“ bezeichnet. Bezugsrechte sind mit Optionsscheinen vergleichbar, haben jedoch eine wesentlich kürzere Laufzeit. Bezugsrechte und Optionsscheine werden unter Umständen als spekulativer als andere Anlagearten angesehen, da sie den Inhaber nicht mit Dividenden oder Stimmrechten an den Aktien ausstatten, die erworben werden können; auch verleihen sie keine Rechte am Vermögen des Emittenten. Ferner ändert sich der Wert des Bezugsrechts oder eines Optionsscheins nicht parallel zu Wertänderungen der Basiswertpapiere, obwohl der Wert eines Bezugsrechts oder eines Optionsscheins bei sinkendem Wert des Basiswertpapiers im Verlauf der Zeit oder bei Änderungen der Einschätzung des Basiswertpapiers (bzw. einer Kombination dieser Faktoren) ebenfalls sinken kann. Sofern der Marktpreis des Basiswertpapiers am Verfallstag unter dem auf dem Optionsschein angegebenen Ausübungspreis liegt, wird der Optionsschein wertlos und verfällt. Darüber hinaus hat ein Bezugs- oder Optionsrecht keinerlei Wert mehr, wenn es nicht vor dem Verfallstag ausgeübt wird.

Terminkontrakte. Durch „Verkauf“ eines Terminkontrakts wird die vertragliche Verpflichtung übernommen, Lieferungen in Bezug auf in dem Kontrakt bezeichnete Wertpapiere, Fremdwährungen oder Commodity-Indizes an einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis durchzuführen. Durch „Kauf“ eines Terminkontrakts wird die vertragliche Verpflichtung eingegangen, dass in Bezug auf Wertpapiere, Fremdwährungen oder Commodity-Indizes ein Erwerb an einem festen späteren Termin zu einem bestimmten Preis stattfindet. Der Käufer eines Terminkontrakts auf einen Index verpflichtet sich, einen Barbetrag anzunehmen oder zu zahlen, welcher der Differenz zwischen einem bestimmten Vielfachen des Indexstandes am Fälligkeitstermin des Kontrakts („Zeitwert des Kontraktes“) und dem Preis, zu dem der Kontrakt ursprünglich abgeschlossen worden ist, entspricht. Eine tatsächliche Übergabe der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere findet nicht statt. Ein Portfolio kann auch in Optionen auf Terminkontrakte anlegen. Dabei handelt es sich um Optionen, bei deren Ausübung die Lieferung von Terminkontrakten fällig wird. Optionen auf Terminkontrakte, die von einem Portfolio eingeräumt oder gekauft werden, werden an einer Börse oder OTC gehandelt und werden nur im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement herangezogen.

Terminengagements (*Forward Commitments*). Ein Portfolio kann bindende Verträge über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Terminbasis („Forward Commitments“) eingehen, wie Vorabkäufe per Emissionstermin („when-issued“) oder Verkäufe mit Lieferung zu einem späteren Termin („delayed delivery“). In

manchen Fällen kann die Verpflichtung von dem Eintritt eines Ereignisses abhängig gemacht werden, wie Genehmigung und Vollzug eines Unternehmenszusammenschlusses, einer Unternehmenssanierung oder einer Umschuldung (d. h. in Form eines „when, as and if issued"-Geschäftes).

Wenn Terminengagements ausgehandelt werden, wird der Preis zu dem Zeitpunkt festgesetzt, an dem die Verpflichtung eingegangen wird, aber Lieferung und Bezahlung der Wertpapiere erfolgen zu einem späteren Termin. Normalerweise erfolgt die Abwicklung innerhalb von zwei Monaten nach der Transaktion; eine Abwicklung nach mehr als zwei Monaten nach der Transaktion kann jedoch ebenfalls vereinbart werden. Wertpapiere, die aufgrund eines solchen Terminengagements ge- oder verkauft werden, unterliegen Kursschwankungen und dem Käufer wachsen keine Zinsen oder Dividenden vor dem Abwicklungstermin zu.

Durch Terminengagements hat ein Portfolio die Möglichkeit, sich gegen zu erwartende Veränderungen der Zinssätze und Kurse zu schützen. Zum Beispiel kann ein Portfolio in Zeiten steigender Zinsen und fallender Rentenkurse Wertpapiere aus seinen Beständen als Terminengagement verkaufen, um das Risiko fallender Kurse zu mindern. In Zeiten fallender Zinsen und steigender Rentenkurse könnte ein Portfolio ein Wertpapier aus seinen Beständen verkaufen und das gleiche oder ein ähnliches Wertpapier per Emission bzw. als Terminengagement kaufen, und so von den zu diesem Zeitpunkt höheren Bareinkünften profitieren. Sollte der Anlageverwalter jedoch die Richtung, in der sich die Zinsen entwickeln werden, nicht richtig vorhersagen, könnte das betreffende Portfolio gezwungen sein, solche Per-Emission- oder Termintransaktionen zu Preisen abzuwickeln, die weniger günstig sind als die aktuellen Marktwerte. Wertpapiere per Emission und Terminengagements können vor dem Abwicklungstermin verkauft werden, doch geht ein Portfolio Per-Emissions-Transaktionen und Terminengagements nur mit der Absicht ein, die Wertpapiere auch wirklich anzunehmen bzw. zu liefern. Sollte ein Portfolio beschließen, das Recht auf Erwerb eines Wertpapiers per Emission oder das Recht auf Erwerb oder Lieferung von Wertpapieren aufgrund eines Terminengagements vor dem Abwicklungstermin zu veräußern, kann es einen Gewinn erzielen oder einen Verlust erleiden. Bei Verpflichtung eines erheblichen Teils des Portfoliovermögens zum Kauf von Wertpapieren (in Form eines „when, as and if issued"-Geschäftes) kann die Volatilität des Nettoinventarwerts dieses Portfolios steigen. Falls die Gegenpartei eines Terminengagements zahlungsunfähig wird, könnte ein Portfolio die Gelegenheit verpassen, Geld zu günstigen Zinssätzen anzulegen oder Wertpapiere zu günstigen Preisen zu veräußern.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie der jeweils von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben, insbesondere CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die ESMA/2014/937-Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften – Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen (die „ESMA-Leitlinien") umgesetzt werden, und innerhalb der darin genannten Grenzen kann ein Portfolio Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie beispielsweise Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte einsetzen, sofern diese einem effizienten Portfoliomanagement dienen. Weitere Informationen zu den vom Fonds eingesetzten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement sind in „Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung" beschrieben.

Echte und unechte Pensionsgeschäfte. Ein unechtes Pensionsgeschäft (*reverse repurchase agreement*) kommt zustande, wenn der Fonds ein Wertpapier von einem Kontrahenten „kauft" und sich gleichzeitig verpflichtet, dieses Wertpapier an einem vereinbarten künftigen Termin zu einem vereinbarten Preis wieder an den Kontrahenten zurückzuverkaufen. Bei einem echten Pensionsgeschäft (repurchase agreement) „verkauft" der Fonds ein Wertpapier an einen Kontrahenten und verpflichtet sich gleichzeitig, das Wertpapier zu einem vereinbarten künftigen Termin zu einem vereinbarten Preis vom Kontrahenten zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis ist die Summe des Nennwertes zuzüglich eines vereinbarten Zinses für den Zeitraum, in dem das Kapital des Käufers im Wertpapier angelegt war. Diese Vereinbarungen bieten dem Anlageverwalter zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung des Anlageziels des Portfolios.

Mit dem Einsatz von echten und unechten Pensionsgeschäften durch den Fonds sind bestimmte Risiken verbunden. Kommt ein Kontrahent eines unechten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung nicht nach, würde dem betreffenden Portfolio ein Verlust entstehen, wenn der Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren nicht ausreicht, um die vom Kontrahenten geschuldeten Beträge zu ersetzen. Kommt ein Kontrahent eines echten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung nicht nach, könnte dem betreffenden Fonds ein Verlust entstehen, wenn die Barzahlung, die er in der Transaktion erhalten hat, nicht ausreicht, um die vom Kontrahenten zurückzugebenden Wertpapiere zu ersetzen. Der Anlageverwalter überwacht die Bonität des Kontrahenten, mit dem ein Portfolio Pensionsgeschäfte eingeht.

Währungsgeschäfte. Währungsgeschäfte, darunter u. a. Optionen, Termingeschäfte, Terminkontrakte und Swaps, unterliegen einer Reihe von Risiken, insbesondere dem mit Schwankungen des Marktpreises von Währungskontrakten verbundenen Risiko.

Währungsoptionen. Wie bei den anderen Optionen stellt auch hier das Einräumen einer Währungsoption nur eine teilweise Absicherung dar, und zwar in Höhe des Betrags der erhaltenen Prämie, und das betreffende Portfolio könnte gezwungen sein, Fremdwährungen zu ungünstigen Wechselkursen zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch ihm Verluste entstehen würden. Der Kauf einer Währungsoption kann eine wirksame Absicherung gegen Wechselkursschwankungen sein, obwohl bei einer für die Position des Portfolios ungünstigen Bewegung des Wechselkurses das Portfolio den gesamten Betrag der Prämie neben den damit verbundenen Transaktionskosten einbüßen könnte.

Devisentermingeschäfte. Ein Portfolio kann Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, um ein bestehendes Engagement in der Portfolio-Währung, der Währung der zugrunde liegenden Anlage und/oder in anderen Währungen zu verringern oder ein solches Engagement aufzubauen. Ein Devisentermingeschäft ist eine Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem späteren Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen und wird individuell ausgehandelt und frei gehandelt.

Ein Portfolio kann beispielsweise ein Devisentermingeschäft abschließen, wenn es einen Kontrakt über den Kauf oder Verkauf eines auf Fremdwährung lautenden Wertpapiers abschließt, um den Preis des Wertpapiers in der Portfolio-Währung festzuschreiben („Transaktionsabsicherung"). Ein Portfolio kann hinsichtlich der Währung eines bestimmten Landes Transaktionsabsicherungen in einem Umfang eingehen, der dem Gesamtbetrag der Transaktionen des Portfolios in der betreffenden Währung entspricht bzw. in einem größeren oder geringeren Umfang, falls dies erforderlich ist,

um nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten eines Portfolios Rechnung zu tragen oder um Zeichnungs- oder Rücknahmeaktivitäten auszugleichen, die den Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Wertpapieren des Portfolios zur Folge haben. Bei diesen offenen Währungspositionen, die für die Zwecke einer Transaktionsabsicherung eingegangen wurden, ist keine Anpassung erforderlich, es sei denn, der Betrag dieser Transaktionsabsicherung übersteigt den jeweiligen Gesamtmarktwert der Wertpapiere des Portfolios, die in dieser Währung denominiert oder notiert sind, um mehr als 0,50 % des Nettovermögens des Portfolios. Wenn ein Portfolio erwartet, dass eine Währung, auf die seine Anlagen lauten, gegenüber der Portfolio-Währung stark fallen wird, kann es einen Terminverkaufskontrakt dieser Währung in Höhe eines Betrags eingehen, der in etwa dem Wert einiger oder sämtlicher Anlagewerte des Portfolios entspricht, die auf diese Fremdwährung lauten; oder wenn ein Portfolio glaubt, dass die Portfolio-Währung gegenüber einer anderen Währung stark fallen wird, kann es einen Terminkaufkontrakt dieser Fremdwährung für einen festen Betrag in der Portfolio-Währung vornehmen („Positionsabsicherung"). Ein Portfolio kann grundsätzlich eine Positionsabsicherung für eine bestimmte Währung in einem Umfang vornehmen, der (zum Zeitpunkt des Verkaufs) dem Gesamtmarktwert der Wertpapiere des Portfolios, die in dieser Währung denominiert oder notiert sind, entspricht bzw. in einem größeren oder geringeren Umfang, falls dies erforderlich ist, um nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten eines Portfolios Rechnung zu tragen oder um Zeichnungs- oder Rücknahmeaktivitäten auszugleichen, die den Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Wertpapieren des Portfolios zur Folge haben. Bei diesen offenen Währungspositionen, die für die Zwecke einer Positionsabsicherung eingegangen wurden, ist keine Anpassung erforderlich, es sei denn, der Betrag dieser Positionsabsicherung übersteigt den jeweiligen Gesamtmarktwert der Wertpapiere des Portfolios, die in dieser Währung denominiert oder notiert sind, um mehr als 0,50 % des Nettovermögens des Portfolios. Ein Portfolio kann anstatt einer Positionsabsicherung einen Terminkontrakt zum Verkauf einer anderen Fremdwährung für einen festen Betrag in der Portfolio-Währung eingehen, wenn dieses Portfolio der Ansicht ist, dass sich der Wert in der Portfolio-Währung der Währung, die gemäß dem Termingeschäft zu verkaufen ist, bei einer Minderung des Werts in der Portfolio-Währung der Währung, auf die die Wertpapiere dieses Portfolios lauten, rückläufig entwickelt („Cross-Hedge"). Verändern sich aber die Devisenkurse anders als erwartet, kann das Portfolio insgesamt schlechter abschneiden, als wenn es solche Terminkontrakte nicht eingegangen wäre. Absicherungen gegen Verfall einer Währung eliminieren jedoch nicht Kursschwankungen der Portfoliowertpapiere oder Verluste, falls die Kurse dieser Wertpapiere fallen. Solche Absicherungsgeschäfte schließen auch Gewinne aus, falls der Wert der abgesicherten Währung steigen sollte. Zudem ist es unter Umständen einem Portfolio nicht möglich, Absicherung gegen eine Abwertung vorzunehmen, mit der so allgemein gerechnet wird, dass das Portfolio nicht in der Lage ist, die Währung zu einem Preis zu verkaufen, der höher ist als der von ihm erwartete Preis nach der Abwertung.

Swaps, Caps, Floors. Ein Portfolio kann Swaps (einschließlich Zinsswaps) eingehen, Zinscaps und Zinsfloors kaufen und verkaufen, sowie Optionen auf jedes der vorstehenden Instrumente kaufen und verkaufen. Die Portfolios gehen davon aus, dass sie diese Transaktionen abschließen, um eine Rendite oder eine Marge auf eine bestimmte Anlage oder einen bestimmten Teil des Anlagebestandes zu sichern, oder aus anderen Absicherungsgründen. Ein Portfolio kann diese Transaktionen auch nutzen, um sich gegen etwaige Kurserhöhungen bei Wertpapieren zu schützen, die das Portfolio zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen beabsichtigt, oder um die Duration des Portfolios zu steuern. Bei einem Zinsswap tauscht das Portfolio Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinszahlungen aus (z. B. variable Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen). Mit dem Kauf eines Zinscaps ist ein Portfolio gegenüber dem Verkäufer des Zinscaps zum Erhalt von Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag berechtigt, sofern ein bestimmter Index über einem festgelegten Zinssatz liegt. Analog dazu ist ein Portfolio mit dem Kauf eines Zinsfloors gegenüber dem Verkäufer des Zinsfloors zum Erhalt von Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag berechtigt, sofern ein bestimmter Index unter einen festgelegten Zinssatz fällt. Bei Verkauf eines Zinscaps verpflichtet sich ein Portfolio gegen Erhalt einer Prämie, an den Käufer des Zinscaps Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag zu leisten, wenn ein bestimmter Index einen festgelegten Zinssatz übersteigt. Bei Verkauf eines Zinsfloors verpflichtet sich ein Portfolio, an den Käufer des Zinsfloors Zinszahlungen auf einen vertraglich vereinbarten fiktiven Nennbetrag zu leisten, wenn ein bestimmter Index unter einen festgelegten Zinssatz fällt.

Ein Portfolio kann Swaps, Caps und Floors entweder auf Basis der Vermögenswerte oder der Verbindlichkeiten abschließen, je nachdem, ob es seine Vermögenswerte oder seine Verbindlichkeiten absichern möchte. In der Regel schließt ein Portfolio Swaps auf Nettobasis ab (d. h. die beiden Zahlungsströme werden gegeneinander aufgerechnet, sodass das Portfolio nur den Nettobetrag der beiden Zahlungsströme leistet oder erhält). Der Nettobetrag, um den die Zahlungsverpflichtungen des Portfolios aus einem Swap seine Zahlungsansprüche übersteigen, wird gegebenenfalls täglich verbucht. Schließt ein Portfolio einen Swap nicht auf Nettobasis ab, wird das betreffende Portfolio den gesamten aufgelaufenen Betrag seiner Verpflichtungen aus dem Swap täglich auf einem separaten Konto vorhalten. Der Anlageverwalter wird die Bonität der Kontrahenten der Swap-, Cap- und Floor-Transaktionen laufend überwachen.

Der Einsatz von Swaps (einschließlich Caps und Floors) beinhaltet Anlagetechniken und Risiken, die sich von den mit gewöhnlichen Portfoliowertpapiertransaktionen verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Sofern die Voraussagen des Anlageverwalters in Bezug auf Marktwerte, Zinssätze und sonstige relevante Faktoren unzutreffend sind, wird das Portfolio eine schlechtere Anlageentwicklung aufweisen, als dies ohne Einsatz dieser Techniken der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus besteht selbst bei korrekten Voraussagen des Anlageverwalters das Risiko, dass die Swapposition nicht perfekt mit dem Kurs des abzusichernden Vermögenswertes oder der abzusichernden Verbindlichkeit korreliert.

Währungsswaps. Ein Währungsswap ist ein individuell zwischen einem Portfolio und einer anderen Partei ausgehandelter Vertrag über den Austausch von Zahlungsströmen in bestimmten Währungen. Bei einem Währungsswap kann vorgesehen werden, dass am Ende der Austauschperiode ein großer Betrag in einer festgesetzten Währung im Austausch gegen die andere festgesetzte Währung geliefert wird. Deshalb unterliegt die gesamte Vertragssumme eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei ihre vertraglichen Lieferpflichten nicht erfüllt. Der Nettobetrag, um den die Verpflichtungen des Portfolios gegebenenfalls über seine Ansprüche aus jedem einzelnen Währungsswap hinausgehen, wird tagesgenau verbucht. Im Falle des Ausfalls der anderen Partei der Transaktion stehen dem Portfolio die sich aus den mit den Transaktionen zusammenhängenden Verträgen ergebenden Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Credit Default Swaps. Ein Portfolio kann in Bezug auf die vorgenannten zulässigen Anlagen zur Absicherung (Hedging) oder für spekulative Zwecke Credit Default Swaps (CDS) mit Instituten abschließen, die einer Aufsicht unterstehen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Werden Transaktionen mit CDS für Hedging-Zwecke eingesetzt, ist das Portfolio Käufer eines CDS-Kontrakts. In diesem Fall leistet das Portfolio für die Laufzeit des CDS periodische Zahlungen an den Kontrahenten und erhält dafür bei Eintritt eines „Kreditereignisses" beim Referenzschuldner das Recht, das Referenzaktivum gegen Vergütung des Nominalwertes (oder eines anderen vereinbarten Wertes) an den Kontrahenten zu liefern oder stattdessen einen Barausgleich zu erhalten. Bleibt das Kreditereignis aus, hat das Portfolio die Prämienzahlungen im Rahmen des CDS geleistet, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Ist jedoch umgekehrt das Portfolio Verkäufer eines CDS, erhält es die Prämienzahlungen und ist verpflichtet, bei Eintritt eines „Kreditereignisses" dem Kontrahenten das Referenzaktivum zum Nominalwert (oder einen anderen vereinbarten Wert) abzunehmen oder stattdessen einen Barausgleich zu leisten. Als Verkäufer eines CDS unterliegt das Portfolio in Bezug auf den Referenzschuldner einem Kreditrisiko, da es nur diesen für seine Ausfälle heranziehen kann. Ein Portfolio kann Single-Name-, Index-, Tranchen-, Basket- oder individuelle CDS-Transaktionen abschließen.

Total Return Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften. Falls ein Portfolio Total Return Swaps abschließt oder in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften anlegt, müssen die vom Portfolio gehaltenen Vermögenswerte den Diversifizierungsvorschriften in Art. 43, 44, 45, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 genügen. Gleichzeitig muss die Verwaltungsgesellschaft gemäß Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 und Art. 48 Abs. 5 der CSSF Regulation 10-4 sicherstellen, dass die den Total Return Swaps oder den anderen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften zugrunde liegenden Basiswerte bei der Berechnung der Anlagegrenzen des Portfolios im Einklang mit Art. 43 des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

Daneben ist auch sicherzustellen, dass – für den Fall der Anlage des Portfolios in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften – das unmittelbar oder über einen anerkannten Index erzielte Engagement im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios ist, wie in Teil I dieses Prospekts beschrieben.

Die Gegenparteien dieser transaktionsbezogenen Handlungen müssen Finanzinstitute mit hohem Rating sein, die sich auf diese Art Transaktion spezialisiert haben, und werden aus einer vom Anlageverwalter erstellten Liste zulässiger Gegenparteien ausgewählt.

Soweit für ein bestimmtes Portfolio in Teil I nicht abweichend geregelt, hat die Gegenpartei keine Entscheidungsmacht hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung der Anlagen des Portfolios, der Basiswerte oder Referenzindizes der Finanzderivate. Sollte die Gegenpartei für ein bestimmtes Portfolio bezüglich der Zusammensetzung des Anlageportfolios oder der Verwaltung seiner Anlagen oder bezüglich der Basiswerte der Finanzderivate entscheidungsbefugt sein, ist die Vereinbarung zwischen dem Portfolio und der betreffenden Gegenpartei als Vereinbarung über die Unteranlageverwaltung anzusehen und hat entsprechend die OGAW-Vorschriften über die Unteranlageverwaltung einzuhalten. In diesem Fall sind die Einzelheiten einer solchen Vereinbarung in Teil I dieses Prospekts für das betreffende Portfolio beschrieben.

Ein Portfolio, das Total Return Swaps eingeht oder in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften anlegt, unterliegt einem Kontrahentenausfallrisiko, das sich auf die Rendite für die Anteilinhaber des Portfolios auswirken kann. Weitere Informationen zu diesem Risiko und den mit dieser Art von Transaktionen einhergehenden Risiken finden sich unter „Risikofaktoren" in diesem Prospekt und dort insbesondere in den Abschnitten „Derivate" und „Interessenkonflikte".

Synthetische Aktienwerte. Das Portfolio kann in synthetische Aktienwerte anlegen, sog. „Local-Access-Produkte" oder Genussscheine bzw. Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis. Diese Instrumente werden in der Regel von Banken oder anderen Finanzinstituten begeben und umfassen sowohl börsengehandelte als auch nicht-börsengehandelte Instrumente. Bei diesen Instrumenten handelt es sich um eine Form von derivativen Wertpapieren, die dem Inhaber das Recht verleihen können, ein zugrunde liegendes Wertpapier oder einen zugrunde liegenden indexbezogenen Wertpapierkorb für einen bestimmten Preis vom Emittenten zu erwerben oder an diesen zu verkaufen (gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010), oder die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen in Bezug auf den Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers oder Index berechtigen. Die Instrumente sind insofern mit Optionen vergleichbar, als sie durch den Inhaber in Bezug auf ein zugrunde liegendes Wertpapier oder dessen Wert ausgeübt werden, ihr Ausübungszeitraum ist jedoch in der Regel länger als bei einer normalen Option. Der Ausübungspreis dieser Instrumente wird in der Regel bei Ausgabe festgelegt.

Der Inhaber dieser Instrumente ist berechtigt, vom Emittenten Stammaktien eines Unternehmens zu kaufen oder eine Barzahlung zu erhalten. Die Barzahlung wird anhand einer vorher festgelegten Formel berechnet. Der Ausübungspreis der Instrumente liegt normalerweise weit unter dem Markpreis des zugrunde liegenden Instruments zum Zeitpunkt der Ausgabe (z. B. 1 US-Cent). Der Käufer von Optionsscheinen mit niedrigem Ausübungspreis zahlt zu Beginn effektiv den vollen Wert der zugrunde liegenden Stammaktien. Bei Ausübung des Bezugsrechts kann sich eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber des Optionsscheins die Anweisung zur Ausübung gibt, und dem Zeitpunkt, zu dem der Preis der verbundenen Stammaktie in Bezug auf den Ausübungs- bzw. Abwicklungstag festgelegt wird, ergeben. In dieser Zeitspanne kann sich der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers erheblich ändern. Darüber hinaus kann sich der Ausübungs- oder Abwicklungstag der Optionsscheine durch Marktstörungen, wie Auferlegung von staatlichen Kapitalkontrollen vor Ort oder Änderungen der Gesetze für Investoren in anderen Hoheitsgebieten, verschieben. Diese Ereignisse können eine Änderung des Ausübungstags oder der Abwicklungswährung für die Optionsscheine oder eine Verschiebung des Abwicklungstages mit sich bringen. In einigen Fällen kann eine für einen längeren Zeitraum andauernde Marktstörung sogar dazu führen, dass das Optionsrecht wertlos wird, sodass der Kaufpreis des Optionsscheins in voller Höhe verloren ist.

Die Portfolios werden diese Instrumente von Emittenten erwerben, die vom Anlageverwalter als kreditwürdig eingestuft werden. Der Anlageverwalter wird die Kreditwürdigkeit der Emittenten laufend überwachen. Anlagen in diese Instrumente sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent in Bezug auf seine Verpflichtung zur Lieferung des zugrunde liegenden Wertpapiers bzw. zur Zahlung des entsprechenden Barbetrags ausfällt. Die Instrumente bergen auch Liquiditätsrisiken, da unter Umständen nur ein eingeschränkter Zweitmarkt für den Handel dieser Optionsscheine zur Verfügung steht.

Die Portfolios können außerdem in langfristige Optionen anlegen, die von bestimmten Emittenten begeben werden oder sich auf bestimmte Emittenten beziehen. Langfristige Optionen sind Kaufoptionen, die von einem Emittenten (in der Regel ein Finanzinstitut) geschaffen werden und die den Inhaber berechtigen, von diesem Emittenten ausstehende Wertpapiere eines anderen Emittenten zu kaufen. Langfristige Optionen haben eine anfängliche Laufzeit von mindestens einem Jahr, wobei die Laufzeit in der Regel zwischen drei und fünf Jahren liegt. Langfristige Optionen werden nicht über ein Clearing-System abgewickelt, das eine Garantie für die Erfüllung der Gegenpartei übernehmen würde. Stattdessen werden langfristige Optionen an der Börse gehandelt und unterliegen den Handelsbestimmungen der jeweiligen Börse.

Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Die Geschäftstätigkeit jedes Portfolios umfasst die Anlage in Wertpapieren, die bestimmte Risiken birgt. Die nachstehenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Portfolios des Fonds.

Länderrisiko – Allgemein. Ein Portfolio kann in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die in verschiedenen Ländern und geografischen Regionen ansässig sind. Die Volkswirtschaften der einzelnen Länder können im Vergleich untereinander im Hinblick auf Wachstum des Bruttoinlandsprodukts oder des Bruttosozialprodukts, die Inflationsrate, Kapitalreinvestition, Selbstversorgung und die Zahlungsbilanzposition jeweils günstig oder ungünstig abschneiden. Die einzelnen Emittenten unterliegen in der Regel in unterschiedlichem Maße Vorschriften hinsichtlich der Bereiche Insiderhandel, Einschränkungen hinsichtlich Marktmanipulation, Erteilung von Stimmrechtsvollmachten sowie der rechtzeitigen Veröffentlichung von Informationen. Des Weiteren können die für die Emittenten verbindlichen Normen hinsichtlich Berichterstattung, Bilanzierung und Abschlussprüfung in den einzelnen Ländern in wichtigen Punkten zum Teil sehr erheblich voneinander abweichen; auch stehen den Anlegern in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte in einigen Ländern möglicherweise weniger Informationen zur Verfügung, als dies in anderen Ländern der Fall ist.

Verstaatlichung, Beschlagnahmung oder enteignungsgleiche Besteuerung, Devisensperren, politische Änderungen, staatliche Vorschriften, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen können die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Fonds in diesem Land nachteilig beeinflussen. Bei Beschlagnahmungen, Verstaatlichungen oder sonstigen Enteignungen könnte der Fonds seine gesamten Anlagen in einem bestimmten Land verlieren. Ferner können die Gesetze in diesen Ländern, die Unternehmensstrukturen, Konkurs- und Insolvenzverfahren regulieren, Wertpapierinhabern wie den betreffenden Portfolios weniger Schutz bieten.

Portfolios, deren Anlagen im Wesentlichen auf Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in nur einem Land beschränkt sind, unterliegen in stärkerem Maße den marktbezogenen, politischen und wirtschaftlichen Risiken des betreffenden Landes als Portfolios, deren Anlagen geografisch breiter gestreut sind. Portfolios, die in Wertpapiere anlegen, deren Emittenten in verschiedenen Ländern ansässig sind, unterliegen weniger den Risiken eines spezifischen Landes, sondern vielmehr den Risiken einer ganzen Reihe von Ländern.

Ein Portfolio kann Handel mit seinen Wertpapieren an einer Vielzahl von Märkten mit vielen verschiedenen Maklern und Händlern betreiben. Die Zahlungsunfähigkeit eines Maklers oder Händlers kann den Verlust sämtlicher Vermögenswerte eines Portfolios zur Folge haben, die bei diesem Makler oder Händler hinterlegt waren, und zwar nach Maßgabe der für diesen geltenden Vorschriften. Auch können die Händlerprovisionen in bestimmten Ländern höher sein als in anderen; zudem können die Wertpapiermärkte einiger Länder weniger liquide und für Schwankungen anfälliger sein und in geringerem Maße staatlicher Aufsicht unterliegen, als dies bei anderen Ländern der Fall ist.

Die Wertpapiermärkte vieler Länder sind vergleichsweise klein. Häufig konzentrieren sich die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen auf eine begrenzte Anzahl von Gesellschaften einiger weniger Branchen. Es ist demnach möglich, dass bei einem Portfolio, das in Aktienwerte von Unternehmen in diesen Ländern angelegt wird, eine stärkere Schwankungsanfälligkeit auftritt und die Liquidität erheblich geringer ist, als dies bei einem in Aktien von Unternehmen in Ländern mit relativ großen Wertpapiermärkten angelegten Portfolio der Fall wäre. Der Einfluss negativer Ereignisse, die diese kleineren Märkte im Allgemeinen berühren, sowie Transaktionen großer Anleger mit bedeutenden Wertpapierpaketen können sich bei diesen Märkten stärker auswirken. Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen kann sich in einigen Fällen verzögern, verbunden mit etwaigen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten.

In manchen Ländern ist eine staatliche Genehmigung erforderlich, ehe ein Ausländer in ein bestimmtes Unternehmen anlegen kann, oder es bestehen Beschränkungen hinsichtlich des Betrags, der von Ausländern in ein bestimmtes Unternehmen angelegt werden kann. Auch können die Anlagemöglichkeiten für Ausländer auf eine einzelne Klasse der Wertpapiere eines Unternehmens beschränkt werden, die mit ungünstigeren Bedingungen ausgestattet ist, als die Bedingungen von Wertpapieren des Unternehmens, die zum Erwerb durch Inländer verfügbar sind. Diese Beschränkungen und Kontrollen können gelegentlich Anlagen in bestimmte Wertpapiere unmöglich machen und die Kosten und Aufwendungen des Portfolios erhöhen. Zudem wird die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus der Veräußerung von Wertpapieren in einigen Ländern gesetzlich kontrolliert, wozu in einzelnen Fällen auch die vorherige Anmeldung bei einer staatlichen Behörde oder das Einholen einer behördlichen Genehmigung gehört. Tritt in der Zahlungsbilanz eines Landes eine Verschlechterung ein, so ist es außerdem möglich, dass dieses Land zeitweilig Kapitalausfuhrbeschränkungen erlässt. Infolge von Verzögerungen bei der Gewährung oder infolge der Ablehnung einer etwaig erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Kapitalrückführung bzw. infolge von für das Portfolio geltenden Anlagebeschränkungen können sich zusätzlich Beeinträchtigungen für das Portfolio ergeben. Die Anlage in den örtlichen Märkten macht darüber hinaus möglicherweise spezielle Verfahrensweisen des Portfolios erforderlich, die für das Portfolio zusätzliche Kosten verursachen können. Diese Faktoren können sich auf die Liquidität der Anlagen eines Portfolios in einem Land auswirken, wobei der Anlageverwalter die entsprechenden Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren auf die Portfolioanlagen überwachen wird.

Risiken im Zusammenhang mit der Netz- und Informationssicherheit (Cybersicherheit). Im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Fonds verarbeiten, speichern und übertragen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter in großem Umfang elektronische Datenvolumen einschließlich Informationen zu Transaktionen des Fonds und personenbezogener Daten der Anteilinhaber. Auch kann die Verarbeitung, Speicherung oder Übertragung dieser Daten durch Dienstleister des Fonds erfolgen. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter haben Verfahren und Systeme eingeführt, die nach ihrer Auffassung im Hinblick auf den Schutz dieser Daten angemessen sind und Datenverluste und Sicherheitsverletzungen verhindern sollen. Diese Maßnahmen können jedoch keine absolute Sicherheit gewährleisten. Die Techniken, die zum unerlaubten Zugriff auf Daten verwendet werden, um Dienste zu deaktivieren oder zu beeinträchtigen oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und bleiben möglicherweise über längere Zeiträume unentdeckt. Von Dritten erworbene Hard- oder Software kann konzeptionelle Fehler oder Konstruktions- oder

Herstellungsfehler oder sonstige Probleme aufweisen, die zu einer unerwarteten Gefährdung der Datensicherheit führen können. Netzwerkgestützte Dienstleistungen, die von Dritten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter erbracht werden, können Sicherheitsbedrohungen mit sich bringen, die zu einem Angriff auf das Netzwerk der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters führen könnten. Systeme, Einrichtungen oder Online-Dienste sind unter Umständen menschlichem Versagen oder Fehlverhalten, staatlicher Überwachung oder sonstigen Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt. Ein Angriff auf die Datensysteme der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters könnte zum Verlust von Transaktionsdaten des Fonds und von personenbezogenen Daten der Anteilinhaber, zu einem unzulässigen Zugriff auf diese Daten, oder zu einer unzulässigen Verwendung oder Weitergabe dieser Daten führen.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und des Fonds unterliegen vergleichbaren Bedrohungen der elektronischen Datensicherheit. Versäumt es ein Dienstleister, angemessene Datenschutzrichtlinien umzusetzen und einzuhalten, oder kommt es zu einem Angriff auf seine Netzwerke, könnte es in Bezug auf die Transaktionsdaten des Fonds oder personenbezogene Daten der Anteilinhaber zu einem Verlust oder unberechtigten Zugriff, bzw. einer unzulässigen Verwendung oder Weitergabe kommen.

Der Verlust vertraulicher Daten des Fonds, bzw. der unzulässige Zugriff auf solche vertraulichen Daten oder deren unzulässige Verwendung oder Weitergabe könnte für den Fonds unter anderem zu finanziellen Verlusten, Störungen des Geschäftsbetriebs, Haftungen gegenüber Dritten und aufsichtsrechtlichen Auflagen oder Reputationsschäden führen. Jedes der vorstehend genannten Ereignisse könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Fonds und die Anlagen der Anteilinhaber in den Fonds auswirken.

Liquiditätsrisiko. Bestimmte Wertpapiere, in die der Fonds möglicherweise anlegt, können rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit unterworfen werden, und möglicherweise ist kein liquider Markt für diese Wertpapiere vorhanden. Die Marktpreise (sofern verfügbar) dieser Wertpapiere sind üblicherweise volatil und möglicherweise nicht ohne weiteres zu ermitteln, und der Fonds könnte nicht in der Lage sein, sie zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder beim Verkauf den nach Ansicht des Fonds angemessenen Wert (fair value) dieser Wertpapiere zu erzielen. Der Verkauf von Beschränkungen unterliegenden und illiquiden Wertpapieren ist oft zeitaufwändiger und mit höheren Maklergebühren oder Händlerrabatten verbunden als der Verkauf von an nationalen Wertpapierbörsen oder im OTC-Handel handelbaren Wertpapieren. Beschränkungen unterliegende Wertpapiere erzielen bei einem Verkauf möglicherweise niedrigere Preise als vergleichbare Wertpapiere, die keinen Beschränkungen hinsichtlich einer Weiterveräußerung unterliegen.

Ein Portfolio kann maximal 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, für die kein aufnahmefähiger Markt besteht, wie im Einzelnen unter Ziffer (5) der „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A ausgeführt. Ferner ist ein Portfolio berechtigt, unter bestimmten Umständen Terminkontrakte und Optionsgeschäfte auf diese einzugehen, wobei diese Instrumente in Situationen eingeschränkter Marktaktivität auch illiquide werden können oder wenn eine tägliche Preisfluktuationsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen begrenzen die Schwankungen der Terminkontraktpreise innerhalb eines einzigen Tages durch spezielle Vorschriften, „Tageslimits” genannt. An einem bestimmten Handelstag können keine Abschlüsse zu einem Preis getätigt werden, der jenseits des Tageslimits liegt. Sobald der Preis eines Terminkontrakts bis auf das Limit gestiegen bzw. gefallen ist, können keine Positionen mehr eingegangen oder liquidiert werden. Terminkontraktpreise haben gelegentlich das Tageslimit an mehreren aufeinander folgenden Tagen so bewegt, dass nur ein geringfügiger oder überhaupt kein Handel möglich war. Ähnliche Ereignisse könnten das Portfolio daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu liquidieren, wodurch dem Portfolio Verluste entstehen und sich der Nettoinventarwert je Anteil dementsprechend verringern könnte.

Bestimmte frei gehandelte OTC-Instrumente, die nur beschränkt liquidierbar sind, werden zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise bewertet, die von mindestens zwei führenden Primärhändlern genannt worden sind. Diese Preise beeinflussen den Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen oder erworben werden können. Eine solche Bewertung kann bei einem Verkauf durch das Portfolio unter Umständen nicht realisiert werden.

Währungsrisiko. Die zu Grunde liegenden Anlagen eines Portfolios können auf eine oder mehrere andere Währungen lauten, als die Währung, in der das betreffende Portfolio denominiert ist. Dies bedeutet, dass sich Währungsschwankungen dieser zu Grunde liegenden Anlagen erheblich auf den Nettoinventarwert der Anteile dieses Portfolios auswirken können. Anlagen des Portfolios, die auf eine bestimmte Währung lauten, sind mit dem Risiko verbunden, dass sich der Wert dieser Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen verändern kann. Faktoren, die den Wert einer Währung mitbestimmen, sind unter anderem die Handelsbilanz, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, Differenzen der relativen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, langfristig gute Aussichten für Anlagen und Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. Die Portfolios unterliegen in Bezug auf Anlagen ihrer Vermögenswerte in anderen Währungen als der Portfolio-Währung keinerlei prozentualen Beschränkungen.

Der Anlageverwalter wird solche Risiken berücksichtigen bzw. zur Verringerung dieser Risiken Sicherungsgeschäfte tätigen (hedge), indem er Anlagen in eine oder mehrere Währungen, in Terminkontrakte für verschiedene Währungen und darauf bezogene Optionen und Termingeschäfte für verschiedene Währungen sowie Kombinationen aus diesen Geschäften eingeht. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, diese Währungsabsicherungsgeschäfte einzugehen; er ist nicht dazu verpflichtet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Strategien zur Währungsabsicherung erfolgreich sind. Darüber hinaus kann ein Portfolio aktiv spekulative Anlagemöglichkeiten nutzen, indem es durch den Einsatz währungsbezogener Derivate (wie z. B. Währungsoptionen und Termingeschäfte), die innerhalb der Anlageziele und -politik eines Portfolios bestimmten Beschränkungen unterliegen, Long- oder Short-Positionen in Währungen eingeht. Währungstransaktionen dieser Art sind mit einem erheblichen Risiko verbunden und die Märkte, an denen Währungstransaktionen getätigt werden können, sind in hohem Maße volatil.

Da die Anteile einiger Portfolios in mehr als einer Währung angeboten werden, unterliegen diese Portfolios und ihre Anteilinhaber darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Währungsrisiken. Das betreffende Portfolio kann zum Beispiel dem Risiko einer ungünstigen Veränderung des Wechselkurses von US-Dollar/Euro in Bezug auf Zeichnungen in Euro unterliegen, die an einem bestimmten

Handelstag angenommen wurden, für die jedoch die tatsächlichen Zeichnungsbeträge in Euro erst an einem darauf folgenden Handelstag bei der Verwahrstelle eingehen. Das Portfolio kann auch dem Risiko einer rückläufigen Wertentwicklung des US-Dollar im Verhältnis zum Euro nach einer Euro-Rücknahme und vor der Zahlung des Rücknahmebetrags in Euro an den die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber ausgesetzt sein.

Sofern ein Portfolio den Nettoinventarwert seiner Anteile in einer anderen Währung als der Portfolio-Währung angibt, werden diese Werte in der Regel anhand des Devisenkassakurses der betreffenden anderen Angebotswährung zu jedem Bewertungszeitpunkt bestimmt. Entsprechend wird der letztendlich erzielte Gesamtertrag der Anlage eines Anteilinhabers in einer anderen Angebotswährung bei Rücknahme der Anteile direkt positiv oder negativ von Änderungen des Wechselkurses zwischen dieser anderen Angebotswährung und der Portfolio-Währung im Zeitraum zwischen Zeichnung und Rücknahme beeinflusst. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch bei Zeichnung oder Rücknahme in die und aus der Portfolio-Währung und andere Angebotswährungen werden von dem betreffenden Portfolio getragen und den Anteilen des jeweiligen Portfolios zugerechnet.

Die Hauptvertriebsstelle kann zu gegebener Zeit andere Währungsfazilitäten zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zur Verfügung stellen, die den Anlegern den Einsatz bestimmter anderer Währungen als den Angebotswährungen eines Portfolios ermöglicht. Diese Transaktionen erfolgen außerhalb des Fonds und auf Kosten und Risiko des Anlegers. Anleger, die diese Dienste in Anspruch nehmen, unterliegen unter Umständen Wechselkursrisiken in Bezug auf den Abwicklungszeitpunkt bei Zeichnung und Änderungen der Wechselkurse während der Dauer der Anlage in den Fonds.

Hedged-Anteilklassen. Die konkreten für die einzelnen Anteilklassen mit Währungsabsicherung eingesetzten Absicherungsstrategien werden innerhalb der Portfolios, die Hedged-Anteilklassen anbieten, variieren (siehe Teil I des Prospekts). Jedes dieser Portfolios wird eine Absicherungsstrategie anwenden, die auf eine Verringerung des Währungsrisikos zwischen dem in der Basiswährung des Portfolios angegebenen Nettoinventarwert und der jeweiligen Angebotswährung der Hedged-Anteilklasse abzielt, wobei verschiedene praktische Aspekte wie z. B. Transaktionskosten berücksichtigt werden. Durch die angewandte Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Angebotswährung zwar verringert werden, eine vollständige Eliminierung dieses Risikos ist jedoch u. U. nicht möglich.

Absicherungsstrategien für Hedged-Anteilklassen können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung des Portfolios im Verhältnis zur betreffenden Angebotswährung der Hedged-Anteilklasse eingesetzt werden. Wo dies der Fall ist, kann Anlegern der betreffenden Hedged-Anteilklasse ein hoher Schutz geboten werden für den Fall, dass der Wert der Basiswährung des Portfolios im Vergleich zum Wert der betreffenden Angebotswährung der Hedged-Anteilklasse sinkt. Andererseits kann dies aber auch dazu führen, dass Anleger nicht von Wertsteigerungen der Basiswährung des Portfolios im Verhältnis zur betreffenden Angebotswährung profitieren.

Da die Verbindlichkeiten zwischen den verschiedenen Anteilklassen eines Portfolios nicht getrennt werden, besteht ein geringes Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Hedged-Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Portfolios auswirken. In einem solchen Fall kann das Vermögen der anderen Anteilklassen des Portfolios zur Deckung der Verbindlichkeiten dieser Hedged-Anteilklasse verwendet werden.

Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen. Bestimmte Anteilklassen der Portfolios setzen Strategien zur teilweisen Durationsabsicherung (Partial Duration Hedging) ein, die darauf abzielen, die Auswirkungen von Zinssatzerhöhungen abzufedern. Die teilweise Durationsabsicherung ist darauf ausgerichtet, das Zinsänderungsrisiko des Gesamtportfolios für die Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen zu verringern, wobei eine vollständige Eliminierung jedoch nicht möglich ist.

Anteilinhaber sollten bedenken, dass bei steigenden Zinssätzen von einer überdurchschnittlichen Performance von Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen eines Portfolios im Vergleich zur Gesamtperformance des betreffenden Portfolios auszugehen ist. Dagegen besteht bei gleichbleibenden oder fallenden Zinssätzen bei Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen tendenziell das Risiko einer möglicherweise geringeren Performance im Vergleich zur Gesamtperformance des Portfolios.

Die Absicherungsstrategien der Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen sind darauf ausgerichtet, die Auswirkungen steigender Zinssätze abzumildern, ohne das Kreditrisiko zu beeinflussen. Allerdings können das Durationsrisiko und das Kreditrisiko bei festverzinslichen Produkten eine negative Korrelation aufweisen, sodass die Absicherung des Zinsrisikos unter manchen Umständen zu einem höheren Kreditrisiko führen kann.

Das Portfolio könnte in Bezug auf die zur Durationsabsicherung eingesetzten Finanzderivate verpflichtet sein, Barmittel oder eigene finanzielle Mittel (*treasuries*) als Sicherheiten an Kontrahenten zu übertragen. Entsprechend wird den Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen ggf. ein größerer Anteil an Barmitteln zugewiesen als den anderen Anteilklassen. Diese höheren Barpositionen können die Performance positiv oder negativ beeinflussen und wirken sich nur auf die betreffende Partial-Duration-Hedged-Anteilklasse aus.

Anteilinhaber von Partial-Duration-Hedged-Anteilklassen sollten sich außerdem darüber im Klaren sein, dass die vom Anlageverwalter eingesetzten Strategien möglicherweise nur eine teilweise Absicherung der Duration erzielen. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsstrategien erfolgreich sein werden.

Kreditaufnahme. Ein Portfolio ist berechtigt, von einer Bank oder sonstigen Stelle im Wege einer privat ausgehandelten Transaktion und für temporäre Zwecke, wie z. B. die Rücknahme von Anteilen, Kredite aufzunehmen, jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % des Wertes des gesamten Portfoliovermögens. Die Kreditaufnahme ermöglicht es dem Fonds, Geschäfte der vorstehend beschriebenen Art innerhalb bestimmter Grenzen vorzunehmen, ohne dass es erforderlich wird, Portfoliowertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu liquidieren. Alle Anlageerträge oder Veräußerungsgewinne aus Portfoliowertpapieren und eingesparten Transaktionskosten, die sich durch das Halten von Portfoliowertpapieren ergeben und die die Zinszahlungen auf die aufgenommenen Kredite oder sonstige damit verbundene Kosten übersteigen, führen dazu, dass das Nettoeinkommen und der Nettoinventarwert je Anteil höher ist, als dies ohne die Kreditaufnahme der Fall wäre. Andererseits wäre, falls Erträge und Veräußerungsgewinne, die etwa auf

die nicht veräußerten Wertpapiere anfallen, nicht ausreichen, um die Zinszahlungen und sonstigen Kosten der Kreditaufnahme zu decken, das Nettoeinkommen oder der Nettoinventarwert pro Anteil geringer, als dies ohne Kreditaufnahme der Fall wäre.

Wertpapierleihgeschäfte. Ein Portfolio ist befugt, seine Wertpapiere gesichert zu verleihen. Die Wertpapierleihe ist wie andere Kreditgewährungen mit dem Risiko verbunden, dass möglicherweise die Rechte an der Sicherheit verloren gehen, falls der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird. Ferner geht ein Portfolio das Risiko ein, dass der nach einem Zahlungsverzug des Entleihers beim Verkauf von Sicherheiten realisierte Erlös nicht hoch genug ist, um die verliehenen Wertpapiere zu ersetzen. Bei der Beurteilung, ob einem bestimmten Interessenten Wertpapiere ausgeliehen werden sollen, wird der Anlageverwalter alle relevanten Fakten und Umstände, darunter auch die Bonität des Entleihers, berücksichtigen. Während der Leihdauer der Wertpapiere kann der Leihnehmer dem entsprechenden Portfolio die mit den Wertpapieren erzielten Erträge zukommen lassen. Das Portfolio ist berechtigt, in bar geleistete Sicherheiten in Geldmarktinstrumente anzulegen, um zusätzliche Erträge zu erzielen oder es kann einen vereinbarten Einkommensbetrag von dem Leihnehmer vereinnahmen, der eine äquivalente Sicherheit geleistet hat. Das Portfolio ist berechtigt, die Eintragung als Inhaber ausgeliehener oder vergleichbarer Wertpapiere wiederzuerlangen, um die mit dem Eigentum verbundenen Rechte wie z. B. Stimmrechte, Zeichnungsrechte und Ansprüche auf Dividenden, Zinsen und Ausschüttungen ausüben zu können. Das Portfolio ist berechtigt, angemessene Vermittlungsprovisionen, Verwaltungs- und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer Wertpapierleihe zu zahlen.

Risiken im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus dem Portfoliokapital. Für ausschüttende Anteilklassen, einschließlich derjenigen Anteilklassen, für die eine von der Geschäftsleitung (*Board of Managers*) bestimmte Ausschüttungsquote gilt, und für Anteilklassen, für die eine stabile Ausschüttungsquote pro Anteil gilt, sowie für Anteilklassen, bei denen die Ausschüttungsquote vom Bruttoertrag abhängt, kann das jeweilige Portfolio Ausschüttungen leisten, die dem diesen ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnenden Nettoertrag entsprechen oder diesen übersteigen. Aufgrunddessen werden Ausschüttungen auf diese ausschüttenden Anteilklassen möglicherweise aus dem Kapital eines Portfolios geleistet. Ausschüttungen können aus dem Bruttoertrag (vor Abzug von Gebühren und Kosten), aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und aus dem den betreffenden ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnenden Kapital erfolgen. Anleger sollten berücksichtigen, dass über die Nettoerträge (Bruttoertrag abzüglich Gebühren und Kosten) hinausgehende Ausschüttungen eine Rendite auf die ursprüngliche Anlage des Anlegers darstellen können und insoweit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse sowie zu langsamerem Kapitalaufbau führen können. Ausschüttungen aus dem Portfoliokapital können in einigen Rechtsordnungen als Einkünfte zu versteuern sein. Weitere Angaben zu den Ausschüttungsgrundsätzen, die für die jeweiligen Anteilklassen gelten, finden sich unter „Einzelheiten zu den Portfolios“ für das betreffende Portfolio in Teil I.

Es ist nicht gewährleistet, dass Ausschüttungen erfolgen werden. Hohe Ausschüttungen implizieren nicht notwendigerweise positive oder hohe Renditen.

Besteuerung. Die Portfolios unterliegen unter Umständen einer Besteuerung, beispielsweise auf Einkommen oder realisierte Veräußerungsgewinne aus bestimmten Portfoliowertpapieren. In einigen Fällen besteht möglicherweise ein Doppelbesteuerungsabkommen, das die Auswirkungen dieser Besteuerung eliminiert oder abschwächt. In anderen Fällen ist ein solches Doppelbesteuerungsabkommen möglicherweise nicht verfügbar. Es kann beispielsweise der Fall sein, dass ein Portfolio in Aktienwerte von US-Emittenten anlegt. Dividenden auf Aktienwerte US-amerikanischer Unternehmen unterliegen im Allgemeinen einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Zinszahlungen auf bestimmte Schuldtitel US-amerikanischer Schuldner können gleichfalls einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen. Ausschüttungen auf ADRs, EDRs, GDRs oder ausländische Wertpapiere, in die das Portfolio anlegt, können einer Quellensteuer in dem Land unterliegen, in dem der Emittent der zu Grunde liegenden Wertpapiere ansässig ist. Im Allgemeinen sind diese Steuern weder erstattungsfähig noch gilt für sie eine Ermäßigung aufgrund eines Einkommensteuerabkommens zwischen dem Ursprungsland und dem Land, in dem der Fonds ansässig ist. Es kann keine Zusicherung erteilt werden, dass die geltenden Steuergesetze und deren Auslegung sich in Zukunft nicht ändern bzw. in einer Weise ergänzt werden, die sich negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirkt.

FATCA und bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Quellensteuern. Das US-Gesetz zum Quellensteuerabzug (*Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“)) ist Teil des US-amerikanischen 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act und trat 2010 in den USA in Kraft. Nach diesem Gesetz sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ (*foreign financial institutions)*) grundsätzlich dazu verpflichtet, jährlich Informationen über von bestimmten US-Personen („*Specified U.S. Persons*“) unmittelbar oder mittelbar gehaltene Finanzkonten („*Financial Accounts*“) an die US-Finanzbehörden weiterzuleiten, da anderenfalls Quellensteuern auf bestimmte in den USA erzielte Einkünfte und möglicherweise auf Bruttoerlöse erhoben werden.

Um die US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen (einschließlich Zahlung von Bruttoerlösen) zu vermeiden, die in Bezug auf bestimmte erfolgte oder als erfolgt geltende Anlagen in den USA geleistet werden, sind grundsätzlich die rechtzeitige Registrierung des Fonds und/oder jedes Portfolios bei der IRS sowie die Übermittlung von Angaben zu bestimmten direkten und indirekten US-Kontoinhabern (einschließlich Gläubigern und Kapitaleignern) erforderlich. Luxemburg hat ein (wechselseitiges) zwischenstaatliches Musterabkommen (Model 1A) mit den Vereinigten Staaten (*Intergovernmental Agreement* („US-IGA“)) abgeschlossen, um die vorstehend erläuterten Regeln zur Quellensteuer und Offenlegung umzusetzen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Fonds nicht der entsprechenden US-Quellensteuer unterliegen wird, solange er die Bestimmungen des US-IGA und die Durchführungsvorschriften einhält.

Nicht-US-Anleger des Fonds sind in der Regel verpflichtet, dem Fonds (oder in bestimmten Fällen einem Vertriebspartner, Finanzmittler oder anderen Rechtsträgern, über die Nicht-US-Anleger Anlagen tätigen (jeweils ein „Finanzintermediär“)) Informationen bereitzustellen, aus denen deren direktes und indirektes Eigentum in den USA hervorgeht. Gemäß dem US-IGA sind dem Fonds bereitgestellte entsprechende Informationen gegenüber dem luxemburgischen Finanzminister oder dessen Beauftragten (das „luxemburgische Finanzministerium“) offenzulegen, es sei denn, das entsprechende Eigentum in den USA ist von den Meldevorschriften

ausgenommen. Das luxemburgische Finanzministerium übermittelt die ihm mitgeteilten Informationen einmal jährlich unaufgefordert an die IRS. Ein Nicht-US-Anleger, bei dem es sich um ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution) im Sinne von Section 1471(d)(4) IRC handelt, ist grundsätzlich auch verpflichtet, sich rechtzeitig bei der IRS registrieren zu lassen sowie die Identität bestimmter seiner direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschließlich Gläubiger und Kapitaleigner) offenzulegen und Angaben über diese zu übermitteln. In dem Fall, in dem ein Nicht-US-Anleger dieser Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Informationen an den Fonds (oder sofern zutreffend einen Finanzintermediär), zur rechtzeitigen Registrierung oder zur Offenlegung der betreffenden Kontoinhaber und von diese betreffenden Informationen (soweit zutreffend) nicht nachkommt, unterliegt er möglicherweise der 30%-igen Quellensteuer auf den Teil dieser Zahlungen, die tatsächlich erfolgten oder als erfolgt anzusehenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind; nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und sofern sie in gutem Glauben und aus berechtigtem Grund handelt, kann die Verwaltungsgesellschaft auf die Anteile oder Rücknahmeerlöse des Anlegers zugreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich von demjenigen Anleger getragen wird, auf dessen Versäumnis, die erforderlichen Informationen bereitzustellen oder die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, der Quellensteuerabzug zurückzuführen ist. Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds beraten lassen.

Nicht-US-Anteilinhaber können auch verpflichtet sein, dem Fonds gegenüber bestimmte Bestätigungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen und des Status als Nicht-US-Person der betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben, um bei Rücknahme der Anteile von der Offenlegungspflicht von Informationen und der Vornahme eines ersatzweisen Steuerabzugs (backup withholding) befreit zu sein.

Es ist denkbar, dass die luxemburgische Regierung dem US-IGA vergleichbare weitere zwischenstaatliche Abkommen („künftige IGA“) mit anderen Ländern abschließt, um vergleichbare Regeln für die Offenlegung gegenüber den Finanzbehörden dieser anderen Länder („ausländische Finanzbehörden“) einzuführen.

Wenn Anleger in den Fonds anlegen (oder weiter in den Fonds anlegen), wird davon ausgegangen, dass sie Folgendes anerkennen:

1. der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann verpflichtet sein, dem luxemburgischen Finanzministerium gegenüber bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger offenzulegen, insbesondere dessen Namen, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Angaben hinsichtlich der von dem Anleger getätigten Anlage;

2. das luxemburgische Finanzministerium kann die vorstehend genannten Informationen an die IRS, den luxemburgischen Finanzminister und andere ausländische Finanzbehörden weiterleiten;

3. der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann bestimmte vertrauliche Informationen gegenüber der IRS, dem luxemburgischen Finanzminister und anderen ausländischen Finanzbehörden offenlegen, wenn er bei diesen Behörden registriert wird und diese sich mit genaueren Nachfragen an den Fonds (oder direkt an dessen Beauftragten) wenden;

4. der Fonds oder ein Finanzintermediär kann vom Anleger zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anfordern, die der Fonds bzw. der Zwischenhändler dem luxemburgischen Finanzministerium gegenüber offenlegen muss;

5. falls der Anleger die geforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder selbst nicht die entsprechenden Vorgaben eingehalten hat, behält sich der Fonds das Recht vor, sämtliche Handlungen und alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu ergreifen, darunter Handlungen zur Sicherstellung, dass alle Quellensteuern, die auf die von diesem Anleger gehaltenen Anteile oder von diesem vereinnahmten Rücknahmeerlöse anfallen, wirtschaftlich von dem entsprechenden Anleger getragen werden, und die zwangsweise Rücknahme der Anteile des entsprechenden Anlegers; und

6. ein von einer entsprechenden Maßnahme oder entsprechenden rechtlichen Mitteln betroffener Anleger hat keinen Anspruch gegenüber dem Fonds (oder dessen Beauftragten) auf Schadensersatz in jeglicher Form für Schäden, die ihm aufgrund von seitens oder im Namen des Fonds zur Einhaltung des FATCA, eines US-IGA bzw. künftiger IGA oder einschlägiger zugrundeliegender Gesetze und Rechtsverordnungen vorgenommenen Handlungen oder verfolgten rechtlichen Maßnahmen entstanden sind.

Portfoliorisiken

Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Risiken für jedes Portfolio, enthält jedoch keine umfassende Erläuterung aller mit dem Erwerb und dem Besitz von Anteilen an jedem Portfolio des Fonds verbundenen Risiken. Informationen zu den allgemeinen mit den einzelnen Portfolios verbundenen Risiken sind vorstehend unter „Allgemeine Risiken“ beschrieben. Allerdings unterliegen die Portfolios möglicherweise bis zu einem gewissen Grad auch anderen Risiken, selbst wenn diese nicht speziell für sie angegeben sind. Auch sind möglicherweise nicht alle mit einer Anlage in ein Portfolio verbundenen Risiken aufgeführt. Die Risikofaktoren werden auf den nachfolgenden Seiten im Einzelnen ausgeführt.

Multi-Asset/Asset Allocation

	Dynamic Diversified Portfolio
Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie	
Länderrisiko – Schwellenmärkte	•
Risiken des chinesischen Marktes	
Konzentrationsrisiko	
Risiko der Dynamic Asset Allocation	•
Allokationsrisiko	•
Portfolioumschlag	•
Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	•
Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten	
Derivate	•
Adressenausfallrisiko bei OTC-Derivaten	•
Risiken im Zusammenhang mit Waren/Rohstoffen	•
Strukturierte Instrumente	•
Risiken bei Aktien	
Aktienbezogene Risiken	•
Risiken bei Schuldtiteln	
Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemein	•
Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem oder ohne Rating	•
Kreditrisiko – Schuldtitel staatlicher Emittenten	•
Kreditrisiko – Industrieschuldverschreibungen	•

Equity

	Global Equity Blend Portfolio	Global Value Portfolio	Emerging Markets Growth Portfolio	Sustainable US Thematic Portfolio
Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie				
Länderrisiko – Schwellenmärkte	•	•	•	
Risiken des chinesischen Marktes				
Konzentrationsrisiko				•
Risiko der Dynamic Asset Allocation				
Allokationsrisiko	•			
Portfolioumschlag	•	•	•	•
Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung			•	
Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten				
Derivate	•	•	•	•
Adressenausfallrisiko bei OTC-Derivaten	•	•	•	•
Risiken im Zusammenhang mit Waren/Rohstoffen				
Strukturierte Instrumente				
Risiken bei Aktien				
Aktienbezogene Risiken	•	•	•	•
Risiken bei Schuldtiteln				
Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemein			•	
Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem oder ohne Rating				
Kreditrisiko – Schuldtitel staatlicher Emittenten				
Kreditrisiko – Industrieschuldverschreibungen				

	Asia Ex-Japan Equity Portfolio	Japan Strategic Value Portfolio	China Opportunitiy Portfolio (wird am 29. Mai 2020 in China Low Volatility Equity Portfolio umbenannt)
Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie			
Länderrisiko – Schwellenmärkte	•		•
Risiken des chinesischen Marktes			•
Konzentrationsrisiko		•	•
Risiko der Dynamic Asset Allocation			
Allokationsrisiko			•
Portfolioumschlag	•	•	•
Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	•		•
Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten			
Derivate	•	•	•
Adressenausfallrisiko bei OTC-Derivaten	•	•	•
Risiken im Zusammenhang mit Waren/Rohstoffen			
Strukturierte Instrumente			
Risiken bei Aktien			
Aktienbezogene Risiken	•	•	•
Risiken bei Schuldtiteln			
Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemein			
Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem oder ohne Rating			
Kreditrisiko – Schuldtitel staatlicher Emittenten			
Kreditrisiko – Industrieschuldverschreibungen			

Fixed-Income

	Short Duration Bond Portfolio	Global High Yield Portfolio	American Income Portfolio	European Income Portfolio	Emerging Markets Debt Portfolio	Mortgage Income Portfolio
Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie						
Länderrisiko – Schwellenmärkte		•	•	•	•	
Risiken des chinesischen Marktes/Risiko chinesischer Aktien						
Liquiditätsrisiko	•	•	•	•	•	•
Konzentrationsrisiko			•	•	•	
Allokationsrisiko					•	•
Portfolioumschlag	•	•	•	•	•	•
Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung						
Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten						
Derivate	•	•	•	•	•	•
Adressenausfallrisiko bei OTC-Derivaten	•	•	•	•	•	•
Risiken im Zusammenhang mit Waren/Rohstoffen						
Strukturierte Instrumente	•	•	•	•	•	•
Risiken bei Aktien						
Aktienbezogene Risiken						
Risiken bei Schuldtiteln						
Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemein	•	•	•	•	•	•
Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem oder ohne Rating		•	•	•	•	•
Kreditrisiko – Schuldtitel staatlicher Emittenten	•	•	•	•	•	•
Kreditrisiko – Industrieschuldverschreibungen	•	•	•	•	•	•

Risiken im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Bei der Geschäftstätigkeit des Portfolios sind besondere Erwägungen vorzunehmen und besondere Risiken zu berücksichtigen, einschließlich der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Portfolio sein Anlageziel erreichen wird oder dass Kapitalerträge erzielt werden. Auch können die Anlageerträge monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich wesentlich voneinander abweichen. Eine Anlage in ein Portfolio stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar.

Länderrisiko – Schwellenmärkte. Ein Portfolio kann berechtigt sein, in Wertpapiere von Emittenten anzulegen, die in Schwellenländern ansässig sind. Entsprechend unterliegt ein solches Portfolio möglicherweise einer größeren Kursvolatilität und weist erheblich geringere Liquidität auf als ein Portfolio, das ausschließlich in Aktienwerte von Unternehmen an entwickelteren Märkten anlegt. Anlagen in Wertpapiere, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden, bringen Risiken mit sich, die über die Risiken hinausgehen, die normalerweise mit Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in den Industrieländern verbunden sind, wie beispielsweise (i) ein niedriges oder nicht-vorhandenes Handelsvolumen, das zu mangelnder Liquidität und erhöhter Kursvolatilität bei diesen Wertpapieren im Vergleich zu Wertpapieren ähnlicher Unternehmen in entwickelteren Märkten führt, (ii) unsichere staatliche Politik und soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität, die wiederum das Potenzial für Enteignung von Vermögenswerten, enteignungsgleiche Besteuerung, hohe Inflationsraten oder nachteilige diplomatische Entwicklungen erhöhen, (iii) mögliche Wechselkursschwankungen, abweichende Rechtssysteme und bestehende oder etwaig auferlegte Devisenkontrollbestimmungen, Depotbeschränkungen oder andere Gesetze oder Beschränkungen im Hinblick auf diese Anlagen, (iv) politische Entwicklungen auf nationaler Ebene, durch die sich die Anlagemöglichkeiten für ein Portfolio verringern können, wie z. B. Anlagebeschränkungen für Anlagen in Emittenten oder Branchen, die für die nationalen Interessen als relevant angesehen werden, und (v) mangelnde oder in einem relativ frühen Entwicklungsstadium befindliche Rechtsstrukturen in Bezug auf private und ausländische Anlagen und Privateigentum.

Zu den weiteren Risiken in Bezug auf Emittenten in Schwellenländern gehören unter anderem: die geringere Verfügbarkeit von öffentlichen Informationen über Wertpapieremittenten; Abrechnungsverfahren, die sich von jenen der ausgereifteren Märkte unterscheiden und zu Verzögerungen führen können oder das Portfolio u. U. nicht vollständig gegen Verlust oder Diebstahl von Vermögenswerten absichern; die Möglichkeit der Verstaatlichung eines Unternehmens oder Industriezweigs und Enteignung oder enteignungsgleiche Besteuerung und die Auferlegung ausländischer Steuern. Anlagen in Wertpapiere von Schwellenmärkten führen auch allgemein zu höheren Kosten auf Grund von Währungsumtauschgebühren; höheren Maklerprovisionen auf bestimmten Schwellenmärkten sowie Depotgebühren der ausländischen Depotbanken für die Hinterlegung von Wertpapieren.

Die für Emittenten an Schwellenmärkten verbindlichen Normen und Vorschriften hinsichtlich Buchführung, Bilanzierung und Abschlussprüfung sind möglicherweise nicht mit den Standards vergleichbar, die für Unternehmen der Industrieländer gelten. In bestimmten Schwellenländern weichen die Bilanzierungsgrundsätze erheblich ab. Infolgedessen sind in den Industrieländern traditionell verwendete Maßstäbe für Anlagen, wie Kurs/Gewinn-Verhältnisse, in bestimmten Schwellenmärkten nicht anwendbar.

Neben den oben angeführten Risiken, die allen Schwellenländern gemeinsam sind, bestehen im Zusammenhang mit Anlagen in Russland spezifische Risiken. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass auf dem russischen Markt besondere Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren sowie mit der Registrierung von Vermögenswerten bestehen, da Registerführer dort nicht immer einer effizienten staatlichen Aufsicht unterstehen. Russische Wertpapiere werden nicht physisch bei der Verwahrstelle oder deren örtlichen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verwahrstelle oder deren örtliche Vertreter in Russland eine physische Aufbewahrungs- oder Hinterlegungsfunktion im herkömmlichen Sinne ausüben. Die Haftung der Verwahrstelle umfasst nur ihre eigene Fahrlässigkeit und vorsätzliche Nichterfüllung sowie die Fahrlässigkeit und das vorsätzliche Fehlverhalten ihrer örtlichen Vertreter in Russland und erstreckt sich nicht auf Verluste durch die Liquidierung, den Konkurs, die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung eines Registerführers. Im Falle derartiger Verluste muss der Fonds seine Rechte gegenüber dem Emittenten und/oder dessen bestellten Registerführer geltend machen.

Risiken des chinesischen Marktes.

Allgemeines. Anlagen am chinesischen Markt unterliegen den generell mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenen Risiken sowie außerdem den spezifisch mit China verbundenen Risiken.

Seit 1978 hat sich die Regierung der Volksrepublik China (in diesem Prospekt als „Volksrepublik China“ oder „China“ bezeichnet, wobei Hongkong, Macau und Taiwan in diesen Begriff nicht eingeschlossen sind) mit der Umsetzung von Wirtschaftsreformen, die hauptsächlich auf die Dezentralisierung und die Nutzung der Marktkräfte für die Entwicklung der chinesischen Volkswirtschaft ausgerichtet sind, kontinuierlich von der zuvor geführten Planwirtschaft entfernt. Viele dieser Wirtschaftsmaßnahmen sind jedoch experimentell und ohne Erfahrungswerte und müssen ggf. noch angepasst oder modifiziert werden. Jede wesentliche Änderung in den politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Strategien der Volksrepublik China kann sich nachteilig auf die Anlagen am chinesischen Markt auswirken.

Der aufsichtsrechtliche und gesetzliche Rahmen für die Kapitalmärkte und die Aktiengesellschaften in der Volksrepublik China ist im Vergleich zu den Industrienationen möglicherweise nicht so gut entwickelt. Darüber hinaus sind die Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards in vielerlei Hinsicht weniger strikt als diejenigen vieler OECD-Staaten oder können erheblich von diesen abweichen. Möglicherweise gibt es auch weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen der Volksrepublik China als normalerweise von bzw. über Unternehmen der OECD-Staaten veröffentlicht werden. Außerdem sind die veröffentlichten Informationen unter Umständen weniger verlässlich als die von bzw. über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlichten Informationen. Die für chinesische Unternehmen geltenden Rechnungslegungsstandards und -anforderungen weichen ggf. in erheblichem Maße von denen ab, die für in OECD-Staaten errichtete oder notierte Unternehmen maßgeblich sind. Die geringeren Offenlegungs- und Transparenzstandards bei bestimmten wesentlichen Informationen können sich auf den Wert der vom Fonds getätigten Anlagen auswirken und dazu führen, dass der Fonds oder seine

Dienstleister zu unzutreffenden Schlussfolgerungen in Bezug auf den Wert ihrer Anlagen gelangen. In Kombination mit einem schwachen regulatorischen Umfeld könnte dies zu niedrigeren Standards im Bereich der Corporate Governance und zu einem geringeren Schutz für die Rechte von Minderheitsgesellschaftern von Unternehmen, in die der Fonds anlegt, führen.

Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass steuerrechtliche Änderungen in der Volksrepublik China Auswirkungen auf die Höhe der erzielten Erträge und des zurückgezahlten Kapitals aus Anlagen eines Portfolios haben können. Die maßgeblichen Steuergesetze werden auch in der Zukunft Änderungen unterliegen und enthalten möglicherweise widersprüchliche und unklare Bestimmungen. Darüber hinaus könnten Anpassungen der chinesischen Staatspläne und der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in China, Änderungen der Politik der chinesischen Regierung wie beispielsweise Änderungen der Gesetze und Verordnungen (oder deren Auslegung), Maßnahmen zur Inflationskontrolle, Änderungen in den Steuertarifen oder der Besteuerungsmethodik oder die Einführung zusätzlicher Beschränkungen für Währungsumtausch oder zusätzlicher Importbeschränkungen nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte und das Finanzergebnis des Fonds haben. Außerdem ist ein Teil der Wirtschaftsaktivitäten in der Volksrepublik China vom Export bestimmt und wird daher von Entwicklungen in den Volkswirtschaften beeinflusst, mit denen die Volksrepublik China hauptsächlich Handel treibt.

Auch makroökonomische Strategien und Kontrollen der chinesischen Regierung (einschließlich monetärer und steuerlicher Strategien) beeinflussen in erheblichem Maße die Kapitalmärkte in China.

Änderungen in der Fiskalpolitik, wie beispielsweise Zinsstrategien, können sich nachteilig auf die Preisermittlung von Schuldverschreibungen auswirken, in die ein Portfolio angelegt hat. Als Folge könnten sich für ein Portfolio niedrigere Erträge ergeben.

Wechselkursrisiko des Renminbi. Seit 2005 ist der Wechselkurs des Renminbi nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. Der Renminbi hat jetzt einen flexiblen aber gesteuerten Wechselkurs, der sich aus Angebot und Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb ausländischer Währungen ergibt. Die täglichen Devisenhandelskurse des Renminbi gegenüber den großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei fluktuieren. Da die Wechselkurse hauptsächlich von den Kräften am Markt bestimmt werden, ist der Wechselkurs des Renminbi gegenüber anderen Währungen (darunter US-Dollar und Hongkong-Dollar) anfällig für durch externe Faktoren ausgelöste Bewegungen. Anleger sollten bedenken, dass der Renminbi keine frei-konvertierbare Währung ist, da er von Devisenkontrollmaßnahmen der chinesischen Regierung abhängt. Die Möglichkeit einer beschleunigten Aufwertung des Renminbi kann nicht ausgeschlossen werden. Andererseits gibt es auch keine Garantie dafür, dass der Renminbi keine Entwertung erfährt. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich nachteilig auf den Wert der Kapitalanlagen der Anleger in ein Portfolio auswirken. Für Anleger, deren Basiswährung nicht der Renminbi ist, könnten sich Änderungen des Renminbi-Wechselkurses nachteilig auswirken. Außerdem könnten die von der chinesischen Regierung auferlegten Beschränkungen bei der Rückführung von Renminbi aus China die Markttiefe des Renminbi-Markts in Hongkong begrenzen und zu einer geringeren Liquidität des betreffenden Teilfonds führen Die Politik der chinesischen Regierung in Bezug auf Wechselkurskontrollen und Rückführungsbeschränkungen ändert sich fortlaufend, was für ein Portfolio oder die Position der Anleger von Nachteil sein kann.

Devisenumtauschrisiko. Derzeit wird der Renminbi an zwei Märkten gehandelt, von denen sich einer in Festlandchina und ein anderer außerhalb Festlandchinas (hauptsächlich Hongkong) befindet. Der in Festlandchina gehandelte Renminbi ist nicht frei umtauschbar und unterliegt Wechselkurskontrollen und bestimmten von der Regierung Festlandchinas auferlegten Anforderungen. Dagegen ist der außerhalb Festlandchinas gehandelte Renminbi zwar frei handelbar, er unterliegt jedoch weiterhin Einschränkungen durch Kontrollen, Begrenzungen und Verfügbarkeit. Wenngleich der Renminbi außerhalb Festlandchinas frei gehandelt wird, spiegeln die Renminbi-Kontrakte am Kassamarkt, die Devisenterminkontrakte und damit verbundenen Instrumente die strukturelle Komplexität dieses sich entwickelnden Marktes wider. Entsprechend ist das Portfolio ggf. größeren Währungsrisiken ausgesetzt.

Die Anlagen eines Portfolios werden hauptsächlich auf Renminbi lauten, wohingegen die Anteilklassen des Portfolios auf andere Währungen lauten können. Die Zeichnungsgelder der Anleger in Anteilklassen, die nicht auf Renminbi lauten, werden für die Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere ganz oder teilweise in Renminbi umgerechnet. Verkaufserlöse in Renminbi werden dagegen für die Zahlung von Rücknahmeerlösen in die jeweilige Währung der Anteilklasse umgerechnet. Daraus entsteht für die Anleger ein Wechselkursrisiko zwischen Renminbi und der Währung der jeweiligen Anteilklasse. Aus diesen Wechselkursschwankungen können Verluste entstehen.

Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum größten Teil auf eine andere Währung als den Renminbi lauten, sollten das potenzielle Verlustrisiko aus Wertschwankungen zwischen dieser Währung und dem Renminbi in Betracht ziehen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Renminbi gegenüber der jeweiligen Währung der Anteilklasse eine Aufwertung erfahren wird oder dass er nicht an Stärke verliert. In einem solchen Fall könnte der Anleger zwar einen Gewinn in Renminbi verbuchen, jedoch beim Umtausch der Gelder von Renminbi in seine eigene Währung einen Verlust erleiden.

Anleger sollten bedenken, dass Renminbi die einzige offizielle Währung der Volksrepublik China ist. Zwar handelt es sich bei Onshore-Renminbi (CNY) und Offshore-Renminbi (CNH) um dieselbe Währung, sie werden jedoch an verschiedenen, separaten Märkten gehandelt. Da die beiden Renminbi-Märkte unabhängig voneinander operieren und der Austausch zwischen ihnen in hohem Maße eingeschränkt ist, werden CNY und CNH zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Bewegungen gehen ggf. nicht in dieselbe Richtung. Der CNH-Kurs wird ggf. mit einem Auf- oder Abschlag auf den Wechselkurs des CNY-Kurses gehandelt. Es besteht die Möglichkeit großer Geld/Brief-Spannen, die sich auf den Wert eines Portfolios auswirken können. Bei der Berechnung des Wertes von nicht auf Renminbi lautenden Vermögenswerten und den Anteilpreisen für nicht auf Renminbi lautende Anteilklassen wird der Anlageverwalter normalerweise den Wechselkurs für den Offshore-Renminbi am Markt in Hongkong verwenden. Die Schwankungen im CNH/CNY-Wechselkurs könnten daher Auswirkungen auf die Anleger dieser Anteilklassen haben. Insbesondere in den Fällen, in denen der CNH-Kurs mit einem Aufschlag notiert, können einem Anleger einer nicht auf Renminbi lautenden Anteilklasse zusätzliche Kosten bei der Anlage in diese

Anteile entstehen (da der Währungsumtausch in Renminbi zum jeweils maßgeblichen CNH-Kurs erfolgt).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, einen erheblichen Teil der Anlagen eines Portfolios in auf Renminbi lautende und in Renminbi abgewickelte Instrumente zu halten. Sofern ein Anleger Anteile zeichnet, die nicht auf Renminbi lauten, kann der Anlageverwalter einen Teil oder alle diese Zeichnungen vor der Anlage zum maßgeblichen Wechselkurs in Renminbi umtauschen. Da der Renminbi keine frei konvertierbare Währung ist, hängt der Währungsumtausch von der Verfügbarkeit von Renminbi zum jeweiligen Zeitpunkt ab (d. h. es ist möglich, dass bei umfangreichen Zeichnungen keine ausreichenden Renminbi für einen Währungsumtausch zur Verfügung stehen). Daher hat der Anlageverwalter die Möglichkeit, einen Antrag auf Zeichnung in einer anderen Währung als Renminbi nach seinem Ermessen abzulehnen (unabhängig davon, ob die Zeichnung sich auf eine auf Renminbi lautende Anteilklasse bezieht), sofern er der Ansicht ist, dass keine ausreichenden Renminbi für einen Währungsumtausch zur Verfügung stehen.

Der Anlageverwalter kann die auf Renminbi lautenden Anlagen eines Portfolios verkaufen und/oder Renminbi zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in eine andere Währung umtauschen, um Rücknahmeerlöse und/oder Ausschüttungen an Anleger von nicht auf Renminbi lautenden Anteilklassen zu zahlen. Den Anlegern können daraus Wechselkurskosten entstehen und, abhängig von den Wechselkursschwankungen zwischen Renminbi und der jeweils anderen Währung, auch Verluste. Der Währungsumtausch hängt auch davon ab, ob das Portfolio in der Lage ist, Erlöse in Renminbi in eine andere Währung umzutauschen, was wiederum zu Verzögerungen bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Ausschüttungen oder zu Beeinträchtigungen des Portfolios bei der Erfüllung von Rücknahmeanträgen für Anleger und/oder bei Zahlungen von Ausschüttungen an Anleger führen kann, bis ein Umtausch in eine Nicht-Renminbi-Währung möglich ist.

Chinesische Ratingagenturen. Ein Portfolio kann in Wertpapiere anlegen, deren Bonitätsratings von lokalen chinesischen Ratingagenturen stammen. Die Ratingkriterien und die angewendete Ratingmethodik dieser Agenturen können jedoch von den Kriterien und der Methodik abweichen, die von den meisten etablierten internationalen Ratingagenturen eingesetzt werden. Daher bieten diese Ratingsysteme möglicherweise keinen entsprechenden Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Ratingagenturen beurteilt wurden. Ein Portfolio kann in Wertpapiere anlegen, die von lokalen Ragingagenturen mit Investment Grade oder besser eingestuft werden, auch wenn dieses Rating nach den Standards der internationalen Ratingagenturen unter Umständen nicht vergeben worden wäre. Daher ist es möglich, dass, sofern Schuldverschreibungen nach den Standards der internationalen Ratingagenturen unterhalb Investment Grade bewertet sind, das Portfolio den mit Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade verbundenen höheren Risiken ausgesetzt ist.

Chinesische Kommunalobligationen. Der Staatsrat hat als Pilotprojekt die Ausgabe von Kommunalobligationen für eine Reihe von Kommunen genehmigt. Allerdings haben die Kommunen zusätzlich in anderer Form Schulden aufgenommen, darunter auch über Anlagevehikel im Bereich Stadtentwicklung. Die Ereignisse in jüngster Zeit haben das Risiko möglicher Ausfälle dieser Anlagevehikel deutlich gemacht. Anleger sollten bedenken, dass RMB-Schuldverschreibungen unter Umständen nicht von der chinesischen Regierung garantiert sind. Bei einem Ausfall der Emittenten solcher RMB-Schuldinstrumente können einem Portfolio Verluste entstehen.

Risiko bei Anlagen in Stadtentwicklungsanleihen. Angesichts der nur begrenzt verfügbaren Direktkredite haben Kommunen der Volksrepublik China zahlreiche Vehikel zur Finanzierung von Investitionen im Kommunalbereich errichtet (sog. „Local Government Financing Vehicles“ („LGFVs“)), um örtliche Investitionsprojekte in den Bereichen Stadtentwicklung, Gemeinwohl und Infrastruktur zu finanzieren. Von diesen LGFVs werden Stadtentwicklungsanleihen (*Urban Investment Bonds*) ausgegeben. Die Kommunalverwaltungen sind zwar eng mit diesen Stadtentwicklungsanleihen verbunden, da sie Anteilseigner der LGFVs sind, Stadtentwicklungsanleihen werden üblicherweise jedoch nicht von den betreffenden Kommunen oder der Zentralregierung der Volksrepublik China garantiert. Daher sind die Kommunen und die Zentralregierung auch nicht verpflichtet, bei Ausfall eines LGFV einzuspringen. Die Fähigkeit der LGFVs zur Rückzahlung ihrer Schulden hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise von der Art des Geschäfts der betreffenden LGFVs, ihrer Finanzkraft und inwieweit die Kommunen bereit sind, diese LGFVs zu unterstützen. Bei einigen Kommunen beschränkt ein verlangsamtes Ertragswachstum ihre Möglichkeiten für eine Unterstützung, während regulatorische Barrieren die Möglichkeiten der Kommunen zur Bereitstellung von Baulandreserven für Investitionen von LGFVs ggf. zusätzlich einschränken. Außerdem haben die Kommunen auch andere Schulden in unterschiedlicher Form aufgenommen. Aktuelle Analysen zeigen, dass die zunehmenden Finanzierungsaktivitäten ein Risiko für die kommunalen Finanzen darstellen. Sofern ein LGFV in finanzielle Schwierigkeiten gerät, bestünde ohne die Unterstützung durch die Kommune das Risiko eines Ausfalls dieses LGFV. Das könnte zu erheblichen Verlusten bei den Anlagen eines Portfolios in Schuldtitel dieses LGFV führen, mit den entsprechenden negativen Auswirkungen aufr den Nettoinventarwert des Portfolios.

Liquiditätsrisiken in China. Der Markt für auf RMB lautende Schuldverschreibungen befindet sich noch in der Entwicklung und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen sind möglicherweise geringer als an den entwickelteren Märkten. Marktvolatilität und ein potenzieller Mangel an Liquidität aufgrund eines geringen Handelsvolumens am Markt für auf RMB lautende Schuldverschreibungen können dazu führen, dass die Preise von an diesen Märkten gehandelten Schuldverschreibungen erheblich schwanken und sich nachteilig auf die Volatilität des Nettoinventarwertes eines Portfolios auswirken.

Herausgabe kurzfristig erzielter Gewinne (short swing profit rule). Ein Aktionär, der 5 % oder mehr der insgesamt begebenen Aktien eines an einer Börse in China notierten Unternehmens (eine „Chinesische Listco“) hält (ein „Großaktionär“) (und zwar auf aggregierter Basis, d. h. alle im Inland wie im Ausland begebenen Aktien einer Chinesischen Listco), unabhängig davon, ob die betreffenden Aktien über das China-Connect-Programm (siehe nachstehend „*Risiko chinesischer Aktien: das China Connect-Programm*“), über qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (*Qualified Foreign Institutional Investor,* „QFII“), im Rahmen von RQFII-Regelungen oder über andere Anlagewege gehalten werden, und zusammen mit dem Aktienbestand von Personen, die gemeinsam mit diesem Aktionär handeln, wie z. B. alle Konzernunternehmen, alle von demselben Fondsmanager verwalteten Fonds sowie alle Fonds, die von anderen Managern aber innerhalb desselben Konzerns verwaltet werden), muss Gewinne aus

dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser Chinesischen Listco herausgeben, sofern beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Sollte der Fonds ein Großaktionär einer Chinesischen Listco werden, könnten sich die Gewinne des Fonds aus dieser Anlage verringern.

Offenlegung von Beteiligungen. Sofern ein Anleger Aktien an einer Chinesischen Listco hält oder kontrolliert (und zwar auf aggregierter Basis, d. h. alle im Inland wie im Ausland begebenen Aktien einer Chinesischen Listco, unabhängig davon, ob die betreffenden Aktien über das China-Connect-Programm, über QFII, im Rahmen von RQFII-Regelungen oder über andere Anlagewege gehalten werden, und zusammen mit dem Aktienbestand von Personen, die gemeinsam mit diesem Aktionär handeln, wie z. B. alle Konzernunternehmen, alle von demselben Fondsmanager verwalteten Fonds sowie alle Fonds, die von anderen Managern aber innerhalb desselben Konzerns verwaltet werden), deren Zahl einen bestimmten von der jeweils zuständigen chinesischen Behörde festgelegten Schwellenwert erreicht, muss der Anleger diese Beteiligung innerhalb eines von der zuständigen chinesischen Behörde festgelegten Zeitraums offenlegen, und er darf innerhalb dieses Zeitraums keine solchen Aktien kaufen oder verkaufen. Nach der derzeitigen Regelung muss ein Anleger, der (auf aggregierter Basis wie oben beschrieben) 5 % oder mehr der Eigenkapitalbeteiligungen einer Chinesischen Listco hält, diese Beteiligung innerhalb von 3 Tagen offenlegen. Der Anleger darf innerhalb dieses Berichtszeitraums diese Aktien weder kaufen noch verkaufen. In letzter Zeit tendierten die zuständigen Regulierungsbehörden und Börsen in der Volksrepublik China zudem dazu, die Vorschriften für die Offenlegung von Beteiligungen zu verschärfen, so dass unter Umständen weitere regulatorische Vorschriften gelten könnten.

Begrenzung der Anlagen ausländischer Investoren. Es gelten Beschränkungen für die Beteiligungen, die ein einzelner ausländischer Anleger an einer Chinesischen Listco halten darf. Gleiches gilt für die maximale Höhe der Beteiligungen aller ausländischen Anleger in einer einzelnen Chinesischen Listco insgesamt. Diese Beschränkungen für Anlagen ausländischer Anleger gelten auf aggregierter Basis (d. h. alle im Inland wie im Ausland begebenen Aktien einer Chinesischen Listco, unabhängig davon ob die betreffenden Beteiligungen über das China-Connect-Programm, über QFII, im Rahmen von RQFII-Regelungen oder über andere Anlagewege gehalten werden, und – in Bezug auf die Begrenzung für einen einzelnen ausländischen Anleger – zusammen mit den Beteiligungen von Personen, die gemeinsam mit diesem Anleger handeln, wie z. B. alle Konzernunternehmen, alle von demselben Fondsmanager verwalteten Fonds sowie alle Fonds, die von anderen Managern aber innerhalb desselben Konzerns verwaltet werden). Diese gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Grenzen können sich aufgrund von Faktoren wie Begrenzungen bei der Kapitalrückführung, Handelsbeschränkungen, nachteilige Besteuerung, höhere Provisionen, aufsichtsrechtliche Meldepflichten und die Abhängigkeit von Dienstleistungen lokaler Depotbanken und Dienstleister nachteilig auf die Liquidität und die Performance der Aktien der jeweiligen Chinesischen Listco auswirken. Zum Datum dieses Prospekts sind die Beteiligungen eines einzelnen ausländischen Anlegers (auf aggregierter Basis, wie vorstehend erläutert) auf 10 % der Aktien einer Chinesischen Listco und die Beteiligungen aller ausländischer Anleger an einer Chinesischen Listco auf insgesamt 30 % der chinesischen A-Aktien der Chinesischen Listco beschränkt. Diese Beträge und Grenzen können sich jeweils ändern.

RQFII-Risiko. Ein Portfolio ist kein qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger in Renminbi („RQFII"). Es kann jedoch über eine direkte Nutzung von RQFII-Quoten eines RQFII Zugang zu auf Renminbi lautende Schuldtitel und andere zulässige Anlagen erhalten. Ein Portfolio kann über den RQFII-Status eines solchen Inhabers des RQFII-Status unmittelbar in für RQFII zulässige Wertpapiere anlegen. Das RQFII-Programm ist mit folgenden Risiken verbunden:

- *Risiken im Zusammenhang mit dem RQFII-Status*. Anleger sollten wissen, dass der RQFII-Status ausgesetzt oder widerrufen werden kann, was sich nachteilig auf die Performance eines Portfolios auswirken kann, da das Portfolio gezwungen wäre, diese Wertpapieranlagen zu veräußern.

  Anleger sollten außerdem bedenken, dass es keine Zusicherung dafür gibt, dass der Inhaber des RQFII-Status seinen RQFII-Status weiter aufrechterhalten oder seine RQFII-Quoten zur Verfügung stellen kann, dass einem Portfolio ausreichende RQFII-Quoten von einem Inhaber des RQFII-Status zur Verfügung gestellt werden, damit alle Zeichnungsanträge für ein Portfolio erfüllt werden können, oder dass bei nachteiligen Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen Rücknahmeanträge zeitnah abgewickelt werden können. Diese Beschränkungen können jeweils eine Ablehnung von Anträgen oder eine Aussetzung des Handels für ein Portfolio nach sich ziehen. In extremen Fällen ist es möglich, dass einem Portfolio erhebliche Verluste aufgrund eingeschränkter Anlagemöglichkeiten entstehen oder dass es aufgrund unzureichender RQFII-Quoten, RQFII-Anlagebeschränkungen, Illiquidität der inländischen chinesischen Wertpapiermärkte und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen nicht in der Lage ist, sein Anlageziel oder seine Anlagestrategie in vollem Umfang umzusetzen.

- *Risiken im Zusammenhang mit RQFII-Quoten.* RQFII-Quoten werden grundsätzlich RQFII gewährt. Die Bestimmungen und Beschränkungen im Rahmen der RQFII-Vorschriften gelten grundsätzlich für den RQFII als Ganzes und nicht nur für die Anlagen eines Portfolios. In den RQFII-Maßnahmen (siehe „Qualifizierte Ausländische Institutionelle Anleger in Renminbi" unter „Allgemeine Informationen") ist festgelegt, dass die Quote vom staatlichen chinesischen Devisenamt (*State Administration of Foreign Exchange*, „SAFE") verringert oder gestrichen werden kann, wenn der RQFII nicht in der Lage ist, seine RQFII-Quote effektiv innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Quote zu nutzen. Sofern das SAFE die RQFII-Quote verringert, ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht länger in der Lage, die Anlagestrategie eines Portfolios effektiv zu verfolgen. Andererseits hat SAFE auch die Befugnis, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, sofern der RQFII oder die RQFII-Depotbank gegen Bestimmungen im Rahmen der RQFII-Maßnahmen verstoßen. Etwaige Verstöße können zum Widerruf der Quote des RQFII und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und sich nachteilig auf den Teil der RQFII-Quote auswirken, der für Anlagen eines Portfolios zur Verfügung gestellt wurde.

Kapitalrückführungs- und Liquiditätsrisiken. Einige der von der chinesischen Regierung in Bezug auf RQFII auferlegten Beschränkungen können sich nachteilig auf die Liquidität und die Performance eines Portfolios auswirken. Das SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Mitteln aus der Volksrepublik China durch RQFII gemäß den RQFII-Maßnahmen. Zwar wurden

die maßgeblichen RQFII-Vorschriften kürzlich dahingehend geändert, dass die Beschränkungen für die Rückführung von Geldern gelockert wurden, hierbei handelt es sich aber um eine recht neue Entwicklung, so dass derzeit unklar ist, ob und wie diese Änderung in der Praxis umgesetzt werden wird. Beschränkungen für die Rückführung von angelegtem Kapital und Nettogewinnen können sich auf die Fähigkeit eines Portfolios zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen von Anteilinhabern auswirken. Aufgrund der Durchführung der Echtheits- und Compliance-Prüfung durch die RQFII-Depotbank kann sich die Kapitalrückführung außerdem verzögern oder, sofern die RQFII-Vorschriften nicht eingehalten wurden, sogar von der RQFII-Depotbank verweigert werden. In einem solchen Fall werden die Rücknahmeerlöse erwartungsgemäß so bald wie möglich nach Rückführung der betreffenden Mittel an den Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, ausgezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die effektiv für die jeweilige Kapitalrückführung benötigte Zeit außerhalb des Einflusses des Anlageverwalters liegt.

Anwendung der RQFII-Vorschriften. Die RQFII-Vorschriften, die vorstehend unter „Qualifizierte Ausländische Institutionelle Anleger in Renminbi“ beschrieben sind, ermöglichen die Überweisung von Renminbi in die und die Rückführung von Renminbi aus der Volksrepublik China. Die Vorschriften sind in ihrer Art neu und ihre Anwendung hängt von der Auslegung durch die jeweiligen chinesischen Behörden ab. Anlageprodukte (wie ein Portfolio) sind die ersten, die Anlagen gemäß diesen RQFII-Vorschriften tätigen. Änderungen dieser Vorschriften können sich nachteilig auf die Anlagen der Anleger in ein Portfolio auswirken. Im schlimmsten Fall kann der Anlageverwalter zu dem Schluss kommen, dass ein Portfolio aufgelöst wird, sofern der weitere Betrieb des Portfolios aufgrund von Änderungen in der Anwendung der jeweiligen Vorschriften nicht länger rechtmäßig oder rentabel ist.

Die aktuellen RQFII-Gesetze und -Vorschriften unterliegen Änderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die RQFII-Vorschriften nicht wieder abgeschafft werden. Einem Portfolio, das in chinesische Märkte über einen RQFII anlegt, könnten aufgrund solcher Änderungen Nachteile entstehen.

Risiko chinesischer Aktien: Das China-Connect-Programm. Ein Portfolio des Fonds kann über das China-Connect-Programm unmittelbar oder mittelbar in zulässige chinesische A-Aktien (die „China-Connect-Wertpapiere“) anlegen, einschließlich Anlagen in Finanzinstrumente und andere Marktzugangsprodukte, die an China-Connect-Wertpapiere gekoppelt sind. Das China-Connect-Programm ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das unter anderem von der The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) (zusammen mit der SSE jeweils als ein „China-Connect-Markt“ bezeichnet), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina und Hongkong einzurichten. Im Rahmen des China-Connect-Programms sind das Shanghai-Connect-Programm und das Shenzhen-Connect-Programm unabhängig voneinander, obwohl sie im Wesentlichen ähnlichen regulatorischen Rahmenbedingungen unterliegen.

Das China-Connect-Programm ermöglicht Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, darunter auch einem oder mehreren Portfolios des Fonds, über Wertpapierfirmen oder Makler vor Ort mit China-Connect-Wertpapieren, die am relevanten China-Connect-Markt notiert sind, zu handeln. Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere stellt das China-Connect-Programm den „Northbound Trading Link“ zur Verfügung. Im Rahmen des Northbound Trading Link können Anleger über ihre Hongkonger Börsenmakler und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft in Shanghai (für den Handel im Rahmen des Shanghai-Connect-Programms) bzw. in Shenzhen (für den Handel im Rahmen des Shenzhen-Connect-Programms) Orders für den Handel mit an dem jeweils relevanten China-Connect-Markt notierten China-Connect-Wertpapieren via Order Routing an den betreffenden China-Connect-Markt platzieren.

Im Rahmen des China-Connect-Programms ist HKSCC, ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Depot-, Nominee- und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen zuständig, die von Marktteilnehmern und Anlegern am Hongkonger Markt getätigt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass den betreffenden Fonds der Handel von China-Connect-Wertpapieren über den Northbound Trading Link im Rahmen des China-Connect-Programms nach Maßgabe der einschlägigen Regeln und Vorschriften gestattet wird.

Zum Handel über den Northbound Trading Link zugelassene China-Connect-Wertpapiere. Zum Datum dieses Prospekts gehören die folgenden Wertpapiere zu den China-Connect-Wertpapieren, die über den Northbound Trading Link des Shanghai-Connect-Programms gehandelt werden können: Aktien, die an der SSE notiert sind und die (a) zu den Indexwerten des SSE 180 Index oder (b) zu den Indexwerten des SSE 380 Index gehören; oder die (c) an der SSE notierte chinesische A-Aktien sind, die nicht zu den Indexwerten des SSE 180 Index oder des SSE 380 Index gehören, bei denen es jedoch chinesische H-Aktien gibt, die zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen sind. Zum Datum dieses Prospekts gehören die folgenden Wertpapiere zu den China-Connect-Wertpapieren, die über den Northbound Trading Link des Shenzhen-Connect-Programms gehandelt werden können: Aktien, die an der SZSE notiert sind und gehandelt werden und die (a) zu den Indexwerten des SZSE Constituent Index gehören und von einem Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. begeben sind, oder die (b) zu den Indexwerten des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index gehören und von einem Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. begeben werden, sowie (c) chinesische A-Aktien, die nicht unter die obigen Punkte (a) oder (b) fallen, bei denen es jedoch chinesische H-Aktien gibt, die zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen sind. An einem relevanten China-Connect-Markt notierte Aktien, die (i) in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt werden oder (ii) im „Risk Alert Board“ eines China-Connect-Markts aufgeführt sind, (iii) sich in einem Delisting-Prozess befinden oder deren Notierung durch die SSE/SZSE ausgesetzt wurde und die (iv) ggf. anderweitig durch die SSE/SZSE festgelegt werden, stehen nicht über den Northbound Trading Link im Rahmen des China-Connect-Programms zur Verfügung. SEHK kann zusätzliche Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere aufnehmen oder Wertpapiere ausschließen, die Kriterien für die Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Trading Link ändern und die maßgeblichen Listen auf ihrer hierzu bestimmten Informationswebsite aktualisieren.

Es gibt keine Garantie dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt

für diese China-Connect-Wertpapiere entwickeln oder halten wird. Wenn die Spannen bei China-Connect-Wertpapieren groß sind, kann dies die Möglichkeiten eines Fonds zur Veräußerung von China-Connect-Wertpapieren zu dem gewünschten Preis beeinträchtigen. Wenn ein Fonds China-Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese Wertpapiere vorhanden ist, ist der Preis, den er für diese Wertpapiere erzielen kann – unter der Annahme, dass er sie überhaupt verkaufen kann – aller Voraussicht nach niedriger, als dies bei einem aktiven Markt der Fall gewesen wäre.

Devisen. Alle Transaktionen in China-Connect-Wertpapieren werden in RMB abgewickelt. Wenn RMB nicht die Basiswährung eines Portfolios oder der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteilklasse ist, unterliegt das Portfolio den mit RMB verbundenen Währungsrisiken. Die Möglichkeiten einer Absicherung der RMB-Währungsrisiken sind unter Umständen begrenzt. Darüber hinaus könnten, da der RMB Devisenkontrollbeschränkungen unterliegt, einem Portfolio des Fonds durch Verzögerungen beim Umtausch anderer Währungen in RMB und umgekehrt sowie bei ungünstigen Marktbedingungen Nachteile entstehen.

Eigentumsrechte an China-Connect-Wertpapieren. China-Connect-Wertpapiere werden bei ChinaClear gehalten. HKSCC ist ein direkter Teilnehmer bei ChinaClear und die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworbenen China-Connect-Wertpapiere werden

a) auf den Namen von HKSCC in dem von HKSCC bei ChinaClear eröffneten Wertpapierkonto gebucht und von HKSCC als Nominee für diese China-Connect-Wertpapiere gehalten; und

b) von ChinaClear im Namen von HKSCC als Verwahrstelle gehalten und im Aktienregister der an dem relevanten China-Connect-Markt notierten Gesellschaften registriert.

HKSCC wird Beteiligungen an diesen China-Connect-Wertpapieren im Aktienkonto des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) des betreffenden CCASS-Clearing-Teilnehmers verbuchen.

Nach dem Recht von Hongkong gilt die HKSCC als gesetzlicher Eigentümer dieser China-Connect-Wertpapiere und als Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums an diesen Wertpapieren für den betreffenden Clearing-Teilnehmer. Abhängig von den Verwahrvereinbarungen zwischen dem Clearing-Teilnehmer und seinen Kunden in Hongkong oder im Ausland wird dieser Clearing-Teilnehmer im Gegenzug grundsätzlich als Inhaber des wirtschaftlichen Eigentums für diese Hongkonger oder ausländischen Kunden angesehen.

Nach den derzeit geltenden chinesischen Vorschriften werden China-Connect-Wertpapiere auf einem Nominee-Konto verbucht, das von HKSCC bei ChinaClear eröffnet wird. Northbound-Anlegern stehen nach anwendbarem Recht Rechte und Beteiligungen an über das China-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapieren zu. In den CSRC Securities Registration and Settlement Measures, den Securities Registration Rules und Administrative Rules on Securities Accounts von ChinaClear sowie den maßgeblichen Vorschriften von ChinaClear und des relevanten China-Connect-Markts bezüglich des China-Connect-Programms ist grundsätzlich das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vorgesehen und Northbound-Anleger werden als „ultimate owners“, also als letztendliche Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere anerkannt.

Northbound-Anleger üben ihre Rechte in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere grundsätzlich über HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Da Northbound-Anleger (einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlegern) effektiv die Kontrolle über die Stimmrechte in Bezug auf diese China-Connect-Wertpapiere haben, sind Northbound-Anleger für die Erfüllung der nach chinesischem Recht vorgeschriebenen Offenlegungspflichten und die Einhaltung der maßgeblichen Beschränkungen für Anlagen ausländischer Anleger für die über den Northbound Trading Link erworbenen China-Connect-Wertpapiere verantwortlich.

Allerdings sind der Status des Northbound-Anlegers als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über HKSCC als Nominee und seine diesbezüglichen Rechte nicht eindeutig im chinesischen Recht definiert. Es gibt im chinesischen Recht keine klare Definition oder Abgrenzung von „rechtlichem Eigentum“ gegenüber „wirtschaftlichem Eigentum“ und bisher hatten nur einige wenige Urteile der chinesischen Gerichte ein Nominee-Konto zum Gegenstand. Daher sind der genaue Status der Rechte und Beteiligungen eines Northbound-Anlegers und die Wege zur Durchsetzung dieser Rechte und Beteiligungen nach chinesischem Recht nicht zweifelsfrei bestimmt.

Anleger sollten wissen, dass nach den CCASS-Vorschriften HKSCC als Nominee-Inhaber nicht die Eigentumsrechte an den über sie gehaltenen China-Connect-Wertpapieren garantiert und nicht verpflichtet ist, rechtliche oder gerichtliche Schritte zur Durchsetzung von Rechten in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere namens der Anleger in der Volksrepublik China oder anderswo zu unternehmen.

Wenngleich der Fonds letztendlich als Eigentümer anerkannt wird, kann es zu Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an China-Connect-Wertpapieren kommen, wenn sich einer der Dienstleister in der Kette entscheidet, keine rechtlichen oder gerichtlichen Schritte zur Durchsetzung von Rechten für den Anleger einzuleiten. Soweit HKSCC als Verwahrstelle in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte gilt, ist anzumerken, dass die Depotbank und der Fonds keine rechtliche Beziehung mit HKSCC haben und keine direkten rechtlichen Schritte gegen HKSCC einleiten können, sollte der Fonds Verluste aufgrund der Leistung oder einer Insolvenz von HKSCC erleiden.

Quotenbegrenzung. Der Handel im Rahmen des China-Connect-Programms unterliegt einer täglichen Quote („Tageskontingent“). Das Tageskontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Geschäften, die an einem Tag von registrierten Börsenteilnehmern der SEHK („Börsenteilnehmer“) während der Betriebszeiten des China-Connect-Programms über den Northbound Trading Link bzw. im Rahmen des Shanghai-Connect- und des Shenzhen-Connect-Prgaramms ausgeführt werden können. Derzeit ist das Tageskontingent sowohl für das Shanghai-Connect-Programm als auch für das Shenzhen-Connect-Programm auf RMB 52 Mrd. festgelegt. Das Tageskontingent kann sich ändern und dementsprechend die Verfügbarkeit von Kaufgeschäften über den Northbound Trading Link beeinflussen.

Insbesondere werden, sobald der verbleibende Restbetrag des Tageskontingents für den Northbound Trading Link auf Null sinkt oder dieses Tageskontingent überschritten wird, neue Kaufaufträge abgelehnt (wobei Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent weiterhin verkaufen können).

Die Kontingentbeschränkungen können daher die Möglichkeiten des Fonds für eine Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das China-Connect-Programm zeitweilig einschränken. Es ist auch möglich, dass je nach Volumen der Anlagen des Fonds in China-Connect-Wertpapiere über das China-Connect-Programm ein Portfolio des Fonds nicht in der Lage ist, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Beschränkungen des Tageshandels. Tageshandel (also Abschluss von Geschäften innerhalb des gleichen Tages) ist am Markt für chinesische A-Aktien nicht gestattet. Ein Anleger, also auch ein betroffener Fonds, der an einem Handelstag (T) China-Connect-Wertpapiere kauft, kann diese China-Connect-Wertpapiere erst am nächsten Tag (T+1) oder danach wieder verkaufen. Das begrenzt die Anlageoptionen des Fonds, insbesondere in Fällen, in denen er China-Connect-Wertpapiere an einem bestimmten Handelstag verkaufen möchte.

Beschränkungen für Anteilbesitz durch Ausländer. Die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CSRC“) hat festgelegt, dass bestehende Marktbeschränkungen für Anteilbesitz auch für Anleger gelten, die China-Connect-Wertpapiere über das China-Connect-Programm halten. Darüber hinaus darf der Anteilbesitz von Anlegern aus Hongkong und von anderen ausländischen Anlegern 10 % der insgesamt von einem in der Volksrepublik China notierten Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere für einen einzelnen ausländischen Anleger nicht überschreiten und der Anteilbesitz aller ausländischen Anleger darf zusammen 30 % der insgesamt ausgegebenen chinesischen A-Aktien eines in der Volksrepublik China notierten Unternehmens nicht überschreiten.

Aussetzung. Es wird in Betracht gezogen, SEHK und dem relevanten China-Connect-Markt das Recht einzuräumen, den Northbound- und/oder Southbound-Handel auszusetzen, sofern dies zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements notwendig ist.

Kein manueller Handel oder Pakethandel. Für Transaktionen in China-Connect-Wertpapieren wird es keine Einrichtungen für manuellen Handel oder Pakethandel im Northbound Trading Link geben, was die Anlageoptionen des Fonds begrenzt.

Orderrangfolge. Ein Makler, der seinen Kunden Handelsdienste im China-Connect-Programm anbietet, kann seine Eigenhandelsgeschäfte oder die seiner verbundenen Unternehmen separat an das Handelssystem übermitteln, ohne dass die Händler den Status der von den Kunden erhaltenen Orders kennen. Aufgrund der Kontingentbeschränkungen bzw. anderer Markteingriffe gibt es keine Garantie dafür, dass die über den Makler getätigten Geschäfte des Fonds abgeschlossen werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass es Maklern als Emittenten von Finanzinstrumenten und anderen an China-Connect-Wertpapiere gekoppelten Marktzugangsprodukten nicht gestattet ist, diese Produkte an ein Portfolio des Fonds auszugeben, sofern sie keine Auftragspriorität erhalten können oder bei der Absicherung ihrer Positionen in diesen Instrumenten oder Produkten dem Tageskontingent unterliegen.

Best Execution-Risiko. Abschlüsse in China-Connect-Wertpapieren können nach den Vorschriften des China-Connect-Programms über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die ggf. von dem betreffenden Fonds für den Handel über den Northbound Trading Link beauftragt wurden. Bei der Durchführung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren wird der Anlageverwalter bestrebt sein, die bestmögliche Ausführung (*best execution*) dieser Aufträge zu erreichen. Sofern ein Makler Ausführungsstandards bietet, die nach der sachgerechten Auffassung des Anlageverwalters zum bewährten Standard (*best practice*) an dem betreffenden Marktplatz gehören, kann der Anlageverwalter entscheiden, Transaktionen fortlaufend über diesen Makler zu tätigen (auch, wenn es sich dabei um ein verbundenes Unternehmen handelt). Die Lieferung von China-Connect-Wertpapieren an den Börsenteilnehmer vor dem Abschluss der Transaktion zur Erfüllung der vorgeschriebenen Vorabprüfung führt dazu, dass dieser Börsenteilnehmer für das Halten und die Verwahrung dieser Wertpapiere für den Fonds verantwortlich wird. Entsprechend kann der Anlageverwalter für den Fonds entscheiden, dass er Abschlüsse in China-Connect-Wertpapieren nur noch über einen Makler oder Börsenteilnehmer tätigt. Es besteht dadurch das Risiko, dass diese Abschlüsse nicht bestmöglich ausgeführt werden (*best execution*). Unbeschadet der Tatsache, dass die Geschäfte des Fonds in China-Connect-Wertpapieren möglicherweise nicht zum optimalen Kurs (*best price*) ausgeführt werden, sind weder die Makler noch der Anlageverwalter dem Fonds gegenüber rechenschaftspflichtig für die Unterschiede zwischen dem Kurs, zu dem der Fonds Geschäfte tätigt, und einem anderen möglicherweise zum betreffenden Zeitpunkt am Markt verfügbaren Kurs. Außerdem kann der Makler Anlageaufträge mit eigenen Aufträgen und mit Aufträgen seiner verbundenen Unternehmen sowie Aufträgen anderer Kunden (einschließlich des Fonds) kombinieren. Dies kann für den Fonds in einigen Fällen von Nachteil oder auch von Vorteil sein. Es ist möglich, dass der Fonds durch die Nutzung der Handelsdienstleistungen des Maklers im Zusammenhang mit dem China-Connect-Programm, wo eine Zusammenlegung der Aufträge des Fonds wie vorstehend beschrieben erforderlich ist, ein schlechteres Ergebnis erzielt als dies ansonsten der Fall gewesen wäre.

Begrenzung des außerbörslichen Handels und der Übertragungen. China-Connect-Wertpapiere werden ausschließlich über das System gehandelt, das für den Handel der China-Connect-Wertpapiere an dem betreffenden China-Connect-Market (oder ggf. einem anderen Markt) von dem betreffenden China-Connect-Markt (oder dem betreffenden anderen Markt) eingesetzt wird („China Stock Connect System“).

Die Marktteilnehmer müssen das Order-Matching und die Ausführung bzw. die Beauftragung der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen sowie Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere über das China Stock Connect System im Einklang mit den China-Connect-Programm-Vorschriften vornehmen. „Non-Trade“-Übertragungen sind in begrenzten Fällen zulässig, beispielsweise bei der Zuteilung von China-Connect-Wertpapieren nach dem Handel (*post trade*) auf verschiedene Fonds/Teilfonds durch Fondsmanager oder zur Korrektur von Handelsfehlern.

Zwar sind „Non-Trade“-Übertragungen von China-Connect-Wertpapieren in begrenzten Fällen zulässig, es herrscht jedoch auch Unsicherheit bei der Frage, ob die Ausgabe von Marktzugangsprodukten (in Form von Derivaten, strukturierten Produkten oder Genussscheinen) zur Erzielung von Long-Positionen für Kunden, Wertpapierleihgeschäfte und interne in bar abgewickelte Absicherungsvereinbarungen im Zusammenhang mit China-Connect-Wertpapieren zur Anwendbarkeit der vorstehenden Regelung gegen außerbörslichen Handel führt.

Allerdings kann das Risiko als gering angesehen werden, solange die jeweiligen Marktzugangsprodukte und Transaktionen in bar abgewickelt werden.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrrisiken. HKSCC

und ChinaClear werden ein Clearingnetzwerk zwischen SEHK und dem relevanten China-Connect-Markt errichten, sodass sie jeweils zum Teilnehmer des anderen werden, um so das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Abschlüssen zu ermöglichen. Für am Markt initiierte grenzüberschreitende Abschlüsse wird die Clearingstelle des betreffenden Marktes zum einen die Abschlüsse der eigenen Clearingteilnehmer abwickeln. Zum anderen verpflichtet sich die Clearingstelle außerdem, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen für ihre Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

China-Connect-Wertpapiere, die über das China-Connect-Programm gehandelt werden, werden unverbrieft ausgegeben, sodass die Anleger (einschließlich der betreffenden Fonds) die China-Connect-Wertpapiere nicht in physischer Form halten werden. Im Rahmen des China-Connect-Programms sollten Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (einschließlich der betreffenden Fonds), die China-Connect-Wertpapiere über den Northbound Trading Link erworben haben, diese China-Connect-Wertpapiere bei ihren Maklern oder auf Verwahrkonten beim CCASS halten, das von HKSCC betrieben wird.

Die Geschäfte mit den Verwahrstellen und Maklern, die die Anlagen des Fonds halten oder die Handelsgeschäfte des Fonds abwickeln, sind mit Risiken behaftet. Im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Verwahrstelle oder eines Maklers ist es möglich, dass der Fonds seine Vermögenswerte von dieser Verwahrstelle oder diesem Makler bzw. aus deren Insolvenzmasse nur mit Verzögerung oder gar nicht zurückerhält. Dem Fonds bliebe dann nur ein allgemeiner unbesicherter Anspruch gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler in Bezug auf diese Vermögenswerte. In den jüngsten Fällen von Insolvenz bei Maklern oder anderen Finanzinstituten konnte der Fonds seine Vermögenswerte nur mit Verzögerungen, in begrenztem Umfang oder gar nicht aus der Insolvenzmasse zurückerlangen und häufig, ohne dass damit im Vorfeld zu rechnen gewesen wäre. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass die von dem Fonds bei einer Verwahrstelle oder einem Makler gehaltenen Vermögenswerte jederzeit vom Fonds zurückgeholt werden können.

Die Rechte und Beteiligungen des Fonds an China-Connect-Wertpapieren werden über HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von China-Connect-Wertpapieren ausübt, die auf dem Sammelkonto für RMB-Stammaktien der HKSCC bei ChinaClear verbucht sind.

Ausfallrisiko der HKSCC/des CCASS und der ChinaClear. Anleger sollten bedenken, dass die auf den von HKSCC geführten Konten der jeweiligen Makler und Verwahrstellen beim CCASS verwahrten China-Connect-Wertpapiere bei Ausfall, Konkurs oder Liquidation der HKSCC oder des CCASS in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass der betreffende Fonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto des CCASS verwahrten Vermögenswerten hat, bzw. dass der Fonds ggf. zu einem unbesicherten Gläubiger wird, dessen Ansprüche gleichrangig mit denen aller anderen unbesicherten Gläubiger der HKSCC/des CCASS sind. Der Fonds kann diese Vermögenswerte möglicherweise nur mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bzw. nur in Teilen oder gar nicht zurückerlangen. In diesem Fall würden den betroffenen Portfolios des Fonds Verluste entstehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht so geschützt sind, wie dies der Fall wäre, wenn sie ausschließlich im Namen des Fonds registriert und gehalten werden könnten. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Gläubiger der HKSCC/des CCASS sich auf den Standpunkt stellen, dass die Wertpapiere Eigentum der HKSCC bzw. des CCASS und nicht des Fonds sind. Wenn ein Gericht dieser Behauptung stattgibt, könnten die Gläubiger der HKSCC/des CCASS Vermögenswerte des Fonds beschlagnahmen.

Es besteht außerdem das Risiko, dass seitens der chinesischen Behörden aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die HKSCC/das CCASS ergriffen werden, die Auswirkungen für den Fonds haben könnten.

Sofern HKSCC bei einer Abrechnung ausfällt und es versäumt, Wertpapiere bzw. ausreichende Wertpapiere in Höhe des Ausfalls bereitzustellen, sodass ein Fehlbetrag an Wertpapieren für die Abwicklung von Transaktionen in China-Connect-Wertpapieren entsteht, wird ChinaClear den Fehlbetrag aus HKSCCs Sammelkonto für RMB-Stammaktien decken, womit der Fonds möglicherweise an dem Fehlbetrag beteiligt wird.

ChinaClear hat Rahmenbedingungen und einen Maßnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von ChinaClear mit ChinaClear selbst als Schuldner hat HKSCC erklärt, dass sie nach Treu und Glauben bemüht sein wird, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über alle verfügbaren rechtlichen Kanäle oder ggf. über das Liquidationsverfahren von ChinaClear wiederzubeschaffen. Im Gegenzug wird HKSCC wiederbeschaffte China-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von der jeweils für das China-Connect-Programm zuständigen, befugten oder verantwortlichen Regulierungsbehörde, Einrichtung oder Behörde vorgeschrieben. Den Anlegern werden wiederum nur insoweit China-Connect-Wertpapiere und/oder Mittel ausgeschüttet, wie diese unmittelbar oder mittelbar von der HKSCC wiederbeschafft werden. In diesem Fall kann es für den Fonds zu Verzögerungen bei der Wiederbeschaffung kommen. Möglicherweise ist der Fonds auch nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von ChinaClear zurückzuerhalten.

Die vorstehend beschriebenen Risiken im Falle eines Ausfalls des CCASS oder der HKSCC bzw. ChinaClear sind jedoch als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Gesellschafterversammlungen. Nach der bestehenden Marktpraxis in China wird es für Anleger, die mit China-Connect-Wertpapieren über den Northbound Trading Link handeln, nicht möglich sein, über Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen der jeweiligen am China-Connect-Markt notierten Gesellschaften teilzunehmen. Entsprechend wird auch der Fonds nicht die Möglichkeit haben, über Stimmrechtsvertreter oder persönlich an Versammlungen einer an dem relevanten China-Connect-Markt notierten Gesellschaft teilzunehmen. Stattdessen können Anleger ihre Stimmrechte wahrnehmen, indem sie über CCASS-Teilnehmer Abstimmungsanweisungen an die HKSCC geben. Alle Abstimmungsanweisungen von CCASS-Teilnehmern werden von HKSCC kumuliert und von ihr als kombinierte einheitliche Stimmabgabe an die jeweilige an dem relevanten China-Connect-Markt notierte Gesellschaft weitergeleitet. Der Fonds wird daher nicht in der Lage sein, die Stimmrechte bei der Gesellschaft, in die er Anlagen getätigt hat, in der Weise wahrzunehmen, wie dies an den entwickelteren Märkten der Fall ist.

Außerdem werden Kapitalmaßnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere durch den betreffenden Emittenten über die Internetseite des betreffenden China-Connect-Marktes und in bestimmten offiziell benannten Zeitungen bekannt gegeben. Anleger, die mit China-Connect-Wertpapieren handeln, können sich auf der Internetseite des betreffenden China-Connect-Marktes und in den einschlägigen Zeitungen über die jüngsten Bekanntmachungen der börsennotierten Gesellschaften informieren. Alternativ können Anleger auch die Internetseite von HKEx in Bezug auf Kapitalmaßnahmen bei China-Connect-Wertpapieren konsultieren, die am vorangehenden Handelstag ausgegeben wurden.

Allerdings erfolgen Veröffentlichungen von unternehmensrechtlichen Dokumenten der am China-Connect-Markt notierten Emittenten ausschließlich in Chinesisch, und es ist keine englische Übersetzung verfügbar.

Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über die Kapitalmaßnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und dem übrigen Ausland (einschließlich des Fonds) müssen sich an die von den jeweiligen Maklern und Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) vorgegebenen Vereinbarungen und Fristen halten. Dabei kann der Zeitraum, in dem bei einigen Arten von Kapitalmaßnahmen bei China-Connect-Wertpapieren gehandelt werden muss, nur einen Geschäftstag betragen. Daher ist der Fonds bei einigen Kapitalmaßnahmen möglicherweise nicht zu einer fristgerechten Teilnahme in der Lage.

Außerdem ist eine mehrfache Stimmrechtsvertretung in China nicht möglich, sodass der Fonds für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen für China-Connect-Wertpapiere Stimmrechtsvertreter ernennen muss, was für ihn unter Umständen nicht möglich ist. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass CCASS-Teilnehmer, die an dem China-Connect-Programm teilnehmen, Dienste für die Wahrnehmung von Stimmrechten oder sonstige diesbezügliche Dienstleistungen anbieten oder vereinbaren werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko. Das China-Connect-Programm ist neu auf dem Markt und unterliegt den Verordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der Volksrepublik China und Hongkong. Darüber hinaus können jeweils neue Vorschriften von den Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Handelsabschlüssen im Rahmen des China-Connect-Programms erlassen werden.

Mit Anlagen in ChiNext-Wertpapieren verbundene Risiken. SZSE hat einen Rahmen für einen mehrstufigen Kapitalmarkt eingerichtet, der das Main Board (den „SZSE Main Board Market"), den Small and Medium Enterprise Board Markt für kleine und mittlere Unternehmen („SZSE SME Board Market") und den ChiNext-Markt („ChiNext") umfasst. Der mehrstufige Kapitalmarkt ist für Unternehmen in verschiedenen Wachstumsstadien und mit verschiedenen Qualitäts- und Risikoprofilen gestaltet. Der SZSE SME Board Market wurde im Mai 2004 eingerichtet. Er ist auf Unternehmen in einem relativ reifen Entwicklungsstadium und mit stabiler Rentabilität ausgerichtet. ChiNext wurde im Oktober 2009 eröffnet. Der Markt zielt vorwiegend auf innovative und rentable Wachstumsunternehmen ab.

China-Connect-Wertpapiere, die am ChiNext gehandelt werden, können im Vergleich zu China-Connect-Wertpapieren, die am SZSE Main Board Market oder dem SZSE SME Board Market gehandelt werden, ein abweichendes und höheres Risikoprofil haben. Anleger sollten insbesondere die unten aufgeführten Unterschiede beachten.

Das Ziel der ChiNext besteht darin, die Entwicklung von innovativen Unternehmen und anderen wachsenden Start-up-Unternehmen zu fördern.

Dementsprechend sind die Regeln und Vorschriften für die Wertpapiere am ChiNext in Bezug auf die Rentabilität und das Grundkapital weniger streng als am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market.

Da es sich bei den am ChiNext notierten und gehandelten Unternehmen um aufstrebende Unternehmen handelt, besteht ein Risiko, dass die am ChiNext gehandelten Wertpapiere einer höheren Marktvolatilität ausgesetzt sein können als die am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market gehandelten Wertpapiere.

Am ChiNext notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in einem frühen Entwicklungsstadium. Sie sind daher weniger reif als die am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market notierten Unternehmen, haben eine geringere Größe und eine kürzere Unternehmensgeschichte, und ihre Stabilität und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Marktrisiken kann geringer sein. Deshalb unterliegen sie in dem Maße, wie sich die Unternehmensleistung und die Wertentwicklung ändert, größeren Schwankungen bei den Aktienkursen. Sie verzeichnen höhere Risiken und höhere Umschlagsquoten als Unternehmen, die am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market notiert sind.

Die am ChiNext notierten Unternehmen sind im Allgemeinen weniger widerstandsfähig gegenüber Marktrisiken und können stärkere Schwankungen ihrer Wertentwicklung erfahren. Bei den am ChiNext-Markt notierten Unternehmen kann es häufiger als bei den am SZSE Main Board Market oder am SZSE SME Board Market notierten Unternehmen zur Aufgabe der Börsenzulassung kommen, und solche „Delistings" können in Bezug auf Wertpapiere, die am ChiNext notiert sind und gehandelt werden, früher auftreten als bei den am SZSE Main Board Market und am SZSE SME Board Market notierten und gehandelten Wertpapieren.

Konventionelle Bewertungsmethoden lassen sich möglicherweise auf am ChiNext notierte Unternehmen aufgrund des mit den Branchen, in denen diese Unternehmen tätig sein können, verbundenen Risikos nicht vollständig anwenden. Es gibt am ChiNext weniger im Umlauf befindliche Aktien und die Aktienkurse können anfälliger für Manipulationen sein und höhere Schwankungen bei Marktspekulationen erfahren. Aufgrund der aufstrebenden Natur des ChiNext und des Umstands, dass die am ChiNext gehandelten Aktien eine kürzere Erfolgsbilanz in Bezug auf ihre Rentabilität haben, können solche Aktien überbewertet und solche hohen Bewertungen nicht nachhaltig sein.

Chinesische Schuldverschreibungen: Der chinesische Interbankenanleihemarkt. Ein Portfolio kann unmittelbar oder mittelbar über den chinesischen Interbankenanleihemarkt (*China Interbank Bond Market*) („**CIBM**") in Schuldtitel anlegen. Der CIBM ist ein OTC-Markt außerhalb der beiden Hauptbörsen in China, an dem üblicherweise mehr als 90 % des gesamten Handelsvolumens in Anleihen in China gehandelt wird. Der CIBM wird von der Zentralbank der Volksrepublik China (*People's Bank of China*) („**PBOC**") reguliert und beaufsichtigt. Der Handel am CIBM unterliegt den betreffenden von der PBOC erlassenen Vorschriften, unter anderem der Bekanntmachung (2016) Nr. 3 („**CIBM-Vorschriften**"). Ein Portfolio darf unter anderem gemäß der von der PBOC herausgegebenen Bekanntmachung (2016) Nr. 3 bezüglich

ausländischer institutioneller Anleger („**Foreign Access Regime**“ (Programm für den Zugang ausländischer Anleger)) oder gemäß den zwischen Festlandchina und Hongkong vereinbarten Interimsmaßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt (Dekret Nr. 1 [2017]) („**Bond Connect**“) Anlagen am CIBM tätigen.

Zu den hauptsächlich am CIBM gehandelten Schuldtiteln gehören Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleiherückkäufe (Pensionsgeschäfte), staatliche Wohnungsbauanleihen (Bond Loans), Wechsel der chinesischen Zentralbank (PBOC) und andere Finanzschuldinstrumente. Der CIBM befindet sich noch in einer frühen Entwicklungsphase und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen sind daher möglicherweise geringer als an den entwickelteren Märkten. Die PBOC ist unter anderem für den Erlass der am CIBM im Zusammenhang mit der Notierung, dem Handel und der Funktionsweise geltenden Vorschriften zuständig und beaufsichtigt die Marktbetreiber des CIBM.

Derzeit bestehen für das Portfolio zwei Möglichkeiten, Anlagen über den CIBM zu tätigen:

(1) **Foreign Access Regime**. Ausländische institutionelle Anleger, die direkt am CIBM anlegen möchten, müssen dies über eine Onshore-Abwicklungsstelle tun. Die Onshore-Abwicklungsstelle ist für das Einreichen der erforderlichen Unterlagen und das Eröffnen von Konten bei den zuständigen Behörden verantwortlich.
Im Rahmen des Foreign Access Regime sind zwei Handelsmodelle möglich: (i) bilaterale Verhandlungen; und (ii) Click-and-Deal-Handel. Das Modell der bilateralen Verhandlungen wird bei allen Interbankenprodukten angewendet und greift auf das China Foreign Exchange Trading System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“) zurück, eine einheitliche Handelsplattform für den CIBM. Das Modell des One-Click-Handels wird nur für Kassa-Anleihen (Cash Bonds) und Zinsderivate angewendet.

Um die Marktliquidität zu verbessern und die Effizienz zu erhöhen, wurde 2001 offiziell ein Marketmaker-Mechanismus eingeführt, bei dem eine dritte Partei bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt. Über Marketmaker getätigte Abschlüsse haben ggf. Vorteile, wie beispielsweise geringere Handels- und Abwicklungskosten. Anleihegeschäfte müssen im bilateralen Handel durch unabhängige Verhandlungen und im Rahmen von Einzelabschlüssen für jede Transaktion getätigt werden. Geld- und Briefkurse für Anleihetransaktionen am Primärmarkt (*primary bonds transactions*) und Zinssätze im Rahmen von Rückkaufgeschäften (Pensionsgeschäfte) müssen eigenständig von den Parteien der Transaktion festgelegt werden. Beide Parteien einer Transaktion werden üblicherweise Anweisungen für die Lieferung von Anleihen und Geldmitteln übersenden und für die Lieferung zum vereinbarten Termin sorgen. Abhängig vom jeweils am CIBM gehandelten Anleihetyp ist die für das Clearing und die Abwicklung zuständige Einrichtung entweder die China Central Depository & Clearing Co., Ltd. („**CCDC**“) oder die Shanghai Clearing House Co., Ltd. („**SCH**“).

(2) **Bond Connect**. Ausländische Anleger können seit Juli 2017 über einen Northbound-Trading-Link im Rahmen von Bond Connect investieren. Bond Connect ist eine Initiative, die den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina über CFETS, CCDC, SCH und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited and Central Moneymarkets Unit („**CMU**“) ermöglicht. Bond Connect untersteht den Behörden Festlandchinas.

Im Rahmen von Bond Connect müssen zulässige ausländische Anleger die CFETS oder andere von der PBOC zugelassene Institutionen als Registrierungsstelle bestellen, um eine Registrierung bei der PBOC zu erhalten. Eine von der Hong Kong Monetary Authority (zurzeit die CMU) anerkannte Offshore-Verwahrstelle muss bei der von der PBOC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle (zurzeit CCDC und SCH) Nominee-Sammelkonten eröffnen. Alle Anleihen, die von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelt werden, werden im Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Eigentümer halten wird.

Zwar legen die CIBM-Vorschriften für das Foreign Access Regime oder Bond Connect keine Quotenobergrenzen fest, es müssen jedoch relevante Angaben zu den Anlagen eines Portfolios sowie jegliche wesentlichen Änderungen der hinterlegten Angaben bei der PBOC eingereicht werden; alle diese Einreichungen müssen von der Onshore-Abwicklungsstelle oder der Registrierungsstelle des Portfolios vorgenommen werden. Die PBOC wird die Onshore-Abwicklungsstelle und die Handelstätigkeiten des Fonds im Rahmen der CIBM-Vorschriften kontinuierlich beaufsichtigen. Die PBOC kann bei Verstößen gegen die CIBM-Vorschriften entsprechende behördliche Maßnahmen, wie eine Aussetzung des Handels oder ein erzwungenes Ausscheiden, gegenüber dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter ergreifen.

Risiken im Zusammenhang mit auf RMB lautenden Anleihen. Alle Transaktionen am CIBM müssen in RMB abgewickelt werden, was ggf. nicht der Basiswährung eines Portfolios oder der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteilklasse entspricht. Demzufolge kann ein Portfolio Risiken im Zusammenhang mit auf RMB lautenden Anleihen ausgesetzt sein, wie dem Währungsrisiko, dem Zinsrisiko und dem Bewertungsrisiko.

Liquiditätsrisiko. Ein Portfolio kann dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, da geringe Handelsvolumen in bestimmten Schuldverschreibungen auf dem CIBM dazu führen können, dass die Geld-Brief-Spanne des Kurses einer bestimmten Schuldverschreibung erheblich schwankt. Die Geld-Brief-Spanne der Kurse für Schuldtitel am CIBM kann groß sein, und einem Portfolio entstehen unter Umständen erhebliche Handels- und Realisierungskosten oder sogar Verluste bei Verkauf dieser Anlagen.

Aufsichtsrechtliches Risiko. Anlagen am CIBM unterliegen aufsichtsrechtlichen Risiken, da das CIBM-Programm relativ neu ist und eine erst kurze Betriebsgeschichte hat. Da die Gesetze, Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen des CIBM erst kürzlich erlassen wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Außerdem bieten die Gesetze der Volksrepublik China, die Unternehmen, Konkurs und Insolvenz regeln, möglicherweise erheblich weniger Schutz für Wertpapierinhaber als dies in entwickelteren Ländern nach geltendem

Recht vorgesehen ist. Diese Faktoren könnten (einzeln oder in Kombination) negative Auswirkungen für ein Portfolio haben.

Steuerrisiken. Anlagen am CIBM unterliegen Risiken, die sich aus Änderungen der bestehenden Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der Volksrepublik China ergeben können. Hierzu gehören Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit Käufen über den CIBM, die das Portfolio und seine Anteilinhaber benachteiligen können. Änderungen bestehender Steuergesetze, -bestimmungen, -richtlinien und -praktiken in der Volksrepublik China können auch chinesische Unternehmen beeinträchtigen sowie auch Transaktionen in chinesischen Unternehmen. Änderungen der Steuergesetze und -vorschriften bzw. der Steuerpolitik oder Steuerpraxis können unter anderem die Nachsteuergewinne der Unternehmen in der Volksrepublik China, in die das Portfolio anlegt, verringern und somit nachteilige Auswirkungen auf ein Portfolio und seine Anteilinhaber haben. Auch ist es möglich, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften bzw. die aktuelle Steuerpolitik und -praxis in der Volksrepublik China rückwirkend geändert werden.

Risiko in Verbindung mit der Beschränkung von Rücknahmen. Zwar sind im derzeitigen CIBM-Programm keine Quotenbeschränkungen vorgesehen, die Kapitalrückführung aus der Volksrepublik China kann jedoch künftig Beschränkungen unterliegen, sofern solche Beschränkungen von der PBOC erlassen werden. Künftige Beschränkungen für die Rückführung von Geldern aus der Volksrepublik China können sich auf die Fähigkeit eines Portfolios zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen auswirken.

Abwicklungsrisiko. Obwohl die vornehmliche Abwicklungsmethode der CCDC und der SCH für alle Anleihetransaktionen an der CIBM Lieferung-gegen-Zahlung ist (also gleichzeitige Lieferung von Wertpapier und Zahlung), können Abwicklungsrisiken nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem kann die Abwicklungspraxis der Lieferung gegen Zahlung (DVP) in der Volksrepublik China von den Praktiken auf entwickelten Märkten abweichen. Insbesondere kann diese Abwicklung mitunter nicht sofort erfolgen und sich um einen Zeitraum von mehreren Stunden verzögern. Kommt eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen einer Transaktion nicht nach oder ereignet sich ein anderweitiger Fehler bei der CCDC bzw. der SCH, können einem Portfolio Verluste entstehen.

Risiko im Zusammenhang mit Onshore-Stellen. Da alle Einreichungen von Dokumenten, Registrierungen und Kontoeröffnungen von einer Onshore-Abwicklungsstelle, einer Offshore-Verwahrstelle, einer Offshore-Registrierstelle oder anderen Dritten vorgenommen werden müssen, kann ein Portfolio im Rahmen des Foreign Access Regime dem Risiko der Nichterfüllung, des Versäumnisses oder Fehlern seitens dieser Beteiligten bei der Erfüllung bestimmter Anforderungen im Rahmen der CIBM-Vorschriften ausgesetzt sein.

Konzentrationsrisiko. Bestimmte Portfolios legen möglicherweise in eine begrenzte Anzahl von Emittenten, Branchen oder Branchenzweigen oder Ländern an und können daher eine höhere Volatilität aufweisen als ein Portfolio, das in ein größeres oder vielfältigeres Spektrum von Wertpapieren anlegt. Eine solche Konzentration könnte für Anleger Verluste bedeuten, die ungleich stärker als der allgemeine Markttrend ausfallen, wenn sich in den Wertpapieren, in denen das Portfolio angelegt ist, eine ungleich schlechtere Preisentwicklung vollzieht. Markt- oder Wirtschaftsfaktoren, die Emittenten, Branchen oder Branchenzweige beeinflussen, in denen das Portfolios konzentrierte Anlagen hält, könnten sich wesentlich auf den Wert der Anlagen des Portfolios auswirken.

Risiko der „Dynamic Asset Allocation“. Die Zuweisung der Anlagen zu verschiedenen Asset-Klassen weltweit kann sich in erheblichem Maße auf die Wertentwicklung eines Portfolios auswirken, wenn eine dieser Asset-Klassen im Vergleich zu den anderen Asset-Klassen eine schlechtere Wertentwicklung aufweist. Da der Anlageverwalter entsprechend seiner Einschätzung der Markt- und Wirtschaftsbedingungen periodische Anpassungen sowohl der Direktanlagen als auch der Derivatepositionen eines Portfolios vornehmen kann, können die damit verbundenen Transaktionskosten im Laufe der Zeit einen relativ großen Umfang einnehmen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass mit bestimmten Entscheidungen über die Zuweisung der Vermögenswerte nicht das gewünschte Resultat erzielt wird und dem Portfolio dadurch möglicherweise erhebliche Verluste entstehen.

Allokationsrisiko. Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass die Aufteilung der Anlagen zwischen wachstums- und wertorientierten Unternehmen unter Umständen eine nachhaltigere Wirkung auf den Nettoinventarwert des Portfolios hat, wenn eine dieser Anlagestrategien im Vergleich zu der anderen Anlagestrategie eine schlechtere Wertentwicklung aufweist. Die Transaktionskosten bei einer Umschichtung des Portfolios können im Lauf der Zeit ebenfalls beträchtlich sein.

Portfolioumschlag. Bei aktiver Verwaltung eines Portfolios kann seine Umschlagrate in manchen Fällen als Reaktion auf die Marktbedingungen über 100 % betragen. Eine höhere Umschlagrate des Portfolios erhöht die Maklerkosten und andere Aufwendungen, die von dem Portfolio und seinen Anteilinhabern getragen werden müssen. Ein hoher Portfolioumschlag kann außerdem zur Realisierung erheblicher kurzfristiger Veräußerungsgewinne führen, die bei Ausschüttung an die Anteilinhaber steuerpflichtig sind.

Darüber hinaus kann bei einem Portfolio auch durch das Verhalten der Anleger in einem bestimmten Land, in dem das Portfolio zum Kauf verfügbar ist, eine verhältnismäßig höhere Umschlagrate entstehen. Ein solches Verhalten kann sich negativ auf die Performance des Portfolios und die Interessen der langfristigen Anleger auswirken. Volatilität, die auf exzessive Kauf-, Rücknahme- und Umtauschtransaktionen in Anteilen, insbesondere in hohen US-Dollarbeträgen, zurückzuführen ist, schadet möglicherweise einem effizienten Portfoliomanagement. Es wird insbesondere schwierig für ein Portfolio, langfristige Anlagestrategien umzusetzen, wenn es den Anteil an Vermögenswerten, der in liquiden Mitteln zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber zurückgehalten werden muss, nicht einschätzen kann. Exzessive Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen in Anteilen können außerdem dazu führen, dass ein Portfolio nachteilige umfangreiche Barpositionen aufrechterhalten muss, um kurzfristige Handelstransaktionen bedienen zu können. Darüber hinaus ist ein Portfolio durch solche umfangreichen Kauf-, Rücknahme- und Umtauschtransaktionen in Anteilen unter Umständen gezwungen, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu veräußern, um Barmittel für kurzfristige Handelstransaktionen verfügbar zu machen. Auch können dem Portfolio zusätzliche Kosten entstehen, wenn ein oder mehrere Anteilinhaber umfangreiche Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen vornehmen. Zum Beispiel könnte das Portfolio zum Verkauf von Anlagen gezwungen sein und dadurch höhere Maklerprovisionen und steuerliche Aufwendungen zu tragen haben, ohne dass ihm daraus aus Anlagesicht ein Vorteil erwächst.

Außerdem erhöhen sich unter Umständen auch die administrativen Kosten eines Portfolios, infolge von mit kurzfristigen Handelspraktiken etwaig einhergehenden Schwankungen im Vermögen und erhöhter Anlagevolatilität.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Ein Portfolio kann in Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die eine vergleichsweise geringe Marktkapitalisierung aufweisen. Wertpapiere dieser kleineren Unternehmen unterliegen unter Umständen abrupteren oder unvorhergesehenen Schwankungen, die bei Wertpapieren größerer und etablierterer Unternehmen nicht auftreten, da das Handelsvolumen dieser Wertpapiere in der Regel eher niedrig ist und die Unternehmen einem größeren Geschäftsrisiko unterliegen. Außerdem kann sich die Volatilität bestimmter Schwellenmärkte durch die Aktivitäten einiger weniger großer Anleger erhöhen. Zum Beispiel wirkt sich ein bedeutender Zu- oder Abfluss von Mitteln offener Investmentfonds an diesen Märkten unter Umständen erheblich auf die lokalen Aktienkurse, und damit auf die Anteilpreise eines Portfolios aus.

Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Derivate. Ein Portfolio kann Derivate einsetzen, d. h. Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines zu Grunde liegenden Vermögensgegenstandes, Referenzzinssatz oder Index abhängt oder daraus ableitet ist. Der Anlageverwalter wird Derivate zu gegebener Zeit im Rahmen von Strategien zur Reduzierung sonstiger Risiken einsetzen. Die Portfolios können jedoch Derivate grundsätzlich auch als Direktanlagen zur Erzielung von Erträgen und einer Erhöhung der Rendite sowie für eine breitere Streuung der Anlagen einsetzen. Neben Risiken wie dem Kreditrisiko des Kontrahenten ist die Preisfestlegung und Bewertung bei Derivaten schwierig und es besteht die Gefahr, dass Wertänderungen des Derivats nicht perfekt mit dem jeweils zu Grunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korreliert.

Obwohl der umsichtige Einsatz von Derivaten durch erfahrene Anlageberater, zu denen der Anlageverwalter gehört, die Effizienz des Portfoliomanagements steigern, bestimmte Risiken abschwächen und das Engagement auf bestimmten Märkten ohne direkten Kauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte erhöhen kann, sind Derivate auch mit Risiken verbunden, die anders und in manchen Fällen sogar höher sind als die Risiken, die sich bei konservativeren Anlageformen darstellen. Nachstehend werden die wichtigsten Risikofaktoren und Fragestellungen im Hinblick auf die Verwendung von Derivaten erörtert, die der Anleger verstehen sollte, ehe er Anlagen in ein Portfolio tätigt.

- *Marktrisiko*. Das allgemeine Risiko, welches für alle Anlagen zutrifft, dass der Wert einer bestimmten Anlage sich in einer für das Portfolio nachteiligen Weise verändert.
- *Managementrisiko*. Derivate sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagemethoden und Risikoanalysen verlangen als Aktien und Anleihen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten setzt die Fähigkeit des Anlageverwalters voraus, Bewegungen der Preise, Zinsen und Wechselkurse richtig vorherzusagen. Sollten sich die Preise, Zinsen und Wechselkurse in unvorhergesehener Weise entwickeln, so ist es denkbar, dass ein Portfolio unter Umständen die erwarteten Vorteile aus den Transaktionen nicht erzielen kann, oder Verluste verbucht werden müssen, und es sich dadurch in einer schlechteren Position befindet als ohne den Einsatz dieser Strategien. Der Einsatz von Derivaten setzt das Verständnis nicht nur der zu Grunde liegenden Instrumente, sondern auch der Derivate selbst voraus und dies ohne den Vorteil, die Ertragsleistung der Derivate unter allen möglichen Marktbedingungen verfolgen zu können. Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten angemessene Kontrollmöglichkeiten voraus, um die eingegangenen Transaktionen überwachen zu können, sowie die Fähigkeit, das zusätzliche Risiko, das ein Derivat für ein Portfolio darstellt, richtig einzuschätzen, und die Fähigkeit, bezüglich der Entwicklung der Preise, Zinsen und Wechselkurse korrekte Prognosen zu stellen.
- *Kreditrisiko*. Das Risiko, dass einem Portfolio ein Verlust entsteht, weil die andere an dem Derivat beteiligte Partei (gewöhnlich als „Gegenpartei" bezeichnet), die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht erfüllt. Bei börsengehandelten Derivaten ist das Kreditrisiko in der Regel geringer als bei privat gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats ist, eine Leistungsgarantie stellt. Diese Garantie wird durch das taggleiche Zahlungssystem (d. h. Einschussverpflichtungen) gestützt, welches die Clearingstelle einsetzt, um das Kreditrisiko insgesamt zu reduzieren. Für privat gehandelte Derivate gibt es keine entsprechende Garantie einer Clearingstelle. Deshalb wird der Anlageverwalter bei einem privat gehandelten Derivat zur Einschätzung des möglichen Kreditrisikos die Kreditwürdigkeit einer jeden Gegenpartei berücksichtigen.
- *Liquiditätsrisiko*. Das Liquiditätsrisiko ist gegeben, wenn ein bestimmtes Instrument nur schwer zu erwerben oder zu verkaufen ist. Falls eine Derivattransaktion besonders umfänglich oder der betreffende Markt nicht liquide ist (was bei vielen privat gehandelten Derivaten der Fall ist), kann es unter Umständen nicht möglich sein, eine Transaktion abzuschließen oder eine Position zu einem günstigen Preis zu liquidieren.
- *Hebelrisiko*. Da Optionsscheine, Optionen und viele Derivate (soweit sie zum Einsatz kommen) eine Hebelkomponente haben, können nachteilige Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Kurses oder Indexes zu einem Verlust führen, der wesentlich höher ist als der in den Optionsschein, die Option oder das Derivat als solche angelegte Betrag. Bei Swap-Transaktionen ist das Verlustrisiko im Allgemeinen mit dem fiktiven Kapitalbetrag verbunden, selbst wenn die Parteien keine ursprüngliche Anlage getätigt haben. Bestimmte Derivate bergen das Potenzial von Verlusten in uneingeschränkter Höhe in sich, und zwar unabhängig von dem ursprünglich angelegten Betrag.

Sonstige Risiken. Sonstige Risiken im Zusammenhang mit Derivaten sind das Risiko der fehlerhaften Preisstellung oder unrichtigen Bewertung von Derivaten und der Unfähigkeit der Derivate, perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Kursen und Indizes zu korrelieren. Viele Derivate, insbesondere privat gehandelte, sind komplex, und die Bewertung ist oft subjektiv. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsverpflichtungen an die Gegenpartei führen bzw. zu einem Wertverlust für das betreffende Portfolio. Derivate korrelieren nicht immer vollständig oder auch nur größtenteils mit dem Wert der zu Grunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes oder spiegeln deren Entwicklung wider, welchem Zweck sie eigentlich dienen sollten. Deshalb ist der Einsatz von Derivaten für das Portfolio nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung seines Anlageziels und könnte diesem sogar entgegenwirken.

Adressenausfallrisiko bei OTC-Derivaten. Zusätzlich zu den vorstehend erläuterten, allgemeinen Risiken, bestehen im Zusammenhang mit Transaktionen an den OTC-Märkten für Derivate möglicherweise die folgenden spezifischen Risiken:

- *Fehlende Regulierung; Kontrahentenrisiko.* Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen an den OTC-Märkten (an denen Devisen, Termingeschäfte, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Währungsoptionen normalerweise gehandelt werden) in einem geringeren Maße der staatlichen Regulierung und Aufsicht, als dies bei Transaktionen an organisierten Börsen der Fall ist. Darüber hinaus ist ein großer Teil der Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen zur Verfügung stehen, etwa die Leistungsgarantie durch die Clearingstelle einer Börse, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht verfügbar. Aus diesem Grund unterliegt ein Portfolio, das OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen der Transaktionen nicht nachkommt und das Portfolio dadurch Verluste erleidet. Ein Portfolio schließt nur Geschäfte mit Kontrahenten ab, die es für kreditwürdig erachtet und kann das im Zusammenhang mit diesen Transaktionen entstehende Risiko bei bestimmten Kontrahenten durch Akkreditive oder Sicherheiten reduzieren. Es kann jedoch trotz der Maßnahmen des Fonds zur Minderung des Kontrahentenrisikos keine Garantie gegeben werden, dass ein Kontrahent keinen Ausfall oder der Fonds infolgedessen keine Verluste erleidet.

- *Liquidität; Erfüllungspflicht.* Unter Umständen stellen Kontrahenten, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, zu einem gegebenen Zeitpunkt für bestimmte Instrumente nicht länger einen Markt oder Kurse. In solchen Fällen kann der Fonds beabsichtigte Transaktionen in Devisen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps oder Gegengeschäfte zur Glattstellung einer offenen Position eventuell nicht abschließen, was sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken kann. Außerdem hat der Anlageberater bei Termingeschäften und Spot- und Optionskontrakten nicht wie bei börsengehandelten Instrumenten die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten des Fonds durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts glattzustellen. Daher kann der Fonds möglicherweise beim Abschluss von Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgefordert werden und muss dann in der Lage sein, diese zu erfüllen.

- *Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten.* Wie vorstehend ausgeführt, gehen die Teilnehmer des OTC-Markts gewöhnlich Transaktionen nur mit Kontrahenten ein, von deren Kreditwürdigkeit sie hinreichend überzeugt sind, es sei denn, der Kontrahent bietet eine Deckung, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (*credit enhancement*). Der Fonds und der Anlageverwalter gehen davon aus, dass der Fonds in der Lage sein wird, mehrfache Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, um so Transaktionen auf dem OTC-Markt und anderen Kontrahentenmärkten (einschließlich der Märkte für Credit Default Swaps und Total Return Swaps bzw. anderer Swap-Märkte) vornehmen zu können; es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass dies dem Fonds tatsächlich gelingen wird. Ist der Fonds nicht in der Lage, solche Beziehungen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, könnte sich das Kontrahentenrisiko des Fonds erhöhen, sich seine Geschäftsaktivität einschränken und er könnte gezwungen sein, seine Anlagetätigkeit einzustellen oder einen wesentlichen Teil dieser Geschäfte auf den Futures-Märkten vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Kontrahenten, mit denen der Fonds solche Beziehungen aufbauen will, nicht dazu verpflichtet, die dem Fonds gewährten Kreditlinien aufrechtzuerhalten. Es liegt im Ermessen dieser Kontrahenten, solche Kreditfazilitäten zu reduzieren oder zu kündigen.

Risiken im Zusammenhang mit Waren/Rohstoffen. Anlagen in Waren-/Rohstoff-bezogene Derivate können bei einem Portfolio zu höherer Volatilität führen, als dies bei Anlagen in traditionelle Wertpapiere der Fall ist. Der Wert von Waren-/Rohstoff-bezogenen Derivaten wird unter Umständen von Änderungen der Gesamtmarktentwicklung, der Volatilität der Waren-/Rohstoff-Indizes, etwaigen Zinsänderungen oder Faktoren, die bestimmte Branchen oder Waren/Rohstoffe betreffen (wie Trockenheit, Überschwemmungen, Wetter, Nutztierseuchen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen), beeinflusst.

Strukturierte Instrumente. Strukturierte Instrumente sind potenziell volatiler und mit einem höheren Marktrisiko verbunden als traditionelle Schuldinstrumente. In Abhängigkeit von der Struktur des jeweiligen strukturierten Instruments können Änderungen in der Benchmark durch die Bedingungen des strukturierten Instruments um ein Vielfaches verstärkt werden und sich in weit höherem und wesentlicherem Maße auf den Wert des strukturierten Instruments auswirken. Auch erfolgen Bewegungen der Kurse der strukturierten Instrumente und der Benchmark oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte möglicherweise nicht gleichgerichtet oder nicht zeitgleich. Strukturierte Instrumente sind unter Umständen weniger liquide und ihr Kurs ist möglicherweise schwieriger zu bestimmen, als dies bei weniger komplexen Instrumenten oder traditionelleren Schuldtiteln der Fall ist. Das Risiko dieser Anlagen kann erheblich sein und möglicherweise das gesamte Kapital betreffen.

Risiken bei Aktienwerten

Aktienbezogene Risiken. Der Wert zu Grunde liegender Aktienanlagen eines Portfolios kann, zum erheblichen, Schwankungen unterliegen, die infolge von Handelsaktivitäten und Erträge einzelner Unternehmen entstehen oder auf allgemeine Markt- und Wirtschaftsbedingungen und Änderungen der Wechselkurse zurückzuführen sind. Der Wert einer Anlage des Portfolios kann über längere oder kürzere Zeiträume sinken.

Risiken bei Schuldtiteln

Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemein. Der Nettoinventarwert eines Portfolios, das in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, unterliegt Änderungen infolge von Schwankungen bei Zinssätzen und Wechselkursen und Änderungen der Bonität der Emittenten. Einige Portfolios legen in hochverzinsliche Rentenwerte an, bei denen das Risiko von Wertminderungen und Kapitalverlusten zum Teil unvermeidbar ist. Darüber hinaus unterliegen festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating bzw. Wertpa-

piere ohne Rating mit vergleichbarer Qualität größeren Schwankungen in der Rendite und dem Marktwert als dies bei festverzinslichen Wertpapieren mit höherem Rating der Fall ist.

Festverzinsliche Wertpapiere und Zinsen. Der Wert der Anteile eines Portfolios wird in Abhängigkeit vom Wert seiner Anlagen schwanken. Der Wert der Anlagen des Portfolios in festverzinsliche Wertpapiere ändert sich mit Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus. In Zeiten fallender Zinsen wird der Wert festverzinslicher Wertpapiere grundsätzlich steigen; allerdings ist es ebenfalls möglich, dass, wenn fallende Zinssätze als Vorboten einer Rezession angesehen werden, die Werte der Wertpapiere des Portfolios mit den Zinssätzen fallen. Demgegenüber wird der Wert festverzinslicher Wertpapiere grundsätzlich fallen, wenn die Zinssätze steigen. Änderungen der Zinssätze haben einen größeren Einfluss auf festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und Durationen als auf festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten und Durationen.

Festverzinsliche Wertpapiere und vorzeitige Rückzahlung. Bei vielen festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere Wertpapiere, die mit hohen Zinsen begeben werden, kann der Emittent vorzeitige Rückzahlungen vornehmen. Viele Emittenten nutzen dieses Recht, wenn die Zinssätze fallen. Entsprechend profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig getilgt oder zurückgezahlt werden können, möglicherweise nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die bei anderen festverzinslichen Wertpapieren bei fallenden Zinsen eintritt. Außerdem kann ein Portfolio in einem solchen Fall die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu den dann maßgeblichen Zinsen wieder anlegen. Diese Zinsen wären jedoch niedriger als die für das zurückgezahlte Wertpapier gezahlten Zinsen. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit Aufschlag erworben wurden, zu Verlusten führen; ungeplante vorzeitige Rückzahlungen, die zum Nennwert erfolgen, führen bei einem Portfolio zu einem Verlust in Höhe eines etwaig noch nicht amortisierten Aufschlags.

Ratingagenturen. Künftige Maßnahmen durch Ratingagenturen können sich negativ auf den Marktwert oder die Liquidität festverzinslicher Wertpapiere auswirken; eine Ratingagentur kann jederzeit und ohne ihre veröffentlichten Ratingkriterien und -methoden zu ändern, ein Rating, das sie einer Klasse eines Wertpapiers zugewiesen hat, herabsetzen oder entziehen. Eine solche Ratingänderung oder ein solcher Rating-Entzug aufgrund eines solchen Versäumnisses könnte sich negativ auf die Liquidität und den Wert des festverzinslichen Wertpapiers auswirken.

Festverzinsliche Wertpapiere – Instrumente mit niedrigem und ohne Rating. Das Vermögen eines Portfolios kann in hochverzinsliche risikoreiche Schuldverschreibungen angelegt werden, die ein niedrigeres Rating haben (d. h. niedriger als Investment Grade), falls sie kein Rating haben, nach Feststellung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Schuldverschreibungen, die ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, werden als „Junk Bonds“ bezeichnet. Diese Wertpapiere werden bezüglich Verlust von Kapital und Zinsen als riskanter eingestuft als höher bewertete Papiere und gelten hinsichtlich der bei längerem Konjunkturrückgang oder Zinsanstieg ohnehin nachlassenden Fähigkeit des Emittenten, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen, als vorwiegend spekulativ. Bei niedriger bewerteten Wertpapieren ist in der Regel bei einem Konjunkturrückgang das Marktrisiko größer als bei höher bewerteten Wertpapieren. Überdies können niedriger bewertete Wertpapiere bei einer tatsächlichen oder erkennbaren Verschlechterung der Wirtschaftslage und Verschärfung der Konkurrenz innerhalb der betreffenden Branche anfälliger sein als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, obwohl der Kurs niedriger bewerteter Wertpapiere auf Schwankungen des Zinsniveaus nicht so stark reagiert wie der Kurs von Wertpapieren mit höherem Rating. Der Markt für Wertpapiere mit niedrigerem Rating ist unter Umständen enger und weniger aktiv als der Markt für Wertpapiere mit höherem Rating, was die Kurse, zu denen diese Papiere verkauft werden, drücken kann. Soweit Wertpapiere mit niedrigerem Rating nicht regelmäßig am Sekundärmarkt gehandelt werden, kann es für den Anlageverwalter schwierig sein, den Wert dieser Papiere und damit auch den Wert des Vermögens des Portfolios festzustellen. Außerdem können negative Eindrücke und Einschätzungen der Anleger über Wertpapiere mit niedrigerem Rating unabhängig davon, ob sie sich aus einer Fundamentalanalyse ergeben oder nicht, den Kurs und die Liquidität dieser Wertpapiere tendenziell drücken. Auch können bei Wertpapieren mit niedrigerem Rating die Transaktionskosten höher ausfallen und die Informationen in manchen Fällen weniger zuverlässig sein als bei Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.

Da bei Wertpapieren mit niedrigerem Rating das Ausfallrisiko höher ist, kommt dem Research und der Bonitätsanalyse des Anlageverwalters eine entsprechend große Bedeutung innerhalb des Managementprogramms für die Anlagen eines Portfolios in diese Wertpapiere zu. Bei der Entscheidung über die Anlage für ein Portfolio wird sich der Anlageverwalter auf diejenigen hochverzinslichen Wertpapiere konzentrieren, die über einen angemessenen Finanzstatus für die Erfüllung künftiger Verpflichtungen verfügen, oder deren Finanzstatus sich verbessert hat oder in nächster Zukunft voraussichtlich verbessern wird. Bei der Analyse konzentriert sich der Anlageverwalter auf relative Werte basierend auf Zins- und Dividendendeckung, Vermögensausstattung, Ertragsaussichten und Erfahrung und Managementstärken des Emittenten.

Wertpapiere ohne Rating kommen als Anlagen für ein Portfolio in Betracht, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass die Finanzlage des Emittenten der betreffenden Wertpapiere, bzw. die Schutzbestimmungen der Bedingungen der Wertpapiere das Risiko für das Portfolio auf ein Maß reduzieren, das mit dem Risiko von Wertpapiere mit Rating vergleichbar ist und im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Portfolios steht.

Bei der Verwirklichung des Hauptanlageziels eines Portfolios werden Abwertungen und Kapitalverluste auf Wertpapiere des Portfolios in Zeiten steigender Zinssätze unvermeidlich sein. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität unter bestimmten Marktbedingungen größeren Schwankungen in der Rendite und im Marktwert als Wertpapiere mit höherem Rating. Diese Schwankungen wirken sich zwar nach dem Erwerb eines Wertpapiers nicht auf die Barerlöse aus dem betreffenden Wertpapier aus, schlagen sich jedoch im Nettoinventarwert eines Portfolios nieder.

Notleidende Wertpapiere. Bestimmte Wertpapiere können notleidend werden, wenn der Emittent dieser Wertpapiere einen Zahlungsausfall erleidet oder ein hohes Risiko eines Zahlungsausfalls besteht. Diese Wertpapiere sind häufig mit CC oder einem schlechteren Rating bewertet. Emittenten von Wertpapieren können dem Risiko eines Zahlungsausfalls aus unterschiedlichen Gründen ausgesetzt sein, unter anderem aufgrund einer schwachen Finanzlage, eines schlechten Betriebsergebnisses, eines beträchtlichen Kapitalbedarfs, eines negativen Cashflow bzw. Reinvermögens sowie aufgrund veränderter Markt- bzw. Wettbewerbsbedingungen, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Emittenten

auswirken. Ein Portfolio kann in notleidende Wertpapiere anlegen, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass der Marktwert dieser Wertpapiere unter ihrem angemessenen Wert (*fair value*) liegt. Notleidende Wertpapiere sind zwar mit einem höheren Risiko behaftet, bieten in der Regel aber auch ein entsprechend höheres Renditepotenzial. Aufgrund rechtlicher und marktechnischer Unsicherheitsfaktoren erweist sich eine Bewertung notleidender Wertpapiere möglicherweise als schwierig, und es erfordert ein hohes Maß an analytischem Geschick (sowohl in finanzieller als auch in rechtlicher Hinsicht), erfolgreich in Unternehmen mit wirtschaftlichen und finanziellen Problemen zu investieren. Dementsprechend kann keine Zusicherung gegeben werden, dass mit Anlagen in diese Wertpapiere eine Rendite erzielt wird, mit der die Anteilinhaber angemessen und ohne Verluste für die von ihnen übernommenen Risiken entschädigt werden. Notleidende Wertpapiere können darüber hinaus gesetzlichen Bestimmungen über Emittentenrestrukturierungen, -insolvenzen oder die Rechte von Gläubigern und Anteilinhabern unterfallen, und diese gesetzlichen Bestimmungen können in den verschiedenen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Dies führt zu Unsicherheiten in Bezug auf die Durchsetzbarkeit der Ansprüche von Anlegern und Kreditgebern sowie zu Verzögerungen bei der Rückzahlung einer Anlage.

Kreditrisiko – Schuldtitel staatlicher Emittenten. Anlagen in Schuldtitel staatlicher Emittenten sind für ein Portfolio mit dem Risiko verbunden, direkt oder indirekt durch die Folgen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Änderungen in verschiedenen Ländern beeinflusst zu werden. Politische Umbrüche in einem Land können die Bereitschaft einer Regierung, die rechtzeitige Zahlung ihrer Verbindlichkeiten zu leisten bzw. zu veranlassen, beeinflussen. Auch die wirtschaftliche Lage eines Landes, die sich unter anderem in seiner Inflationsrate, der Auslandsschuld und dem Bruttosozialprodukt widerspiegelt, hat Einfluss auf die Fähigkeit der Regierung, ihren Schuldendienst zu erfüllen.

Die Fähigkeit der Regierungen, fristgerechte Zahlungen ihrer Verbindlichkeiten zu leisten, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich von der Zahlungsbilanz des Emittenten, einschließlich seiner Außenhandelsbilanz, und von seinem Zugang zu internationalen Krediten und Investitionen beeinflusst werden. Sofern ein Land Zahlungen für seine Exporte in einer anderen Währung als der Portfolio-Währung erhält, wird dadurch möglicherweise die Fähigkeit dieses Landes zu Schuldendienstzahlungen in der Portfolio-Währung beeinträchtigt. Besteht in einem Land ein Handelsdefizit, so ist dieses Land von fortlaufenden Krediten ausländischer Regierungen, supranationaler Einrichtungen oder privater Geschäftsbanken sowie von Beihilfen ausländischer Regierungen und dem Mittelzufluss ausländischer Investoren abhängig. Der Zugang eines Landes zu dieser Form der Finanzierung über ausländische Kreditgeber ist nicht sicher und ein Ausbleiben der ausländischen Mittel hat unter Umständen negative Folgen für die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Landes. Darüber hinaus werden die Kosten des Schuldendienstes durch Änderungen der globalen Zinssätze beeinflusst, da die Zinssätze dieser Verbindlichkeiten in der Mehrheit periodisch auf Basis der globalen Zinssätze angepasst werden.

Ein Portfolio kann in Schuldtitel staatlicher Stellen und supranationaler Einrichtungen anlegen, für die nur ein begrenzter oder gar kein Sekundärmarkt verfügbar ist. Eine verminderte Sekundärmarktliquidität kann sich negativ auf den Kurs auswirken und die Möglichkeiten für das Portfolio einschränken, ein bestimmtes Instrument zu einem Zeitpunkt zu veräußern, an dem eine solche Veräußerung aus Liquiditätsgründen oder als Reaktion auf spezifische Wirtschaftsereignisse (wie eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten) erforderlich wird. Eine verminderte Sekundärmarktliquidität von Schuldtiteln dieser Art erhöht außerdem die Schwierigkeit für das Portfolio, eine exakte Marktquotierung zur Bewertung seines Portfolios zu erhalten. Marktquotierungen sind für eine Reihe von staatlichen Schuldtiteln grundsätzlich nur bei einer begrenzten Anzahl von Händlern verfügbar und geben unter Umständen nicht feste Angebotspreise dieser Händler oder tatsächliche Verkaufspreise wieder.

Bei einem Ausfall des Schuldners staatlicher Schuldtitel stehen dem Portfolio möglicherweise nur begrenzt rechtliche Mittel und Wege offen, seine Ansprüche durchzusetzen. Zum Beispiel müssen Rechtsmittel bei Ausfall in Bezug auf bestimmte staatliche Schuldtitel, anders als bei privaten Schuldtiteln, in einigen Fällen vor den Gerichten der zahlungsunfähigen Partei eingelegt werden. Dadurch kann der Rechtsweg erheblich eingeschränkt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Konkurs, Zahlungsmoratorien und andere vergleichbare gesetzliche Vorschriften, die für Emittenten von staatlichen Schuldtiteln gelten, können sich wesentlich von den Gesetzen unterscheiden, die für die Emittenten privater Schuldtitel Anwendung finden. Der politische Kontext, der sich beispielsweise in der Bereitschaft des Emittenten staatlicher Schuldtitel zur Erfüllung seiner Schuldendienstverpflichtungen widerspiegelt, ist von erheblicher Bedeutung. Außerdem gibt es keine Zusicherung, dass die Inhaber von Schuldtiteln von Geschäftsbanken bei einem Ausfall in Bezug auf die Kreditverträge dieser Geschäftsbanken keinen Einspruch gegen Zahlungen an Inhaber von Wertpapieren ausländischer Regierungen erheben.

Außerdem unterliegen die Anlagen eines Portfolios in Schuldtitel supranationaler Einrichtungen dem zusätzlichen Risiko, dass einer oder mehrere der Mitgliedstaaten ihre erforderlichen Kapitalbeiträge an eine bestimmte supranationale Einrichtung nicht leisten und diese dadurch nicht länger in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die vom Portfolio gehaltenen Schuldtitel zu erfüllen.

Kreditrisiko – Industrieschuldverschreibungen. Mit Anlagen in Schuldtitel, die von Gesellschaften und anderen Unternehmen begeben werden, ist für das Portfolio das Risiko verbunden, dass ein Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Pflichten in Bezug auf diese Schuldtitel nicht nachkommt. Darüber hinaus kann sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtern, so dass auch das diesem Emittenten und seinen Schuldtiteln von einer ISRO zugewiesene Rating abgestuft wird, möglicherweise sogar auf ein Rating unterhalb von Investment Grade. Eine solche Verschlechterung der Finanzlage oder des/der Ratings kann eine erhöhte Volatilität des Kurses der Schuldtitel eines Emittenten zur Folge haben und die Liquidität beeinträchtigen, so dass es schwieriger ist, das Wertpapier zu verkaufen.

Allgemeine Risiken von Anlagen in CDOs. Der Wert der vom Portfolio gehaltenen CDOs wird in der Regel in Abhängigkeit von unter anderem der Finanzlage der Schuldner oder Emittenten des zugrundeliegenden Vermögensportfolios der verbundenen CDOs („CDO-Sicherheiten(pool)“), von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Situation an den Finanzmärkten, von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der Zinssätze fluktuieren. Inhaber von CDOs können daher diesbezüglich Leistungen lediglich auf Ausschüttungen auf die CDO-Sicherheiten oder daraus resultierende Erlöse erwarten. Die CDO-Sicherheiten können hochverzinsliche Schuldtitel, Darlehen, ABS und andere Instrumente sein, die oft unterhalb Investmentqualität (*below investment grade*) bewertet sind oder ein vergleichbares Rating haben. Die niedrigeren Ratings von hochverzinslichen Schuldtiteln und (below investment grade-

)Darlehen erhöhen die Möglichkeit, dass nachteilige Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage (oder eine Kombination dieser Änderungen) die Fähigkeit des betreffenden Emittenten oder Schuldners, Kapital- oder Zinszahlungen zu leisten, beeinträchtigen könnten. Daneben kann sich das Fehlen eines etablierten liquiden Sekundärmarkts für einige CDOs (insbesondere CDO-Aktien) negativ auf den Marktwert der CDOs auswirken und wird in den meisten Fällen die Veräußerung dieser CDOs zum Marktpreis oder zu einem marktpreisnahen Betrag erschweren.

Ratingagenturen. Künftige Maßnahmen durch Ratingagenturen können sich negativ auf den Marktwert oder die Liquidität von CDOs auswirken; eine Ratingagentur kann jederzeit und ohne ihre veröffentlichten Ratingkriterien und -methoden zu ändern, ein Rating, das sie einer Klasse eines CDO-Wertpapiers zugewiesen hat, herabsetzen oder entziehen. Eine solche Ratingänderung oder ein solcher Rating-Entzug aufgrund einer solchen nicht veröffentlichten Maßmahme könnte sich negativ auf die Liquidität und den Wert des CDO-Wertpapiers auswirken.

Auswirkungen von Rechtsverordnungen auf den CDO-Markt. Durch Gesetzgebung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen seitens der US-Regierung oder US-Aufsichtsbehörden (oder anderer nicht-US-amerikanischer Behörden oder Aufsichtsinstanzen) als Reaktion auf wirtschaftliche oder sonstige Bedingungen kann die Liquidität und der Wert der CDOs beeinträchtigt werden.

Versammlungen und Mitteilungen an Anteilinhaber

Informationen an Anteilinhaber

Die jüngsten geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte stehen den Anteilinhabern kostenlos an den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung. Elektronische Versionen dieser Unterlagen sind außerdem auf der folgenden Website verfügbar: www.alliancebernstein.com. Die Abschlüsse der einzelnen Portfolios lauten auf die Portfolio-Währung und die konsolidierten Abschlüsse des Fonds auf US-Dollar. Alle sonstigen Finanzinformationen, die hinsichtlich eines Portfolios des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft zu veröffentlichen sind, darunter auch der tägliche Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Klassen der Portfolios sowie eine etwaige vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, werden den Anteilinhabern an den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Soweit gesetzlich oder in den einschlägigen Bestimmungen vorgeschrieben, werden alle Bekanntmachungen an Anteilinhaber im RESA und/oder einer bzw. mehreren anderen Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, welche die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt.

Ferner wird der Nettoinventarwert der Anteile wie in Teil I für jedes Portfolio vorgesehen veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben können, sofern der Anleger selbst und im eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds registriert ist. In den Fällen, in denen ein Anleger Anlagen in den Fonds über einen Intermediär getätigt hat, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anteilinhabers anlegt, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte beraten zu lassen.

Versammlungen der Anteilinhaber

Die Vertragsbedingungen sehen keine Versammlungen der Anteilinhaber vor; der Fonds beabsichtigt auch nicht, derartige Versammlungen abzuhalten.

Verwaltung und Geschäftsführung

Anlageverwaltung

AllianceBernstein L.P., eine nach dem Recht des Staates Delaware errichtete Kommanditgesellschaft (Limited Partnership) mit Hauptsitz in 1345 Avenue of the Americas, New York, New York 10105, USA, und ein weltweit führender Anlageverwalter, der institutionellen und privaten Anlegern über ein breit gefächertes Angebot an Anlagen unterschiedliche Dienstleistungen zur Verfügung stellt, ist gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter des Fonds bestellt worden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft namens des Fonds oder von dem Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von sechzig Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. AllianceBernstein Corporation, der Komplementär (*General Partner*) des Anlageverwalters, ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von AXA Financial, Inc., die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Gesellschaft AXA ist.

Der Anlageverwalter ist bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC als Anlageberater gemäß dem US-Anlageberatergesetz (U.S. Investment Advisers Act) von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Zusätzliche Informationen über den Anlageverwalter sind auf der Website der SEC - www.adviserinfo.sec.gov - zu finden. Mit der Registrierung bei der SEC oder einer Wertpapierbehörde eines US-Bundesstaates wird keine Aussage zur Fähigkeit oder Qualifikation des Anlageverwalters getroffen.

Im Rahmen der Erbringung von diskretionären Anlageverwaltungsdienstleistungen für den Fonds kann der Anlageverwalter bestimmte seiner Anlageverwaltungsdienstleistungen auf eine oder mehrere seiner 100%igen Tochtergesellschaften (die „Verbundenen Unteranlageverwalter“) auslagern. Die Verbundenen Unteranlageverwalter können unter der Verantwortung und Aufsicht des Anlageverwalters diskretionäre Anlageentscheidungen treffen und Wertpapiere und Vermögensgegenstände der Portfolios, für die sie ausgelagerte Dienstleistungen erbringen, erwerben und veräußern. Sämtliche Verbundenen Unteranlageverwalter sind durch die für sie zuständige Aufsichtsbehörde zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen berechtigt oder hierfür registriert oder haben eine diesbezügliche Genehmigung erhalten; sie unterliegen zudem der Aufsicht durch die jeweilige Aufsichtsbehörde.

Die an der Verwaltung des Fonds beteiligten Verbundenen Unteranlageverwalter sind:

- **AllianceBernstein Limited** mit Hauptgeschäftssitz in 50 Berkeley Street, London, W1J 8HA, Vereinigtes Königreich
- **AllianceBernstein Hong Kong Limited** mit Hauptgeschäftssitz in 39th Floor, One Island East, Taikoo Place, 18 Westlands Road, Quarry Bay, Hongkong
- **AllianceBernstein (Singapore) Ltd.** mit Hauptgeschäftssitz in One Raffles Quay, #27-11 South Tower, Singapur 048583
- **AllianceBernstein (Japan) Ltd.** mit Hauptgeschäftssitz in Hibiya Park Front Building 14F, 2-1-6 Uchisaiwaicho, Chiyoda-ku, 14th Floor, Tokio 100-001, Japan

Weitere Angaben zu den Verbundenen Unteranlageverwaltern, die an der Verwaltung des Fonds bzw. der jeweiligen Portfolios des Fonds beteiligt sind, sind erhältlich unter www.allianceBernstein.com/go/Sub-Inv-Manager-Affiliates.

Der Anlageverwalter und die Verbundenen Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, (ii) im Einklang mit den von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Anweisungen und den von dieser jeweils festgelegten Allokationskriterien und (iii) im Einklang mit den für die betreffenden Portfolios geltenden Anlagezielen und -beschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft

AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l. (vormals bekannt unter AllianceBernstein (Luxembourg) S.A.), deren Hauptaktionärin die AllianceBernstein Holdings Limited (ihrerseits eine 100%ige Tochter des Anlageverwalters) ist, wurde als société anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durch notarielle Urkunde vom 31. Juli 1990, veröffentlicht im Mémorial am 9. November 1990, errichtet. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet worden; ihr Sitz und ihre eingetragene Hauptgeschäftsstelle befinden sich in 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453, Luxemburg. Mit Wirkung vom 11. April 2011 hat AllianceBernstein (Luxembourg) S.A. ihre Unternehmensform von einer „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) in eine „société à responsabilité limitée“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geändert. Entsprechend wurde der Name der Gesellschaft von AllianceBernstein (Luxembourg) S.A. in AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l. geändert.

Die juristische Person als solche ist unverändert und wird weiterhin als richtlinienkonforme OGAW-Verwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, tätig sein. Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt am 1. Februar 2019 geändert. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter Nr. B 34.405 eingetragen. Das ausgegebene Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt € 16.300.000 und ist in 163.000 nennwertlose Namensaktien aufgeteilt, die alle voll eingezahlt worden sind. Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um (i) eine gemäß den Vorschriften in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 ermächtigte Gesellschaft und (ii) einen gemäß den Vorschriften in Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Manager alternativer Investmentfonds ermächtigten Manager alternativer Investmentfonds in Luxemburg.

Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft ist die Errichtung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der jeweiligen Anteilinhaber. Die Gesellschaft führt die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds im Namen der Anteilinhaber durch, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung, der Zeichnung und des Umtauschs von Wertpapieren, und ist befugt, sämtliche mit den Vermögenswerten des Fonds verbundenen Rechte auszuüben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig sein. Eine Liste dieser anderen Investmentfonds ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Vergütungsrichtlinien. Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsrichtlinien für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern eingeführt. Dazu gehören die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat; diese Vergütungsrichtlinien

- sind im Einklang mit und unterstützen ein solides und effektives Risikomanagement und fördern kein Risikoverhalten, das den Risikoprofilen des Fonds oder seinen Vertragsbedingungen zuwiderläuft;

- entsprechen der Geschäftsstrategie, den objektiven Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds und sehen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor;

- beinhalten eine Leistungsbeurteilung innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der den den Anteilinhabern des Fonds empfohlenen Halteperioden entspricht, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Zahlung von leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen über denselben Zeitraum verteilt ist; und

- sehen eine angemessene Abwägung fester und variabler Bestandteile der Gesamtvergütung vor und stellen sicher, dass die festen Vergütungsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmachen, um ein in jeder Hinsicht flexibles Programm für die variablen Vergütungsbestandteile unterhalten zu können, einschließlich der Möglichkeit, keinerlei variable Vergütungsbestandteile zu zahlen.

Insbesondere wird nach den bestehenden Vergütungsrichtlinien kein Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft auf Basis der Anlageentwicklung des Fonds bezahlt. Darüber hinaus liegen der variablen Vergütung von Mitarbeitern funktionsspezifische Zielvorgaben und unternehmensweite Leistungskriterien zugrunde, und die variable Vergütung ist in aller Regel nicht höher als 40 % der Gesamtvergütung.

Gemäß den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie und der AIFMD hat die Verwaltungsgesellschaft keinen zusätzlichen Vergütungsausschuss neben dem Vergütungsausschuss auf Ebene der AB-Gruppe eingerichtet.

Die aktuellen Vergütungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Erläuterung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen sowie der Angabe der für die Zuteilung dieser Vergütungen/Leistungen zuständigen Personen sind auf der folgenden Webseite angegeben: www.alliancebernstein.com/go/renumeration_policy. Eine Papierversion ist kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Geschäftsführer (*Managers*) der Verwaltungsgesellschaft sind:

Silvio D. Cruz, Managing Director, AllianceBernstein (Luxembourg) S.à. r.l. und Senior Vice President und Managing Director, AllianceBernstein Limited, 50 Berkeley Street, 3rd Floor, London W1J 8HA, Vereinigtes Königreich;

Simone Thelen, Managing Director und Senior Vice President, AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l., 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453, Luxemburg;

Bertrand Reimmel, Managing Director und Senior Vice President, AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l., 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453, Luxemburg;

Steven M. Eisenberg, Chief Operating Officer und Senior Vice President, AllianceBernstein L.P., 1345 Avenue of the Americas, New York, New York 10105, USA;

Mark Manley, Chief Compliance Officer und Senior Vice President, AllianceBernstein L.P., 1345 Avenue of the Americas, New York, New York 10105, USA; und

Yves Prussen, *Avocat*, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg.

Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag zur Verwaltungsstelle des Fonds bestellt worden. In dieser Eigenschaft hat sie die allgemeinen verwaltungstechnischen Aufgaben wahrzunehmen, die dem Fonds nach luxemburgischem Recht obliegen, wie z. B. die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Kontenführung. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist zudem die Zahlstelle des Fonds. Die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können die Bestellung der Verwaltungsstelle jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen schriftlich kündigen.

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Verwahrstelle“) wurde als Verwahrstelle des Fonds mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) der Überwachung der Liquidität, (iii) den Aufsichtsfunktionen und (iv) der Erbringung anderer jeweils vereinbarter und im Verwahrstellenvertrag angegebener Dienstleistungen beauftragt.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg errichtetes Kreditinstitut, mit Sitz unter der Anschrift 80, route d’Esch, L-1470 Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B29923. Die Verwahrstelle verfügt über eine Erlaubnis zur Ausübung von Bankgeschäften im Rahmen der Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils geltenden Fassung.

Pflichten derVerwahrstelle. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds zuständig. Die Finanzinstrumente, die verwahrt werden dürfen, können entweder direkt von der Verwahrstelle oder, soweit gesetzlich zulässig, über jede dritte Depotbank oder Unterdepotbank, die grundsätzlich die gleichen Garantien gibt wie die Verwahrstelle selbst, gehalten werden; für Luxemburger Institute heißt dies, dass es sich um ein Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor handeln muss; ausländische Institute müssen Finanzinstitute sein, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind. Die Verwahrstelle stellt außerdem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere dass Zeichnungsgelder eingegangen sind und alle Barmittel des Fonds auf einem Barmittelkonto im Namen (i) des Fonds, (ii) der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder (iii) der Verwahrstelle für den Fonds verbucht werden.

Des Weiteren stellt die Verwahrstelle sicher, dass

(i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und den Vertragsbedingungen erfolgen;

(ii) der Wert der Anteile des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und den Vertragsbedingungen berechnet wird;

(iii) die Anweisungen des Fonds und der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, es sei denn die Anweisungen stehen nicht im Einklang mit Luxemburger Recht oder den Vertragsbedingungen;

(iv) Zahlungen im Zusammenhang mit Geschäften mit den Vermögenswerten des Fonds innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen werden;

(v) die Erträge des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Die Depotbank stellt dem Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft regelmäßig ein vollständiges Bestandsverzeichnis aller Vermögenswerte des Fonds zur Verfügung.

Übertragung von Aufgaben. Gemäß den Bestimmungen in Artikel 34bis des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und im Hinblick auf eine effizientere Wahrnehmung ihrer Pflichten alle oder einen Teil ihrer in Artikel 34 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 ausgeführten Pflichten bezüglich der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds auf eine oder mehrere von der Verwahrstelle jeweils bestellte Dritte (die „Korrespondenzbanken“) übertragen, und zwar insbesondere die Verwahrung von Vermögenswerten bzw., sofern es sich um Vermögenswerte handelt, die nicht verwahrt werden können, die Verifizierung der Eigentumsverhältnisse bezüglich dieser Vermögenswerte sowie die Buchhaltung für diese Vermögenswerte.

Die Verwahrstelle verfügt bezüglich der Korrespondenzbanken über Verfahrensabläufe, mit denen die Auswahl der qualitativ besten Anbieter an jedem Markt sichergestellt werden soll. Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl und der Bestellung jeder Korrespondenzbank mit der erforderlichen Sorgfalt handeln um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzbank über die erforderliche Sachkunde und Kompetenz verfügt und diese entsprechend aufrechterhält. Die Verwahrstelle wird außerdem regelmäßige Beurteilungen im Hinblick darauf vornehmen, ob die Korrespondenzbanken alle maßgeblichen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen, und jede Korrespondenzbank kontinuierlich überwachen um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Korrespondenzbanken dauerhaft angemessen wahrgenommen werden. Die Gebühren der von der Verwahrstelle beauftragten Korrespondenzbanken werden vom Fonds getragen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds bei diesen Korrespondenzbanken in Verwahrung gegeben hat.

Im Falle des Abhandenkommens eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumentes wird die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein gleichartiges Finanzinstrument oder den entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung stellen, es sei denn das Abhandenkommen ist auf äußere Umstände außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Verwahrstelle zurückzuführen, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Interessenkonflikte. Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds handeln.

Die Verwahrstelle verfügt über umfassende und ausführliche Unternehmensrichtlinien und Verfahrensregelungen, die die Verwahrstelle zur Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften verpflichten.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahrensregelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten („Interessenkonflikte“). Diese Richtlinien und Verfahrensregelungen behandeln Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds auftreten können.

Nach den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte mit internen oder externen Beteiligten unverzüglich offen gelegt, an die Geschäftsleitung eskaliert, registriert, begrenzt und/oder ggf. verhindert werden. Kann ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden, trifft die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen im Hinblick auf (i) die ordnungsgemäße Offenlegung der Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern und (ii) den Umgang und die Überwachung dieser Konflikte.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter über die Richtlinien und Verfahrensregelungen zu Interessenkonflikten informiert und entsprechend geschult und angewiesen werden und dass eine angemessene Trennung von Pflichten und Verantwortlichkeiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten erfolgt.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahrensregelungen zu Interessenkonflikten wird von der Geschäftsleitung [der Verwaltungsgesellschaft] als Komplementär der Verwahrstelle und von der bevollmächtigten Geschäftsführung (*Authorized Management*) der Verwahrstelle und ihren Compliance-, Risikomanagement- und Revisionsfunktionen beaufsichtigt und überwacht.

Die Verwahrstelle wird alle angemessenen Schritte zur Identifizierung und Begrenzung von potentiellen Interessenkonflikten ergreifen. Dazu gehört auch die Umsetzung ihrer Richtlinien zu Interessenkonflikten, die nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. Die Richtlinien beschreiben Umstände, die ggf. zu einem Interessenkonflikt führen können, und sehen Verfahren und Maßnahmen vor, die im Umgang mit Interessenkonflikten einzuhalten bzw. zu ergreifen sind. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register zur Erfassung von Interessenkonflikten.

Dessen ungeachtet können sich aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien seitens der Verwahrstelle und/oder ihren verbundenen Unternehmen potenzielle Interessenkonflikte ergeben. Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle können auch als Beauftragte für die Verwahrstelle tätig sein. Zu den potenziellen Interessenkonflikten, die zwischen der Verwahrstelle und ihren verbundenen Unternehmen ggf. anfallen, gehören in der Hauptsache Betrug (nicht gemeldete Unregelmäßigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden zur Vermeidung von Imageverlusten), Risiken im Zusammenhang mit Rechtsmitteln (Zögern bei der Einleitung von rechtlichen Schritten gegenüber der Verwahrstelle bzw. Vermeidung solcher Schritte), Selektionsverzerrung (die Auswahl der Verwahrstelle erfolgt nicht auf Basis von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Trennung von Vermögenswerten oder im Hinblick auf die Solvenz der Verwahrstelle) oder Risiken im Zusammenhang mit der Konzentration von Anlagen auf eine einzige Gruppe (Anlagen innerhalb eines Konzerns).

Die Verwahrstelle (bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen) kann im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Fonds und/oder anderer Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, unterliegen. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein.

Die Verwahrstelle ist nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsstellenvereinbarung zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds auch als Verwaltungsstelle tätig. Die Verwahrstelle hat Vorkehrungen für eine angemessene Trennung ihrer Tätigkeiten als Verwahrstelle und ihrer Dienstleistungen als Verwaltungsstelle getroffen, einschließlich Eskalationsverfahren und Governance-Maßnahmen. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktional von dem Geschäftsbereich für Verwaltungsdienstleistungen getrennt.

Ein potenzieller Interessenkonflikt kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzbanken neben der Beauftragung mit Verwahrdiensten separate kaufmännische und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle unterhalten. Bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit können zwischen der Verwahrstelle und der jeweiligen Korrespondenzbank Interessenkonflikte auftreten. Sofern die Korrespondenzbank und die Verwahrstelle über den gleichen Konzern verbunden sind, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenziell aus dieser Verbindung resultierende Interessenkonflikte zu identifizieren und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, diese Interessenkonflikte zu begrenzen.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass aufgrund der Beauftragung von Korrespondenzbanken konkrete Interessenkonflikte auftreten werden. Die Verwahrstelle wird den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft bei Auftreten eines Konflikts informieren.

Soweit weitere potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle bestehen, wurden diese im Einklang mit den Richtlinien und Verfahrensregelungen der Verwahrstelle identifiziert, begrenzt und gelöst.

Sofern ein Interessenkonflikt auftritt, wird die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds Rechnung tragen und den Fonds und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, redlich behandeln und soweit, praktisch möglich, etwaige Geschäfte zu Bedingungen abschließen, die auf objektiven vorab festgelegten Kriterien basieren und den alleinigen Interessen des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds entsprechen.

Informationen. Informationen über die ausgelagerten Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Korrespondenzbanken können unter https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee abgerufen werden. Diese Liste wird jeweils aktualisiert und ist auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle verfügbar.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle und etwaig auftretenden Interessenkonflikten sowie zu den von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahraufgaben und etwaigen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Auslagerung ergeben können, sind auf schriftliche Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

Verschiedenes. Der Verwahrstellenvertrag kann von der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (bzw. bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer der Parteien, mit einer kürzeren Frist) schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass der Verwahrstellenvertrag erst beendet wird, wenn ein Nachfolger für die Verwahrstelle bestellt wurde.

Registrier- und Transferstelle

AllianceBernstein Investor Services, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft, ist als Registrier- und Transferstelle des Fonds tätig. In dieser Eigenschaft obliegt der Transferstelle die Abwicklung des Kaufs, der Rücknahme, des Umtauschs und der Übertragung von Anteilen des Fonds.

Hauptvertriebsstelle

Gemäß dem Vertriebsvertrag wurde AllianceBernstein Investments, ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft, als Hauptvertriebsstelle für die Anteile bestellt, und zwar auf der Grundlage der bloßen Übernahme des Vertriebs (ohne Verkaufsgarantie – „*best efforts basis*"). Der Vertriebsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder der betreffenden Parteien mit einer Frist von sechzig Tagen gekündigt werden. Die Hauptvertriebsstelle hat bezüglich des Vertriebs der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten mit Händlern Verträge abgeschlossen.

Abschlussprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ernst & Young S.A., Independent Public Accountants, 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, zum unabhängigen Abschlussprüfer des Fonds bestellt. Ernst & Young wird hinsichtlich des Fondsvermögens die Aufgaben durchführen, die im Gesetz von 2010 vorgesehen sind.

Qualifizierte Ausländische Institutionelle Anleger in Renminbi (RQFII)

Ausländische institutionelle Anleger, die direkt am nationalen Wertpapiermarkt der Volksrepublik China anlegen möchten, können die Anerkennung als qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger in Renminbi (*RMB qualified foreign institutional investor*, „RQFII") nach den jeweils geltenden RQFII-Vorschriften der Volksrepublik China beantragen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen („Inhaber des RQFII-Status") kann eine RQFII-Lizenz und ein RQFII-Anlagekontingent für Anlagen in Wertpapiere aus Festlandchina beantragen. Sofern der Inhaber des RQFII-Status für eines der Portfolios sein gesamtes RQFII-Anlagekontingent aufgebraucht hat, kann er nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften ein zusätzliches Kontingent beantragen.

Das RQFII-Programm unterliegt Regularien und Vorschriften, die von den chinesischen Behörden, d. h. der chinesischen Aufsichtsbehörde (*Chinese Securities Regulatory Commission*, „CSRC"), dem staatlichen chinesischen Devisenamt (*State Administration of Foreign Exchange*, „SAFE") und der Zentralbank der Volksrepublik China (*People's Bank of China*, „PBOC") ausgegeben werden. Diese Regularien und Vorschriften können jeweils geändert werden und umfassen unter anderem die folgenden Bestimmungen:

(i) das RQFII-Pilotprogramm für Anlagen in chinesische Wertpapiere („*Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors*" (**人民幣合格境外機構投資者境內證券投資試點辦法**)), das von der CSRC, der PBOC und dem SAFE eingeleitet wurde und am 1. März 2013 in Kraft trat;

(ii) die Durchführungsbestimmungen für das RQFII-Pilotprogramm *(Implementation Rules for the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors* (**關於實施《人民幣合格境外機構投資者境**內證券投資試點辦法》的規定)), die von der CSRC ausgegeben wurden und seit dem 1. März 2013 gelten; und

(iii) das Rundschreiben zum RQFII-Pilotprogramm (*Circular on Issues Related to the Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors* (中國人民銀行、國家外匯管理局關於人民幣合格境外機構投資者境內證券投資管理有關問題的通知)), das von der PBOC und dem SAFE gemeinsam ausgegeben wurde und seit dem 30. August 2016 gilt; und

(iv) sonstige maßgebliche Vorschriften der zuständigen Behörden (zusammen die „RQFII-Maßnahmen").

Co-Management von Vermögenswerten

Wenn die Anlagepolitik eines Portfolios dies gestattet, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Portfolios innerhalb und außerhalb des Fonds im Hinblick auf eine effektivere Verwaltung zusammenlegen (Co-Management). In diesen Fällen werden die Vermögenswerte verschiedener Portfolios oder bestimmter Anlagestrategien gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool" bezeichnet. Diese Pooling-Vereinbarungen sind ein verwaltungstechnisches Hilfsmittel, um betriebliche und sonstige Aufwendungen zu verringern, und haben keinerlei Auswirkungen auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber. Die Pools stellen keine getrennten Anlagevermögen dar und stehen Anlegern nicht direkt zur Verfügung. Jedes der gemeinsam verwalteten Portfolios und jede der gemeinsam verwalteten Strategien hat weiterhin Anspruch auf die spezifischen Vermögenswerte. Bei der Zusammenlegung der Vermögenswerte mehrerer Portfolios oder Strategien werden die Vermögenswerte, die jedem beteiligten Portfolio bzw. jeder Strategie zuzurechnen sind, anfangs durch Bezugnahme auf die ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten eines Portfolios bzw. einer Strategie zu diesem Pool bestimmt und mit nachfolgenden Zugängen und Abgängen jeweils geändert. Die Rechte jedes teilnehmenden Portfolios bzw. jeder teilnehmenden Strategie an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten beziehen sich auf alle Ebenen der Anlagen dieses Pools. Zusätzliche Anlagen, die im Namen der gemeinsam verwalteten Portfolios oder Strategien vorgenommen werden, werden dem einzelnen Portfolio bzw. der einzelnen Strategie gemäß seiner jeweiligen Beteiligungsrechte zugewiesen, wobei die verkauften Vermögenswerte den Vermögenswerten, die jedem teilnehmenden Portfolio bzw. jeder teilnehmenden Strategie zuzurechnen sind, in gleicher Weise belastet werden.

Die steuerlichen Auswirkungen dieser Pooling-Vereinbarungen wurden in Luxemburg überprüft. Es ist nicht zu erwarten, dass sich wesentliche steuerliche Pflichten in Luxemburg aufgrund der Umsetzung dieser Vereinbarungen wie in diesem Prospekt beschrieben ergeben werden. Allerdings können sich in anderen Rechtsordnungen steuerliche Auswirkungen ergeben, sofern die in dem jeweiligen Land befindlichen Wertpapiere in einem Pool wie in diesem Prospekt beschrieben zusammengefasst werden, wobei aber davon ausgegangen wird, dass sich etwaige steuerliche Folgen als nicht wesentlich erweisen werden.

Zusätzliche Informationen

Vertragsbedingungen

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Vertragsbedingungen verwaltet. Die ursprünglichen Vertragsbedingungen des Fonds mit Datum vom 21. August 1991 sind am 26. September 1991 im Mémorial veröffentlicht worden. Der Fonds ist ursprünglich mit dem Namen „Alliance Global Growth Trends Portfolio" errichtet worden. Die Vertragsbedingungen wurden später geändert; der neue Name „Alliance Global Investments" sowie die Ausgestaltung als Umbrella-Fonds wurden am 22. Juli 1992 beschlossen. Die Vertragsbedingungen wurden später geändert, als der Fonds mit Wirkung zum 1. Januar 1997 in „ACM Global Investments" und zum 31. Juli 2006 in „ACMBernstein" umbenannt wurde. Danach sind die Vertragsbedingungen mehrmals geändert worden. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 5. Februar 2016 bei der Umbenennung in „AB FCP I" geändert und diese Änderung wurde im Mémorial mit dem Hinweis, dass das Dokument beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés)* hinterlegt wurde, veröffentlicht.

Die Vertragsbedingungen können zu gegebener Zeit vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Die Änderungen der Vertragsbedingungen sind bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg *(Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg)* hinterlegt und treten am Tag der Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung im Mémorial in Kraft.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Vertragsbedingungen findet das Recht des Großherzogtums Luxemburg Anwendung; für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ergeben könnten, ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig.

Dessen ungeachtet können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sich selbst und den Fonds der Zuständigkeit der Gerichte in den Ländern unterwerfen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, soweit es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen durch Anleger handelt, die in diesen Ländern ansässig sind; hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die die Zeichnung und den Rückkauf von Anteilen durch in diesen Ländern ansässige Anteilinhaber betreffen, können sie sich auch dem Recht der betreffenden Länder unterwerfen. Ansprüche von Anteilinhabern gegenüber dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erlöschen fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem sich der Anspruch ergibt.

Die Vertragsbedingungen in konsolidierter Form sind beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, wo sie eingesehen werden können und wo Exemplare derselben erhältlich sind.

Mit dem Erwerb von Anteilen wird von jedem Anteilinhaber genehmigt und anerkannt, dass für das Verhältnis der Anteilinhaber untereinander und gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle die Vertragsbedingungen maßgeblich sind. Die Vertragsbedingungen können der Verwaltungsgesellschaft beim Betrieb des Fonds und der Portfolios gewisse Beschränkungen und Grenzen auferlegen. Diese Beschränkungen und Grenzen werden in Anhang A näher erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere Anlagebeschränkungen neben den in Anhang A dargestellten Beschränkungen anzuordnen, soweit dies mit den Interessen der Anteilinhaber vereinbar oder in deren Interesse geboten ist, um den Gesetzen und Verordnungen der Länder zu entsprechen, in denen die Anteile der Portfolios des Fonds verkauft werden.

Geeignetheit für Anleger

Anleger werden im Hinblick auf die Geeignetheit des Portfolios für ihre jeweiligen Anlageziele auf die Informationen im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers" in Teil I für das betreffende Portfolio, in das sie anlegen möchten, verwiesen. AB-Portfolios, die nicht als äquivalent zu Geldmarktfonds oder als Portfolios mit kurzer Laufzeit gelten, werden in Teil I für das betreffende Portfolio als für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet angegeben. Die Einschätzung eines Anlegers bezüglich des für ihn infrage kommenden Anlagehorizonts und des Anlagehorizonts des Portfolios werden von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren beeinflusst, einschließlich der beabsichtigten Nutzung des Portfolios (als eigenständige Anlagestrategie oder als Teil einer größeren Kapitalanlagestrategie), der jeweiligen Anteile, in die der Anleger anlegt, der Risiken und allgemeinen Bedingungen an den Märkten, denen das vom Anleger für Anlagen ausgewählte Portfolio ausgesetzt ist, und der individuellen persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Anleger sollten sich im Hinblick darauf, ob die Anteile des Portfolios für ihre jeweiligen Anlageziele geeignet sind, mit ihrem unabhängigen Finanzberater in Verbindung setzen. Unabhängige Finanzberater können gemeinsam mit einzelnen Anlegern eine Beurteilung der Geeignetheit auf Basis eines eher ganzheitlichen Ansatzes vornehmen, bei dem sowohl individuelle Faktoren des jeweiligen Anlegers, wie seine finanzielle Situation, seine Lebensumstände und Ziele, als auch andere Faktoren in Betracht gezogen werden.

Kosten und Gebühren

Außer dem Ausgabeaufschlag und dem Rücknahmeabschlag, die Anlegern, die Anteile kaufen, belastet werden können, entstehen dem Fonds und den Portfolios auch laufende Kosten und Gebühren. Vertriebsgebühren werden als Aufwendungen des Portfolios, dem sie zuzurechnen sind, verbucht und diesem berechnet.

Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht für die Verwaltung jedes Portfolios eine täglich auflaufende und monatlich zu zahlende Verwaltungsgebühr; sie berechnet sich wie unter „Zusammenfassende Informationen" in Teil I angezeigt, aus dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteile.

Aus der der Verwaltungsgesellschaft von einem Portfolio gezahlten Verwaltungsgebühr steht dem Anlageverwalter für das betreffende Portfolio eine täglich berechnete und monatlich zahlbare Anlageverwaltungsgebühr zu, die zu einem auf dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Portfolios basierenden jährlichen Satz berechnet wird. Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühr getrennt berechnet wird. In Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse beinhaltet die Verwaltungsgebühr unter Umständen eine Gebührenkomponente, die an Vertriebsstellen oder sonstige Finanzmittler und Dienstleister für

Anlegerdienste und sonstige administrative Aufwendungen gezahlt wird. Sofern der Anlageverwalter nicht für einen vollen Monat als Anlageverwalter tätig ist, wird die vom Portfolio zahlbare Verwaltungsgebühr für den betreffenden Monat anteilig gekürzt, um dem Zeitraum des Monats, in dem der Anlageverwalter als Anlageverwalter gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag tätig war, Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (bzw. deren verbundene Unternehmen) sind berechtigt, im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen Barzahlungen aus den jeweiligen eigenen Unternehmensressourcen an Vertriebsgesellschaften, Händler oder andere Stellen zu leisten. Diese Zahlungen umfassen auch direkte oder indirekte Erstattungen von Kosten, die diesen Unternehmen im Zusammenhang mit unterstützenden Serviceleistungen, beispielsweise im Marketing, bei der Weiterbildung und Schulung, entstanden sind. Die Höhe dieser Zahlungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von den Verkaufs- und Rücknahmequoten dieser Unternehmen für AB-Fonds, den von ihnen an AB-Fonds gehaltenen Vermögensbeständen sowie von ihrer Bereitschaft und Fähigkeit, ihre Finanzberater für Weiterbildungen und Schulungen zur Verfügung zu stellen. In einigen Fällen können AB-Fonds sogar in eine so genannte „Vorzugsliste" (preferred list) dieser Unternehmen aufgenommen werden. Ziel ist es, den Finanzberatern, die mit den derzeitigen und künftigen Anteilinhabern in Kontakt stehen, eine größere Informationsbasis im Hinblick auf AB-Fonds bereit zu stellen, um für angemessene Informationen über die AB-Fonds und die für deren Anteilinhaber erbrachten Dienstleistungen und eine sachgerechte Beratung durch diese Finanzberater zu sorgen.

Höhere Zahlungen für Vertriebsserviceleistungen eines Fonds-Sponsors gegenüber einem anderen Fonds-Sponsor könnten einen in diesem Zusammenhang tätigen Finanzberater oder dessen Unternehmen veranlassen, in seinen Anlageempfehlungen der Fondsfamilie des Ersteren den Vorzug vor den Fondsfamilien anderer Fonds-Sponsoren zu geben. Ähnlich verhält es sich, wenn Ihr Finanzberater oder sein Unternehmen für eine Anteilklasse in größerem Umfang Vertriebsserviceleistungen erhält als für eine andere Anteilklasse. In diesem Fall könnte seine Empfehlung tendenziell eher der ersteren Anteilklasse gelten.

Anleger, die eine Anlage in AB-Fonds in Betracht ziehen, sollten ihren Finanzberater kontaktieren und sich über die Gesamtsumme der Beträge informieren, die an diesen Finanzberater oder an sein Unternehmen von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und deren verbundenen Unternehmen bzw. von Sponsoren anderer Fonds gezahlt werden, für die dieser Finanzberater Anlageempfehlungen gibt; des Weiteren sollten Anleger die von ihren Anlageberatern bereit gestellten Hinweise und Veröffentlichungen zum Zeitpunkt des Kaufs berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen erhält ein Anleger in Anteile der Klassen S, S1 und S1 2 von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) Zahlungen aus den eigenen Ressourcen des jeweiligen Unternehmens.

Vertriebsgebühr. Vertriebsgebühren für eine Anteilklasse werden an die Hauptvertriebsstelle als Entgelt für die Dienste gezahlt, die sie dem Fonds hinsichtlich des Vertriebs dieser Anteile geleistet hat, und zwar zu dem unter „Zusammenfassende Informationen" in Teil I beschriebenen Satz. Gebühren für Anlegerdienste für eine Anteilklasse werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Verwaltungsgebühren an die Hauptvertriebsstelle als Entschädigung für dem Fonds im Zusammenhang mit den Inhabern dieser Anteile laufend erbrachte Dienstleistungen gezahlt. Die Hauptvertriebsstelle kann diese Vertriebsgebühren oder Gebühren für Anlegerdienste insgesamt oder teilweise an Händler weitergeben, die am Vertrieb der Anteile beteiligt sind, und zwar auf der Grundlage des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwertes der von den Kunden des jeweiligen Händlers in dem betreffenden Monat gehaltenen Anteile. Die Vertriebsgebühr und die Gebühr für Anlegerdienste einer bestimmten Klasse werden nicht zur Finanzierung des Verkaufs von Anteilen einer anderen Klasse verwendet.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen der Portfolios eine Gebühr zur Deckung der Aufwendungen für von ihr im Zusammenhang mit dem Betrieb und der zentralen Verwaltung der Portfolios in Luxemburg bereit gestellte Dienstleistungen. Die Höhe der Gebühr für jede Anteilklasse der Portfolios ist für jedes der Portfolios in Teil I ausgeführt. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft läuft täglich auf und wird monatlich gezahlt.

Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle. Der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle steht jeweils eine aus dem Vermögen jedes Portfolios zu zahlende Gebühr gemäß der im Großherzogtum Luxemburg üblichen Praxis zu. Bei dieser Gebühr handelt es sich um eine Kombination aus einer vermögensbezogenen und einer Transaktionsgebühr, wie unter „Weitere Informationen zum Portfolio – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle" in Teil I für jedes Portfolio erläutert.

Soweit für ein bestimmtes Portfolio in Teil I nicht abweichend geregelt, betragen die Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Transferstelle maximal 1,00 % p.a.; sie werden grundsätzlich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eines Portfolios berechnet Die Depotbankgebühren umfassen nicht die Kosten der Korrespondenzbanken, bestimmte andere Steuern, etwaige Maklerprovisionen und Kreditzinsen, die getrennt erhoben werden. Für die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Transferstelle gelten die für bestimmte Portfolios in Teil I festgelegten Gesamtaufwandsgrenzen. Die tatsächlich angefallenen Gebühren werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

Sonstige Aufwendungen. Die einzelnen Portfolios tragen alle anderen Aufwendungen, zu denen unter anderem die nachstehenden Kosten gehören: (a) alle ggf. auf Vermögen und Erträge des Portfolios zu entrichtenden Steuern sowie etwaige Steuern auf Unternehmensebene; (b) Auslagen in angemessener Höhe sowie Barauslagen (insbesondere sämtliche Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portoauslagen), die der Verwahrstelle entstanden sind, sowie die von Banken und Finanzinstituten, welche mit der treuhänderischen Verwahrung von Vermögenswerten des Portfolios betraut worden sind, berechneten Depotgebühren; (c) die üblichen Bankgebühren, die bei Geschäften mit Wertpapieren des Portfolios berechnet werden (wobei diese Gebühren als Bestandteil des Erwerbspreises gelten und vom Verkaufspreis abzuziehen sind); (d) Vergütung und Barauslagen der Transferstelle, die monatlich zahlbar sind; (e) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber entstanden sind; und (f) Druckkosten für Anteilzertifikate, Kosten der Erstellung und/oder Einreichung der Vertragsbedingungen und aller sonstigen das Portfolio betreffenden Dokumente einschließlich Registeranmeldungen und Prospekte, Verkaufsprospekte und erläuternde Memoranden für alle Behörden (einschließlich der örtlichen Effektenhändlerverbände),

die für das Portfolio zuständig sind, sowie alle sonstigen Aufwendungen, die mit der Zulassung oder Registrierung der Anteile des Portfolios zum Angebot oder Verkauf in einem Hoheitsgebiet verbunden sind; die Kosten der Erstellung (in jeder Sprache, in der dies im Interesse der Anteilinhaber, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen, erforderlich ist) und der Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten und sonstigen gesetzlich oder durch Verordnungen der vorerwähnten Behörden vorgeschriebenen Berichten oder Dokumenten; die Kosten der Rechnungslegung und Buchhaltung und der täglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts; die Kosten der Erstellung und Verteilung öffentlicher Bekanntmachungen an die Anteilinhaber; Anwalts- und Prüferhonorare; die Kosten, die mit der Zulassung der Anteile an den Börsen, an denen sie notiert sind, sowie mit der Aufrechterhaltung der Zulassung verbunden sind; jährliche Registrierungsgebühren in Luxemburg; ferner alle vergleichbaren Verwaltungskosten, einschließlich – falls die Verwaltungsgesellschaft nicht anders entscheidet – aller sonstiger Kosten, die direkt aus dem Angebot oder dem Vertrieb der Anteile entstehen, wie die Druckkosten für die Exemplare der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von den Vertriebsstellen oder Händlern der Anteile bei ihrer Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Soweit in dem betreffenden Abschnitt in Teil I nicht abweichend für eine bestimmte Anteilklasse eines Portfolios angegeben, werden alle regelmäßig wiederkehrenden Gebühren zunächst gegen Erträge, danach gegen Veräußerungsgewinne und sodann gegen das Vermögen verbucht. Kosten, die einem bestimmten Portfolio zuzurechnen sind, werden diesem belastet; Kosten, die nicht einem bestimmten Portfolio zuzurechnen sind, werden so auf die Portfolios des Fonds umgelegt, wie es die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft für angemessen und gerecht hält. Jede der verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Portfolios trägt jeweils alle ihr zuzurechnenden Kosten. Kosten, die keiner bestimmten Anteilklasse eines Portfolios zuzurechnen sind, werden so auf die Anteilklassen des Portfolios umgelegt, wie es die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft für angemessen und gerecht hält.

Nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft dürfte die jährliche Aufwandsquote der Portfolios voraussichtlich derjenigen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen mit vergleichbaren Anlagezielen entsprechen.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wird Risikomanagementverfahren in Bezug auf den Fonds einsetzen bzw. sicherstellen, dass der Anlageverwalter ein solches Verfahren einsetzt, das der Verwaltungsgesellschaft die jederzeitige Überwachung und Messung der Risiken der Portfoliobestände und deren jeweiligen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios ermöglicht.

Bei Finanzderivaten ist das Risikomanagementverfahren darauf ausgerichtet, eine genaue und unabhängige Werteinschätzung der OTC-Derivate zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Gesamtmarktrisiko jedes Portfolios in Finanzderivaten die im Prospekt, im Gesetz von 2010 und in den betreffenden Rundschreiben der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

Das Gesamtmarktrisiko wird unter Berücksichtigung der aktuellen Werte der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und des für die Liquidation erforderlichen Zeitrahmens berechnet.

Jedes Portfolio ist darüber hinaus berechtigt, im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik und innerhalb der in „Anlagebeschränkungen“ in Anhang A ausgeführten Grenzen in Finanzderivate anzulegen. Ist ein Derivat in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument eingebettet, muss dieses Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Anlagebeschränkung berücksichtigt werden.

Interessenkonflikte. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Hauptvertriebsstellen und andere Dienstleister und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Mitglieder des Verwaltungsrats (directors) und der Geschäftsführung (officers) und Anteilinhaber sind oder werden möglicherweise an anderen Finanz-, Anlage- oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten beteiligt sein, die in Bezug auf die Verwaltungs- und administrativen Tätigkeiten für den Fonds einen Interessenkonflikt darstellen können. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Maklerleistungen, Depotbank- und Verwahrdienste, die Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, Berater oder Beauftragte für andere Fonds oder andere Unternehmen einschließlich solcher, in die ein Portfolio anlegen kann. Jede Partei wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben durch eine mögliche weitere Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werden die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft und die jeweils beteiligten Parteien sich um eine gerechte Lösung innerhalb einer angemessen Zeit und im Interesse des Fonds bemühen.

Potenzielle Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass der Fonds möglicherweise einer Vielzahl tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte in Verbindung mit der AB-Gruppe unterliegt. Dass Interessenkonflikte aufgrund der Verbindungen innerhalb der AB-Gruppe auftreten können, bedeutet nicht, dass ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt im Einzelfall zu Nachteilen für den Fonds führt. Der Anlageverwalter wird in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag nachkommen; insbesondere wird er bei der Vornahme von Anlagen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, seiner Verpflichtung, im Interesse des Fonds zu handeln, nachkommen, soweit dies unter Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden möglich ist. Sollte ein Interessenkonflikt eintreten, wird sich der Anlageverwalter um eine gerechte Regelung bemühen. Interessenkonflikte ergeben sich unter anderem aus folgenden Situationen:

- *Andere vom Anlageverwalter verwaltete Fonds*. Ein Beteiligter kann z. B. Anlagen für andere Kunden vornehmen, ohne die gleichen Anlagen für den Fonds verfügbar zu machen. Falls Anlagen in einem Fonds vorgenommen werden, der bereits direkt oder indirekt vom Anlageverwalter oder von einer Gesellschaft, mit der der Anlageverwalter durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine Beteiligung am Kapital oder den Stimmrechten von mehr als 10 % direkt oder indirekt verbunden ist, verwaltet oder betreut wird, werden diese Anlagen ausschließlich zu solchen Bedingungen durchgeführt, welche doppelte Gebühren für Anlageverwaltung oder -beratung entweder vermeiden oder solche doppelten Gebühren durch angemessene Vorkehrungen ausschließen. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung solcher Anlagen erheben.
- *Aufteilung zwischen Kunden.* Ein Beteiligter kann z. B. Anlagen für andere Kunden vornehmen, ohne die gleichen Anlagen für den Fonds verfügbar zu machen. Hält der Anlagever-

walter es darüber hinaus für ratsam, für den Fonds und für andere Kunden gleichzeitig Anlagen in demselben Wertpapier vorzunehmen, kann es vorkommen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, das betreffende Wertpapier in der von ihm benötigten Menge zu erwerben, oder für dieses Wertpapier einen höheren Preis zahlen oder eine niedrigere Rendite in Kauf nehmen muss. Der Anlageverwalter wird die Wertpapiere in einer Weise zuteilen, die seines Erachtens nach gerecht ist und dabei den Kontostand, die Menge der gekauften oder verkauften Wertpapiere und sonstige Faktoren berücksichtigen, die er für entscheidungsrelevant hält.

- *Dienstleistungen für andere Kunden*. Ein Beteiligter kann mit dem Fonds oder einer Gesellschaft, deren Wertpapiere im Portfolio des Fonds geführt werden, gegen Einbehaltung oder Zahlung von Gebühren Finanz-, Bank-, Devisen-, Beratungsgeschäfte (einschließlich Unternehmensfinanzierungsberatung) oder sonstige Transaktionen in der Form schließen, wie sie zwischen rechtlich selbständigen Geschäftspartnern üblicherweise geschlossen würden („*arm's length*"-Prinzip).

- *Cross Trades*. Soweit nach geltendem Recht zulässig kann ein Beteiligter Kompensationsgeschäfte („*Cross Trades*") in Wertpapieren zwischen seinen Kunden sowie Cross Trades zwischen seinen Kunden und den Maklerkunden seiner verbundenen Unternehmen, für die der Anlageverwalter keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringt, abschließen. Für den Fall, dass der Anlageverwalter einen Cross Trade eingeht, bei dem der Fonds Kontrahent ist, handelt der Anlageverwalter sowohl für den Fonds als auch für den anderen Kontrahenten des Cross Trades, wodurch er sich möglicherweise hinsichtlich seiner Loyalitätspflicht gegenüber den Beteiligten im Konflikt befindet. Um diesen möglicherweise in Konflikt stehenden Loyalitätspflichten zu begegnen, hat der Anlageverwalter Richtlinien und Verfahren bezüglich des Umgangs mit Cross Trades eingeführt, damit kein Kontrahent eines Cross Trades gegenüber der anderen Vertragspartei unberechtigterweise bevorzugt oder benachteiligt wird. Alle Cross Trades werden auf Kommissionsbasis zum aktuellen fairen Marktwert und im Übrigen im Einklang mit den Treuepflichten des Anlageverwalters ausgeführt. Keine der vorstehenden Tätigkeiten sollte in wesentlichem Maße dem vom Anlageverwalter oder seinen Auftraggebern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds benötigten Zeitaufwand entgegenstehen.

- *Verkäufe durch und Verkäufe an den Fonds*. Ein Beteiligter darf Anlagen an den Fonds verkaufen oder von ihm kaufen, sofern (i) der Kauf oder Verkauf an einer amtlichen Börse oder einem anderen organisierten Markt stattfindet, an dem der Käufer oder Verkäufer zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. Verkaufs nicht bekannt gegeben wird, oder unter anderen Umständen, unter denen der Verkäufer und Käufer einander nicht bekannt sind; oder (ii) die Bedingungen eines derartigen Verkaufs oder Kaufs werden in der Form gefasst, wie zwischen rechtlich unabhängigen Geschäftspartnern üblich („arm's length"-Prinzip) und von der Geschäftsleitung(*Board of Managers*) der Verwaltungsgesellschaft vor Wirksamwerden des Kaufs bzw. Verkaufs genehmigt.

- *Transaktionen mit verbundenen Maklern/Händlern*. Der Anlageverwalter darf im normalen Geschäftsablauf die Maklerdienste von verbundenen Maklern/Händlern in Anspruch nehmen, einschließlich Sanford C. Bernstein & Co., LLC und Sanford C. Bernstein Limited, mit der Maßgabe, dass der Anlageverwalter verpflichtet ist, die Transaktionen für den Fonds nach „Best-Execution"-Standards auszuführen.

- *Soft-Dollar-Vereinbarungen.* Zwar erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Soft-Dollar-Provisionen und es bestehen auch keine diesbezüglichen Vereinbarungen, jedoch erhält der Anlageberater Soft-Dollar-Provisionen und hat entsprechende Vereinbarungen mit Maklern in Bezug auf die Aktien-Portfolios des Fonds geschlossen; im Rahmen dieser Provisionen und Vereinbarungen erhält der Anlageverwalter bestimmte Waren und Dienstleistungen zur Unterstützung des Anlageentscheidungsprozesses. Die Soft-Dollar-Vereinbarungen wurden unter der Prämisse abgeschlossen, dass die Transaktionen für den Fonds im Einklang mit „Best-Execution"-Standards ausgeführt werden und die Maklersätze nicht über den marktüblichen Sätzen für institutionelle Full-Service Maklerdienste liegen. Zu den erhaltenen Waren und Dienstleistungen gehören branchenspezifische Informationen, Unternehmens- und Verbraucher-Research, Portfolio- und Marktanalysen sowie die entsprechende Computersoftware für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen. Die im Rahmen der Soft-Commission-Vereinbarungen erhaltenen Waren und Dienstleistungen werden in Form von Leistungen erbracht, die für die Erbringung von Anlagediensten für den Fonds zweckdienlich sind und zu einer verbesserten Performance des Fonds führen. Zur Klarstellung: diese Waren und Dienstleistungen beinhalten keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, Übernachtung, Unterhaltung, allgemeine administrative Waren und Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen. Die Soft-Commission-Vereinbarungen werden in den periodischen Berichten des Fonds offen gelegt.

- *Research.* Bei der Auswahl der Portfolioschwerpunkte für den Fonds können Prognosen berücksichtigt werden, die auf Informationen von auf Aktien, Kredite, quantitative und wirtschaftliche Analysen sowie strukturierte Festzinswerte spezialisierten Research-Analysten beruhen, die von den Beteiligten oder von anderen auf Marktanalysen spezialisierten Unternehmen eingesetzt werden. Daher können die Schätzungen zu den Erträgen und Ausschüttungen im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds von denjenigen der institutionellen Research-Analysten der Beteiligten abweichen. Zudem können die Kauf-/Verkaufsaktivitäten des Anlageverwalters für den Fonds von den Empfehlungen der Research-Analysten des jeweiligen Beteiligten abweichen.

- *Keine unabhängigen Rechtsberater.* Der Fonds wird in Fragen des US-amerikanischen Rechts von Dechert LLP vertreten. Der Fonds wird zu Fragen des luxemburgischen Rechts von Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, vertreten. Dechert LLP und Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, wurde durch die AB-Gruppe als unabhängige Rechtsberater für die Beteiligten bzw. den Fonds ausgewählt. Dechert LLP und Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, sind auch als Rechtsberater für andere Investmentfonds, Investmentkonten und Anlagevehikel tätig, die von der AB-Gruppe und ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Aufgrund dieser Mehrfachvertretung könnten Konflikte entstehen. Weder künftige noch bestehende Anleger des Fonds wurden oder werden durch Dechert LLP oder Elvinger Hoss Prussen,

société anonyme, vertreten; ihnen wird empfohlen, ihre eigenen Rechtsberater hinsichtlich der mit dem Angebot und der Geschäftstätigkeit des Fonds verbundenen Risiken zu konsultieren.

Eigentumsbeschränkungen

US-Personen. Auf Grund der ihr in den Vertragsbedingungen erteilten Befugnisse hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, das Eigentum an Anteilen durch „US-Personen" zu beschränken oder auszuschließen. Von dem Anleger ist in einer den Anforderungen der Hauptvertriebsstelle, des Händlers oder des Fonds entsprechenden Weise nachzuweisen, dass es sich bei dem interessierten Käufer nicht um eine US-Person handelt. Die Anteilinhaber sind verpflichtet, dem Fonds Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. ES OBLIEGT JEDEM ANTEILINHABER SICHERZUSTELLEN, DASS ER KEINE US-PERSON IST, DER DAS EIGENTUM VON ANTEILEN DES FONDS NICHT GESTATTET IST.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen US-Personen unter bestimmten Umständen gestatten, Anteile in ihrem Eigentum zu halten.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten, dass sich Anteile des Fonds im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen, befinden, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, namens des Fonds nach ihrem Ermessen die betreffenden Anteile zu ihrem in diesem Prospekt erläuterten Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen. Nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen nach Erklärung der zwangsweisen Rücknahme durch den Fonds werden die Anteile zurückgenommen, sodass die Anteilinhaber nicht länger Eigentümer der betreffenden Anteile sind.

Anteile der Klassen S, SK, SHK, SQ, SD, SA, SP, S1P, SA GB, SB GB, S1A GB, S1B GB, S2, S1, S1D, S1D2, S1NN, S1QD, S1X und S1 2 (sowie die entsprechenden Anteile der H-Klassen) (die „Institutionellen Anteilklassen"). Anteile der Institutionellen Anteilklassen des Fonds werden nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile der Klassen S, SP, SK und S2 (sowie die entsprechenden Anteile der H-Klassen) sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben und denen die Anlageverwaltungsgebühren getrennt berechnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird nach ihrem Ermessen die Ausgabe von Anteilen der Institutionellen Anteilklassen verweigern, sofern kein ausreichender Nachweis vorliegt, dass es sich bei der Person, an die die Anteile der Institutionellen Anteilklassen verkauft wurden, um einen institutionellen Anleger handelt, bzw. sofern andere Umstände vorliegen, unter denen eine solche Ausgabe für den Fonds oder seine Anteilinhaber von Nachteil wäre.

Bei der Beurteilung der Qualifikation eines Zeichners als institutionellem Anleger, wird die Verwaltungsgesellschaft die Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die Anteile der Institutionellen Anteilklassen in ihrem eigenen Namen jedoch für Rechnung eines Dritten zeichnen, müssen der Verwaltungsgesellschaft bestätigen, dass die Zeichnung im Auftrag eines institutionellen Anlegers wie vorstehend beschrieben erfolgt; die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen verlangen, dass ein Nachweis über die Qualifikation des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile der Institutionellen Anteilklassen als institutioneller Anleger erbracht wird.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten, dass sich Anteile der Institutionellen Anteilklassen des Fonds im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person, eines nicht-institutionellen Anlegers oder einer anderen nicht zum Besitz der Anteile der Institutionellen Anteilklassen berechtigten Person befinden, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, namens des Fonds nach ihrem Ermessen die betreffenden Anteile der Institutionellen Anteilklassen zu ihrem in diesem Prospekt erläuterten Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen. Nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen nach Erklärung der zwangsweisen Rücknahme durch den Fonds werden die Anteile der Institutionellen Anteilklassen zurückgenommen, sodass die Anteilinhaber nicht länger Eigentümer der entsprechenden Anteile der Institutionellen Anteilklassen sind.

Börsenzulassung

Die Anteilklassen jedes Portfolios des Fonds können an der Luxemburger Börse notiert sein. Es ist unwahrscheinlich, dass sich für die Anteile ein Handel am Markt entwickeln oder auf Dauer bestehen wird.

Anlagebestände der Portfolios

Die Verwaltungsgesellschaft wird für bestimmte Portfolios monatlich eine vollständige Aufstellung der Anlagebestände der Portfolios auf der Website www.alliancebernstein.com veröffentlichen. Diese veröffentlichten Informationen sind grundsätzlich für drei Monate auf der Website verfügbar. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft Informationen über die Anzahl der von einem Portfolio gehaltenen Wertpapiere, eine Zusammenfassung der zehn größten Bestände des Portfolios (einschließlich Bezeichnung und prozentualer Anteil der in jeder der Anlagen angelegten Vermögenswerte der Portfolios) sowie eine Aufstellung der Portfolioanlagen nach Ländern, Sektoren und Branchen veröffentlichen. Die monatliche Aufstellung der Anlagebestände der Portfolios wird in der Regel zwischen 30 und 90 Tage nach dem jeweiligen Monatsende veröffentlicht.

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Zusammenfassungen erheben nicht den Anspruch, alle relevanten Aspekte zu behandeln, und stellen keine Anlageberatung oder steuerliche Beratung dar; Anleger sollten sich bei ihren eigenen fachkundigen Beratern über die bei einer Anlage in die Portfolios zu beachtenden steuerlichen Auswirkungen nach den Gesetzen der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, in denen sie wohnhaft sind bzw. ihren Aufenthalt oder Geschäftssitz haben, informieren.

Einkommen- und Kapitalertragsteuer des Fonds und der Anteilinhaber unterliegt den geltenden Steuergesetzen und der maßgeblichen steuerlichen Praxis in Luxemburg, in den Rechtsordnungen, in denen der Fonds Anlagen tätigt und in den Rechtsordnungen, in denen die Anteilinhaber ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind. Die nachstehende Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung in Luxemburg und den Vereinigten Staaten ist keine rechtliche oder steuerliche Beratung und gilt nur für Anteilinhaber, die Anteile als Kapitalanlage halten.

Am Erwerb von Anteilen interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (wie

z. B. hinsichtlich der Besteuerung und Devisenbeschränkungen) zu informieren, die in Bezug auf Zeichnung, Erwerb, Rücknahme, Umtausch, Austausch, Besitz und Veräußerung von Anteilen bzw. den Erhalt von Ausschüttungen (ob bei Rücknahme oder anderweitig) in dem Land bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Geschäftssitz haben, und sich gegebenenfalls fachmännisch beraten zu lassen.

Die nachstehenden Informationen beruhen auf der derzeitigen Gesetzeslage und den dazu vorliegenden Auslegungen zum Datum dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass künftig keine Änderung der anwendbaren Steuergesetze bzw. der Auslegung derselben eintreten werden. Die folgenden Informationen stellen für die Anteilinhaber keine Garantie hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in den Fonds dar.

Keine Ausgleichszahlungen für zusätzliche Steuern und Abgaben. Jeder Anteilinhaber übernimmt gegenüber der zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde die alleinige Verantwortung für die Entrichtung sämtlicher Steuern, die in einem Hoheitsgebiet oder an eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde zu zahlen sind, einschließlich staatlicher und kommunaler Steuern oder ähnlicher Veranlagungen und Abgaben, die auf eine durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle auf die Anteile geleistete Zahlung erhoben werden können. Weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Verwaltungsstelle zahlen zusätzliche Beträge an Anteilinhaber als Entschädigung für Steuern, Veranlagungen oder Abgaben, die von dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle von Zahlungen auf Anteile einbehalten oder abgezogen werden müssen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle sind für die Zahlung zusätzlicher Beträge an Quellensteuer verantwortlich, die möglicherweise wegen einer Anhebung der Quellensteuersätze zu entrichten sind.

Besteuerung in Luxemburg. Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung in Luxemburg.

Der Fonds. Hinsichtlich seiner Besteuerung unterliegt der Fonds luxemburgischem Recht. Nach den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg unterliegt jedes Portfolio einer jährlich zum unter „Zusammenfassende Informationen" in Teil I angezeigten Jahressatz erhobenen Steuer auf seinen den Anteilen zuzurechnenden Nettoinventarwert, die täglich aufläuft und vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist. Auf Vermögen, das in Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist, die ihrerseits dieser Steuer unterliegen, ist diese Steuer nicht zu entrichten. Nach derzeit geltendem Recht ist der Fonds in Luxemburg nicht einkommen-, kapitalertrag- oder vermögensteuerpflichtig. Der Fonds kann jedoch in den Ländern, in denen das Vermögen belegen ist (u. a. auch in Luxemburg) Steuern – auch Quellensteuern – auf Einkünfte und/oder Kapitalerträge zu zahlen haben.

Anteilinhaber. Nach derzeit geltendem Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Vermögens- oder Erbschaftsteuer oder sonstigen Steuern (mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg ansässig sind oder dort eine ständige Betriebsstätte unterhalten) in Bezug auf von ihnen gehaltene Anteile des Fonds.

Automatischer Austausch von Informationen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD") hat einen Common Reporting Standard („CRS") entwickelt, um ein umfassendes und multilaterales System zum automatischen Austausch von Informationen auf globaler Ebene („Automatic Exchange Of Information", „AEOI") einzuführen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals ab dem 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gilt dort für ein weiteres Jahr.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen („CRS-Gesetz") in Luxemburger Recht umgesetzt. Im Rahmen des CRS-Gesetzes sind die Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, die Identität von Inhabern von Finanzanlagen zu ermitteln und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat. Diese Luxemburger Finanzinstitute werden sodann Angaben zu Finanzkonten über Inhaber von Finanzanlagen an die Luxemburger Steuerbehörden melden, welche die Informationen danach automatisch jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeben.

Daher kann der Fonds seine Anleger auffordern, Angaben zur Identität und zum steuerlichen Sitz/Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Unternehmen und der sie beherrschenden Personen) zu machen, damit ihr CRS-Status festgestellt werden kann; zudem kann der Fonds Angaben zu Anlegern und deren Konten an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermitteln, wenn für das entsprechende Konto nach Maßgabe des CRS-Gesetzes eine Meldepflicht besteht. Der Fonds wird den Anlegern alle Informationen darüber zur Verfügung stellen, dass (i) der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem CRS-Gesetz verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten ggf. an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben werden, (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Anfragen zwingend vorgeschrieben ist und bei Nichtbefolgen entsprechende Konsequenzen drohen, und (v) dass der Anleger das Recht auf Zugang und Korrektur von Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) zugeleitet wurden.

Gemäß dem CRS-Gesetz erfolgt der erste Austausch von Informationen für das Kalenderjahr 2016 bis zum 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD zu den zuständigen Behörden (die „Multilaterale Vereinbarung") im Hinblick auf einen automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS-Gesetzes unterzeichnet. Ziel der Multilateralen Vereinbarung ist die Umsetzung des CRS in Drittstaaten; dazu sind Vereinbarungen auf einzelstaatlicher Ebene erforderlich.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag hinsichtlich der Anteile abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellten oder nicht zur Verfügung gestellten Informationen nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes entsprechen.

Es ist daher möglich, dass Anleger des Fonds im Einklang mit den geltenden Regelungen und Vorschriften den Steuerbehörden in Luxemburg oder anderen zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Anleger sollten ihre sachkundigen Berater zu möglichen steuerlichen und anderen Folgen bei Umsetzung des CSR-Gesetzes konsultieren.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten.

DIE HIERIN ENTHALTENEN AUSFÜHRUNGEN DIENEN LEDIGLICH INFORMATIONSZWECKEN UND SOLLEN POTEN-ZIELLEN ANTEILINHABERN IN ERSTER LINIE DIE STEUERLICHEN FOLGEN IN DEN USA AUFZEIGEN. JEDER ANTEILINHABER SOLLTE SEINE PROFESSIONELLEN STEUERBERATER IM HINBLICK AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER ANLAGE IN DEN FONDS KONSULTIEREN. DIE STEUERLICHEN FOLGEN KÖNNEN JE NACH DEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDEN EINES POTENZIELLEN ANTEILINHABERS UNTERSCHIEDLICH SEIN. ZUDEM KÖNNEN FÜR PERSONEN, DIE KEINE DIREKTEN ANTEILINHABER DES FONDS SIND ABER DIE AUFGRUND DER ANWENDUNG BESTIMMTER ZURECHNUNGSVORSCHRIFTEN ALS EIGENTÜMER VON ANTEILEN GELTEN, BESONDERE REGELN (DIE HIERIN NICHT DARGESTELLT WERDEN) GELTEN.

Der Fonds hat weder um eine schriftliche Auskunft der IRS oder einer anderen staatlichen, bundesstaatlichen oder regionalen Behörde bezüglich der den Fonds betreffenden steuerlichen Fragen ersucht, noch ein Gutachten seiner Rechtsberater in Bezug auf steuerliche Angelegenheiten eingeholt.

Im Folgenden werden einige mögliche steuerliche Folgen auf US-Bundesebene zusammengefasst, die potenzielle Anteilinhaber betreffen könnten. Bei den hierin enthaltenen Ausführungen handelt es sich nicht um eine vollständige Beschreibung der komplexen Steuervorschriften in diesem Zusammenhang; sie basieren auf derzeitigen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und behördlichen Verordnungen, Auskünften und der behördlichen Praxis; diese können Änderungen unterliegen, die sowohl rückwirkend als auch für die Zukunft gelten können. Die Entscheidung zur Anlage in den Fonds sollte auf der Grundlage der Abwägung der Vorzüge der vorgesehenen Transaktionen und nicht aufgrund erwarteter steuerlicher Vorteile in den USA erfolgen.

Steuerstatus in den USA. Die steuerliche Behandlung separater Portfolios einer nicht-US-Körperschaft wie dem Fonds auf US-Bundesebene ist nicht abschließend geklärt. Der Fonds beabsichtigt, dass für Zwecke der US-Bundesbesteuerung jedes Portfolio als separate Körperschaft behandelt wird, da nach luxemburgischem Recht eine Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Portfolios besteht. In den folgenden Ausführungen zur US-Besteuerung wird davon ausgegangen, dass jedes Portfolio für Zwecke der US-Bundesbesteuerung als separate Körperschaft behandelt wird. Jede Bezugnahme im Folgenden auf „den Fonds“ schließt den Bezug auf jedes Portfolio mit ein, sofern nicht anders angegeben.

Gewerbe oder Geschäft in den USA. Section 864(b)(2) IRC sieht einen „sicheren Hafen“ (*safe harbor*) vor, der für nicht-US-amerikanische Körperschaften (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern) gilt, die in den USA im Wertpapierhandel (einschließlich dem Handel mit Verträgen oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) für eigene Rechnung tätig sind; aufgrund dieser Regelung gilt eine solche nicht-US-amerikanische Körperschaft nicht als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig. Die Safe-Harbor-Regelung sieht zudem vor, dass eine nicht-US-amerikanische Körperschaft (außer einem Händler in Waren/Rohstoffen), die in den USA für eigene Rechnung im Handel mit Waren/Rohstoffen tätig ist, nicht als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig gilt, sofern es sich um Waren/Rohstoffe handelt, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden und die Transaktion den üblicherweise an dieser Börse ausgeführten Transaktionen entspricht. Nach den vorgesehenen Neuregelungen gilt ein nicht-US-amerikanischer Steuerpflichtiger (außer einem Händler in Aktien, Wertpapieren, Waren/Rohstoffen oder Derivaten), der in den USA Transaktionen mit Derivaten für eigene Rechnung tätigt (einschließlich (i) auf Aktien, Wertpapiere und bestimmte Waren/Rohstoffe und Währungen bezogener Derivate und (ii) bestimmter auf einen Nominalbetrag bezogener Kontrakte (notional principal contracts – "NPC") basierend auf einem Zinssatz, einem Aktienwert oder bestimmten Waren/Rohstoffe und Währungen), nicht als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig. Obwohl die vorgesehenen Rechtsverordnungen nicht endgültig sind, hat der IRS in der Präambel zum Entwurf der Rechtsverordnung darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige in dem Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung eine angemessene Position im Hinblick auf die Anwendung von Section 864(b)(2) IRC in Bezug auf Derivate einnehmen können und dass eine Position im Einklang mit der vorgesehenen Rechtsverordnung als angemessen anzusehen sei.

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass er die Voraussetzungen für die Anwendung der Safe-Harbor-Regelung erfüllt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Handelsaktivitäten des Fonds mit Wertpapieren und Waren (außer in den wenigen nachstehend genannten Fällen) nicht als gewerbliche oder geschäftliche Tätigkeit in den USA gelten; der Fonds geht nicht davon aus, dass er hinsichtlich seiner Handelsgewinne der regulären US-Einkommensteuer unterliegen wird. Sollte sich jedoch herausstellen, dass bestimmte Aktivitäten des Fonds nicht unter die Safe-Harbor-Regelung fallen, könnten die Fondsaktivitäten als US-Gewerbe oder -Geschäft gelten; in diesem Fall würde der Fonds hinsichtlich seiner Einkünfte und Gewinne aus diesen Tätigkeiten der US-Einkommensteuer und der Betriebsstättensteuer (*branch profits tax*) unterliegen.

Selbst wenn das Wertpapierhandelsgeschäft des Fonds weder ein Gewerbe noch eine Geschäftstätigkeit in den USA darstellt, sind Gewinne aus dem Verkauf oder einer Verfügung über Aktien oder Wertpapiere (außer Schuldtiteln ohne Aktienkomponente) von U.S. Real Property Holding Corporations (wie in Section 897 IRC definiert) („USRPHCs“) einschließlich Aktien und Wertpapieren bestimmter Real Estate Investment Trusts („REITs“) grundsätzlich auf Nettobasis US-einkommensteuerpflichtig. Eine Hauptausnahme von dieser Regelung findet jedoch dann Anwendung, wenn eine Aktienkategorie dieser USRPHC regelmäßig an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird und der Fonds grundsätzlich zu keinem Zeitpunkt in dem am Datum der Verfügung über diese Wertpapiere endenden 5-Jahres-Zeitraums mehr als 5 % (bzw. 10 % bei einem REIT) des Wertes einer regelmäßig gehan-

delten Klasse von Aktien oder Wertpapieren dieser USRPHC gehalten hat.[3] Falls der Fonds aufgrund eines von ihm gehaltenen Kommanditanteils an einer US-Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Beteiligung als in den USA gewerbetreibend oder geschäftstätig angesehen wird, würden die Einkünfte und Gewinne aus dieser Anlage der US-Einkommensteuer und der Betriebsstättensteuer unterliegen.

Offenlegung der Identität wirtschaftlicher Eigentümer; Vornahme von Abzügen auf bestimmte Zahlungen.

Vereinigte Staaten. Um die US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen (einschließlich Zahlung von Bruttoerlösen) zu vermeiden, die in Bezug auf bestimmte erfolgte oder als erfolgt geltende Anlagen in den USA geleistet werden, ist die fristgerechte Registrierung des Fonds bei der IRS grundsätzlich erforderlich, nebst der Verpflichtung, die Identität bestimmter direkter und indirekter US-Kontoinhaber (einschließlich Gläubigern und Kapitaleignern) offenzulegen. Luxemburg hat ein (wechselseitiges) zwischenstaatliches Musterabkommen (Model 1A) mit den Vereinigten Staaten (*Intergovernmental Agreement* („US-IGA")) abgeschlossen, um die vorstehend erläuterten Regeln zur Quellensteuer und Offenlegung umzusetzen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Fonds nicht der entsprechenden US-Quellensteuer unterliegen wird, solange er die Bestimmungen des US-IGA und die Durchführungsvorschriften einhält.

Nicht-US-Anleger des Fonds sind in der Regel verpflichtet, dem Fonds (oder in bestimmten Fällen einem Vertriebspartner, Finanzmittler oder anderen Rechtsträgern, über die Nicht-US-Anleger Anlagen tätigen (jeweils ein „Finanzintermediär")) Informationen bereitzustellen, aus denen deren direktes und indirektes Eigentum in den USA hervorgeht. Gemäß dem US-IGA sind dem Fonds bereitgestellte entsprechende Informationen gegenüber dem luxemburgischen Finanzminister oder dessen Beauftragten (das „luxemburgische Finanzministerium") offenzulegen, es sei denn, das entsprechende Eigentum in den USA ist von den Meldevorschriften ausgenommen. Das luxemburgische Finanzministerium übermittelt die ihm mitgeteilten Informationen einmal jährlich unaufgefordert an die IRS. Ein Nicht-US-Anleger, bei dem es sich um ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution) im Sinne von Section 1471(d)(4) IRC handelt, ist außerdem grundsätzlich verpflichtet, sich fristgerecht bei der IRS registrieren zu lassen sowie die Identität bestimmter seiner direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschließlich Gläubigern und Kapitaleignern) offenzulegen. In dem Fall, in dem ein Nicht-US-Anleger dieser Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Informationen an den Fonds (oder sofern zutreffend einen Finanzintermediär), zur fristgerechten Registrierung oder zur Offenlegung der Identität und Weitergabe von Informationen bezüglich des betreffenden Kontoinhabers (soweit zutreffend) nicht nachkommt, unterliegt er einer 30%-igen Quellensteuer auf den Teil dieser Zahlungen, die tatsächlich erfolgten oder als erfolgt anzusehenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind; nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und sofern er in gutem Glauben und aus berechtigtem Grund handelt, kann der Fonds auf die Anteile oder Rücknahmeerlöse des Anlegers zugreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich von demjenigen Anleger getragen wird, auf dessen Versäumnis, die erforderlichen Informationen bereitzustellen oder die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, der Quellensteuerabzug zurückzuführen ist. Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds beraten lassen.

Nicht-US-Anteilinhaber können auch verpflichtet sein, dem Fonds gegenüber bestimmte Bestätigungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen und des Status als Nicht-US-Person der betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben, um bei Rücknahme der Anteile von der Offenlegungspflicht von Informationen und der Vornahme eines ersatzweisen Steuerabzugs (backup withholding) befreit zu sein.

Allgemeines. Es ist denkbar, dass die luxemburgische Regierung dem US-IGA vergleichbare weitere zwischenstaatliche Abkommen („künftige IGA") mit anderen Ländern abschließt, um vergleichbare Regeln für die Offenlegung gegenüber den Finanzbehörden dieser anderen Länder („ausländische Finanzbehörden") einzuführen.

Wenn Anleger in den Fonds anlegen (oder weiter in den Fonds anlegen), wird davon ausgegangen, dass sie Folgendes anerkennen:

(i) der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann verpflichtet sein, dem luxemburgischen Finanzministerium gegenüber bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger offenzulegen, insbesondere dessen Namen, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Angaben hinsichtlich der von dem Anleger getätigten Anlage;

(ii) das luxemburgische Finanzministerium kann die vorstehend genannten Informationen an die IRS, den luxemburgischen Finanzminister und andere ausländische Finanzbehörden weiterleiten;

(iii) der Fonds (bzw. sein Beauftragter oder ein Finanzintermediär) kann bestimmte vertrauliche Informationen gegenüber der IRS, dem luxemburgischen Finanzminister und anderen ausländischen Finanzbehörden offenlegen, wenn er bei diesen Behörden registriert wird und diese sich mit

---

[3] Eine Steuerbefreiung des Fonds würde zudem für Verfügungen über Anteile in REITs gelten, unabhängig davon, ob diese Anteile regelmäßig gehandelt werden, sofern jederzeit in dem am Datum der Verfügung über diese Wertpapiere endenden 5-Jahres-Zeitraums weniger als 50 % des Wertes dieser Anteile unmittelbar oder mittelbar von Nicht-US-Personen gehalten wurde. Wenn jedoch die Verfügung über REIT-Anteile auf Nettobasis steuerbefreit wäre, würden Ausschüttungen eines REIT (unabhängig davon, ob es sich bei dem REIT um eine USRPHC handelt), sofern sie Verfügungen des REIT über Beteiligungen an US-Grundbesitz zuzuordnen sind, auf Nettobasis steuerpflichtig sein, wenn sie dem Fonds zugehen, und können der Betriebsstättensteuer unterliegen. Ausschüttungen bestimmter öffentlich gehandelter REITs an Nicht-US-Anteilinhaber, die maximal 10 % der Anteile halten, unterliegen einer 30%-igen Quellenbesteuerung auf Brutto- (und nicht auf Netto-)Basis.

genaueren Nachfragen an den Fonds (oder direkt an dessen Beauftragten) wenden;

(iv) der Fonds oder ein Finanzintermediär kann vom Anleger zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anfordern, die der Fonds bzw. der Zwischenhändler dem luxemburgischen Finanzministerium gegenüber offenlegen muss;

(v) falls der Anleger die geforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder selbst nicht die entsprechenden Vorgaben eingehalten hat, behält sich der Fonds das Recht vor, sämtliche Handlungen und alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu ergreifen, darunter Handlungen zur Sicherstellung, dass alle Quellensteuern, die auf die von diesem Anleger gehaltenen Anteile oder von diesem vereinnahmten Rücknahmeerlöse anfallen, wirtschaftlich von dem entsprechenden Anleger getragen werden, und die zwangsweise Rücknahme der Anteile des entsprechenden Anlegers; und

(vi) ein von einer entsprechenden Maßnahme oder entsprechenden rechtlichen Mitteln betroffener Anleger hat keinen Anspruch gegenüber dem Fonds (oder dessen Beauftragten) auf Schadensersatz in jeglicher Form für Schäden, die ihm aufgrund von seitens oder im Namen des Fonds zur Einhaltung des FATCA, eines US-IGA bzw. künftiger IGA oder einschlägiger zugrundeliegender Gesetze und Rechtsverordnungen vorgenommenen Handlungen oder verfolgten rechtlichen Maßnahmen entstanden sind.

US-Quellensteuer. Grundsätzlich wird eine nicht-US-amerikanische Körperschaft, die in den USA weder ein Gewerbe noch eine Geschäftstätigkeit ausübt, gemäß Section 881 IRC trotzdem zu einem Pauschalsteuersatz von 30 % (bzw. einem niedrigeren Steuersatz gemäß einem bestehenden Steuerabkommen) auf den Bruttobetrag bestimmter Einkünfte aus US-Quellen besteuert, die nicht effektiv mit dem US-Gewerbe oder -Geschäft verbunden sind; diese Steuer ist zahlbar durch Einbehalt. Bei diesen der Pauschalbesteuerung unterliegenden Einkünften handelt es sich um feststehende Einkünfte oder um solche, die jährlich oder periodisch feststellbar sind, einschließlich Ausschüttungen, bestimmter „ausschüttungsgleicher Zahlungen“ und bestimmter Zinseinkünfte. In manchen Fällen können den Haltern von bestimmten Aktien oder Aktienderivaten wie Optionen und Wandelanleihen Dividendeneinkünfte zugerechnet werden, die dem Steuersatz von 30 % (bzw. einem niedrigeren Steuersatz gemäß einem bestehenden Steuerabkommen) unterliegen, wenn die emittierende Kapitalgesellschaft eine Anpassung des Bezugs- oder Wandlungsverhältnisses vornimmt oder eine andere Kapitalmaßnahme ergreift, die dazu führt, dass dem Halter ein größerer Anteil an den Erträgen und Gewinnen oder dem Vermögen der emittierenden Kapitalgesellschaft zusteht.

Bestimmte Arten von Einkünften sind ausdrücklich von der 30 %-igen Besteuerung ausgenommen; entsprechend ist auf Zahlungen auf diese Einkünfte an nicht-US-amerikanische Körperschaften kein Einbehalt erforderlich. Die 30 %-ige Besteuerung gilt nicht für (lang- oder kurzfristige) Veräußerungsgewinne aus US-Quellen sowie für an eine nicht-US-amerikanische Körperschaft auf ihre Einlagen bei US-Banken gezahlte Zinsen. Die 30 %-ige Besteuerung gilt darüber hinaus nicht für Zinsen, die als Portfoliozinsen anzusehen sind. Der Begriff „Portfoliozinsen“ umfasst grundsätzlich Zinsen (einschließlich Emissionsdisagio) auf eine Namensobligation, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und bezüglich derer die Person, die ansonsten zum Abzug und Einbehalt der 30 %-igen Steuer verpflichtet wäre, die erforderliche Erklärung erhalten hat, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Obligation keine US-Person im Sinne des IRC ist. Falls ein Credit Default Swap als Versicherungsvertrag oder Garantie gilt, können auf diesen Credit Default Swap erhaltene Zahlungen zudem einer Verbrauchs- oder Quellensteuer unterliegen.

Rücknahme von Anteilen. Von Anteilinhabern, die keine US-Personen im Sinne des IRC sind („nicht-US-Anteilinhaber“), beim Verkauf, Umtausch oder bei der Rücknahme von Anteilen realisierte Gewinne sollten grundsätzlich nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, sofern die Gewinne nicht effektiv mit der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind. Im Falle von natürlichen Personen, die als nicht-ansässige Ausländer („non-resident alien individuals“) gelten, unterliegen diese Gewinne jedoch einer US-Steuer in Höhe von 30 % (bzw. einem niedrigeren Steuersatz gemäß einem bestehenden Besteuerungsabkommen), falls (i) diese Person sich mindestens 183 Tage im Steuerjahr (basierend auf dem Kalenderjahr, sofern der nicht-ansässige Ausländer nicht zuvor ein abweichendes Steuerjahr festgelegt hat) in den USA aufgehalten hat und (ii) diese Gewinne aus US-Quellen stammen.

Die Quelle dieser Gewinne bei Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird grundsätzlich anhand des Wohnsitzes des Anteilinhabers bestimmt. Für Zwecke der Bestimmung der Quelle bestimmter Gewinne definiert das IRC den Wohnsitz in einer Art und Weise, die dazu führt, dass eine natürliche Person, die ansonsten für die USA als nichtansässiger Ausländer gilt, ausschließlich für Zwecke der Bestimmung der Quelle von Einkünften als in den USA wohnhaft behandelt wird. Jeder potenzielle Anteilinhaber, der eine natürliche Person ist und sich erwartungsgemäß mindestens 183 Tage in einem Steuerjahr in den USA aufhalten wird, sollte seinen Steuerberater bezüglich der möglichen Anwendung dieser Regelung konsultieren.

Gewinne, die von einem Nicht-US-Anteilinhaber, der in den USA ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit ausübt, bei dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen realisiert werden, unterliegen der US-Bundeseinkommensteuer, wenn diese Gewinne effektiv mit einem Gewerbe oder einer Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind.

Nachlass- bzw. Schenkungsteuer. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und weder derzeit noch früher US-Bürger oder US-Ansässige waren (im Einklang mit der Definition für Zwecke der US-amerikanischen Nachlass- und Schenkungsteuer) unterliegen hinsichtlich ihres Eigentums an diesen Anteilen keiner US-amerikanischen Nachlass- oder Schenkungsteuer.

Anspruch bestimmter Anleger auf Vergünstigungen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten bei einer Anlage in steuerlich transparente Anteilklassen. Grundsätzlich unterliegt der Fonds hinsichtlich der an ihn gezahlten Dividenden aus US-amerikanischen Quellen dem Regelsatz der US-Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent. Unter bestimmten Umständen ist jedoch eine Ermäßigung dieses Steuersatzes möglich.

Personen, die in Ländern ansässig sind, mit denen die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben, haben grundsätzlich Anspruch auf Quellensteuersätze für Dividenden aus US-Quellen, die unter dem nach US-Recht vorgesehenen 30 %-igen Standardquellensteuersatz liegen. Legt eine solche Person in ein Nicht-US-Vehikel an, hat sie ggf. Anspruch auf einen günstigeren Quellensteuersatz für diesem Vehikel zufließende Einkünfte aus US-Quellen, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Anlagevehikel gilt in dem Land, in dem der Anleger seinen steuerlichen Wohnsitz hat, als steuerlich transparent;

2. Der Anleger selbst gilt in dem Land, in dem er seinen steuerlichen Wohnsitz hat, nicht als steuerlich transparent; und

3. Das Land, in dem der Anleger seinen steuerlichen Wohnsitz hat, und die Vereinigten Staaten definieren steuerliche Transparenz in ähnlicher Weise.

Gemäß diesen Bestimmungen gilt ein Nicht-US-Anlagevehikel in Bezug auf einen Ertrag grundsätzlich als steuerlich transparent, wenn der Anleger in dem Land, in dem er seinen steuerlichen Wohnsitz hat, verpflichtet ist, für jedes Steuerjahr den ihm zuzurechnenden Anteil an dem an das Anlagevehikel gezahlten Ertrag separat auszuweisen, unabhängig davon, ob das Anlagevehikel den betreffenden Ertrag an den Anleger ausschüttet oder nicht, und vorausgesetzt, die Art und die Quelle des dem Anleger zurechenbaren Ertrags werden so behandelt, als ob der Ertrag direkt aus der Quelle realisiert worden wäre, aus der auch das Anlagevehikel den Ertrag realisiert hat.

Jedoch gilt ein Nicht-US-Anlagevehikel für diese Zwecke nicht als steuerlich transparent, wenn der Anleger im Rahmen von Vorschriften zur Beseitigung von Steuerstundungseffekten („*anti-deferral regime*“) oder vergleichbaren Mechanismen verpflichtet ist, für jedes Steuerjahr seinen Anteil am gesamten Ertrag oder an einem Teil des Ertrags des Vehikels als Bestandteil seines Bruttoeinkommens auszuweisen.

Der Fonds hat Entscheidungen von Steuerbehörden sowie Rechtsgutachten in Bezug auf die Gesetze des Vereinigten Königreichs, Irlands und der Niederlanden eingeholt, in denen die steuerliche Transparenz des Fonds gemäß den Einkommensteuergesetzen dieser Länder bestätigt wird. Daher hat ein Anleger einer der vorstehend genannten Anteilklassen, der in einem der vorgenannten Länder, in denen er seinen steuerlichen Wohnsitz hat, selbst nicht als steuerlich transparent gilt und bestimmte Dokumentationsvorschriften befolgt, im Rahmen des jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommens möglicherweise Anspruch auf einen ermäßigten US-Quellensteuersatz auf Erträge aus US-amerikanischen Quellen (bzw., in bestimmten Fällen, auf vollständige Steuerbefreiung). Hierbei wird der jeweilige Ertrag so behandelt, als ob er direkt aus der Quelle realisiert worden wäre, aus der auch der Fonds den Ertrag realisiert hat. Ein Nicht-US-Anleger, der diesen Anspruch unter dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen geltend macht, muss dies möglicherweise ebenfalls auf dem bei den US-Steuerbehörden einzureichenden Formular 8833 angeben. **Personen, die eine Anlage in die vorstehend genannten steuerlich transparenten Anteilklassen in Betracht ziehen, sollten sich mit einem auf das US-Steuerrecht spezialisierten Steuerberater in Verbindung setzen.**

Weitere Hinweise zur steuerlichen Transparenz

In bestimmten Ländern werden Anleger des Fonds so behandelt, als hätten sie direkt einen Anteil am Fondsvermögen erworben. Dementsprechend ist ein Nicht-US-Anleger unter Umständen verpflichtet, in dem Land seines steuerlichen Wohnsitzes für jedes Steuerjahr über seinen Anteil an den Erträgen des Fonds eine Einkommensteuererklärung abzugeben, unabhängig davon, ob der Fonds Ausschüttungen oder Rücknahmen vornimmt oder nicht. Vor der Anlage in den Fonds sollten Anleger mit ihrem Steuerberater abklären, ob eine solche Erklärungspflicht besteht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle beabsichtigen nicht, den Anlegern ausführlichere Anlageberichte zur Verfügung zu stellen als derzeit üblich. Vor der Anlage in den Fonds sollten Anleger ihren Steuerberater konsultieren, um sicherzugehen, dass sie zur Einhaltung der Steuergesetze in dem Land ihres steuerlichen Wohnsitzes in der Lage sind.

Besteuerung in der Volksrepublik China.

Mit der Anlage in Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China (darunter auch chinesische A-, B-, und H-Aktien), in auf Renminbi lautende Unternehmens- und Staatsanleihen, Wertpapiere, Investmentfonds und Optionsscheine, die an der chinesischen Börse oder an chinesischen Interbanken-Anleihemärkten notiert sind, unterliegt ein Portfolio unter Umständen einer Quellensteuer und anderen in der Volksrepublik China erhobenen Steuern.

(a) Chinesische Körperschaftsteuer:

Da es keine konkreten Richtlinien gibt, ist es nicht klar, ob die RQFII oder die jeweils anlegenden Portfolios in Bezug auf Einkünfte aus chinesischen Quellen im Zusammenhang mit Anlagen in Anleihen, Aktien und anderen Wertpapieren in der Volksrepublik China als Steuerzahler angesehen werden. Sollten der RQFII als Steuerzahler angesehen werden, würden auf Ebene des RQFII erhobene chinesische Steuern von den betreffenden Portfolios des Fonds erstattet und somit letztendlich von diesen getragen werden.

Gelten die betreffenden Portfolios als Steuerzahler, unterliegen die Portfolios chinesischer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % des weltweiten steuerlichen Einkommens, sofern die Portfolios als Steuerinländer der Volksrepublik China behandelt werden. Gilt das Portfolio als Steuerausländer mit einer Betriebs- oder Geschäftsstelle („Betriebsstätte“) in der Volksrepublik China, würde auf Gewinne aus chinesischen Quellen, die dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind, chinesische Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % erhoben.

Nach dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden chinesischen Körperschaftsteuergesetz unterliegt ein ausländisches Unternehmen ohne Betriebsstätte in der Volksrepublik China grundsätzlich der Quellensteuer zum derzeitigen Satz von 10 % auf seine Einkünfte aus chinesischen Quellen, insbesondere seine passiven Einkünfte (wie Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten, etc.), vorbehaltlich etwaig geltender Steuerbefreiungen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds so zu verwalten, dass die Portfolios und der Fonds körperschaftsteuerlich nicht als steuerinländische Unternehmen der Volksrepublik China oder als steuerausländische Unternehmen mit Betriebsstätte in der Volksrepublik China behandelt werden, wenngleich dies nicht garantiert werden kann. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Portfolios nur der Quellensteuer von 10 % unterliegen, soweit der Teilfonds direkt Erträge aus chinesischen Quellen aus seinen Anlagen in Anleihen, Aktien und andere Wertpapiere in der Volksrepublik China erzielt.

(i) Zinsen

Sofern keine spezifischen Ausnahmen greifen, unterliegen chinesische Steuerausländer wie der Fonds der chinesischen Quellensteuer auf Zinsen aus Schuldinstrumenten, die von chinesischen Steuerinländern begeben werden, darunter auch Anleihen, die von

Unternehmen in Festlandchina errichtet wurden. Der Standardsteuersatz der Quellensteuer ist 10 %, vorbehaltlich etwaiger niedrigerer Sätze im Rahmen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom chinesischen Finanzministerium und Gebietskörperschaften begeben werden, sind nach dem chinesischen Körperschaftsteuergesetz von chinesischer Körperschaftsteuer befreit. Anleihen der Gebietskörperschaften sind Anleihen, die von Kommunen auf Ebene der Provinzen, autonomen Regionen und Gemeinden direkt unter der Zentralregierung bzw. von separat im chinesischen Staatsplan aufgeführten Gemeinden begeben werden.

Im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Festlandchina und der Sonderverwaltungszone Hongkong (*Arrangement between the Mainland of China and the Hong Kong Special Administrative Region for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income*, das „PRC-HK-Abkommen") kann der Quellensteuersatz auf 7 % gesenkt werden, wenn ein Hongkong-Steuerinländer Zinseinkünfte aus der Volksrepublik China bezieht, vorausgesetzt der Hongkong-Steuerinländer ist wirtschaftlicher Eigentümer der Zinseinnahmen gemäß dem PRC-HK-Abkommen. Bevor eine Senkung des Steuersatzes auf 7 % erfolgen kann, ist die Genehmigung der chinesischen Steuerbehörden einzuholen. Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Volksrepublik China und Luxemburg (das „PRC-Luxemburg-DBA") kann der Fonds keine Steuerentlastung bei Zinseinkünften aus chinesischen Quellen geltend machen, sodass ein Quellensteuersatz in Höhe von 10 % Anwendung findet. Es ist noch nicht klar, wie die chinesischen Steuerbehörden das wirtschaftliche Eigentum bei Investmentfonds feststellen wollen und ob der RQFII oder der Fonds in Bezug auf die Zinseinnahmen aus Anleihen als Steuerzahler gilt. Wenn die erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder der Teilfonds als Steuerzahler angesehen wird, gilt der Standardsteuersatz von 10 % für die Portfolios des Fonds, die in der Volksrepublik China Anlagen tätigen.

(ii) Dividenden

Der Fonds unterliegt mit seinen Dividendeneinkünften aus chinesischen Quellen (einschließlich der Dividenden auf A-Aktien, B-Aktien und H-Aktien) einer Quellensteuer von 10 %. Der Steuersatz kann sich ggf. noch aufgrund geltender Doppelbesteuerungsabkommen reduzieren. Es ist möglich, dass eine Steuervergünstigung im Rahmen des PRC-HK-Abkommens oder des PRC-Luxemburg-Abkommens für den Fonds nicht in Betracht kommt, da es angesichts der regulatorischen Beschränkungen unwahrscheinlich ist, dass der Fonds eine Beteiligung von 25 % oder mehr an einem chinesischen Unternehmen halten wird.

(iii) Veräußerungsgewinn

Anlagen in Schuldtitel

Es gibt keine spezifischen Regelungen oder Vorschriften für die körperschaftsteuerliche Behandlung von Gewinnen des Fonds aus der Veräußerung von Schuldtiteln in der Volksrepublik China. Entsprechend sollte sich die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen des chinesischen Körperschaftsteuergesetzes richten, sofern von der chinesischen Regierung keine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Die steuerliche Behandlung eines Fonds, der in Schuldinstrumente in der Volksrepublik China anlegt, unterliegt den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen des chinesischen Körperschaftsteuergesetzes. Nach diesen generellen Bestimmungen unterliegt ein Fonds möglicherweise nicht der 10 %-igen chinesischen Quellensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Anleihen in der Volksrepublik China, da diese Gewinne unter Umständen nicht als Einkünfte aus chinesischen Quellen angesehen werden.

Sofern Gewinne aus der Veräußerung von Anleihen in der Volksrepublik China als Einkünfte aus chinesischen Quellen klassifiziert werden, kann der Fonds in Bezug auf diese Gewinne ggf. eine Steuererleichterung im Rahmen der Bestimmungen zu Veräußerungsgewinnen im PRC-HK-Abkommen bzw. im PRC-Luxemburg-Abkommen geltend machen.

Bei Steuerinländern in Hongkong oder Luxemburg, die keine Betriebsstätte in der Volksrepublik China unterhalten, sind Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anleihen in der Volksrepublik China nach dem PRC-HK-Abkommen bzw. dem PRC-Luxemburg-Abkommen ggf. von der chinesischen Quellensteuer befreit, vorbehaltlich der Genehmigung durch die chinesischen Steuerbehörden.

Der Anlageverwalter bzw. der Inhaber des RQFII-Status werden diese Möglichkeit zur Quellensteuerbefreiung weiter prüfen und bei den chinesischen Steuerbehörden eine Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne im Rahmen des PRC-HK-Abkommens bzw. des PRC-Luxemburg-Abkommens beantragen, wobei eine solche Befreiung nicht garantiert werden kann. Ohne die erforderliche Genehmigung gilt ggf. der Standardsteuersatz von 10 % für die vom Fonds aus Anleihen in der Volksrepublik China erzielten Veräußerungsgewinne.

Aktienanlagen

Mit Zustimmung des Staatsrates der Volksrepublik China haben die chinesische Steuerverwaltung, das chinesische Finanzministerium und die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde gemeinsam das Rundschreiben „Caishui [2014] 79" („Rundschreiben 79") ausgegeben, mit dem die quellensteuerliche Behandlung von Gewinnen von QFII und RQFII aus der Veräußerung von Aktienanlagen, einschließlich der Aktien chinesischer Unternehmen, klargestellt wird. Gemäß Rundschreiben 79 sind QFII und RQFII vorübergehend von der Quellenbesteuerung auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktienanlagen, einschließlich der Aktien chinesischer Unternehmen (z. B. A-Aktien), über das QFII- bzw. RQFII-Anlagekontingent befreit, und zwar mit Wirkung vom 17. November 2014. Die von QFII und RQFII vor dem 17. November 2014 erzielten Gewinne unterliegen der Quellensteuer gemäß den jeweils geltenden Gesetzen.

(b) Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer und Steuerzuschläge

Das neugefasste vorläufige Gewerbesteuergesetz der Volksrepublik China (*PRC Provisional Regulations of Business Tax*), das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, sieht vor, dass Gewinne von Steuerzahlern aus dem Handel mit börsenfähigen Wertpapieren einer Gewerbesteuer in Höhe von 5 % unterliegen.

Das Rundschreiben zu den Grundsätzen der Gewerbesteuer für Qualifizierte Ausländische Institutionelle Anleger (*Circular on Business Tax Policies for Qualified Foreign Institutional Investors* (Caishui [2005] 155)), das vom chinesischen Finanzministerium (*Ministry of Finance*, „MOF") und der chinesischen staatlichen Steuerverwaltung (*State Administration of Taxation*, „SAT") gemeinsam ausgegeben wurde („Rundschreiben 155"), sieht vor, dass die von Qualifizierten Ausländischen Institutionellen Anlegern („QFII") aus dem Handel mit chinesischen Onshore-Wertpapieren (zu denen grundsätzlich A-Aktien und andere chinesische

Anleihen gehören) erzielten Gewinne von der Gewerbesteuer befreit sind. Obwohl es eher unwahrscheinlich ist, dass RQFII anderen Vorschriften unterliegen als QFII, liegt die Auslegung der betreffenden Vorschriften im Ermessen der chinesischen Steuerbehörden. Zudem ist nicht klar, ob die von RQFII aus dem Handel mit chinesischen Onshore-Wertpapieren, die keine Aktien oder Anleihen sind (z. B. Index-Futures), erzielten Gewinne ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit sind, wenngleich die Gewerbesteuer auf Gewinne von RQFII aus dem Handel mit chinesischen Onshore-Wertpapieren in der Praxis nicht eingetrieben wird.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2016 werden alle Branchen, die zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, nach Maßgabe des Rundschreibens zur allgemeinen Ersetzung der Gewerbesteuer durch die Mehrwertsteuer im Rahmen eines Pilotprojekts (*Circular on Overall Replacement of Business Tax by Value-added Tax on A Pilot Basis* (Caishui [2016] Nr. 36)), das am 24. März 2016 vom MOF und von der SAT gemeinsam ausgegeben wurde („Rundschreiben 36"), in das Umsatzsteuerregime wechseln. Das Rundschreiben 36 sieht einen Umsatzsteuersatz von 6 % für Finanzdienstleistungen (einschließlich des Handels mit Finanzinstrumenten) vor, der an die Stelle des zuvor geltenden Gewerbesteuersatzes von 5 % tritt. Der Wertpapierhandel durch RQFII in China ist gemäß der ergänzenden Mitteilung zu den Umsatzsteuergrundsätzen für Interbankengeschäfte (*Supplemental Notice on the VAT Policies of Interbank Transactions* (Caishui [2016] Nr. 70)), die am 30. Juni 2016 rückwirkend zum 1. Mai 2016 vom MOF und von der SAT gemeinsam ausgegeben wurde, vorübergehend von der Umsatzsteuer befreit.

(c) Stempelsteuer

Nach chinesischem Recht findet Stempelsteuer auf die Ausführung und Entgegennahme von steuerbaren Dokumenten, die in den vorläufigen Vorschriften zur Stempelsteuer der Volksrepublik China aufgelistet sind, Anwendung. Stempelsteuer wird grundsätzlich beim Verkäufer von Aktien an den chinesischen Börsen notierter chinesischer Unternehmen in Höhe von 0,1 % der Gegenleistung erhoben. Der Fonds wird bei jeder Veräußerung von börsennotierten chinesischen Aktien stempelsteuerpflichtig.

Anteilinhaber sollten eigenen steuerlichen Rat in Bezug auf ihre jeweilige Steuerposition bei einer Anlage in den Fonds und einzelne Portfolios einholen.

Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformprogramme umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder ergänzt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der Volksrepublik China zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend geändert werden. Eine solche Änderung kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Es gibt außerdem keine Zusicherung, dass den Unternehmen derzeit etwaig angebotene Steueranreize nicht später abgeschafft oder bestehende Steuergesetze und -vorschriften in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Änderungen der Steuerpolitik können die Nachsteuergewinne der Unternehmen in der Volksrepublik China, in die der Fonds anlegt, verringern und somit die Einkünfte aus diesen Anlagen bzw. deren Wert schmälern.

Angesichts der Unsicherheiten bei der einkommensteuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von chinesischen Anleihen und um potenzielle Steuerverbindlichkeiten für Veräußerungsgewinne zu erfüllen, beabsichtigt der Anlageverwalter derzeit, Rückstellungen bei den relevanten Portfolios des Fonds für etwaige chinesische Quellensteuerbeträge zu bilden, die von diesen Portfolios in Höhe von 10 % auf den Bruttobetrag der realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von chinesischen Anleihen seit Auflegung der betreffenden Portfolios des Fonds ggf. zu leisten sind.

Sobald ein endgültiger Steuerbescheid der zuständigen Behörden ergangen ist, werden alle zurückgehaltenen Beträge, die über die angefallene bzw. voraussichtlich anfallende Steuerschuld des betreffenden Portfolios des Fonds hinausgehen, freigegeben und auf die Konten des betreffenden Portfolios überwiesen. Die Höhe dieser Steuerrückstellungen wird im Rechnungsabschluss des Fonds angegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlich geltenden Steuersätze der SAT möglicherweise nicht dem Betrag der Quellensteuerrückstellung entsprechen. Außerdem können Steuern auch rückwirkend erhoben werden. Daher besteht die Möglichkeit, dass vom Anlageverwalter vorgenommene Steuerrückstellungen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der Volksrepublik China auf Gewinne aus vom Fonds gehaltenen chinesischen Wertpapieren zu decken. In diesem Fall könnte sich der Nettoinventarwert des Fonds verringern, was zu Verlusten für die Anleger führen kann.

Hinweise zur Besteuerung in der Volksrepublik China im Zusammenhang mit dem China-Connect-Programm

Zusätzlich zu Anlagen in A-Aktien über das RQFII-Kontingent des Inhabers des RQFII-Status kann der Fonds über das China-Connect-Programm ein Engagement in A-Aktien aufbauen. In diesem Rahmen ist der Handel mit dem Shanghai-Connect-Programm seit dem 17. November 2014 und der Handel mit dem Shenzhen-Connect-Programm seit dem 5. Dezember 2016 möglich.

Mit Zustimmung des Staatsrates der Volksrepublik China haben die chinesische Steuerverwaltung, das chinesische Finanzministerium und die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde gemeinsam (i) das Rundschreiben „Caishui [2014] 81" („Rundschreiben 81"), mit dem die steuerliche Behandlung des Handels im Rahmen des Shanghai-Connect-Programms klargestellt wird, und (ii) das Rundschreiben „Caishui [2016] 127" („Rundschreiben 127"), mit dem die steuerliche Behandlung in China gemäß Rundschreiben 81 auf den Handel im Rahmen des Shenzhen-Stock-Connect-Programms ausgeweitet wird und bestimmte andere steuerliche Fragen im Rahmen des China-Connect-Programms klargestellt werden, ausgegeben. Rundschreiben 81 ist seit dem 17. November 2014 und Rundschreiben 127 seit dem 5. Dezember 2016 in Kraft.

Gemäß Rundschreiben 155, Rundschreiben 36, Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 unterliegt der Fonds in der Volksrepublik China der nachstehend beschriebenen einkommensteuerlichen Behandlung im Zusammenhang mit dem Handel über den Northbound Trading Link des China-Connect-Programms (d. h. dem Handel bestimmter A-Aktien an der SSE/SZSE):

- Vorübergehende Befreiung von der chinesischen Quellensteuer auf den Handel mit A-Aktien.
- 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus A-Aktien (eine Erstattung kann auf Grundlage geltender Steuerabkommen erfolgen).
- Vorübergehende Befreiung von der chinesischen Gewerbesteuer (vor dem 1. Mai 2016) und der chinesischen Umsatzsteuer (nach dem 1. Mai 2016) auf Gewinne aus

dem Handel mit A-Aktien.

- Chinesische Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Erbschaft und der Schenkung von A-Aktien (d. h. der Kauf von A-Aktien unterliegt nicht der chinesischen Stempelsteuer).
- Vorübergehende Befreiung von der chinesischen Stempelsteuer in Zusammenhang mit der Ausleihe und Rücknahme von China-Connect-Wertpapieren im Rahmen von gedeckten Leerverkäufen.

Anleger sollten bedenken, dass das China-Connect-Programm erst seit sehr kurzer Zeit besteht und keine oder nur eine begrenzte Betriebsgeschichte hat. Entsprechend handelt es sich bei den Steuervorschriften, die für die im Rahmen von SSE/SZSE gehandelten China-Connect-Wertpapiere gelten, nicht um etablierte langjährige Regularien, sondern um Bestimmungen, die künftig Änderungen unterliegen können. Anleger sollten ihre sachkundigen Steuerberater bei Fragen zu den China-Connect-Wertpapieren kontaktieren.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. August.

Laufzeit des Fonds, Liquidation, Verschmelzung

Der Fonds und die verschiedenen Portfolios sind auf unbegrenzte Zeit errichtet. Anteilinhaber, deren Erben und andere Begünstigte können weder die Auflösung noch eine Aufteilung des Fonds oder eines Portfolios verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ein Portfolio jederzeit auflösen. Die Bekanntmachung über die Auflösung erfolgt im Luxemburger Mémorial und in mindestens zwei Tageszeitungen mit entsprechendem Verteilungsgebiet, darunter mindestens eine Luxemburger Zeitung, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemeinsam bestimmen. Nach einem solchen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft dürfen keine weiteren Anteile des betreffenden Portfolios ausgegeben werden. Der Fonds wird aufgelöst, wenn das letzte Portfolio aufgelöst worden ist. Im Falle der Auflösung des letzten Portfolios wird das Vermögen dieses Portfolios durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Anteilinhaber liquidiert, und die Verwahrstelle wird sodann gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft erteilten Anweisungen den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsgebühren und -kosten), der jeder der Anteilklassen des Portfolios zuzurechnen ist, an die Anteilinhaber jeder Klasse im Verhältnis ihrer Beteiligung verteilen. Liquidationserlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die berechtigten Personen ausgezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg so lange hinterlegt, bis die gesetzlich vorgeschriebene Frist abgelaufen ist.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft beschließen, ein Portfolio ohne Beendigung des Fonds aufzulösen, wird sie den Anteilinhabern jeder Klasse dieses Portfolios den vollen Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse dieses Portfolios erstatten. Eine solche Maßnahme wird von der Verwaltungsgesellschaft bekannt gemacht; der Erlös, der nicht an die berechtigten Personen ausgezahlt werden kann, wird innerhalb von neun Monaten nach dem Beschluss der Geschäftsleitung über die Auflösung des betreffenden Portfolios bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können zwei oder mehrere Portfolios zusammengelegt werden, und die entsprechende Klasse der Anteile kann in die Anteile der entsprechenden Klasse eines anderen Portfolios umgewandelt werden. Die Rechte der verschiedenen Anteilklassen werden in einem solchen Fall gemäß dem Verhältnis der entsprechenden Nettoinventarwerte festgelegt. Eine Zusammenlegung wird mindestens einen Monat im Voraus angekündigt, um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, kostenlos eine Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, falls sie nicht an dem zu errichtenden Portfolio teilzunehmen wünschen.

Maßgebliche Vertragssprache

Für die Vertragsbedingungen ist der englische Wortlaut maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch mit Wirkung für sich selbst und für den Fonds die Übersetzung in die Sprache der Länder, in denen die Anteile angeboten oder verkauft werden, im Hinblick auf die an Anleger in den betreffenden Ländern verkauften Fondsanteile als rechtsverbindlich anerkennen.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Folgende Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung: (1) die Vertragsbedingungen; (2) der Verwahrstellenvertrag; (3) der Verwaltungsstellenvertrag; (4) der Anlageverwaltungsvertrag für jedes Portfolio; (5) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft; (6) der Vertriebsvertrag; (7) der letzte Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds und, wenn verfügbar, für jedes Portfolio; (8) der Prospekt des Fonds und (9) die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds. Exemplare des Prospekts des Fonds, der Vertragsbedingungen, des aktuellen Jahresberichts und des Halbjahresberichts (sofern zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben) sowie Exemplare der wesentlichen Anlegerinformationen der einzelnen Portfolios des Fonds sind kostenlos bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle erhältlich.

Länderspezifische Informationen

Soweit ein Portfolio in einer der nachstehenden Rechtsordnungen registriert ist, gelten die folgenden zusätzlichen Hinweise.

Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, ist die Zahl- und Informationsstelle in Österreich (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle").

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Fondsanteile können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber durch die österreichische Zahl- und Informationsstelle an die Anteilinhaber geleistet werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf die Portfolios des Fonds, die Vertragsbedingungen sowie die geprüften Jahresberichte, die Halbjahresberichte und die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Informationsstelle für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Die vorstehend unter „Zusätzliche Informationen – Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente" in Teil II weiterhin aufgeführten Informationen stehen den Anteilinhabern bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Tschechische Republik

UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., mit Sitz in Prag 4 - Michle, Želetavská 1525/1, Postleitzahl 140 92, Tschechische Republik, ist die Korrespondenzbank für den Fonds in der Tschechischen Republik (die „Bank"). Die Bank wird auf der Website https://www.unicreditbank.cz/cs/obcane/sporeni_a_investice/podilove-fondy.html#kontaktnibanka die Einzelheiten zur Website des Fonds veröffentlichen.

Dänemark

Vertreter des Fonds in Dänemark ist die Nordea Bank Danmark A/S mit Sitz in Strandgade 3, DK-0900 Kopenhagen C, Dänemark, die im Auftrag des Fonds für das Marketing an Privatanleger zuständig ist; sie ist bei der dänischen Finanzaufsichtsbehörde unter der Firmennummer 13522197 eingetragen.

Auf Verlangen von Privatanlegern wird der Vertreter des Fonds in Dänemark diese Privatanleger bei (i) Fragen rund um die Rücknahme, Ausschüttung von Dividenden und den Umtausch von Anteilen etc. und (ii) der Kontaktaufnahme mit dem Fonds unterstützen. Darüber hinaus hat der Vertreter des Fonds in Dänemark alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der Fonds in seinem Sitzland veröffentlicht, und auf Verlangen von Privatanlegern Informationen über den Fonds herauszugeben.

Anfragen von Privatanlegern, die an den Vertreter des Fonds in Dänemark gerichtet sind, sind im Hinblick auf ihre rechtliche Wirkung mit Anfragen, die an den Fonds gerichtet sind, gleichzustellen.

Finnland

Der Fonds ist in Finnland bei der Finanzaufsichtsbehörde angezeigt. www.alliancebernstein.com.

Frankreich

BNP-Paribas Securities Services, 3, rue d'Antin – 75002 Paris, Frankreich, ist die örtliche Finanz- und Zentralkorrespondenzstelle. Der Fondsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf die Portfolios des Fonds, die Vertragsbedingungen und die Jahres- und Halbjahresberichte sind in den Geschäftsräumen der Korrespondenzstelle erhältlich.

Deutschland

ODDO BHF Aktiengesellschaft (vormals BHF-BANK Aktiengesellschaft), Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, ist die Zahl- und Informationsstelle (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle") des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Fondsanteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich Rücknahmeerlösen, etwaigen Ausschüttungen sowie sonstigen Zahlungen können auf Wunsch des Anteilinhabers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf die Portfolios des Fonds, die Vertragsbedingungen, die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte – die vorgenannten Unterlagen jeweils in Papierform – sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich. Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaigen Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Alle sonstigen Angaben, die im vorstehenden Kapitel „Allgemeine Informationen – Versammlungen und Mitteilungen an Anteilinhaber" aufgeführt sind, stehen ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung. Ferner stehen die vorstehend unter „Zusätzliche Informationen – Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente" aufgeführten Dokumente den Anteilinhabern bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Einsichtnahme kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter www.alliancebernstein.com veröffentlicht. Mitteilungen werden den im Anteilregister registrierten Anlegern per Anschreiben zugestellt. Werden für den Fonds Inhaberanteile ausgegeben, so erfolgt eine Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main. In den folgenden Fällen wird zusätzlich eine Mitteilung auf www.alliancebernstein.com veröffentlicht: Aussetzung von Rücknahmen, Kündigung der Verwaltung oder Liquidation des Fonds oder eines Portfolios, Änderungen der Vertragsbedingungen, die eine Änderung der Anlagepolitik oder der dem Fonds belasteten Kosten und Gebühren zur Folge haben oder sich grundlegend auf die Rechte der Anleger auswirken, Verschmelzung eines Portfolios sowie Umwandlung eines Portfolios in einen Feeder-Fonds.

Besteuerung in Deutschland

Mindestens 51 % des Nettovermögens der folgenden Portfolios werden in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG angelegt:

Asia Ex-Japan Equity Portfolio
China Opportunity Portfolio (wird am 29. Mai 2020 in China Low Volatility Equity Portfolio umbenannt)
Emerging Markets Growth Portfolio
Global Equity Blend Portfolio
Global Value Portfolio
Japan Strategic Value Portfolio
Sustainable US Thematic Portfolio

Mindestens 25 % des Nettovermögens der folgenden Portfolios werden in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG angelegt:

Dynamic Diversified Portfolio

Hongkong

Der Vertreter des Fonds in Hongkong ist AllianceBernstein Hong Kong Limited in One Island East, 39th floor, Taikoo Place, 18 Westlands Road, Quarry Bay, Hong Kong. Der Vertreter in Hongkong ist berechtigt, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anlegern bzw. Anteilinhabern in Hongkong entgegenzunehmen. Der Vertreter in Hongkong wird diese Anträge bei Erhalt an die Transferstelle weiterleiten. Der Vertreter in Hongkong ist jedoch nicht berechtigt, die Annahme eines Antrages für den Fonds zu bestätigen. Sofern keine Fahrlässigkeit vorliegt, übernehmen der Vertreter in Hongkong und der Fonds keine Haftung für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge des Fonds, die vom Vertreter in Hongkong nicht oder verspätet weitergeleitet wurden.

Italien

BNP Paribas Securities Services SA, Niederlassung Mailand, mit Geschäftsräumen in Via Ansperto 5, Mailand, Italien, Allfunds Bank S.A., Niederlassung Mailand, mit Geschäftsräumen in Via Santa Margherita 7, Mailand, Italien, Société Générale Securities Services S.p.A., mit Geschäftsräumen in Santa Chiara 19, Turin, Italien und Banca Sella Holding S.p.A. mit Geschäftsräumen in Piazza Gaudenzio Sella, I-13900 Biella, Italien, sind die Zahlstellen des Fonds in Italien. Der Prospekt des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf die Portfolios des Fonds und die darin angegebenen Unterlagen sind in den Geschäftsräumen der Zahlstellen und der Platzierungsstellen erhältlich.

Die Zahlstellen in Italien können für jeden Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eine Provision erheben.

Niederlande

CACEIS Bank Luxembourg Amsterdam Branch (ehemals Fastnet Netherlands N.V.), De Ruyterkade 6-i, 1013 AA Amsterdam, P.O. Box 192, 1000 AD Amsterdam, ist der örtliche Vertreter bzw. die Informationsstelle in den Niederlanden. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf die Portfolios des Fonds und die Vertragsbedingungen des Fonds stehen kostenlos in den Geschäftsräumen der Informationsstelle zur Verfügung. Weitere Informationen für die Anteilinhaber sind ebenfalls in den Geschäftsräumen der Informationsstelle zur Einsichtnahme verfügbar. Der Fonds ist bei der Aufsichtsbehörde für Finanzmärkte in den Niederlanden registriert.

Singapur

Exemplare des Prospekts des Fonds, der Vertragsbedingungen und der jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte stehen zu den normalen Geschäftszeiten in Singapur kostenlos zur Einsichtnahme unter der Adresse One Raffles Quay, #27-11 South Tower, Singapur 048583, zur Verfügung, dem eingetragenen Sitz des Vertreters in Singapur, AllianceBernstein (Singapore) Ltd.

Spanien

Der Prospekt des Fonds, die Vertragsbedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf die Portfolios des Fonds sowie das Marketingmemorandum und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos von der Allfunds Bank S.A.U. unter der Adresse C/Estafeta nº 6 (La Moraleja), Complejo Pza. de la Fuente-Edificio 3, 28109 Alcobendas (Madrid), Spanien, oder der jeweiligen Untervertriebsstelle an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich, wobei eine entsprechende Liste auf der Webseite von CNVM verfügbar ist. Änderungen der Bedingungen des Fonds und der Portfolios werden den spanischen Anlegern bekannt gegeben.

Schweden

Der Fonds hat seine Absicht zum Vertrieb der Anteile in Schweden bei der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde angezeigt.

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift Kungsträdgårdsgatan 8, SE-106 40 Stockholm, Schweden, ist die Zahlstelle des Fonds in Schweden (die „schwedische Zahlstelle"). Der Prospekt des Fonds sowie die wesentlichen Anlegerinformationen zu den Portfolios des Fonds, die Vertragsbedingungen und die Jahres- und Halbjahresberichte können entweder auf unserer Website www.alliancebernstein.com abgerufen oder bei der schwedischen Zahlstelle angefordert werden.

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der schwedischen Zahlstelle eingereicht werden. Auf Antrag können Rücknahmezahlungen, Ausschüttungen oder andere Zahlungen an schwedische Anteilinhaber über die schwedische Zahlstelle geleistet werden.

Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle

Vertreter und Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz (der „Schweizer Vertreter").

2. Ort, an dem die relevanten Dokumente erhältlich sind

Der ausführliche Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen der einzelnen Portfolios des Fonds, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos bei dem Vertreter in der Schweiz erhältlich.

3. Bekanntmachungen

Publikationsorgan des Fonds für die Schweiz ist die Internetseite www.fundinfo.com. Bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile aller Portfolios des Fonds bzw. der Nettoinventarwert je Anteil (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen") täglich gemeinsam unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten können für den Fonds Retrozessionen als Vergütung für Vertriebstätigkeiten für die in der und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile des Fonds zahlen. Die Vergütung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Dienstleistungen:

1. Dienstleistungen für den Kunden sowie die Verwaltung von Anlegerkonten und Anlegertätigkeit;
2. Unterstützung beim Vertrieb der Anteile des Fonds und die Bewertung der Geeignetheit der Anteile für Anleger; und
3. Zusammenarbeit bei der Einhaltung der regulatorischen Bestimmungen, Geldwäschegesetze und anderer für Anlegerkonten geltenden Gesetze.

Retrozessionen sind keine Rabatte, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung sicherstellen und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Vergütung informieren, die sie für den Vertrieb ggf. erhalten.

Die Empfänger von Retrozessionen müssen auf Anforderung die Beträge offen legen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der Organismen für Kollektivanlagen der Anleger erhalten.

Bei Vertriebstätigkeit in der Schweiz und von der Schweiz aus können die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die Anleger zahlen. Der Zweck von Rabatten ist es, die von den betreffenden Anlegern zu tragenden Gebühren und Kosten zu senken. Rabatte sind zulässig, sofern

1. sie aus den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Gebühren bezahlt werden und somit das Vermögen des Fonds nicht zusätzlich belasten;
2. sie aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und
3. sämtlichen Anlegern, welche gemäß diesen objektiven Kriterien qualifizieren und Rabatte verlangen, diese ebenfalls unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

1. Das Anlagevolumen eines Anlegers bzw. des Gesamtanlagevolumen in dem Organismus für Kollektivanlagen oder, ggf., die Produktpalette des Promoters;
2. die Unterstützung in der Lancierungsphase des Fonds;
3. der strategische Markt des Anlegers; und
4. für den Anleger maßgebliche rechtliche und regulatorische Erwägungen.

Auf Anfrage des Anlegers muss die Verwaltungsgesellschaft die Beträge kostenlos offenlegen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am eingetragenen Sitz des Schweizer Vertreters.

Außerdem sollten Anleger in den nachstehend aufgeführten Ländern die folgenden Informationen beachten:

Vereinigte Arabische Emirate (Dubai)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der keiner Regulierung oder Genehmigung durch die Finanzbehörde in Dubai (*Dubai Financial Services Authority* („DFSA")) unterliegt. Die DFSA ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung von Prospekten oder anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Fonds zuständig. Entsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder sonstige damit zusammenhängende Dokumente nicht genehmigt oder Maßnahmen zur Verifizierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ergriffen und sie übernimmt somit keinerlei Verantwortung in diesem Zusammenhang. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen bei Weiterverkauf unterliegen. Künftige Käufer der angebotenen Anteile sollten eine eigene Prüfung der Anteile durchführen. Sofern Sie den Inhalt dieses Dokumentes nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Anhang A: Anlagebeschränkungen

Anlagebeschränkungen

Soweit nicht abweichend dargestellt, gelten die nachstehenden Beschränkungen jeweils für jedes einzelne Portfolio des Fonds und nicht insgesamt für den Fonds als Ganzes. Durch die Vertragsbedingungen werden der Verwaltungsgesellschaft die folgenden Beschränkungen auferlegt:

(1) Der Fonds ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen, es sei denn von Banken als kurzfristige Maßnahme, einschließlich zwecks Rücknahme von Anteilen, und nur, wenn der Gesamt-Kreditbetrag 10 % des Wertes des gesamten Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen würde, jedoch mit der Maßgabe, dass der Fonds durch diese Beschränkung nicht daran gehindert ist, Devisen im Wege von Back-to-Back-Darlehen zu erwerben;

(2) Der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere im Eigentum oder Besitz des Fonds zu verpfänden, zu beleihen, zu belasten oder zur Sicherung von Verbindlichkeiten zu übereignen, sofern dies nicht etwa erforderlich ist im Zusammenhang mit (i) den vorstehend unter (1) erwähnten Kreditaufnahmen, in welchem Fall jedoch die Verpfändung, Beleihung oder Belastung höchstens 10 % des gesamten Nettovermögens des betreffenden Portfolios entsprechen darf; und/oder (ii) vom Fonds eingegangenen Ein- oder Nachschuss-Verpflichtungen in Bezug auf seine Transaktionen in Termingeschäften oder -kontrakten oder Optionen und/oder (iii) von Swap-Transaktionen.

(3) Der Fonds ist nicht berechtigt, Kredite zu gewähren oder Garantien für Dritte zu übernehmen; abweichende Bestimmungen in diesem Prospekt werden hiervon nicht berührt;

(4) (i) Der Fonds ist nicht berechtigt, in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten anzulegen, wenn mehr als 10 % des gesamten Nettovermögens des betreffenden Portfolios aus den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten dieses Emittenten bestehen würden. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des Fonds in Emittenten, in die er mehr als 5 % des gesamten Nettovermögens eines Portfolios anlegt, darf zum Zeitpunkt einer jeweiligen Anlage 40 % des gesamten Nettovermögens dieses Portfolios nicht überschreiten, mit der Maßgabe, dass sich diese Beschränkung nicht auf Einlagen bei Finanzinstituten bezieht, die sachverständiger Aufsicht unterliegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei und Transaktionen in OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die sachverständiger Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Bestimmungen von Abschnitt 1 darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Vermögens eines Portfolios in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

(ii) Die vorgenannte 10%-Grenze wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von sonstigen Drittstaaten ausgegeben oder garantiert werden;

(iii) die oben genannte Grenze von 10 % beträgt im Hinblick auf bestimmte autorisierte Anleihen 25 %, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Anleiheinhaber besonderer staatlicher Aufsicht untersteht. Insbesondere müssen die mit der Ausgabe der Anleihen erzielten Erträge gemäß gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die, bei Ausfall des Emittenten, vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wenn der Fonds berechtigt ist, mehr als 5 % des Vermögens eines Portfolios in die vorstehend erwähnten Anleihen anzulegen, darf der Gesamtwert dieser Instrumente 80 % des Werts des Vermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen.

(iv) Die oben unter (ii) und (iii) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Errechnung der nach diesem Absatz anzuwendenden 40%-Grenze nicht in Ansatz zu bringen; und

(v) ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, bis zu 100 % der Vermögenswerte jedes Portfolios in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von einem Mitgliedstaat der OECD ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, der Fonds hält im Rahmen eines solchen Portfolios übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, und der Anteil der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer einzelnen Emission an dem Nettovermögen des Portfolios beträgt nicht mehr als 30 %.

Die in den Absätzen (i), (ii) und (iii) vorgesehenen Beschränkungen dürfen nicht kombiniert werden; dem gemäß sind im Einklang mit diesen Absätzen (i), (ii) und (iii) getätigten und diese Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, oder in Einlagen bei dieser Einrichtung in jedem Fall auf 35 % des Nettovermögens eines Portfolios beschränkt.

Emittenten, die für die Zwecke der Konzernbilanz wie in Richtlinie 83/349/EWG[1] definiert oder gemäß den Vorschriften internationaler Rechnungslegung zu demselben Konzern gehören, werden zwecks Errechnung der darin enthaltenen Beschränkungen als eine Einrichtung angesehen.

Der Fonds ist berechtigt, bis zu 20 % des Nettovermögens des betreffenden Portfolios zu gleicher Zeit in die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten innerhalb desselben Konzerns anzulegen.

(4bis) (i) Unbeschadet der Anlagebeschränkung unter (6), können die Grenzen von Anlagebeschränkung (4) für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, auf einen Höchstbetrag von 20 % erhöht werden, wenn das Portfolio gemäß der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik die Nachbildung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex zum Ziel hat, der von der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) auf folgender Basis anerkannt ist:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage (Benchmark) für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

(ii) Die unter (i) vorgesehene Beschränkung kann auf höchstens 35% angehoben werden, wenn ungewöhnliche Marktbedingungen bestimmter geregelter Märkte, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorherrschen, dies rechtfertigen. Eine Anlage bis zu dieser Höhe ist nur für einen Emittenten gestattet.

(5) Der Fonds ist nicht berechtigt, mehr als 10% der Vermögenswerte eines Portfolios in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, es sei denn es handelt sich um:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden;

(b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist;

(c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, sofern dieser Markt in den Gründungsdokumenten des OGAW als Börse oder Markt vorgesehen ist;

(d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern

- die Emissionsbedingungen einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt vorsehen, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, vorausgesetzt dieser Markt ist in den Gründungsdokumenten des OGAW als Börse oder Markt vorgesehen; und
- die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist;

(e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Bestimmungen von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern weder die Ausgabe noch der Emittent dieser Geldmarktinstrumente Vorschriften über den Einlagen- oder den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt die Geldmarktinstrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder örtlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere der Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere an den geregelten Märkten gehandelt werden, die vorstehend unter den Buchstaben (a), (b) oder (c) genannt sind; oder
- von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert, die Aufsichtsbestimmungen untersteht und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts; oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, mit der Maßgabe, dass für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter dem ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrich gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(6) (i) Der Fonds darf nicht Wertpapiere eines Emittenten kaufen, wenn der Fonds infolge des Kaufs mehr als 10 % einer Wertpapierklasse des betreffenden Emittenten besitzen würde oder die Verwaltungsgesellschaft in die

---

1 *Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz (3) Buchstabe (g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. Nr. L 193, 18.7.1983, S. 1), aufgehoben durch Richtlinie 2013/34/EU.*

Lage versetzt würde, einen erheblichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte des Emittenten auszuüben.

(ii) Darüber hinaus darf der Fonds nicht mehr als:

- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen, es sei denn im Zusammenhang mit einer Fusion oder Zusammenlegung;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die Beschränkungen unter den vorstehenden Gedankenstrichen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag dieser Geldmarktinstrumente oder Schuldtitel oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

(iii) Die Beschränkungen unter (i) und (ii) gelten nicht für (i) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, oder von einem Mitgliedstaat der OECD ausgegeben oder garantiert sind, oder (ii) vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat errichtet ist und ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in dem betreffenden Staat anlegt, wenn nach den Gesetzesvorschriften dieses Staates der Besitz dieser Wertpapiere für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapiere von Emittenten des betreffenden Landes vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik der genannten Gesellschaft die Beschränkungen einhält, die in den Artikeln 43, 46 und in Artikel 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 2010 vorgesehen sind; oder (iii) Anteile, die eine oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Fondsanteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

(7) Der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere anderer Emittenten zu übernehmen oder sich an einer derartigen Übernahme zu beteiligen, außer im Fall, dass der Fonds im Zusammenhang mit Verfügungen über Portfoliowertpapiere im Sinne einschlägiger Börsengesetze als Emissionsunternehmen angesehen werden könnte;

(8) Der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen zu kaufen, es sei denn dies erfolgt unter Beachtung des Folgenden:

- Er kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die die Voraussetzungen als Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere erfüllen, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder als Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie erfüllen, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, sofern
- diese Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Inhaber der Anteile an diesen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutz, der für Inhaber von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere vorgesehen ist, die in einem EU-Mitgliedstaat registriert sind, gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften bezüglich der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten, der Kreditaufnahme und –gewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten der OGAW-Richtlinie entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Beurteilung der Aktiva und Passiva, der Erträge und der Transaktionen für den Berichtszeitraum ermöglichen;
- nicht mehr als insgesamt 10 % des Vermögens dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Erwerb in Erwägung gezogen wird, gemäß seiner Vertragsbedingungen oder Satzung in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden dürfen; und/oder

mit der Maßgabe, dass der Fonds wie vorstehend beschrieben höchstens 10 % des Nettovermögens eines Portfolios in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen wie vorstehend beschrieben anlegen darf;

Legt der Fonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen an, die unmittelbar oder im Wege der Delegierung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Anteile dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

(9) Der Handel mit Optionen auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ist dem Fonds nur unter Einhaltung der folgenden Beschränkungen gestattet:

(i) der Erwerb einzelner Call- oder Put-Optionen sowie das Einräumen von Call-Optionen ist so einzuschränken, dass durch ihre Ausübung keine der vorstehenden Anlagebeschränkungen verletzt wird;

(ii) Put-Optionen können vom Fonds nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass bis zu ihrem Verfall flüssige Mittel in ausreichender Höhe vorgehalten werden, um daraus den Gesamtbetrag der Ausübungspreise

der Wertpapiere zu decken, die der Fonds aufgrund dieser Put-Optionen zu erwerben hätte;

(iii) Call-Optionen dürfen nur eingeräumt werden, wenn dies nicht zu einer Baisseposition führt; in einem solchen Fall ist der Fonds verpflichtet, die Basiswertpapiere im Portfoliobestand bis zum Fälligkeitsdatum der von dem Fonds in Bezug darauf eingeräumten Call-Optionen zu halten; jedoch ist der Fonds im Fall nachgebender Kurse zur Veräußerung der genannten Wertpapiere unter folgenden Voraussetzungen befugt:

(a) der Markt muss ausreichend liquide sein, um dem Fonds die Glattstellung seiner Position jederzeit zu ermöglichen;

(b) die Gesamtsumme der Ausübungspreise, die aufgrund der verkauften Optionen fällig werden, darf 25 % des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht überschreiten; und

(c) es dürfen keinerlei Optionen gekauft oder verkauft werden, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; ferner darf der Gesamtbetrag der Erwerbspreise aller von dem Fonds gehaltenen Optionen (d. h. der dafür gezahlten Prämien) unmittelbar im Anschluss an einen derartigen Erwerb 15 % des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht überschreiten.

(10) Der Fonds ist berechtigt, zwecks Absicherung von Währungsrisiken Devisentermingeschäfte und -kontrakte einzugehen oder Währungsoptionen zu erwerben, wenn deren Beträge jeweils den Gesamtbetrag der in der betreffenden Währung von dem betreffenden Portfolio gehaltenen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte nicht überschreiten; dabei ist der Fonds auch berechtigt, die betreffende Währung im Wege eines mit dem gleichen Kontrahenten eingegangenen Gegengeschäfts („cross-transaction“) zu kaufen oder unter Einhaltung der gleichen Beschränkungen auch Währungsswaps einzugehen, sofern dies für den Fonds vorteilhafter sein sollte. Devisenkontrakte müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; jedoch ist der Fonds auch zum Abschluss von Devisenterminkontrakten oder Swap-Geschäften mit Finanzinstituten hoher Bonität berechtigt.

(11) Der Fonds ist nicht zum Handel mit Index-Optionen berechtigt, mit den folgenden Ausnahmen:

1. Zwecks Absicherung von Schwankungsrisiken der Wertpapiere eines Portfolios kann der Fonds für das betreffende Portfolio Call-Optionen auf Aktienindizes verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienindizes kaufen. In einem derartigen Fall darf der Wert der durch die betreffende Aktienindex-Optionen umfassten Basiswertpapiere, unter Hinzurechnung ausstehender Engagements in Finanzterminkontrakten, die zu demselben Zweck eingegangen wurden, den Gesamtwert des abzusichernden Teils des Wertpapierportfolios nicht überschreiten; und

2. für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ist der Fonds berechtigt, Call-Optionen auf Aktienindizes zu kaufen, und zwar hauptsächlich, um Änderungen in der Aufteilung des Anlagevermögens eines Portfolios auf verschiedene Märkte leichter durchführen zu können oder im Hinblick auf einen eingetretenen oder zu erwartenden erheblichen Kursanstieg auf einem Marktsektor; Voraussetzung ist jedoch, dass der Wert der in die betreffenden Indexoptionen einbezogenen Basiswertpapiere innerhalb des Portfolios gedeckt ist, und zwar durch nicht gebundene Barguthaben, kurzfristige Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente oder Wertpapiere, die zu Festpreisen veräußerlich sind;

Diese Optionen auf Aktienindexterminkontrakte müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds im OTC-Markt Optionen auf Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen kann, falls solche Transaktionen für den Fonds vorteilhafter sind oder falls notierte Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften nicht zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen mit Gegenparteien hoher Bonität abgeschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben. Des Weiteren dürfen die gesamten Erwerbskosten (d. h. die gezahlten Prämien) aller Optionen auf Wertpapiere und Optionen auf Zinsterminkontrakte sowie andere Finanzinstrumente, die der Fonds für andere Zwecke als für die Kursabsicherung erworben hat, insgesamt 15 % des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen;

(12) Der Fonds darf keine Zinsterminkontrakte abschließen oder Handel mit Optionen auf Zinssätze oder Zins-Swap-Geschäfte vornehmen, mit den folgenden Ausnahmen:

1. zwecks Absicherung des Wertes der in einem Portfolio befindlichen Vermögenswerte gegen Schwankungsrisiken kann der Fonds Zinsterminkontrakte verkaufen, Call-Optionen einräumen oder Put-Optionen auf Zinssätze erwerben oder Zins-Swap-Geschäfte eingehen. Diese Kontrakte oder Optionen müssen in den Währungen ausgestellt sein, in denen die Vermögenswerte des Portfolios ausgestellt sind, oder in Währungen, die voraussichtlich ähnlichen Schwankungen ausgesetzt sind, und sie müssen entweder an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass Zins-Swap-Geschäfte durch private Vereinbarung mit Finanzinstituten hoher Bonität vorgenommen werden dürfen; und

2. für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ist der Fonds berechtigt, Zinsterminkaufkontrakte einzugehen oder Call-Optionen auf Zinsterminkontrakte zu erwerben, in erster Linie, um Änderungen in der Aufteilung des Anlagevermögens eines Portfolios auf kurzfristige und langfristige Märkte leichter durchführen zu können, oder im Hinblick auf einen eingetretenen oder erwarteten erheblichen Kursanstieg auf einem Marktsektor, oder um einer kurzfristigen Anlage eine längere Bindung zu verleihen; Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein ausreichender nicht gebundener Barguthaben, kurzfristiger Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente und Wertpapiere, die zu Festpreisen veräußerlich sind, um das zugrunde liegende Risiko hinsichtlich der betreffenden Terminverpflichtung, sowie auch den Wert der Basiswertpapiere, auf die sich die zum gleichen Zweck und für das gleiche

Portfolio erworbenen Call-Optionen auf Zinsterminkontrakte beziehen, abzudecken.

Diese Optionen auf Zinsterminkontrakte müssen an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds im OTC-Markt Optionen auf Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen kann, falls solche Transaktionen für den Fonds vorteilhafter sind oder falls notierte Optionen mit den erforderlichen Eigenschaften nicht zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen mit Gegenparteien hoher Bonität abgeschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben. Weiterhin vorausgesetzt, dass die gesamten Erwerbskosten (in Gestalt der gezahlten Prämien) aller Optionen auf Wertpapiere und Optionen auf Zinsterminkontrakte sowie andere Finanzinstrumente, die der Fonds für andere Zwecke als für die Kursabsicherung erworben hat, 15 % des Nettovermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen.

(13) Terminkontrakte in Aktienindizes darf der Fonds nur unter folgenden Voraussetzungen abschließen:

1. Zwecks Absicherung des Risikos von Wertschwankungen hinsichtlich der Vermögenswerte eines Portfolios kann der Fonds Verpflichtungen für ein solches Portfolio in Bezug auf Indexterminverkaufskontrakte eingehen, die das jeweilige Schwankungsrisiko des entsprechenden Anteils solcher Anlagen nicht übersteigen; und

2. für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ist der Fonds berechtigt, Indexterminkaufkontrakte abzuschließen, in erster Linie, um Änderungen in der Aufteilung des Anlagevermögens des Portfolios auf verschiedene Märkte leichter durchführen zu können, oder im Hinblick auf einen eingetretenen oder erwarteten erheblichen Kursanstieg auf einem Marktsektor; Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein ausreichender ungebundener Barguthaben, kurzfristiger Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente des jeweiligen Portfolios oder zu Festpreisen veräußerlicher Wertpapiere des Portfolios, um das zugrunde liegende Risiko hinsichtlich der betreffenden Terminposition, sowie auch den Wert der Basiswertpapiere, auf die sich die zum gleichen Zweck erworbenen Aktienindex-Call-Optionen beziehen, abzudecken;

dies jedoch mit der weiteren Maßgabe, dass alle derartigen Indexterminkontrakte an einer Börse notiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden müssen.

(14) Der Fonds ist nicht berechtigt, Anlagen des Portfolios zu verleihen, außer gegen Empfang von angemessenen Sicherheiten entweder in der Form von Bankgarantien von Finanzinstituten hoher Bonität oder in der Form der Verpfändung von Bargeld oder Wertpapieren, die von Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgegeben wurden. Das Ausleihen von Wertpapieren darf nur durch anerkannte Clearingstellen oder Finanzinstitute hoher Bonität erfolgen, die sich auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert haben; nicht mehr als die Hälfte des Wertes der Wertpapiere eines Portfolios darf ausgeliehen werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 30 Tagen.

(15) Der Fonds ist nicht berechtigt, Grundbesitz zu erwerben. Der Fonds darf jedoch in Gesellschaften anlegen, die in Grundbesitz anlegen oder Grundbesitzer sind.

(16) Der Fonds ist nicht berechtigt, Transaktionen in Bezug auf Waren, Warengeschäfte oder Wertpapiere einzugehen, durch welche Handelswaren oder Rechte an solchen verbrieft sind; in diesem Zusammenhang erstreckt sich der Ausdruck „Waren" auch auf Edelmetalle; jedoch ist der Fonds berechtigt, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen, die durch Waren besichert werden, sowie Wertpapiere von Gesellschaften, die in Waren anlegen oder damit handeln; außerdem kann der Fonds Derivatetransaktionen in Bezug auf Commodity-Indizes eingehen, sofern diese Finanzindizes die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes 2010 und in dem CSSF-Rundschreiben 08/339 vom 19. Februar 2008 über die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators" (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) über zulässige Anlageformen von OGAW (*CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS*) festgesetzten Kriterien erfüllen; und

(17) der Fonds ist nicht berechtigt, Wertpapiere auf Kredit zu kaufen (obwohl der Fonds berechtigt ist, kurzfristige Kredite in dem Umfang aufzunehmen, wie dies zur Abwicklung von Käufen und Verkäufen von Wertpapieren des Portfolios erforderlich ist); der Fonds darf auch keine Leerverkäufe von Wertpapieren vornehmen oder eine Leerposition halten, obwohl er berechtigt ist, erstmalige und nachfolgende Einschusszahlungen im Hinblick auf Terminkontrakte und -geschäfte (und von Optionen auf dieselben) zu leisten.

(18) Der Fonds ist verpflichtet, Verfahren zur Risikosteuerung einzusetzen, die es ihm ermöglichen, jederzeit das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum gesamten Risikoprofil jedes Portfolios zu überwachen und zu messen; er hat ein Verfahren einzuführen, mit dem der Wert von OTC-Derivaten präzise und unabhängig bewertet werden kann.

Unter keinen Umständen darf der Fonds durch diese Geschäfte von seinen Anlagezielen für ein Portfolio abweichen, die im jeweiligen Abschnitt in Teil I dieses Prospekts beschrieben werden.

Der Fonds hat darauf zu achten, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko für jedes Portfolio das Gesamtnettovermögen des entsprechenden Wertpapierportfolios nicht übersteigt.

Das Risiko wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, die zukünftigen Marktbewegungen und die Zeit, die zur Liquidierung der Positionen verfügbar ist, in Erwägung gezogen werden. Dasselbe gilt für die nachfolgenden Unterabsätze.

Der Fonds ist außerdem berechtigt, in Finanzderivate mit der Maßgabe anzulegen, dass das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte die unter Anlagebeschränkung (4) dargelegten Anlagebeschränkungen nicht übersteigt. Nimmt der Fonds Anlagen in indexierte Finanzderivate vor, müssen diese Anlagen bei der Berechnung der Obergrenze gemäß Anlagebeschränkung (4) nicht berücksichtigt werden.

Ist ein Derivat in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument eingebettet, muss dieses Derivat

hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Anlagebeschränkung (18) berücksichtigt werden.

(19) Der Fonds ist berechtigt, in Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate") anzulegen, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere handelt, die unter Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 fallen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Portfolios gemäß ihrem jeweiligen Anlageziel anlegen dürfen;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegen und Institute einer der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigt wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Wunsch des Fonds zum angemessenen Marktwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Falls in Teil I dieses Prospekts für ein bestimmtes Portfolio anders angegeben, kann der Fonds in Finanzderivate anlegen.

Soweit ein Portfolio in Finanzderivate investiert, werden die für das Portfolio vorgesehenen Finanzderivate in der Anlagepolitik des betreffenden Portfolios beschrieben.

(20) Die Portfolios des Fonds können Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Portfolios des Fonds begeben wurden oder werden (das/die „Zielportfolio(s)"), vorausgesetzt:

– die Zielportfolios legen nicht ihrerseits in das Portfolio an;

– höchstens 10 % der Vermögenswerte der einzelnen Zielportfolios, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, ist in Anteile anderer Fonds angelegt;

– der Wert dieser Anteile wird in jedem Fall für den Zeitraum, in dem diese Anteile von dem Portfolio gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds im Hinblick auf die Einhaltung der nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindesthöhe des Nettovermögens nicht berücksichtigt; und

– es erfolgt keine Verdopplung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Portfolios und der Zielportfolios.

Master-Feeder-Struktur. Ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen und unter den durch das Gesetz von 2010 und die OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen kann jedes Portfolio als Feederfonds (der „Feeder") eines OGAW oder eines Portfolios eines solchen OGAW handeln (der „Master"), der seinerseits kein Feederfonds sein und keine Anteile/Aktien eines Feederfonds halten darf. In einem solchen Fall wird der Feeder mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile/Aktien des Master anlegen.

Es dürfen maximal 15 % des Vermögens des Feeders in folgende Vermögenswerte angelegt sein:

(a) Flüssige Mittel im Einklang mit Artikel 41 Abs. 2 zweiter Unterabsatz des Gesetzes von 2010;

(b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 41 Abs. 1 g) und Artikel 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes von 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen.

Wenn ein Portfolio, das die Voraussetzungen eines Feeders erfüllt, in Aktien/Anteile eines Masters anlegt, darf der Master keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Portfolios in Aktien/Anteile des Masters erheben.

Sofern ein Portfolio die Voraussetzungen eines Feeders erfüllt, muss eine Beschreibung aller Vergütungen und Kostenerstattungen, die vom Feeder aufgrund seiner Anlage in Aktien/Anteile des Masters zu zahlen sind, sowie der Gesamtbetrag der Gebühren des Feeder und des Masters in dem entsprechenden Teil des Prospekts für das betreffende Portfolio enthalten sein.

Anmerkung zu den Anlagebeschränkungen. Bei Ausübung der Bezugsrechte von zum Fondsvermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, die vorstehend in den Anlagebeschränkungen angegebenen Prozentsätze einzuhalten.

Sofern die Prozentsätze, die sich aus den vorstehenden Anlagebeschränkungen ergeben, infolge nachträglich aufgetretener Schwankungen im Wert der Vermögenswerte des Fonds oder als Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, wird der Fonds in seinen weiteren Dispositionen über Wertpapiere vorrangig darauf hinwirken, dass dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber abgeholfen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von Fall zu Fall weitere Anlagebeschränkungen anzuordnen, soweit dies mit den Interessen der Anteilinhaber vereinbar oder in deren Interesse geboten ist, um den Gesetzen und Verordnungen der Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, zu entsprechen.

Sofern abweichend für ein Portfolio in Teil I dieses Prospekts angegeben, kann der Fonds von den vorstehenden Anlagebeschränkungen insofern abweichen, als die in der OGAW-Richtlinie genannten Anlagebeschränkungen nicht überschritten werden.

Anlagebeschränkungen für Taiwan. Bei einem Portfolio, das von der Kommission für Wertpapier- und Terminhandel (Securities and Futures Bureau) in Taiwan zugelassen ist, gelten zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen in Teil I des vorliegenden Prospekts die folgenden Grenzen: Der in Derivate angelegte Gesamtwert der nicht-verrechneten (*non-offset*) Short-Positionen in Derivaten darf den Gesamtmarktwert der betreffenden vom Portfolio gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen und der Gesamtwert der nicht-verrechneten (*non-offset*) Long-Positionen in Derivaten ist auf höchstens 40 % des Nettovermögens des betreffenden Portfolios beschränkt (und wird gemäß den maßgeblichen Definitionen des taiwanesischen Securities and Futures Bureau bestimmt), sofern von dem taiwanesischen Securities and Futures Bureau keine Genehmigung für eine Ausnahme von dieser 40 %-Beschränkung für Derivate erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten für Anlagen mit Bezug auf die Volksrepublik China die folgenden Beschränkungen: Direktanlagen eines Portfolios in Wertpapiere, die am Wertpapiermarkt der Volksrepublik China begeben werden, ist auf börsennotierte Wertpapiere und Wertpapiere, die am chinesischen Interbankenanleihemarkt (CIBM) gehandelt werden, beschränkt; außerdem darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 20 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Portfolios nicht übersteigen, sofern von dem taiwanesischen Securities and Futures Bureau keine Genehmigung für die Erhöhung dieser Beschränkung auf 40 % erteilt wurde.

Anlagebeschränkungen für Russland. Zurzeit gelten bestimmte russische Märkte nicht als geregelte Märkte gemäß den Anlagebeschränkungen des Fonds, und daher unterliegen Wertpapiere, die an solchen Märkten gehandelt werden, der vorstehend in Ziffer (5) beschriebenen Höchstgrenze von 10 % (wobei jedoch ein Engagement in Russland über andere geregelte Märkte nicht unter diese Beschränkung fällt). Zum Datum dieses Prospekts gelten die Russian Trading Stock Exchange und die Moscow Interbank Currency Exchange als geregelte Märkte gemäß den Anlagebeschränkungen des Fonds.

Anlagebeschränkungen für Korea. Portfolios, die bei der koreanischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Commission*) registriert sind, dürfen nicht mehr als 40 % ihres Nettovermögens in auf koreanische Won lautende Vermögenswerte anlegen.

Anlagebeschränkungen für Hongkong. Für von der Securities and Futures Commission Hongkongs genehmigte Portfolios gilt, sofern in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Portfolios nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, neben den im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen folgendes: Das Engagement eines Portfolios in Loss-absorption Products, wie von der Securities and Futures Commission Hongkongs definiert, insbesondere in bedingte Wandelanleihen (sog. CoCo-Bonds), muss unter 30 % seines Nettovermögens betragen.

Grundsätze zur Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei seinen Analysen und Anlageprozessen Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) (ESG). Die Researchanalysten des Anlageverwalters sind jeweils auf die von ihnen betreuten Branchen, Unternehmen und Emittenten spezialisiert. Basierend auf ihren eigenen Analysen, Analysen Dritter und Ergebnissen aus anderen Quellen, die in der Plattform des Anlageverwalters für die Zusammenarbeit bei der Analyse zusammengeführt werden, analysieren sie die ESG-Praxis von Unternehmen und Emittenten, um potenziell wesentliche ESG-Faktoren zu identifizieren, die von Unternehmen zu Unternehmen und von Emittent zu Emittent variieren können. ESG-Kriterien fließen in den Research- und Anlageprozess des Anlageverwalters mit ein und stellen einen von mehreren Faktoren für die Anlageentscheidungen dar. Nach Abwägung sämtlicher ESG-Faktoren, einschließlich derer, die sich negativ auf ein Wertpapier eines Emittenten oder Unternehmens auswirken könnten, darf der Anlageverwalter das betreffende Wertpapier trotzdem erwerben bzw. es weiterhin für das Portfolio halten. ESG-Kriterien betreffen möglicherweise nicht alle Arten von Anlageinstrumenten oder Anlagen. Die Analysten können auch Unternehmen und Emittenten überwachen, in die der Anlageverwalter Anlagen tätigt oder zu tätigen beabsichtigt, und Geschäftsbeziehungen zu diesen unterhalten.

Grundsätze in Bezug auf umstrittene Waffen. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst die Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre unternehmerischen Beteiligungen an Antipersonenminen, Streumunition und/oder abgereichertes Uran enthaltender Munition. Sofern eine solche unternehmerische Beteiligung nachgewiesen wurde, darf der Fonds nach den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft nicht in Wertpapiere anlegen, die von diesen Unternehmen begeben werden.

Anhang B: Grundsätze und Verfahren im Zusammenhang mit Excessive- und Short-Term-Trading

Kauf und Umtausch von Anteilen sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds gestattet weder Market-Timing noch sog. übermäßige (Excessive) Trading-Praktiken. Excessive- oder (kurzfristige) Short-Term-Trading-Praktiken können die Umsetzung der Portfoliomanagementstrategien stören und der Performance des Fonds schaden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne vorherige Mitteilung Kauf- und Umtauschanträge zu beschränken, zurückzuweisen oder zu annullieren, einschließlich Kauf- oder Umtauschanträge, die von einem Finanzmittler eines Anteilinhabers angenommen wurden. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für etwaige aufgrund dieser zurückgewiesenen Anträge entstandene Verluste.

Überwachungsverfahren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds hat Grundsätze und Verfahren festgelegt, die auf die Entdeckung und Verhinderung von häufigen Kauf- und Rücknahmetransaktionen bei Anteilen bzw. Excessive- oder Short-Term-Trading-Praktiken abzielen, die für Anteilinhaber mit längerfristigem Anlagehorizont von Nachteil sein können. Die Verwaltungsgesellschaft setzt über ihre Beauftragten Überwachungsverfahren zur Aufdeckung von Excessive- oder Short-Term-Trading in Anteilen ein. Der Überwachungsvorgang beinhaltet die Überprüfung von Transaktionen in Anteilen, die einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Anzahl innerhalb eines festgelegten Zeitraums überschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren zur Transaktionsüberwachung kann die Verwaltungsgesellschaft auch Handelsaktivitäten für mehrere Konten in den Überwachungsvorgang einbeziehen, die im Miteigentum oder unter gemeinschaftlicher Kontrolle oder Verfügungsgewalt stehen. Handelsaktivitäten, bei denen entweder einer dieser Faktoren oder eine Kombination aus beiden Faktoren festgestellt wird oder die aufgrund anderer zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbarer Informationen entdeckt und angezeigt werden, werden weiter ausgewertet, um festzustellen, ob es sich bei der jeweiligen Transaktion um Excessive- oder Short-Term-Trading handelt. Trotz aller Anstrengungen seitens der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten, diese Excessive- und Short-Term-Handelspraktiken mit Anteilen aufzudecken, kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, diese Anteilinhaber ausfindig zu machen oder ihre Handelspraktiken zu beschränken.

Kontosperrung. Wurde eine bestimmte Transaktion oder ein Transaktionsmuster von den Verfahren zur Transaktionsüberwachung angezeigt und von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen als Excessive- oder Short-Term-Trading eingestuft, erfolgt eine umgehende Sperrung des AB-Fonds-Kontos bzw. der AB-Fonds-Konten für alle zukünftigen Kauf- oder Umtauschtransaktionen, wobei jedoch die Rücknahme von Anteilen gemäß den Bedingungen des aktuellen Prospekts weiterhin erlaubt ist. Auf diese Weise gesperrte Konten bleiben im Allgemeinen so lange gesperrt, bis der Kontoinhaber oder der beteiligte Finanzmittler der Verwaltungsgesellschaft in zufrieden stellender Weise nachweist oder zusichert, dass der Kontoinhaber in der Vergangenheit keine Excessive- oder Short-Term-Trading Strategien eingesetzt hat bzw. diese Handelsstrategien in Zukunft nicht einsetzen wird.

Überwachungsverfahren und Beschränkungen für Sammelkonten. Sammelkonten sind übliche Formen der Anteilverwahrung, insbesondere bei bestimmten Finanzmittlern. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, ihre Überwachungsverfahren auch für diese Art der Kontoführung einzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Umschlag von Vermögenswerten durch Kauf und Rücknahme bei Sammelkonten überwachen. Bei nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten übermäßigem Umschlag, wird die Verwaltungsgesellschaft den Finanzmittler benachrichtigen und von diesem die Überprüfung einzelner Kontotransaktionen im Hinblick auf übermäßige oder kurzfristige Handelspraktiken (Excessive- oder Short-Term-Trading) sowie die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen verlangen, wozu auch eine Kontosperrung für künftige Kauf- und Umtauschtransaktionen in Anteilen gehören kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Umschlag eines Gemeinschaftskontos eines Finanzmittlers kontinuierlich überwachen und unter Umständen die Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Finanzmittler in Betracht ziehen, sofern dieser nicht ausreichend nachgewiesen hat, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden.

Grenzen bei der Aufdeckung und Beschränkung von Excessive-Trading-Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft wird zwar versuchen, mit Hilfe der eingeführten Verfahren Market-Timing zu verhindern, es ist jedoch unter Umständen nicht möglich, Excessive- oder Short-Term-Trading-Praktiken mit Hilfe dieser Verfahren aufzudecken und zu stoppen. Anteilinhaber, die Handelspraktiken wie Excessive- oder Short-Term-Trading verfolgen, mögen eine Vielfalt von Strategien einsetzen, um eine Aufdeckung zu vermeiden. Trotz aller Anstrengungen seitens der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten, diese Handelspraktiken mit Anteilen aufzudecken, kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, diese Anteilinhaber ausfindig zu machen oder ihre Handelspraktiken zu beschränken.

Anhang C: Zusätzliche Informationen in Bezug auf Finanzderivate, Finanztechniken und -instrumente und Sicherheitenverwaltung

Die folgenden Bestimmungen gelten jeweils einzeln für jedes Portfolio des Fonds, das die nachstehenden Finanztechniken und -instrumente einsetzt.

Die folgenden Bestimmungen gelten jeweils einzeln für jedes Portfolio des Fonds, das in Finanzderivate anlegt und/oder die nachstehenden Finanztechniken und -instrumente einsetzt.

Finanzderivate

Allgemeines

Soweit in seiner Anlagepolitik vorgesehen, darf ein Portfolio innerhalb der in (i) den „Anlagebeschränkungen" in Anhang A und (ii) dem betreffenden Abschnitt in Teil I des Prospekts für das betreffende Portfolio angegebenen Grenzen in Finanzderivate anlegen.

Ein Portfolio kann Finanzderivate zur Absicherung, im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements und, soweit nach seiner Anlagestrategie zulässig, für Anlagezwecke einsetzen. Der Einsatz dieser Finanzderivate darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Portfolio von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht.

Wenn ein Portfolio in Finanzderivate anlegt, deren Basiswert ein zugelassener Index ist, wird diese Anlage bei der Feststellung der in Anhang A im Abschnitt „Anlagebeschränkungen" angegebenen Konzentrationsgrenzen und Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt.

Falls in seiner Anlagepolitik nichts anderes vorgesehen ist, darf ein Portfolio keine Finanzderivatgeschäfte abschließen, deren Gegenpartei ein Ermessen hinsichtlich der Zusammensetzung des Basiswerts der Finanzderivate ausüben kann.

Wenn ein Finanzderivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird dieses Finanzderivat hinsichtlich der Einhaltung der in den „Anlagebeschränkungen" in Anhang A oder in dem betreffenden Abschnitt in Teil I des Prospekts für das betreffende Portfolio angegebenen Grenzen berücksichtigt.

Wenn ein Portfolio in Finanzderivate anlegt, muss es sicherstellen, dass es ausreichende liquide Mittel hält, um jederzeit die Verpflichtungen des Portfolios erfüllen zu können, die sich aus den betreffenden Finanzderivaten ergeben.

Vereinbarungen über OTC-Derivate

Falls in seiner Anlagepolitik nichts anderes vorgesehen ist, darf ein Portfolio Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließen, sofern die Gegenparteien dieser Geschäfte Institutionen sind, bei denen es sich um Kreditinstitute oder Investmentunternehmen handelt, die einer Aufsicht unterliegen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung verfügbarer Kreditspreads und/oder externer Bonitätsratings.

Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Ferner darf das durch OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entstehende Risiko gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, bei der es sich um ein Kreditinstitut gemäß Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe (f) des Gesetzes von 2010 handelt, 10 % des Vermögens des Portfolios, oder im Falle anderer Gegenparteien, 5 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Total Return Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften

Ein Total-Return-Swap ist eine Vereinbarung, in der eine Partei (Total-Return-Verkäufer) den Gesamtertrag aus einem Referenzaktivum auf die andere Partei (Total-Return-Käufer) überträgt, wobei in den Gesamtertrag die Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aufgrund von Marktbewegungen und Kreditverluste fließen. Die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung verfügbarer Kreditspreads und/oder externer Bonitätsratings.

Die von einem Portfolio eingegangenen Total Return Swaps können in Form von gedeckten und/oder ungedeckten Swaps abgeschlossen werden. Total Return Swaps sind grundsätzlich ungedeckt. Der Anlageverwalter behält sich jedoch das Recht zum Abschluss gedeckter Swaps vor. Ein ungedeckter Swap ist ein Swap, bei dem vom Total-Return-Käufer bei Beginn des Geschäfts keine Vorauszahlung geleistet wird. Ein gedeckter Swap ist ein Swap, bei dem der Total-Return-Käufer im Gegenzug für den Gesamtertrag des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet und der daher aufgrund des Erfordernisses der Vorauszahlung kostspieliger sein kann.

Falls ein Portfolio Total Return Swaps abschließt und/oder in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften („**TRSs**") anlegt, müssen die zugrunde liegenden Vermögenswerte, in denen über diese TRSs ein Engagement erzielt wird, mit der in dem betreffenden Abschnitt in Teil I dieses Prospekts für das Portfolio angegebenen Anlagepolitik im Einklang stehen.

Falls ein bestimmtes Portfolio TRSs eingeht, sind der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Portfolios, der Gegenstand von TRSs sein kann, in dem betreffenden Abschnitt in Teil I für das betreffende Portfolio angegeben.

Sämtliche aus TRSs für ein bestimmtes Portfolio erzielten Erträge werden dem betreffenden Portfolio zugeordnet und weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft entnehmen irgendwelche Gebühren aus diesen Erträgen.

Gesamtrisiko

Gemäß Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 muss ein Portfolio „*sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Instrumente den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt*".

Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Portfolios das Gesamtnettovermögen des Portfolios nicht übersteigt. Die Gesamtrisikoposition des Portfolios darf entsprechend 200 % seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze für das Gesamtrisiko kann durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden.

Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko eines Portfolios kann entweder über den „Value-at-Risk"- oder den „Commitment"-Ansatz berechnet werden.

Der „Value-at-Risk"-Ansatz

Der „Value-at-Risk"-(„**VaR**")-Ansatz ist eine Methode zur Messung des Gesamtrisikos auf der Basis des maximalen potenziellen Verlustes, der für ein vorgegebenes Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen eintreten kann.

VaR-Berichte werden täglich auf Basis der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- 1-monatige Haltedauer;
- 99% Konfidenzniveau; und
- außerdem werden Stresstests auf Ad-hoc-Basis durchgeführt.

Der VaR kann entweder absolut ausgedrückt werden („**absoluter VaR**") oder relativ, indem der VaR eines Portfolios mit dem VaR der Benchmark des Portfolios verglichen wird („**relativer VaR**").

Absoluter VaR – Die absolute VaR-Methode wird grundsätzlich bei Fehlen eines feststellbaren Referenzportfolios oder einer Benchmark eingesetzt. Beim absoluten VaR-Ansatz wird die Grenze als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Portfolios festgesetzt. Bei Portfolios, die die absolute VaR-Methode verwenden, ist die Grenze auf 20 % des Nettoinventarwertes des Portfolios festgelegt.

Relativer VaR – Die relative VaR-Methode wird für ein Portfolio eingesetzt, wenn sich eine Benchmark feststellen lässt und verfügbar ist, die die Anlagestrategie des Portfolios widerspiegelt. Bei der relativen VaR-Methode wird die Grenze als Prozentsatz des VaR der Benchmark oder des Referenzportfolios festgesetzt. Die maximale VaR-Grenze eines Portfolios, das die relative VaR-Methode nutzt, ist auf 200 % der Benchmark des Portfolios festgelegt, die in dem betreffenden Abschnitt in Teil I des Prospekts angegeben ist.

Der Commitment-Ansatz

Der Commitment-Ansatz wandelt die Finanzderivate in äquivalente Positionen in den Basiswerten dieser Finanzderivate um, nach Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen, sofern der Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapierpositionen mit anderen Verpflichtungen verrechnet werden kann, die sich auf dieselben zugrunde liegenden Positionen beziehen. Nach dem Commitment-Ansatz darf das Gesamtrisiko eines Portfolios, allein auf Finanzderivate bezogen, 100 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Portfolios nicht übersteigen.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie der jeweils von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben, insbesondere CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die ESMA/2014/937-Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften - Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen (die „ESMA-Leitlinien") umgesetzt werden, und innerhalb der darin genannten Grenzen kann ein Portfolio Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie beispielsweise Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte einsetzen, sofern diese einem effizienten Portfoliomanagement dienen.

Diese Tätigkeiten dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass das Portfolio von seinen in Teil I dieses Prospekts aufgeführten Anlagezielen abweicht, noch dürfen sie mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden sein.

Sämtliche im Zusammenhang mit den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielten Erträge gehen abzüglich unmittelbarer und mittelbarer betrieblicher Kosten und Gebühren an das Portfolio. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Einnahmen beinhalten.

Der Jahresbericht des Fonds muss Einzelheiten zu den (i) Erträgen enthalten, die sich für den gesamten Berichtszeitraum aus Techniken zum effizienten Portfoliomanagement ergeben, zusammen mit (ii) Angaben zu den unmittelbaren und mittelbaren betrieblichen Kosten und Gebühren, die bei jedem Portfolio in dieser Hinsicht angefallen sind, sowie zur Identität der Einrichtungen, an die solche Kosten und Gebühren bezahlt werden, und gegebenenfalls deren etwaigen Verbindung zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält das Volumen dieser Transaktionen auf einem Niveau, das es ihr jederzeit ermöglicht, Rücknahmeanträge auszuführen.

***Wertpapierleihgeschäfte*.** Ein Portfolio kann Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Dabei handelt es sich um Geschäfte, bei denen das Portfolio seine Wertpapiere an eine andere Partei, den Leihnehmer, verleiht, der vertraglich verpflichtet ist, am Ende eines vereinbarten Zeitraums vergleichbare Wertpapiere zurückzugeben. Während der Leihdauer der Wertpapiere zahlt der Leihnehmer dem entsprechenden Portfolio (i) eine Leihgebühr und (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Erträge. Ein Portfolio kann nur dann Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern die nachstehenden Vorschriften eingehalten werden:

(i) das Portfolio kann Wertpapiere an einen Leihnehmer verleihen, und zwar entweder unmittelbar an diesen oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, das von einem anerkannten Clearinginstitut betrieben wird, oder über ein Wertpapierleihsystem, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist;

(ii) die Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften sind in OECD-Ländern ansässig und werden von der Wertpapierleihstelle nach Bonitätsprüfung durch die Wertpapierleihstelle ausgewählt. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung verfügbarer Kreditspreads und/oder externer Bonitätsratings;

(iii) das aufgrund eines Wertpapierleihgeschäfts oder einer anderen Technik zum effizienten Portfoliomanagement und durch OTC-Finanzderivate entstehende Risiko gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, bei der es sich um ein Kreditinstitut gemäß Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe (f) des Gesetzes von 2010 handelt, darf 10 % des Vermögens des Portfolios oder im Falle anderer Gegenparteien 5 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für jedes Portfolio, das an der Wertpapierleihe teilnimmt, Sicherheiten, deren Höhe mindestens 105 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Ein Portfolio kann Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung eingehen, dass (i) es jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Wertpapierleihe zu kündigen, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Vermögens des Portfolios entsprechend seiner Anlagepolitik gefährden.

Falls ein bestimmtes Portfolio Wertpapierleihgeschäfte eingeht, sind der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Portfolios, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, in dem betreffenden Abschnitt in Teil I des Prospekts für das betreffende Portfolio angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Auftrag des Fonds Brown Brothers Harriman & Co., eine New Yorker Kommanditgesellschaft mit Geschäftsstelle in Boston, Massachusetts (die „Wertpapierleihstelle“) mit der Durchführung von Wertpapierleihgeschäften sowie insbesondere mit der Auswahl der Gegenparteien (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft) und der Verwaltung der Sicherheiten beauftragt. Sofern ein Portfolio Wertpapierleihgeschäfte abschließt, erhält es 80 % der damit verbundenen Erträge. Die verbleibenden 20 % werden der Wertpapierleihstelle als Gegenleistung für ihre Dienste und die bereitgestellten Garantien zugewiesen. Da die Teilhabe an Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften nicht zu einer Erhöhung der Betriebskosten des Portfolios führt, ist der der Wertpapierleihstelle zugewiesene Betrag nicht in den laufenden Kosten enthalten.

Echte und unechte Pensionsgeschäfte. Ein Portfolio kann, soweit dies gemäß seiner Anlagepolitik zulässig ist, echte oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen. Ein Pensionsgeschäft besteht aus einem Geschäft, bei dem ein Portfolio Wertpapiere an eine Gegenpartei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere von der Gegenpartei zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Ein unechtes Pensionsgeschäft besteht aus einem Geschäft, bei dem ein Portfolio Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere der Gegenpartei zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen. Ein Portfolio kann echte und unechte Pensionsgeschäfte tätigen, sofern die nachstehenden Vorschriften eingehalten werden:

(i) die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Jede Gegenpartei wird auf der Basis der folgenden kombinierten Kriterien ausgewählt: aufsichtsrechtlicher Status, vom örtlichen Recht gewährter Schutz, betriebliche Verfahren und Bonitätsanalyse einschließlich der Prüfung verfügbarer Kreditspreads und/oder externer Bonitätsratings;

(ii) die im Rahmen von Geschäften zum Kauf von Wertpapieren mit Rückkaufrecht oder im Rahmen unechter Wertpapierpensionsgeschäfte erworbenen Wertpapiere müssen die in den CSSF-Rundschreiben enthaltenen Vorgaben erfüllen und der Anlagepolitik des Portfolios entsprechen und zusammen mit den anderen vom Portfolio gehaltenen Wertpapieren insgesamt die Anlagebeschränkungen des Portfolios einhalten;

(iii) das aufgrund dieser Transaktionen oder einer anderen Technik für ein effizientes Portfoliomanagement und durch OTC-Finanzderivate entstehende Risiko gegenüber einer Gegenpartei, bei der es sich um ein Kreditinstitut gemäß Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe (f) des Gesetzes von 2010 handelt, darf 10 % des Vermögens des Portfolios oder im Falle anderer Gegenparteien 5 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Ein Portfolio darf (i) ein echtes Pensionsgeschäft nur unter der Voraussetzung eingehen, dass es jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere zurück zu verlangen oder das Geschäft zu beenden und (ii) ein unechtes Pensionsgeschäft nur unter der Voraussetzung, dass es jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das Geschäft zu beenden, wobei entweder eine Bewertung zum Zeitwert (anteilig) oder eine Bewertung auf Basis des Marktpreises erfolgt; hierbei ist zu beachten, dass falls der Barbetrag jederzeit auf Basis des Marktpreises zurückverlangt werden kann, der auf Basis des Marktwertes ermittelte Wert des unechten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu verwenden ist.

Echte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit und unechte Pensionsgeschäfte, deren Laufzeit sieben Tage nicht überschreitet, sind als Geschäfte anzusehen, deren Bedingungen es dem Portfolio gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Sämtliche aus echten und unechten Pensionsgeschäften für ein bestimmtes Portfolio erzielten Erträge werden dem betreffenden Portfolio zugeordnet.

Falls ein bestimmtes Portfolio echte und/oder unechte Pensionsgeschäfte eingeht, sind der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Portfolios, der Gegenstand solcher Geschäfte sein kann, in dem betreffenden Abschnitt in Teil I des Prospekts für das betreffende Portfolio angegeben.

Verwaltung von in Verbindung mit Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhaltenen Sicherheiten

Gemäß den ESMA-Leitlinien sind die mit einer Gegenpartei im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einhergehenden Risiken bei der Berechnung der in Art. 43 des Gesetzes von 2010 genannten einzuhaltenden Grenzen der Kontrahentenrisiken zu kumulieren.

Alle Vermögenswerte, die ein Portfolio im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten oder Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, sind als Sicherheiten anzusehen und sollten sämtliche nachstehend genannten Kriterien erfüllen.

Für den Fall, dass ein Portfolio Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfolioma-nagement eingeht, müssen sämtliche zur Verringerung des Kontrahentenrisikos des Portfolios verwendeten Sicherheiten jederzeit die nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) *Liquidität* – Alle Sicherheiten außer Barmitteln sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, um sicherzustellen, dass sie kurzfristig zu einem Preis verkauft werden können, der nahezu der Bewertung vor Verkauf entspricht. Die erhaltenen Sicherheiten müssen ebenfalls die Vorgaben von Art. 43 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

b) *Bewertung* – Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.

c) *Emittentenbonität* – Erhaltene Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen.

d) *Korrelation* – Die dem Portfolio gewährten Sicherheiten sollten von einer Körperschaft begeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und erwartungsgemäß keine enge Korrelation mit der Performance dieser Gegenpartei aufweisen wird.

e) *Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten)* – Die erhaltenen Sicherheiten sollten hinreichend über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten gestreut sein. Gemäß den ESMA-Leitlinien ist das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration dann erfüllt, wenn ein Portfolio von einer Gegenpartei im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement oder Transaktionen mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in Wertpapieren eines bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwertes beträgt. Darüber hinaus sind, wenn das Engagement des Portfolios mehrere Gegenparteien umfasst, die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20 %-Grenze im Hinblick auf einen einzelnen Emittenten zu kumulieren. Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Portfolio vollumfänglich durch übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von Regierungen oder anderen staatlichen Stellen begeben oder garantiert wurden, die ein kurzfristiges Kreditrating von mindestens A-1 oder ein gleichwertiges Rating mindestens einer angesehenen großen Ratingagentur aufweisen, wobei das Portfolio dabei jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten muss und die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens des Portfolios ausmachen dürfen.

f) *Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken* – Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie Betriebs- und Rechtsrisiken sind zu identifizieren, zu verwalten und mit Hilfe von Risikomanagement-Verfahren zu verringern.

g) *Eigentumsübergang bei Sicherheiten* – Liegt ein Eigentumsübergang vor, sind die Sicherheiten von der Verwahrstelle des Portfolios zu verwahren. Bei allen anderen Arten der Sicherheitenstellung können die Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

h) *Erhaltene Sicherheiten* sollten durch das Portfolio jederzeit ohne Rücksprache mit oder Genehmigung durch die Gegenpartei verwertet werden können.

i) *Erhaltene nicht bare Sicherheiten* sollten weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

j) *Erhaltene Barsicherheiten* sollten:

- nur als Einlagen bei Körperschaften im Sinne von Art. 41 (f) des Gesetzes von 2010 platziert werden;
- nur in qualitativ hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
- für Zwecke unechter Pensionsgeschäfte nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer Aufsicht unterliegen und das Portfolio jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zeitanteilig zurückzufordern; und
- nur in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den CESR-Richtlinien 10-049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds anlegen.

Solange dies im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen ist, dürfen die Sicherheiten aus (i) Barmitteln, (ii) Unternehmensanleihen und/oder (iii) Schuldtiteln (nach Maßgabe der näheren Erläuterung in der nachfolgenden Tabelle) bestehen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für jedes Portfolio, das an der Wertpapierleihe teilnimmt, Sicherheiten, deren Höhe mindestens 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Bei bilateralen OTC-Finanzderivaten hat die Bewertung dieser Instrumente täglich basierend auf dem Marktpreis zu erfolgen. Aufgrund dieser Bewertungen hat die Gegenpartei vorbehaltlich der Geltung bestimmter Mindestbeträge für die Übertragung zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, wenn der Marktwert ihrer Verpflichtung gestiegen ist bzw. Sicherheiten zurückzuziehen, wenn der Marktwert gesunken ist.

Wiederanlagen von Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften zu streuen, die für Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, gelten. Zum Datum dieses Prospekts werden Barsicherheiten durch den Fonds nicht wiederangelegt. Sollte der Fonds künftig die Barsicherheiten eines bestimmten Portfolios wiederanlegen, werden die Grundsätze für die Wiederanlage in der nächsten aktualisierten Fassung dieses Prospekts enthalten sein.

Erhält ein Portfolio Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens, wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Grundsätze für die Durchführung von Stresstests einführen, um deren regelmäßige Durchführung unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen sicherzustellen, was der Verwaltungsgesellschaft eine Einschätzung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos für das Portfolio ermöglicht.

Schließlich hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze für die Anwendung von Sicherheitsabschlägen eingeführt, die für jede Klasse von Vermögenswerten angepasst wird, die das Portfolio im Zusammenhang mit Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhalten hat. Bei dem Sicherheitsabschlag handelt es sich um einen Prozentsatz, der vom Marktwert des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts abgezogen wird mit dem Ziel, dem mit dem Halten des Vermögenswerts erwartungsgemäß einhergehenden Risiko Rechnung zu tragen. Die Anwendung von Sicherheitsabschlägen berücksichtigt die Eigenschaften der als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere wie die historische Kursvolatilität der Wertpapiere und die Ergebnisse der jeweils im Einklang mit den ESMA-Leitlinien durchgeführten Stresstests.

Die Verwaltungsgesellschaft legt bei Verhandlungen mit potenziellen Gegenparteien die nachstehend aufgeführten Sicherheitsabschläge für Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten zugrunde. Die in der entsprechenden Transaktionsdokumentation der Derivate festgelegten endgültigen Vereinbarungen mit Gegenparteien entsprechen in der Regel diesen Sicherheitsabschlags-Spannen, wobei die Verwaltungsgesellschaft sich das Recht vorbehält, diese Vorgehensweise jederzeit ändern zu können und den Prospekt so schnell wie möglich anzupassen:

Sicherheit	**Sicherheitsabschlag**		
1. Barmittel	0% - 1%		
2. Geldmarktinstrumente mit einem externen Rating von „A“ oder höher	0% - 2%		
3. Anleihen, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines **zulässigen Staates** (und sofern dieser ein Bundesstaat ist,	**Restlaufzeit**		
	1 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	Mehr als 10 Jahre
	2% - 5%	2% - 10%	3% - 25%

einem Gliedstaat der Föderation) oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein **zulässiger Staat** angehört, begeben oder garantiert werden.			
4. Schuldverschreibungen von Unternehmen (auf USD lautend)	**Rating**		
	Mindestens AA oder gleichwertig	Mindestens A oder gleichwertig	Mindestens BBB oder gleichwertig
	6% - 10%	10% - 15%	20% - 25%
5. Aktie, die Bestandteil eines Hauptmarktindex ist	10%-30%		

Mit Transaktionen in OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement verbundene Risiken und potenzielle Interessenkonflikte

Mit Transaktionen mit OTC-Derivaten, Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf diese Tätigkeiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen zu den mit dieser Art von Transaktionen einhergehenden Risiken finden sich unter „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt und dort insbesondere in den Abschnitten „Derivate“ und Interessenkonflikte“.

Anhang D: Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

Allgemein

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts des Fonds und ist zusammen mit diesem zu lesen. Bezugnahmen auf den „Prospekt" sind als Bezugnahmen auf dieses Dokument in der durch diesen Prospektzusatz ergänzten bzw. geänderten Fassung zu verstehen.

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Fonds den mit der Anlage in Aktien und andere Wertpapiere verbundenen Risiken unterliegen. Die Risiken, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds entstehen können, werden im Abschnitt „Risikofaktoren" in Teil II dieses Prospekts ausgeführt.

Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge, und damit der Wert und die Erträge der Anteile jeder Anteilklasse, können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten ihren Anlagebetrag unter Umständen nicht zurück. Auch Wechselkursschwankungen können zu einer Wertminderung oder –steigerung der Anlage führen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehende Zusammenfassung ist eine allgemeine Beschreibung der erwarteten steuerlichen Behandlung der Anteilinhaber im Vereinigten Königreich, soweit sie im Vereinigten Königreich ansässig und wohnhaft (bei natürlichen Personen) und wirtschaftliche Eigentümer ihrer Anteile sind.

Der Fonds. Als ein luxemburgischer Publikumsfonds (*fonds commun de placement*) wird der Fonds für Zwecke der britischen Einkommen- und Körperschaftsteuer (nicht jedoch für die Zwecke der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne oder der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne, wie nachstehend näher erläutert) als ein steuerlich transparentes Unternehmen behandelt. Entsprechend wird der Fonds mit seinen Einkünften im Vereinigten Königreich nicht der Besteuerung unterliegen (wobei jedoch Zinsen und bestimmte andere Einkünfte des Fonds aus Quellen im Vereinigten Königreich dort einem Quellensteuerabzug unterliegen können).

Für Zwecke der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne und der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtigte Gewinne, gilt der Fonds nach dem Steuerrecht des Vereinigten Königreichs als „Offshore-Fonds", der jedoch keine Kapital- oder Personengesellschaft und auch kein Unit Trust ist, und er wird entsprechend wie ein steuerlich „intransparentes" Unternehmen behandelt. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen und zu verwalten, dass dieser nicht als für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich gebietsansässig oder als Unternehmen mit Handelstätigkeit im Vereinigten Königreich angesehen werden sollte. Unter diesen Umständen wird der Fonds im Vereinigten Königreich mit seinen Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung seiner Anlagen nicht steuerpflichtig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Datum dieses Prospekts für die folgenden Anteilklassen des Fonds den Status als berichtende Fonds im Vereinigten Königreich erhalten und beabsichtigt, die damit zusammenhängenden Vorschriften auch künftig einzuhalten (wobei es keine Garantie gibt, dass dieser Status weiterhin verfügbar ist):

Portfolio	**Anteil-klasse**	**Währung**
Asia Ex-Japan Equity Portfolio	I	US-Dollar Pfund Sterling
Emerging Markets Growth Portfolio	I	US-Dollar
Japan Strategic Value Portfolio	I	Yen

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass zum Datum dieses Prospekts die folgenden Anteilklassen des Fonds den Status als berichtende Fonds im Vereinigten Königreich erhalten werden und beabsichtigt, die damit zusammenhängenden Vorschriften auch künftig einzuhalten (wobei es keine Garantie gibt, dass dieser Status weiterhin verfügbar ist):

Portfolio	**Anteilklasse**	**Währung**
Sustainable US Thematic Portfolio	I	Pfund Sterling
Asia Ex-Japan Equity Portfolio	I	Pfund Sterling (denominiert)

Sofern ein Anteilinhaber Anteile einer Anteilklasse veräußert, die über den gesamten Zeitraum, in dem die Anteile vom Anteilinhaber gehalten wurden, über den Status eines „berichtenden Fonds" verfügt hat, und die Anteile nicht im Handelsbestand gehalten wurden, unterliegt der vom Anteilinhaber in diesem Zusammenhang erzielte Gewinn aus der Veräußerung der Anteile bei natürlichen Personen der Steuer auf Veräußerungsgewinne (wobei der Betrag des steuerpflichtigen Gewinns des Anteilinhabers dann durch die jährliche Steuerbefreiung (*CGT exemption*) reduziert werden kann), bzw. bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne (wobei der Betrag des steuerpflichtigen Gewinns des Anteilinhabers durch die Indexierungsbefreiung (*indexation allowance*) reduziert werden kann). Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen können als Veräußerungsverluste steuermindernd geltend gemacht werden (*capital gains loss relief*).

Anteilinhaber sollten jedoch bedenken, dass der Status als „berich-

tender Fonds“ über die gesamte Haltedauer des jeweiligen Anteilinhabers aufrechterhalten werden muss, damit der Anteilinhaber diese steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen für sich in Anspruch nehmen kann. Sofern ein Anteilinhaber Anteile einer Klasse hält, die nicht über die gesamte Haltedauer über den Status als „berichtender Fonds“ verfügt, wird der gesamte bei Veräußerung der Anteile realisierte Gewinn als „Offshore-Gewinn“ und somit als Einkommen zu den jeweils maßgeblichen Steuersätzen der Einkommensteuer und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert.

Für den Zeitraum, in dem eine Anteilklasse über den Status als „berichtender Fonds“ verfügt, muss der Fonds (als Voraussetzung für die Zertifizierung als „berichtender Fonds“) das der Anteilklasse zuzurechnende „berichtspflichtige Einkommen“ (ohne Veräußerungsgewinne) jährlich berechnen und den Anteilinhabern von Anteilen dieser Anteilklasse melden („berichten“). Die Methode zur Berechnung des „berichtspflichtigen Einkommens“ ist in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) beschrieben. Das den Anteilinhabern gemäß den Vorschriften gemeldete „berichtspflichtige Einkommen“ wird so behandelt, als wäre es tatsächlich ausgeschüttet worden. Entsprechend unterliegen die Anteilinhaber, die Anteile der betreffenden Anteilklasse halten, am letzten Tag des relevanten Zeitraums mit diesen ausschüttungsgleichen Erträgen der Besteuerung zum „Fondsausschüttungstag“ (d. h., dem Datum, das sechs Monate nach dem letzten Tag des Berichtszeitraums liegt) bzw. dem entsprechend früheren Tag, an dem das gemeldete Einkommen für den Anteilinhaber auf seinem Konto verbucht wird. Steuererleichterungen sind möglich für diese gemeldeten aber nicht ausgeschütteten Beträge, wenn der Anteilinhaber letztendlich seinen Veräußerungsgewinn bei Veräußerung der Anteile berechnet, sodass die Beträge nicht ein zweites Mal im Vereinigten Königreich versteuert werden.

Es gelten spezielle Vorschriften für bestimmte Kategorien von UK-Anlegern, darunter Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften, Investment-Trusts, zugelassene Unit Trusts und offene Investmentgesellschaften. Für weitere Informationen sollten diese Anleger ihre Rechtsberater konsultieren.

Wichtige Hinweise

Anleger im Vereinigten Königreich, die auf der Grundlage des Prospekts mit dem Fonds eine Anlagevereinbarung zum Erwerb von Anteilen abschließen, sind nicht zu einem Rücktritt von dieser Vereinbarung im Rahmen der Rücktrittsbestimmungen der Financial Services Authority („FSA“) berechtigt. Die Vereinbarung erlangt nach Annahme des Auftrags durch den Fonds rechtsverbindliche Wirkung.

Der Fonds betreibt keine regulierten Aktivitäten von einem permanenten Geschäftssitz im Vereinigten Königreich aus und Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die meisten Schutzmechanismen des aufsichtsrechtlichen Systems im Vereinigten Königreich für Anlagen in den Fonds nicht gelten. Anteilinhaber des Fonds stehen möglicherweise nicht unter dem Schutz des Financial Services Compensation Scheme des Vereinigten Königreichs. Die Adresse des eingetragenen Sitzes der Verwaltungsgesellschaft ist dem Abschnitt „Adressen“ im Prospekt zu entnehmen.

Handelsvereinbarungen und -informationen

AllianceBernstein Limited (der „Facilities Agent“) wird für den Fonds im Vereinigten Königreich die Funktion des Facilities Agent übernehmen und hat sich bereit erklärt, an seiner Geschäftsstelle, 50 Berkeley Street, London, W1J 8HA, Vereinigtes Königreich, für den Fonds bestimmte Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Veröffentlichung von Informationen

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilklassen ist an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und beim Facilities Agent unter der Telefonnummer +44-207-470-0100 sowie bei der vorgenannten Geschäftsstelle erhältlich. Einzelheiten zur Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil sind im Abschnitt „Zusätzliche Informationen“, Unterabschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Teil II des Prospekts ausgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren

Die Anleger werden auf die in den Abschnitten „Kauf von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ in Teil II des Prospekts ausgeführten Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren verwiesen. Zu beachten sind insbesondere die geltenden Eingangsfristen für Kauf- oder Rücknahmeanträge für Anteile an einem Handelstag. Anträge für den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen sind an die Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zu senden, die die Funktion der Transferstelle für den Fonds übernommen hat (siehe Abschnitt „Adressen“ im Prospekt). Rücknahmeanträge können alternativ auch direkt beim Facilities Agent an der vorgenannten Geschäftsstelle gestellt werden (z. Hd. des Managing Directors von AllianceBernstein Global Wealth Management, Tel.: 0207 959 4900, Telefax: 0207 1980854.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag an der Geschäftsstelle des Facilities Agent kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

(a) die Vertragsbedingungen des Fonds (in ihrer jeweils geänderten Fassung);

(b) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer jeweils geänderten Fassung);

(c) der aktuelle Prospekt des Fonds zusammen mit etwaigen Prospektzusätzen;

(d) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds und

(e) die aktuellen veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Die vorgenannten Dokumente können künftigen Anlegern auf Wunsch zugesandt werden.

Am Sitz des Facilities Agent sind auch die folgenden Dienstleistungen abrufbar:

(1) Verfahren für die Abwicklung von Rücknahmeanträgen sowie die Auszahlung von Rücknahmeerlösen

(2) Auszahlung von Ausschüttungen

(3) Angaben zu den Mitteilungen an Anteilinhaber und Exemplare dieser Mitteilungen

(4) Informationen zu den durch die Anteile verbrieften Rechten

(5) Informationen über Stimmrechte

(6) Annahme von Beschwerden (Beschwerden im Hinblick auf den Betrieb des Fonds können unmittelbar an die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder unter der vorgenannten Adresse an den Facilities Agent gerichtet werden).

AB FCP I

Adressen

Verwaltungsgesellschaft
AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Anlageverwalter
AllianceBernstein L.P.
1345 Avenue of the Americas
New York, New York 10105
USA

Hauptvertriebsstelle
AllianceBernstein Investments
ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle
Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg

Transferstelle
AllianceBernstein Investor Services
ein Unternehmensbereich der Verwaltungsgesellschaft
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Abschlussprüfer
Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg
Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2, Place Winston Churchill
B.P. 425
L-2014 Luxemburg

Rechtsberater in den Vereinigten Staaten von Amerika
Dechert LLP
One International Place
40th Floor
100 Oliver Street
Boston, MA 02110-2605
USA

Website
www.alliancebernstein.com